

Erich Schäfer

Reports

UBA-95-111

ÖKO-AUDIT

**Umweltschutz in Eigenverantwortung
und nicht mehr als Staatsaufgabe ?**

mit Rechtstexten im Anhang

Wien, September 1995

Bundesministerium für Umwelt



Autor: Dr. Erich Schäfer

Textverarbeitung: Hedwig Kurz, Anita Slama

im Anhang abgedruckte Rechtstexte:

- Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (= EMAS– bzw. Öko–Audit–Verordnung)
- Regierungsvorlage zum Umweltgutachter– und Standorteverzeichnisgesetz – UGStVG, 165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIX. GP
- Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU–Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter– und Standorteverzeichnisgesetz – UGStVG, BGBl. Nr. 622/1995)

Redaktionsschluß: Ende Juni 1995 (Anhänge: September 1995)

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5
Druck: RiegelNIK, 1080 Wien.

© Umweltbundesamt, Wien, September 1995
Alle Rechte vorbehalten
ISBN 3–85457–241–7

Vorwort

Das Fünfte Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Februar 1993 beruht auf einer umweltpolitischen Strategie für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung. Ein neues Konzept der gemeinsamen Verantwortung strebt eine breiter angelegte und aktivere Beteiligung aller Wirtschaftstreibenden, der Behörden und der Allgemeinheit (sowohl als Staatsbürger als auch als Verbraucher) an. Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (nach der Abkürzung des englischen Titels kurz EMAS* -Verordnung, in der Literatur aber meist ÖkoAudit-Verordnung genannt) folgt diesem neuen Konzept.

Die EG-Verordnung geht davon aus, daß die Industrie Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten trägt und daher in diesem Bereich zu einem aktiven Konzept kommen sollte. Sie sieht eine freiwillige Beteiligung von Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem vor, die strengen Regelungen unterliegt aber außerhalb des herkömmlichen Ordnungsrechts erfolgt. Es handelt sich um ein neuartiges System des betrieblichen Umweltschutzes durch freiwillige Selbstkontrolle des Unternehmens und deren regelmäßige systematische Überprüfung durch private unabhängige Umweltgutachter.

Der Erfolg dieses neuen freiwilligen Systems des unternehmerischen Umweltschutzes wird letztlich von der Akzeptanz bei den Unternehmen und in der Öffentlichkeit abhängen. Einerseits wird dazu Verständnis für ein Umweltschutzinstrument aus dem angloamerikanischen Rechtskreis erforderlich sein, das nicht aus den gewohnten verwaltungsrechtlichen Geboten und Verboten besteht und andererseits wird man dessen Verhältnis zum herkömmlichen Ordnungsrecht samt Wechselwirkungen, ohne übertriebene Deregulierungserwartungen beurteilen müssen.

Das Umweltbundesamt, dem nach seinem Gründungsgesetz vom Bundesminister für Umwelt Aufgaben im Bereich der Umweltkontrolle übertragen werden können und wurden, wird allenfalls auch eine Funktion im System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auszuüben haben. Jedenfalls hat das Umweltbundesamt Interesse daran, daß vom neuen freiwilligen System zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes ein reger Gebrauch gemacht wird.

Die vorliegende Arbeit, die im Auftrag unseres Amtes entstanden ist, soll in erster Linie über den Inhalt der einschlägigen EG-Verordnung, über die Ziele und die wichtigsten Einzelheiten des Systems informieren. Doch darüber hinaus befaßt sie sich ausführlich mit dem Verhältnis dieses neuen Umweltschutzinstruments und seiner umweltpolitischen Grundlagen zum bestehenden Verwaltungsrecht, das stark vom Umweltschutz als Staatsaufgabe im Sinne der verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung geprägt ist. Der Autor vertritt dabei seine eigene Meinung, die mit der des Umweltbundesamtes nicht in allem übereinstimmen muß.

Dr. Wolfgang Struwe

* EMAS = eco-management and audit scheme

EINLEITUNG.....	1
1. DIE VORGESCHICHTE UND DER HINTERGRUND DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG	3
1.1. Brundtland-Bericht und ICC-Charta.....	3
1.2. Das Fünfte Umweltaktionsprogramm der EG	7
1.3. Diskussion des 5. Umweltaktionsprogramms	10
1.4. Vorbereitung und Beschlußfassung der Öko-Audit-Verordnung.....	14
2. GRUNDLAGEN UND ZIELE DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG	15
2.1. Beständiges umweltverträgliches Wachstum und Eigenverantwortung der Industrie	15
2.2. Das Verhältnis zum Ordnungsrecht.....	16
2.3. Der Bewertungsmaßstab	18
2.4. Das Spannungsverhältnis zwischen Eigenverantwortung und staatlichem Zwang im Öko-Audit-System.....	19
2.5. Das Öko-Audit als neues Umweltschutzzinstrument der EG und seine Ziele	20
2.6. Deregulierung als Folge des Öko-Audits?.....	21
2.7. Harmonisierung des Umweltrechts durch das Öko-Audit?	23
2.8. Öko-Audit kein Anlaß zur Deregulierungsdebatte	25
2.9. Deregulierung bleibt - unabhängig vom Öko-Audit - Diskussionsthema	26
3. UMWELTSCHUTZ IN EIGENVERANTWORTUNG ODER ALS STAATSAUFGABE	28
3.1. Eigenverantwortung.....	28
3.2. Verantwortung des Staates	29
3.3. Überforderung des Staates?.....	29
3.4. Kombination von Ordnungsrecht und neuen Umweltschutzzinstrumenten.....	30
3.5. Der Drittschutz als Grenze für Eigenverantwortung	30
3.6. Eigenverantwortung und Staatsverantwortung als Gegenpositionen	31
3.7. Vereinbarkeit von Eigenverantwortung und Staatsverantwortung.....	31
3.8. Wende in der Umweltpolitik schafft Probleme für Rechtsstaatlichkeit und Drittschutz	32
3.9. Forderung nach Deregulierung	32
3.10. Umweltpolitik muß mehr sein als Bestandteil der Wirtschaftspolitik.....	33
3.11. Atempause in der Umweltpolitik?.....	34

3.12.	Der soziale Aspekt des Umweltschutzes	34
3.13.	Die Unverzichtbarkeit des Vorsorgeprinzips.....	34
3.14.	Die Schutzfunktion der Umweltpolitik	35
3.15.	Die Unentbehrlichkeit des Ordnungsrechts und der staatlichen Kontrolle.....	35
3.16.	Berechtigte Kritik am Ordnungsrecht.....	37
3.17.	Die Entwicklung des Ordnungsrechtes im Umweltschutz ist noch nicht abgeschlossen	37
3.18.	Deregulierung keine Antwort auf Mißstände	38
3.19.	Umweltschutz in Eigenverantwortung - wichtige Ergänzung des Ordnungsrechts....	38
3.20.	Rechtsinstrumente aus fremden Rechtskreisen als Bereicherung der Rechtskultur ...	39
4.	DIE ÜBERWIEGENDEN VORTEILE EINER BETEILIGUNG AM GEMEINSCHAFTS-SYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT	40
4.1.	Die anerkannten Vorteile.....	40
4.2.	Mögliche Nachteile.....	44
5.	DAS ÖKO-AUDIT-SYSTEM NACH DER EG-VERORDNUNG VOM 29. JUNI 1993	45
5.1.	Gemeinschaftssystem mit strenger Beteiligungsregelung	45
5.2.	Freiwilligkeit und Eigeninitiative	45
5.3.	Motivation und Ausbildung der Betriebsabgehörigen.....	45
5.4.	Umweltbetriebsprüfung	46
5.5.	Erstellung von Umwelterklärungen für die Öffentlichkeit	46
5.6.	Überprüfung durch unabhängige Gutachter	46
5.7.	Eintragung der geprüften Standorte.....	46
6.	DIE BEREITSCHAFT ZUR BETEILIGUNG AM GEMEINSCHAFTLICHEN ÖKO-AUDIT-SYSTEM.....	47
7.	INKRAFTTRETEN UND WIRKUNG DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG (1836/93/EWG).....	49
8.	ÜBERSICHT ÜBER DIE AM GEMEINSCHAFTSSYSTEM TEILNAHMEBERECHTIGTEN BRANCHEN.....	50
9.	ÜBERSICHT ÜBER DIE BESTIMMUNGEN DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG	63
10.	ÜBERSICHT ÜBER DIE VERFAHRENSSCHRITTE DES ÖKO-AUDITS....	65

11.	DER WESENTLICHE INHALT DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG.....	66
11.1.	Die Pflichten der sich am System beteiligenden Unternehmen.....	66
11.2.	Umweltpolitik.....	67
11.3.	Umweltprüfung.....	69
11.4.	Umweltprogramm.....	70
11.5.	Umweltmanagementsystem.....	70
11.6.	Die Umweltbetriebsprüfung	73
11.7.	Die Umwelterklärung	75
11.7.1.	Die Veröffentlichung der Umwelterklärung.....	76
11.8.	Die Gültigerklärung	77
11.9.	Die Position des zugelassenen Umweltgutachters.....	78
11.10.	Zulassung und Aufsicht über die Umweltgutachter	78
11.11.	Liste der zugelassenen Umweltgutachter	80
11.12.	Eintragung der Standorte	80
11.12.1.	Verstoß gegen Umweltvorschriften als Eintragungshindernis	80
11.13.	Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte.....	81
11.14.	Teilnahmeerklärung.....	81
11.15.	Kosten und Gebühren	81
11.16.	Verhältnis zu einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen	82
11.17.	Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen	82
11.18.	Information	83
11.19.	Verstöße gegen die Öko-Audit-Verordnung.....	83
11.20.	Zuständige Stellen	84
11.21.	Weiterentwicklung des Systems	84
12.	INNERSTAATLICHE REGELUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG.....	84
12.1.	Allgemeines zur Ausführungsgesetzgebung.....	85
12.2.	Zulassung der und Aufsicht über die Umweltgutachter, Zulassungsstelle (Zulassungssystem).....	86
12.2.1.	Das Zulassungssystem	86
12.2.2.	Die Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter	87
12.2.3.	Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter.....	93
12.3.	Aufgaben der Umweltgutachter.....	94

12.4.	Diskussion des innerstaatlichen Regelungsbedarfs in bezug auf die Zulassung von Umweltgutachtern	94
12.4.1.	Die Bedeutung der Umweltgutachter im System	94
12.4.2.	Aufgaben der Umweltgutachter unter dem Gesichtspunkt des Anforderungsprofils.....	95
12.4.3.	Hat der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften zu prüfen?	96
12.4.4.	Die Bedeutung der Gültigerklärung bestimmt die Zulassungsanforderungen für Umweltgutachter.....	99
12.4.5.	Das Anforderungsprofil	101
12.5.	Die Benennung oder Schaffung einer Zulassungsstelle.....	102
12.5.1.	Allgemeines	102
12.5.2.	Unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung.....	102
12.5.3.	Die zeitgerechte Funktionsfähigkeit	102
12.5.4.	Vorherige Anhörung der betroffenen Kreise	102
12.5.5.	Unterrichtung der Kommission	102
12.6.	Liste der zugelassenen Umweltgutachter	103
12.7.	Einrichtung und Benennung der "zuständigen Stelle"	103
12.7.1.	Rechtsgrundlagen und Aufgaben der zuständigen Stelle	103
12.7.2.	Voraussetzungen für die Eintragung der Standorte	103
12.7.3.	Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte als Aufgabe der zuständigen Stelle	108
12.7.4.	Verantwortlichkeit für die festgelegten Aufgaben.....	108
12.7.5.	Befähigung zur Beurteilung der glaubhaften Erfüllung aller Bedingungen der Verordnung	109
12.7.6.	Unabhängigkeit und Neutralität.....	110
12.7.7.	Ausstattung der zuständigen Stelle mit einem Büro oder einer Geschäftsstelle.....	110
12.8.	Bewertungsgrundlagen für Umweltmanagement und Betriebsprüfung.....	111
12.9.	Einrichtung eines Gebührensystems.....	112
13.	AUSBILDUNG VON BETRIEBSANGEHÖRIGEN UND UNABHÄNGIGEN GUTACHTERN	114
14.	FÖRDERUNG DER TEILNAHME VON UNTERNEHMEN AM SYSTEM.....	117
15.	INFORMATION	118

16.	DIE RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN AKTEUREN DES ÖKO-AUDIT-SYSTEMS.....	119
16.1.	Unternehmen und externe Umweltbetriebsprüfer	119
16.2.	Unternehmen und zugelassener unabhängiger Umweltgutachter	119
16.3.	Umweltgutachter und Zulassungsstelle	120
16.4.	Unternehmen und "zuständige Stelle" (Eintragungs- oder Registrierungsstelle)	121
16.5.	Zulassungsstelle und "zuständige Stelle"	121
16.6.	Zuständige Stelle und zuständige Vollzugsbehörde	122
16.7.	Zuständige Stelle und Öffentlichkeit	123
16.8.	Unternehmen und Öffentlichkeit	124
	ANMERKUNGEN UND LITERATURHINWEISE.....	129
	LITERATURVERZEICHNIS.....	161
	PERSONENREGISTER.....	167
	SACHREGISTER.....	169
ANHANG I:	Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemein- schaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprü- fung (= EMAS- bzw. Öko-Audit-Verordnung)	
ANHANG II:	Regierungsvorlage zum Umweltgutachter- und Standortverzeichnisge- setz - UGStVG, 165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIX. GP	
ANHANG III:	Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgut- achter sowie über die Führung des Standortverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Um- weltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz - UGStVG, BGBl. Nr. 622/1995)	

EINLEITUNG

Die Antwort auf die provokante Frage im Untertitel wird lauten: "Ja, Umweltschutz in Eigenverantwortung; doch weiterhin und ungemindert auch als Staatsaufgabe!"

Gewiß wird diese Antwort nicht alle Leser zufriedenstellen, herrscht doch eher die Meinung vor, daß das Öko-Audit zu einer Deregulierung, zumindest aber zu einer Verringerung staatlicher Überwachung und Kontrolle führen müsse. Allerdings werden im Zusammenhang mit dieser Erwartung meist Gedanken der Rechtsstaatlichkeit und der Officialmaxime in das Öko-Audit eingebracht, die der freiwilligen Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung an sich fremd sein müßten.

Der Autor ist dagegen bemüht, das Öko-Audit, das dem angloamerikanischen Rechtskreis entstammt, seiner ursprünglichen Idee entsprechend zu verstehen und zu interpretieren, sowie dessen vorteilhafte Nutzenanwendung - frei von unbegründeten Wunschvorstellungen - objektiv darzustellen. Das erleichtert es, dieses neue Instrument des freiwilligen unternehmerischen Umweltschutzes in Eigenverantwortung vom staatlichen Umweltschutz sauber zu trennen.

Sehr wohl befaßt sich die vorliegende Arbeit aber mit dem Verhältnis des Umweltschutzes in Eigenverantwortung nach dem ökonomischen Prinzip (Optimierung des Mitteleinsatzes) zum Umweltschutz als Staatsaufgabe nach den jeweiligen Schutzbedürfnissen. Dabei wird den sozialen Aspekten des Umweltschutzes und insbesondere dem Rechtsschutz der von den Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeit Betroffenen ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Einerseits liegt das Schwergewicht der Arbeit auf der Betonung der Eigenverantwortung der Industrie für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten, der Zweckmäßigkeit der Festlegung einer unternehmerischen Umweltpolitik, der Schaffung von Umweltmanagementsystemen und der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen zur Selbstkontrolle. Die Unternehmen werden ermutigt, regelmäßig Umwelterklärungen zu erstellen und zu verbreiten, aus denen die Öffentlichkeit entnehmen kann, welche Umweltfaktoren an den Betriebsstandorten gegeben sind und wie die Umweltpolitik, -programme und -ziele sowie das Umweltmanagement der Unternehmen aussehen. Die Voraussetzungen und Vorteile einer Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung werden dargelegt.

Andererseits wird dafür plädiert, an der Überzeugung von der Unverzichtbarkeit eines unverminderten staatlichen Umweltschutzes auf einem hohen, international möglichst harmonisierten Schutzniveau und insbesondere an der staatlichen Umweltkontrolle festzuhalten, um den durchsetzbaren Rechtsschutz der von den Umweltauswirkungen Betroffenen nicht zu schmälern und Rückschritte im ordnungsrechtlichen Umweltschutz zu vermeiden.

Ein sinnvolles Nebeneinander und Zusammenwirken eines freiwilligen, partizipatorischen Umweltschutzes in Eigenverantwortung unter Anwendung des ökonomischen Prinzips mit einem verbindlichen, hierarchischen Umweltschutz als Staatsaufgabe nach den jeweiligen Schutzbedürfnissen muß nicht zu Doppelbelastungen der Unternehmen führen. Es kann vielmehr die Vorkehrungen der Unternehmen für die Einhaltung von Umweltvorschriften erleichtern und darüber hinaus ihre Dispositionsfähigkeit, ihr Umweltschutzimage, ihre Förderungswürdigkeit und schließlich ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Obwohl die im Anhang I abgedruckte Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (hier Öko-Audit-VO genannt) seit 10. April 1995 in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar gilt, bedarf deren Vollziehung zusätzlicher Vorschriften. Die zitierte EG-Verordnung überläßt nämlich wesentliche Teile des Gemeinschaftssystems, insbesondere die Regelung der Zulassung unabhängiger Gutachter und die Einrichtung einer Registrierungsstelle für die Eintragung geprüfter Betriebsstandorte, der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung.

In Österreich bereitete die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt mit der Regierungsvorlage 165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates ein "Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz - UGStVG)" vor (siehe Anhang II). Diese Vorlage wurde nach kleinen Abänderungen im Umweltausschuß und entsprechenden Beschlußfassungen in Nationalrat und Bundesrat schließlich am 12. September 1995 im Bundesgesetzblatt Nr. 622/1995 kundgemacht (Anhang III). Die Erläuterungen zu diesem Gesetz können weitgehend der Regierungsvorlage entnommen werden.

Die vorliegende Arbeit ist parallel zur Vorbereitung des zitierten Bundesgesetzes entstanden und kann daher dieses Bundesgesetz, das nur Teile des Gemeinschaftssystems näher ausführt, nicht kommentieren.

Neben der Darstellung des Inhaltes der Öko-Audit-Verordnung der EG und des innerstaatlichen Regelungsbedarfes ist es ein besonderes Anliegen dieser Arbeit, die Position des neuen Instrumentes eigenverantwortlichen Umweltschutzes im Verhältnis zur übrigen Rechtsordnung zu beleuchten. Das geschieht unter verschiedenen Gesichtspunkten in mehreren Kapiteln. Die einzelnen Kapitel sollten jeweils in sich abgeschlossen sein. Deshalb sind Wiederholungen unvermeidlich und der Autor bittet an dieser Stelle um Nachsicht, wenn die einen oder anderen Ausführungen redundant erscheinen.

1. DIE VORGESCHICHTE UND DER HINTERGRUND DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG

1.1. Brundtland-Bericht und ICC-Charta

In ihrem Bericht von 1987 mit dem Titel "Our Common Future" hob die World Commission on Environment and Development (Brundtland Kommission) die Bedeutung des Umweltschutzes für eine langfristig tragfähige (nachhaltige) Entwicklung hervor.¹⁾ Die Wirtschaft wurde dabei weltweit zur Mitarbeit aufgefordert.

Ende der 80er Jahre gründeten sich in Deutschland Vereinigungen von Unternehmen, die sich die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zum Ziel setzten ("Förderkreis Umwelt Future eV.", gegründet 1986, und "Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewußtes Management eV." (B.A.U.M.), gegründet 1987).²⁾

Der Begriff "sustainable development" hat zunehmend Eingang in die wirtschaftliche und wissenschaftliche Diskussion sowie in Programme verschiedener Institutionen gefunden.

Unter einer "langfristig tragfähigen", "dauerhaften" oder "nachhaltigen" Entwicklung wird in der Regel ein wirtschaftlicher, insbesondere ein industrieller, Wachstumsprozeß verstanden, der den Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft entspricht, ohne durch Rücksichtslosigkeit gegenüber natürlichen Ressourcen seine künftige Entwicklungsfähigkeit zu beeinträchtigen.³⁾ Wirtschaftliche Entwicklung und Umweltschutz sollen so zu einer gemeinsamen Aufgabe werden.⁴⁾

Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, kurz: ICC) setzte eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, eine Charta für eine langfristige tragfähige Entwicklung zu erarbeiten. Diese ICC-Charta enthält 16 Grundsätze des Umweltmanagements. Sie wurde im April 1991 auf der Zweiten Weltindustriekonferenz für Umweltmanagement (WICEM II) verabschiedet.

Die Grundsätze der ICC-Charta sehen folgendes vor:

1. Vorrangiges Unternehmensziel

Umweltorientiertes Management ist ein vorrangiges Ziel der Unternehmenspolitik.

2. Integriertes Management

Politiken, Programme und Praktiken für die umweltverträgliche Unternehmenstätigkeit sind als wesentliche Elemente in alle Bereiche der Unternehmensführung aufzunehmen.⁵⁾

3. Prozeß der Weiterentwicklung

Die Unternehmenspolitiken, Programme und Umweltschutzmaßnahmen sind ausgehend von den gesetzlichen Regelungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung der Verbraucherbedürfnisse und der Erwartung der Öffentlichkeit weiter zu entwickeln, wobei international die gleichen Umweltkriterien anzuwenden sind.⁶⁾

4. Schulung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sollen so geschult und motiviert werden, daß sie ihre Tätigkeit im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Umwelt ausüben.

5. Vorherige Folgenabschätzung

Vor dem Beginn einer neuen Tätigkeit oder eines neuen Projekts und vor der Stilllegung einer Anlage oder der Aufgabe eines Standortes sollen die Folgen für die Umwelt geprüft werden.

6. Produkte und Dienstleistungen

Es sollen Produkte und Dienstleistungen entwickelt und bereitgestellt werden, von denen keine unangemessenen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen, deren beabsichtigte Verwendung sicher ist, die sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen sind und sich für Wiederverwendung, Recycling oder gefahrlose Entsorgung eignen.

7. Kundeninformation

Kunden, Händler und die Öffentlichkeit sollen über die gefahrlose Verwendung, Beförderung, Lagerung und Entsorgung der gelieferten Produkte informiert und gegebenenfalls ausführlich beraten werden; entsprechendes gilt auch für zu erbringende Dienstleistungen.

8. Anlagen und Tätigkeiten

Bei Entwicklung, Konstruktion und Betrieb von Anlagen sowie bei anderen Tätigkeiten sollen

- der sparsame Einsatz von Energie und Rohstoffen,
- die nachhaltige Nutzung von erneuerbaren Ressourcen,
- die Minimierung von umweltschädlichen Auswirkungen,
- die Vermeidung von Abfällen sowie
- die gefahrlose umweltfreundliche Entsorgung des Restabfalls

berücksichtigt werden.

9. Forschung

Forschungsarbeiten über die Auswirkungen der unternehmensspezifischen

- Rohstoffe,
- Produkte,
- Verfahren,
- Emissionen

auf die Umwelt und über die Möglichkeit zur Minderung dieser Auswirkungen sollen durchgeführt oder unterstützt werden.

10. Vorsorge

- Herstellung,
- Vermarktung oder
- Verwendung von

Produkten und Dienstleistungen sollen den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen angepaßt werden, um schwerwiegende oder irreversible Umweltschäden zu vermeiden.

11. Subunternehmer und Zulieferer

Für die Einhaltung dieser Grundsätze durch Subunternehmer soll Sorge getragen werden.

12. Notfallvorsorge

Im Falle bedeutender Risiken sollen in Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten, Behörden und Kommunen Notstandspläne entwickelt und bereitgehalten werden.

13. Technologietransfer

Zum Transfer von umweltfreundlichen Technologien und Managementmethoden in der Wirtschaft und im öffentlichen Sektor soll beigetragen werden.

14. Beteiligung an gemeinsamen Anstrengungen

Zur

- Entwicklung der staatlichen Umweltpolitik,
- zu privatwirtschaftlichen, staatlichen und zwischenstaatlichen Programmen sowie
- zu erzieherischen Initiativen zur Förderung des Umweltbewußtseins und des Umweltschutzes

soll beigetragen werden.

15. Aufgeschlossenheit für Besorgnisse

Im Umgang mit den Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit soll Aufgeschlossenheit und Dialog gefördert und auf Besorgnisse hinsichtlich der mit Tätigkeiten, Produkten, Abfällen oder Dienstleistungen verbundenen Risiken eingegangen werden.

16. Einhaltung und Berichterstattung

Der Erfolg der Umweltschutzmaßnahmen soll überprüft, Umweltschutz-Audits⁷⁾ sollen durchgeführt und die Einhaltung der Anordnungen des Unternehmens, der rechtlichen Auflagen und dieser Grundsätze sollen überprüft werden. Vorstand, Aktionäre, Beschäftigte, Behörden und Öffentlichkeit sollen regelmäßig in geeigneter Form informiert werden.

Gewiß bieten diese 16 Grundsätze des Umweltmanagements eine erste Orientierungshilfe bei der Festlegung einer unternehmerischen Umweltpolitik. Vor allem deshalb werden sie auch hier wiedergegeben. Doch fällt auf, daß gerade die für den Umweltschutz wichtigsten Grundsätze betreffend "Anlagen und Tätigkeiten" und "Vorsorge" in manchen materiell-rechtlichen Belangen hinter den gesetzlichen Anforderungen fortschrittlicher Rechtsordnungen zurückbleiben. Andererseits geht die sinnvolle Forderung des sparsamen Einsatzes von Energie und Rohstoffen über das herkömmliche Betriebsanlagenrecht hinaus.

Die ICC-Umweltkommission hat auch ein Positionspapier zu Umweltschutz-Audits ausgearbeitet. Damit sollten vor allem die in mehreren Ländern vorhandenen Ansätze zum Audit zu einem Grundkonzept zusammengeführt werden.⁸⁾

Der Unionsvertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 und das 5. Umweltaktionsprogramm der EG vom 1. Februar 1993⁹⁾ waren schließlich die entscheidenden Impulse für die Einführung eines Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und haben die wesentlichen, unmittelbaren Grundlagen dafür geschaffen.

Nach Art.2 des EG-Vertrages in der Fassung des Unionsvertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 3a genannten gemeinsamen Politiken oder Maßnahmen eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Der Unionsvertrag macht die Umweltverträglichkeit zu einem unverzichtbaren Attribut des angestrebten wirtschaftlichen Wachstums.¹⁰⁾ Gemäß Artikel 3 lit.k umfaßt die Tätigkeit der Union u.a. eine Umweltpolitik, die auf ein hohes Schutzniveau abzielt. Der Unionsvertrag hebt ferner die besondere Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips hervor.

1.2. Das Fünfte Umweltaktionsprogramm der EG ¹¹⁾

Das Fünfte Aktionsprogramm, das mit seinen Zielvorgaben bis zum Jahr 2000 ausgerichtet ist, unterscheidet sich wesentlich von den vier vorausgegangenen Umweltaktionsprogrammen und markiert einen Wendepunkt der Umweltpolitik.

Bis dahin basierte der Umweltschutz im wesentlichen auf dem Erlaß von entsprechenden Rechtsvorschriften (hierarchisches Konzept).¹²⁾ Die neue Strategie, die mit dem 5. Aktionsprogramm verfolgt wird, hat die Einbeziehung aller Wirtschaftsbeteiligten und Sozialpartner (partizipatorisches Konzept) zur Grundlage und verbindet den Grundsatz der "Subsidiarität" mit dem Konzept für "eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung."

Das Fünfte Aktionsprogramm verläßt mit Absicht den bis dahin eingeschlagenen Weg der gemeinschaftlichen Umweltpolitik. In den Schlußbemerkungen der Zusammenfassung wird bemerkt, daß dieses Programm "an sich" bereits "einen Wendepunkt für die Gemeinschaft" darstelle.

Im wesentlichen wurde die "Wende" und die "neue Strategie" damit begründet, daß die laufenden Maßnahmen offenbar nicht ausreichen, um der wachsenden Umweltbelastungen Herr zu werden, die aufgrund der heutigen und der voraussehbaren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Tendenzen in der Gemeinschaft und der Entwicklungen in benachbarten Regionen, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, sowie weltweit zu erwarten sind.

Das Fünfte Aktionsprogramm mit dem Titel "für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" geht vom Leitbild einer global zukunftsfähigen Entwicklung ("Sustainable Development") aus. "Der Begriff "dauerhaft und umweltgerecht" beschreibt in diesem Zusammenhang eine Politik oder Strategie, die auf stetige wirtschaftliche und soziale Entwicklung ausgerichtet ist, ohne daß die Umwelt und die natürlichen Ressourcen, von denen jede menschliche Aktivität abhängt, geschädigt werden" (Zitat aus der Einleitung der Zusammenfassung des Fünften Aktionsprogrammes).¹³⁾

In der Präambel zum Fünften Aktionsprogramm wird u.a. festgestellt, daß viele derzeitige Formen des Handelns und der Entwicklung nicht umweltverträglich sind und daher das allgemeine Ziel verfolgt werde, schrittweise ein dauerhaftes und umweltgerechtes Handeln und eine ebensolche Entwicklung anzustreben. Ausdrücklich wird die Einigkeit der Mitgliedstaaten darin hervorgehoben, daß eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung eine spürbare Änderung der heutigen Entwicklungs-, Produktions-, Verbrauchs- und Verhaltensmuster erfordert. Eine solche Änderung impliziere auch, daß die Verantwortung gemeinsam auf globaler und Gemeinschaftsebene, auf regionaler und lokaler Ebene sowie auch von jedem einzelnen getragen wird.

Angesichts der globalen Verteilung der Belastungen und ihrer Ursachen wurde erkannt, daß das beständige wirtschaftliche Wachstum von der Erhaltung der begrenzten natürlichen Ressourcen abhängig ist. Im Zentrum des Fünften Umweltaktionsprogramms steht deshalb der Begriff "sustainable development". Die vorwiegend vor dem Hintergrund der globalen Nord-Süd-Problematik entwickelte Idee der Verheißung einer stetigen wirtschaftlichen und damit

auch sozialen Entwicklung zum Besseren, ohne Schädigung der natürlichen Ressourcen, wird im Fünften Aktionsprogramm "für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" auch zur Leitidee der Umweltpolitik. Damit werden im Effekt in erster Linie die Wettbewerbsbedingungen und die Umwelt-Eigeninitiativen der transnational agierenden Unternehmen angesprochen und es wird eine Wende vollzogen: weg vom hierarchischen Umweltschutz durch staatliche Rechtsvorschriften hin zu einem partizipatorischen Konzept mit ökonomischen Instrumenten und einem Vollzug durch alle Wirtschaftsbeteiligten und Sozialpartner.

Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß die Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen im Sinne einer gemeinsam getragenen Verantwortung eine Weiterentwicklung und Erweiterung der Palette von Instrumenten zur Ergänzung der Rechtsvorschriften erfordert, einschließlich freiwilliger Systeme.

Als neue Instrumente werden genannt:

- marktorientierte Instrumente und andere Instrumente wirtschaftlicher Art,
- Forschung und Entwicklung, Information, Erziehung und Ausbildung,
- finanzielle Hilfen,
- freiwillige Systeme.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Konzept der gemeinsamen Verantwortung seien einige der im Programm genannten Aspekte der Umweltpolitik und spezifischen Maßnahmen auf anderen Ebenen als der der Gemeinschaft durchzuführen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die für die Hauptthemen des Programms angegebenen Zielsetzungen und Zielvorgaben keine rechtlichen Verpflichtungen darstellen. "Genausowenig erfordern alle Aktionen rechtliche Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene."

Das Fünfte Aktionsprogramm trage dazu bei, das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelegte Ziel zu erfüllen, "wonach die Gemeinschaft bei ihrer Umweltpolitik die möglichen Vorteile und Kosten eines Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens berücksichtigen sollte."

Dem Abschnitt 31 der Zusammenfassung des Fünften Aktionsprogramms ist zu entnehmen, daß "rechtliche Instrumente" offenbar nur noch zu folgenden Zwecken eingesetzt werden sollen:

- zur Festlegung der
"Grundvoraussetzungen für den Schutz von Gesundheit und Umwelt, insbesondere in Gefahrensituationen" (nicht mehr im Vorsorgebereich?),
- zur Einhaltung umfassender internationaler Verpflichtungen und
- zur Schaffung gemeinschaftsweiter Normen und Regelungen, die
- zur Erhaltung der Integrität des Binnenmarktes erforderlich sind.¹⁴⁾

Unterstrichen wird die Bedeutung der tatsächlichen Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten. Sowohl bei der Unterbreitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften, als auch bei deren Annahme, soll auf die Qualität der entsprechenden Entwürfe geachtet werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit in der Praxis.

Das Fünfte Aktionsprogramm ist ganz offenkundig stark von einem wirtschaftspolitischen Ansatz beeinflusst, der seine Wurzeln in einer neoklassischen Wirtschaftslehre hat.¹⁵⁾

Die neoliberale Wirtschaftslehre stellt die theoretische Grundlage für wirtschaftspolitische Maßnahmen dar, die auf die Öffnung der Märkte, die Deregulierung (Abbau der Gesetzes- und Verordnungsdichte), die Privatisierung (Auflösung staatlicher Monopole und Überführung staatlich geführter Unternehmen in Privateigentum) abzielen. "Die Förderung transnational agierender Unternehmen sowie eines möglichst ungehinderten freien und umfangreichen (Welt)Handels sind ebenfalls wichtige Elemente, die letztlich diesem Grundgedanken entspringen" (Kopfmüller).¹⁶⁾

Nach der im Fünften Aktionsprogramm zum Ausdruck gebrachten Ansicht können die Ziele dieses Programms "allein durch Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene" nicht erreicht werden. Vielmehr sei es notwendig, "daß alle Ebenen der Gesellschaft - einschließlich der Regierungen, regionalen und lokalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Finanzinstitutionen, Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Vertriebs- und Einzelhandelsbetriebe und einzelner Bürger - gemeinsam die Verantwortung tragen."

Die "praktische Durchführung" des Fünften Aktionsprogramms wird den "Hauptakteuren der Gesellschaft (Behörden, Unternehmen, breite Öffentlichkeit)" überlassen, "wobei sich die Politik insbesondere die Kräfte des Marktes in stärkerem Maße zunutze machen sollte."

Die Präambel zum Fünften Aktionsprogramm schließt mit der an alle Gemeinschaftsorgane und Mitgliedstaaten, Unternehmer und Bürger gerichteten Aufforderung, die ihnen zukommende Verantwortung für den Schutz der Umwelt zugunsten dieser und künftiger Generationen zu übernehmen und sich aktiv an der Durchführung dieses Programms zu beteiligen.

1.3. Diskussion des 5. Umweltaktionsprogramms

Von Anfang an gab es am Fünften Umweltaktionsprogramm auch Kritik. Schon vor der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung hatte der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) in seiner Stellungnahme vom 1. Juli 1992 zwar das Programm grundsätzlich begrüßt und als bedeutenden Beitrag zum Umweltgipfel in Rio de Janeiro gewürdigt, doch auch mit Kritik nicht gespart. Insbesondere wurde sinngemäß etwa folgendes ausgeführt:

Wenn auch die Wahl der Methoden zur Umsetzung umweltpolitischer Forderungen vielfach in die Hand der Verantwortlichen gelegt werden könne, so dürfe es doch bei der Festlegung der Ziele und des Zeitrahmens keine Beliebigkeit geben. Das Programm enthalte nur wenige Aussagen über die umweltpolitische Bedeutung der im Maastrichter Vertrag enthaltenen Zielsetzungen in Richtung auf eine europäische "Umweltunion". Der Ausschuß bedauere auch, daß keine Aussagen über eine ausreichende Mittelausstattung, insbesondere zur Finanzierung von Überwachungsnetzen und deren technische Ausstattung, gemacht würden. Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung aller Akteure und Handlungsebenen sei voll zu akzeptieren, es bestehe aber die Gefahr, daß Zuständigkeiten und Verantwortung verwischt würden. Auch eine gemeinsame Verantwortung werde Zielkonflikte und die Notwendigkeit einer Interessensabwägung im Einzelfall nicht erübrigen. Mitverantwortung setze Mitwirkung bei der Entscheidung voraus. Die Akteure müßten in die Lage versetzt werden, sich zu beteiligen. Bereits bei der Genehmigung der Errichtung von Anlagen sei die Durchführung "integrierter Umweltschutzmaßnahmen" zu fordern. Der Ausschuß vermisse Aussagen darüber, wie gewährleistet werde, daß Umweltstandards dynamisch weiterentwickelt würden, ohne daß es jeweils eines neuen Gesetzgebungsaktes bedürfe. Das Programm enthalte im Zusammenhang mit der Energiepolitik keine Aussage zur Nutzung der Kernenergie, wohl aber im Abschnitt über Risikomanagement und Unfallüberwachung.

Der Sektor "Tourismus und Umweltschutz" sei im Programm noch sehr unvollkommen behandelt. Die Planungs- und Infrastrukturmaßnahmen für die "Städtische Umwelt" sollten in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, auch unter Berücksichtigung der für die Ballungsgebiete außergewöhnlich wichtigen Umwelt-Lärmprobleme.

Mangels konkreter Aussagen stelle sich die Frage, inwieweit die Priorität für Abfallvermeidung im Programm wirklich ernst gemeint sei. Soweit Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung oder Verwertung von Abfällen - auch wegen des Subsidiaritätsprinzips - auf Gemeinschaftsebene nicht in Betracht kämen, sollte sichergestellt sein, daß die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen treffen, nicht dem Risiko einer Intervention der Kommission ausgesetzt sind.

EG-weite Grenzwerte dürften keinesfalls national bessere Umwelt- bzw. Gesundheitsnormen ersetzen. Das Aktionsprogramm sehe ein "Instrumenten-Mix" von Ordnungsrecht und marktwirtschaftlichen Maßnahmen als Anreiz für umweltfreundliches Verhalten vor. Leider unternehme es die Kommission aber nicht, im Programm die Chancen und Schwächen der einzelnen Instrumente darzustellen und zu bewerten. Im Kommissionspapier sei unklar, ob ordnungsrechtliche Maßnahmen zukünftig nur angewandt werden sollen

- zur Festlegung der "Grundvoraussetzungen" für Umweltpflege und Umweltschutz,
- zur Gewährleistung internationaler Verpflichtungen,
- zur Durchsetzung des Binnenmarktes in bezug auf den Umweltschutz.

Bisher habe die Binnenmarktharmonisierung im Umweltschutz häufig das niedrigste gemeinsame Niveau gehabt. Obwohl die Einheitliche Akte das Gegenteil fordere, sei eine eigenständige Umweltpolitik auf hohem Schutzniveau häufig gegenüber der Binnenmarktharmonisierung auf "kleinstem gemeinsamen Nenner" zurückgetreten. Es sollte deshalb Klarheit gewonnen werden, ob ordnungsrechtliche Maßnahmen im Verhältnis zu den ökonomischen Instrumenten künftig nur als Mindestnormen gelten, oder ob auch das Ordnungsrecht ein umweltpolitisch hohes Schutzniveau gewährleisten soll. Ökonomische Instrumente würden sich vor allem zur Behandlung überregionaler und als Beitrag zur Lösung globaler Umweltprobleme eignen. Die Praktikabilität der Internalisierung externer Kosten müsse zur Zeit bezweifelt werden. Gar nicht durchdacht sei die sozialpolitische Auswirkung einer solchen Zurechnung. Die Internalisierung der externen Kosten, z.B. bei Treibstoff, könne dazu führen, daß Personen mit geringerem Einkommen weder Freizügigkeit noch Mobilität ausnützen könnten, wogegen bei Personen mit relativ hohem Einkommen der Kostenfaktor ohne größere Relevanz wäre. Auf keinen Fall sollten Umweltbeeinträchtigungen durch finanzielle Kompensation gewissermaßen legitimiert werden. Auch die ökonomischen Instrumente der Umweltpolitik, insbesondere Maßnahmen in Form von Steuern und Abgaben, würden einen ordnungsrechtlichen Rahmen und eine behördliche Überwachung brauchen.

Diese hier nur sporadisch wiedergegebenen Aussagen des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) in seiner Stellungnahme zum Fünften Umweltaktionsprogramm sind offensichtlich stark vom deutschen Rechtsdenken beeinflusst. Ein Indiz dafür ist auch, daß ein deutscher Rechtsanwalt, Herr Boisseree, Berichterstatter war.

Wiederholt wird in der Stellungnahme des WSA das Verhältnis der neuen partizipatorischen Instrumente des Umweltschutzes zum Ordnungsrecht angesprochen. Deutlich klingt dabei die Sorge an, daß die Eigenverantwortung aller Akteure der Gesellschaft die Verantwortung des Staates für die Ziele und für das Niveau des Umweltschutzes verwischen oder schwächen könnte und daß dann das Ordnungsrecht in seinem Bemühen um ein hohes Schutzniveau an Bedeutung verlieren oder einen Rückschlag hinnehmen müßte.

Diese Sorge erklärt sich vor allem vor dem Hintergrund jener Rechtsordnungen, die - wie z.B. die deutsche oder österreichische - in erster Linie dem Staat die Verantwortung für den Um-

weltschutz (insbesondere für die Risiken der Technik) zuweisen. Umweltschutz wird als Staatsaufgabe betrachtet, was auch durch eine Staatszielbestimmung im Verfassungsrang zum Ausdruck gebracht wird). ¹⁷⁾ Der Rechtstradition in den mitteleuropäischen Staaten entspricht es, daß im Sinne des verfassungsrechtlichen Prinzips der Rechtsstaatlichkeit die gesamte staatliche Verwaltung und damit auch die administrative Tätigkeit im Umweltschutz nur aufgrund von Gesetzen ausgeübt werden darf.

Das rechtsstaatliche Prinzip schützt insbesondere individuelle Rechte vor Behördenwillkür. Damit ist es auch ein Fundament für Planungs-, Investitions- und Rechtssicherheit. Die nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit erlassenen und vollzogenen Umweltvorschriften stellen die wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen für die ökosoziale Marktwirtschaft her. In dem Maß, in dem auf rechtliche Regelungen verzichtet wird, wird auf eine wettbewerbsneutrale Ordnung und auch auf die Durchsetzbarkeit des Drittschutzes (Schutz der von den Umweltauswirkungen Betroffenen) verzichtet.

Ein Übermaß von Detailfreudigkeit der gesetzlichen Regelungen, schlechte Regelungen und Vollzugsdefizite haben allerdings in letzter Zeit das Vertrauen in den rechtsstaatlichen Umweltschutz erschüttert. Andererseits glaubt man zunehmend an Eigenverantwortung, Selbstkontrolle und an die Selbstregelungskraft marktwirtschaftlicher Mechanismen. Eingriffe durch staatliche Regelungen werden so gesehen oft als störend empfunden.

Von dieser Anschauung geht offenkundig auch das Fünfte Umweltaktionsprogramm aus, das wohl als wichtigste und unmittelbare Grundlage des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung anzusehen ist. Die Kritik am Fünften Umweltaktionsprogramm ist daher mittelbar auch für das Verständnis des Kompromißcharakters der Öko-Audit-Verordnung, für deren Stellenwert im Umweltschutz und deren Verhältnis zum Ordnungsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Überdies ist die kritische Auseinandersetzung mit dem Fünften Umweltaktionsprogramm höchst aktuell. Obwohl der zeitliche Rahmen dieses Programms bis zum Ende dieses Jahrzehnts reicht, wird beabsichtigt, es bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu überprüfen und "fortschreiben" zu lassen. Dementsprechend wird eine generelle Neubewertung der Situation unternommen und vor Ende 1995 ein aktualisierter Bericht über den Zustand der Umwelt und die Überprüfung der in diesem Programm dargelegten Politik und Strategie veröffentlicht werden.

Wesentliche Punkte der Kritik am Fünften Umweltaktionsprogramm könnten dabei insbesondere sein:

- der Bruch der Kontinuität der Umweltpolitik, wie sie in den vier vorangegangenen Umweltaktionsprogrammen definiert wurde;
- die überbetonte Ausrichtung des Programms auf globale Umweltprobleme und transnationale Industrieunternehmen;
- der zu weitgehende Verzicht auf die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Umweltrechts zur Harmonisierung des Ordnungsrechts der Mitgliedstaaten auf einem hohen Schutzniveau;
- die Zurückdrängung der Verantwortung des Staates für die Risiken der Technik und eine Minderung des Umweltschutzes als Staatsaufgabe durch die diffuse Neuverteilung der Verantwortung auf alle "Akteure" der Gesellschaft;
- die Vernachlässigung des Drittschutzes, also die Minderung des Schutzes der von Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Betroffenen durch Zurückdrängen der hierarchischen Umweltschutz-Rechtsordnung;
- die Relativierung des Vorsorgeprinzips durch den Verzicht auf eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik auf Gemeinschaftsebene;
- die mangelnde Präzisierung des Begriffes der "Subsidiarität", dessen Ambivalenz einerseits geeignet ist, eine wettbewerbsneutrale Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Umweltrechts auf einem hohen Schutzniveau zu verhindern und andererseits fortschrittliche nationale Umweltschutzregelungen (im Alleingang) nicht vor der Gefahr der Interventionen der Kommission oder anderer Mitgliedstaaten schützt;
- die Tendenz, die Eigenständigkeit der Umweltpolitik zu verdrängen und sie nur noch als Bestandteil anderer Politiken (insbesondere der Wirtschaftspolitik) zu sehen;
- das Ausbleiben erfolgreicher Bemühungen, die im Art. 130r des EG-Vertrages festgelegten Prinzipien der Umweltpolitik innerhalb der EU und weltweit durch- und umzusetzen.

1.4. Vorbereitung und Beschlußfassung der Öko-Audit-Verordnung

Im März 1992 legte die EG-Kommission dem EG-Ministerrat den "Vorschlag für eine Verordnung des Rates, die die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem gemeinschaftlichen ÖkoAudit-System ermöglicht", vor (ABl.Nr.C76 vom 27.3.1992). Dieser Vorschlag enthielt bereits die Grundzüge der in Kraft getretenen Verordnung. Doch vorerst scheiterte der überarbeitete Verordnungstext, auf den sich im Dezember 1992 elf Mitgliedstaaten geeinigt hatten, am Widerstand der Bundesrepublik Deutschland. Hiefür war vor allem die ablehnende Haltung der Spitzenverbände der Wirtschaft und des Bundeswirtschaftsministers ausschlaggebend.¹⁸⁾

Der deutsche Bundesumweltminister forderte - ähnlich wie der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG (WSA)¹⁹⁾ - die Festlegung von Kriterien für die Verminderung der von Betriebsstätten ausgehenden Umweltbelastungen. Die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems sei allein noch nicht ausreichend für ein hohes Umweltschutzniveau im Betrieb, denn mit einem Managementsystem könne sowohl ein hohes, als auch ein niedriges betriebliches Umweltschutzniveau gut gemanagt werden.

Nach der grundsätzlichen Durchsetzung der Forderung, daß Zielgröße zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes der Einsatz der besten verfügbaren Technik sein muß, und nach einigen weiteren Verbesserungen stimmte die deutsche Bundesregierung schließlich dem Verordnungsentwurf zu. Andere Mitgliedstaaten setzten allerdings die Einschränkung durch, daß die Anwendung der besten verfügbaren Technik wirtschaftlich vertretbar sein muß (Art.3 lit.a).

2. GRUNDLAGEN UND ZIELE DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG

2.1. Beständiges umweltverträgliches Wachstum und Eigenverantwortung der Industrie

Schon die Präambel (und nicht erst der verbindliche Text) der Verordnung vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (hier Öko-Audit-Verordnung genannt) sowie die dort angeführten Quellen der Umweltpolitik der Gemeinschaft geben Auskunft über die Grundlagen und Ziele dieser Verordnung.²⁰⁾

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Fünften Umwelt-Aktionsprogramm zu.²¹⁾

Dieses Programm wurde daraufhin konzipiert, die Ziele und Grundsätze der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, des vorbeugenden und umsichtigen Handelns und der gemeinsamen Verantwortung aufzunehmen, die in der Erklärung der im Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs vom 26. Juni 1990 und in dem am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union festgelegt worden sind.

Nach dem Unionsvertrag ist die Förderung eines beständigen und umweltverträglichen Wachstums eine der wichtigsten Zielsetzungen.²²⁾ In dem Vertrag sind Ziele und Leitlinien dieser Politik sowie die Faktoren aufgeführt, die bei ihrer Erarbeitung zu berücksichtigen sind.²³⁾

Die Rolle und die Verantwortung der Unternehmen sowohl für die Stärkung der Wirtschaft als auch für den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft wird im 5. Aktionsprogramm besonders unterstrichen.

Demgemäß wird in der Präambel zur Öko-Audit-Verordnung im Einklang mit dem 5. Aktionsprogramm festgestellt:

"Die Industrie trägt Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten und sollte daher in diesem Bereich zu einem aktiven Konzept kommen."²⁴⁾

Die Eigenverantwortung verlangt von den Unternehmen die Festlegung und Umsetzung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen sowie wirksamer Umweltmanagementsysteme; die Unternehmen sollen eine Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt.²⁵⁾

Weiters enthält die Präambel insbesondere folgende Gedanken, Motive und Gründe für die Öko-Audit-Verordnung:

Betriebsangehörige sollen über die Erstellung und Durchführung von Umweltmanagementsystemen unterrichtet werden und eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Umweltmanagementsysteme sollten Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung umfassen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeit stellt einen wesentlichen Bestandteil guten Umweltmanagements dar.²⁶⁾ Sie ist eine Antwort auf das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an diesbezüglichen Informationen.

Die Unternehmen sollten daher ermutigt werden, regelmäßig Umwelterklärungen zu erstellen und zu verbreiten.

Aus den Umwelterklärungen der Unternehmen soll die Öffentlichkeit entnehmen können, welche Umweltfaktoren an den Betriebsstandorten gegeben sind. Weiters soll die Öffentlichkeit erkennen können, wie die Umweltpolitik, -programme und -ziele sowie das Umweltmanagement der Unternehmen aussehen.²⁷⁾

Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Unternehmen würden verstärkt werden, wenn zugelassene Umweltgutachter die Umweltpolitik, -programme, -managementsysteme und -betriebsprüfungsverfahren sowie die Umwelterklärungen der Unternehmen auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung hin prüfen und die Umwelterklärungen für gültig erklären.

"Es ist dafür zu sorgen, daß die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter auf unabhängige und unparteiische Weise erfolgen, damit die Glaubwürdigkeit des Systems gewährleistet wird."

Die Unternehmen sollten ermutigt werden, sich auf freiwilliger Basis ²⁸⁾ an einem solchen System zu beteiligen.

2.2. Das Verhältnis zum Ordnungsrecht

Über das Verhältnis von Eigenverantwortung der Industrie für die Umweltfolgen ihrer Tätigkeit einerseits und die Verantwortung der Staatengemeinschaft und der Einzelstaaten für den Umweltschutz andererseits, sowie über das Verhältnis der freiwilligen Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einerseits und der Verbindlichkeit der bestehenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und technischen Normen für den Umweltschutz andererseits geben insbesondere folgende Ausführungen in der Präambel der Verordnung EWG/1836/93 Aufschluß:

"Die Unternehmen sollten eine Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt." ²⁹⁾

Weiters heißt es in der Präambel:

"Damit eine ungerechtfertigte Belastung der Unternehmen vermieden und eine Übereinstimmung zwischen dem Gemeinschaftssystem und einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen für Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen hergestellt wird, sollten die Normen, die von der Kommission nach einem geeigneten Verfahren anerkannt wurden, als den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend angesehen werden; die Unternehmen sollten von diesbezüglichen Doppelverfahren entbunden werden."³⁰⁾

Der angestrebten Entbindung von Doppelverfahren könnte allenfalls bei Oberflächlichkeit fälschlich die Tendenz unterstellt werden, die Anwendung bestehender inhaltlicher, also materiellrechtlicher Umweltschutzbestimmungen und Normen für Umweltkontrollen auf Gemeinschaftsebene und im Geltungsbereich einzelstaatlicher Rechtsordnungen durch die freiwillige Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ersetzen zu wollen.

Damit würden an die Stelle bestehender inhaltlicher, also materiell-rechtlicher Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft und der Einzelstaaten, organisatorische Vorschriften, im wesentlichen bloß Verfahrensvorschriften, treten, die staatliche Gebote und Verbote durch ein eigenverantwortliches Umweltmanagement und durch autorisierte Selbstkontrolle ersetzen könnten.³¹⁾ Eine solche Absicht mag von manchen Kreisen verfolgt worden sein oder noch immer verfolgt werden, in der Verordnung EWG/1836/93 wurde sie nicht verwirklicht. Das geht schon aus jenen Ausführungen bzw. Bestimmungen in der Präambel und im Art.3 lit.a der Verordnung hervor, die verlangen, daß die von den Unternehmen festzulegende Umweltpolitik "nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften" vorzusehen hat.³²⁾ Eine analoge Bestimmung enthält Anhang I. Letzte mögliche Zweifel am Vorrang der materiell-rechtlichen Umweltvorschriften auf Gemeinschaftsebene und auf der Ebene einzelstaatlicher Rechtsordnungen werden aber durch die Bestimmung des Art.1 Abs.3 der Verordnung beseitigt:

"(3) Bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen bleiben von diesem System unberührt."

Im Art.4 Abs.5 der Verordnung werden die Prüfungsaufgaben des nach der Öko-Audit-Verordnung zugelassenen Umweltgutachters "unbeschadet der Befugnisse der Vollzugsbehörden" festgelegt.

Damit ist klargestellt, daß durch die freiwillige Beteiligung an dem durch die Verordnung EWG/1836/93 vorgesehenen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung die Verfahren zur Anwendung gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder technischer Normen für Umweltkontrollen weder erübrigt noch ausgeschlossen werden können³³⁾.

Letztlich wird aber das Verhältnis der Wahrnehmung des Umweltschutzes der Industrie durch Eigenverantwortung und Selbstkontrolle in einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Betriebsprüfung zu staatlichen Verfahren (Genehmigungs- und Sanierungsverfahren), in denen gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften über Emissionsbegrenzung und Immissionsbegrenzung zur Anwendung kommen, von der Art und dem Grad der Harmonisierung der materiellen gemeinschaftlichen Umweltrechtsnormen abhängig sein³⁴⁾.

2.3. Der Bewertungsmaßstab

Die Öko-Audit-Verordnung sah in der Fassung des ursprünglichen Entwurfes selbst keinerlei Bewertungsmaßstab vor, sondern nur organisatorische Rahmenbedingungen. Das Umwelt-Audit war - so wie es sich in den Vereinigten Staaten entwickelt hatte - primär als ein Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle mit Schwerpunkt im Organisatorischen angesehen worden. Auch die konzeptionelle Fortentwicklung durch die Internationale Handelskammer hielt an dieser Vorstellung fest.

Der deutsche Bundesrat, die deutsche Bundesregierung und der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG (WSA) kritisierten aber das Fehlen objektiver Kriterien zur Bewertung des betrieblichen Umweltschutzes. Schließlich wurde auf Grund der deutschen Forderung der Art.3 lit.a der Öko-Audit-Verordnung dahingehend ergänzt, daß die Verpflichtungen der Unternehmer, die sich am Gemeinschaftssystem beteiligen wollen, auch darauf abzielen müssen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der besten verfügbaren Technik erreichen läßt. Andere Mitgliedstaaten setzten aber die Einschränkung durch, daß es sich dabei um die "wirtschaftlich vertretbare" Anwendung der besten verfügbaren Technik handeln muß.

Obwohl mit der zitierten Bestimmung des Art.3 lit.a eine Vorgabe für einen EG-einheitlichen Bewertungsmaßstab des betrieblichen Umweltschutzes gemacht wurde, bleiben die Normen und Verfahren für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen durch die ÖkoAudit-Verordnung selbst ungeregelt. Diesbezüglich regelt Art.12 der Öko-Audit-Verordnung lediglich das Verhältnis zu einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen.

Die Industrieunternehmen, insbesondere die multinationalen Konzerne, sind sichtlich bemüht, für ihre weltweite Produktion und ihren weltweiten Absatz möglichst gleiche und wettbewerbsneutrale Rahmenbedingungen zu schaffen und unterschiedliche Einflußnahmen einzelstaatlicher Rechtsordnungen zurückzudrängen. Den staatlichen Geboten, Verboten und Reglementierungen soll durch Eigenverantwortung und Selbstkontrolle quasi der Wind aus den Segeln genommen werden. Mit dem partiellen Ersatz der staatlichen Ordnungsmacht durch Eigenverantwortung und Selbstkontrolle fällt aber den Unternehmen auch die Aufgabe zu, ein Ordnungssystem zu schaffen und mit Autorität auszustatten, das geordnete Wirtschaftsabläufe unter gleichen Wettbewerbsbedingungen gewährleistet. Das geht nicht ohne Wertmaßstäbe, nicht ohne Bewertung des Handelns, nicht ohne Normen, die das "Sollen" vorgeben. So

kommt es zu einer Verlagerung der Normsetzung von den politischen Organen der Einzelstaaten zu internationalen oder weltweiten Normungsarbeiten, die insbesondere auch internationale oder globale Bewertungsgrundlagen für ein gutes Umweltmanagement schaffen.

Andererseits wird aber in fortschrittlichen Kreisen der Industrie, insbesondere der deutschen Industrie, im Sinne der geltenden Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG auch an der Forderung nach internationaler Harmonisierung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Umweltgesetzgebung und Vollziehung festgehalten. Verlangt wird allerdings eine Vereinfachung des ordnungsrechtlichen Instrumentariums und ein weitgehender Ersatz von Verboten durch Anreize. Die Kurskorrekturen sollten sich an "realen Gefährdungen" - "also" einem "rational nachvollziehbaren Vorsorgeprinzip" orientieren.³⁵⁾

Eine Harmonisierung der jetzt noch unterschiedlichen nationalen Immissionsschutzvorschriften auf einem hohen Schutzniveau im Gemeinschaftsrecht könnte abweichende nationale Regelungen erübrigen und damit unter Umständen auch unzulässig machen.³⁶⁾ Das würde insbesondere den international agierenden Unternehmen entgegenkommen.³⁷⁾

2.4. Das Spannungsverhältnis zwischen Eigenverantwortung und staatlichem Zwang im Öko-Audit-System

Das Spannungsverhältnis zwischen der Idee des Umweltschutzes in Eigenverantwortung nach dem ökonomischen Prinzip einerseits und dem in Mitteleuropa traditionellen Umweltschutz als Staatsaufgabe nach dem Stand der Technik und den jeweiligen Schutzbedürfnissen andererseits, ist sowohl aus der Entstehungsgeschichte als auch aus den Grundlagen und Zielen der Öko-Audit-Verordnung zu erkennen, die in der geltenden Fassung ein Kompromiß ist. Das Konzept der Eigenverantwortung wurde unter deutschem Einfluß durch ordnungsrechtliche Elemente des Vorsorgeprinzips verändert; je nach Standpunkt könnte man auch sagen: angereichert oder verfälscht.

Sowohl der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG als auch der Deutsche Bundestag und die deutsche Bundesregierung hatten offenbar die nicht unbegründete Sorge, daß die Wirksamkeit des ordnungsrechtlichen Vorsorgeprinzips durch ein Öko-Auditing in Eigenverantwortung ohne Vorgabe eines Bewertungsmaßstabes leiden könnte. Die Intervention zur Verankerung des Standes der Technik als Bewertungsmaßstab ist daher verständlich und vom Standpunkt des Ordnungsrechts zu begrüßen. Andererseits darf aber nicht verkannt werden, daß die Öko-Audit-Verordnung ihrer Herkunft, ihren Grundsätzen und ihrer Zielsetzung entsprechend ein Instrument der Eigenverantwortung ist, dem die Gedankenwelt der Rechtsstaatlichkeit und der Offizialmaxime fremd ist.³⁸⁾

Die Freiwilligkeit ist dabei weniger von Bedeutung. Erste Verordnungsentwürfe der EG-Kommission sahen noch für 58 industrielle Aktivitäten eine verpflichtende Teilnahme am System vor.³⁹⁾ In ihren formellen Vorschlag hat die Kommission ein verbindliches Umwelt-Audit nicht aufgenommen. Das Europäische Parlament hätte es aber lieber gesehen, wenn das

Audit-System für alle Unternehmen verpflichtend eingeführt worden wäre und nicht lediglich auf freiwilliger Basis.⁴⁰⁾

In den Vereinigten Staaten lehnt man eine Verpflichtung zur Durchführung eines Umwelt-Audits ab. Die EPA argumentiert dabei insbesondere, daß ein derartiger Zwang die Fortbildung der Bewertungsmethoden hemmen könne. Die EG-Regelung wandelt das Freiwilligkeitsmodell insofern ab, als die Umwelterklärung veröffentlicht werden muß. Hinter dieser Anreicherung des Grundmodells steht die Vorstellung, daß durch Kritik seitens der informierten Öffentlichkeit, vor allem der Presse, ein gewisser Druck auf Unternehmen ausgeübt werden kann, die sich dem Umwelt-Audit-System überhaupt nicht anschließen oder deren Umweltleistung zu wünschen übrig läßt.⁴¹⁾

Die Anhänger eines generell angewendeten Öko-Audit-Systems erhoffen sich, daß der Druck durch die Konkurrenz, oder auch durch die Umweltverbände so groß sein wird, daß es sich die Unternehmen in Zukunft nicht mehr erlauben können, nicht an Öko-Audits teilzunehmen.⁴²⁾

Spindler sieht sogar "das Neue, Originelle und Spezifische der Öko-Audit-Verordnung" in dem "freiwilligen Zwang" zur Etablierung eines betriebsinternen Umweltmanagementsystems und einer externen Kontrolle dieser Aktivitäten durch amtlich zugelassene Umweltgutachter (sog. Verifier), die die betriebliche Umweltschutzleistung validieren. "Als Belohnung der betrieblichen Anstrengungen zu mehr Umweltschutz" kann sich das Unternehmen bei einer noch einzurichtenden zuständigen Stelle zertifizieren und registrieren lassen und damit nach außen dokumentieren, daß am Produktionsstandort umweltverträglich gewirtschaftet wird.⁴³⁾

2.5. Das Öko-Audit als neues Umweltschutzzinstrument der EG und seine Ziele

Das Umwelt-Audit ist primär als Instrument der Analyse, Planung, Steuerung und Kontrolle im Rahmen einer freiwilligen umweltorientierten Unternehmensführung gedacht.⁴⁴⁾

Öko-Audit, Öko-Bilanz und Öko-Controlling sind langfristige (Umweltschutz-)Strategien der Zukunftssicherung von Unternehmen, so wie Qualitätssicherung und Finanz-Controlling. Sie haben das Ziel, die Umweltwirkungen des Unternehmens systematisch zu erfassen, zu bewerten und ständig zu vermindern. Sie dienen beiden Seiten, dem Unternehmen und der Gesellschaft.⁴⁵⁾

Das "Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung", kurz "System" oder "Öko-Audit" genannt, hat als erklärtes Ziel die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten durch:

- a) Festlegung und Umsetzung standortbezogener Umweltpolitik, -programme und -managementsysteme durch die Unternehmen;
- b) systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Instrumente;
- c) Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.

Als neues Instrument des EG-Umweltrechts wurde das Umwelt-Audit im Kontext eines Rechtskreises entwickelt, der sich vom stark ordnungsrechtlich geprägten deutschen Umweltrecht deutlich unterscheidet:

Hier einheitliche und detaillierte Standards und Überwachungsverfahren, die von den Behörden angewendet und gegebenenfalls von den Verwaltungsgerichten überprüft werden; dort mehr oder weniger auffüllbedürftige allgemeine Zielsetzungen (z.B. "best environmental option"), über die sich Behörden und Unternehmen im Einzelfall auf dem Verhandlungswege verständigen und die gerichtlich nicht überprüft werden können.⁴⁶⁾

In Deutschland und Österreich werden die Grundlagen und Ziele der Öko-Audit-Verordnung vielfach aus der Sicht des vertrauten Ordnungsrechts diskutiert. Dabei wird häufig je nach Standpunkt entweder deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit in Zweifel gezogen oder es werden übertriebene Erwartungen an sie geknüpft. Große Bedeutung wird insbesondere der Frage beigemessen, ob es auf Dauer vertretbar sei, die staatliche Kontrolle unverändert neben dem neuen Instrument der Eigenverantwortung und der Selbstkontrolle bestehen zu lassen und so die am Umwelt-Audit teilnehmenden Unternehmen einer doppelten Kontrolle zu unterwerfen.

2.6. Deregulierung als Folge des Öko-Audits?

Feldhaus meint, eine aus dem Umwelt-Audit konzeptionell folgerichtig zu entwickelnde Lösung könnte sein, daß der Staat seine Überwachung solange und soweit zurücknimmt, als er aufgrund des Umweltmanagementsystems und der durchgeführten Umweltbetriebsprüfung vom wirksamen Eigenvollzug überzeugt ist. Diese Überzeugung könnte durch eine die Einzelkontrolle ablösende Systemkontrolle abgesichert werden. Prinzipiell müßten diese Überlegungen auch für die staatliche Präventivkontrolle in Form von Genehmigungsverfahren gelten.⁴⁷⁾

Eine solche deregulierende Wirkung des Öko-Audit-Systems wird zwar hin und wieder auch in Kreisen der Industrie erwartet oder erhofft, doch sind ihr durch die Notwendigkeit des Drittschutzes und durch die Rechtsansprüche der Betroffenen Grenzen gesetzt.⁴⁸⁾

Aus britischer Sicht wird das Verhältnis des Öko-Audit-Systems zur legislativen Kontrolle offenbar anders gesehen als in Deutschland. Brown (Superintending Pollution Inspector im Department of Environment) führte dazu in einem Referat bei der 17. Umweltrechtlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht am 5. und 6. November 1993 in Berlin aus, daß man sich in Großbritannien mit dem Begriff "positive environmental management" auf Unternehmen beziehe, die versuchen, ihre Auswirkungen auf die Umwelt in den Griff zu bekommen, indem sie sich selbst Ziele und Planvorstellungen zur Verbesserung setzen. Sie sorgen für die Sicherstellung geeigneter Managementstrukturen und -systeme an Ort und Stelle und richten dann systematisch ihre Arbeitsweise auf die Erreichung jener Ziele und Planvorstellungen aus. Das Programm ist freiwillig und ergänzt legislative Kontrolle, ohne sie aber zu ersetzen. Die legislative Kontrolle richte sich auf das für den Umweltschutz Wesentliche. Aber ein freiwilliges Programm sei am besten geeignet, eine umweltbewußte Haltung und Managementstruktur seitens der Industrie zu ermutigen. Sie werde dann selbst danach trachten, Umweltverbesserungen auszumachen und durchzuführen. Subtilere Druckmittel und Beeinflussungen - anders als bei legislativen Kontrollen - kämen hier ins Spiel.

Eine interessante Begründung gab Brown dafür, daß das Öko-Audit-System standortbezogen ist: Große Unternehmen sollen nicht darauf warten müssen bis alle ihre Einzelbetriebe zur Registrierung bereit sind. Da die Registrierung im Rahmen des offiziellen Programms der Glaubwürdigkeit in Umweltbelangen gemeinschaftsumfassend Rechnung trägt, könnten nunmehr registrierte Betriebe ihr Engagement auf kontrollierte Art und Weise durch entsprechende EU-Symbole bewerten und publizieren. Schon in den letzten Jahren hätten einige UK-Unternehmen unabhängige Umweltprüfungen ("audits") in Auftrag gegeben. Mangels eines offiziell anerkannten und genehmigten Programmes hätten aber manche davon kaum mehr Ansehen genossen, als public-relations-Aktionen. Dem würde jetzt die offizielle Registrierung im Gemeinschaftssystem ein Ende bereiten. ⁴⁹⁾

Aus dieser britischen Sicht ist zu erkennen, daß in einem der Heimatländer des Öko-Audit-Systems die Bedeutung der freiwilligen Teilnahme daran viel mehr in der Sicherstellung geeigneter Managementstrukturen und -systeme an Ort und Stelle gesehen wird, als in einer Entlastung oder einem Ersatz legislativer Kontrollen. Demgemäß spielen auch materielle Maßstäbe für technische Maßnahmen, insbesondere für Emissionsminderungen, eine untergeordnete Rolle.

Die Glaubwürdigkeit des Erfolges der Umweltschutzbemühungen der eigenverantwortlichen Unternehmen wird aus dem Vertrauen in ihre Managementstrukturen, ihre Ziel- und Planvorstellungen und ihre Arbeitsweise abgeleitet. Nicht die Kontrolle der Anwendung von materiell-rechtlichen Umweltvorschriften ist dafür maßgebend, sondern das Vertrauen in ein Umweltmanagement, in ein Verfahren und in die kontrollierten Umwelterklärungen, die der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurden. Es ist ein Vertrauen zu Personen und nicht ein Vertrauen zu staatlichen Vorschriften und deren Befolgung.

Dagegen wurde in Deutschland von Anfang an das Heil darin gesehen, möglichst materiell-rechtliche Elemente in das Öko-Audit-System einzubringen und insbesondere zu materiell-rechtlichen Bewertungsmaßstäben zu kommen.

"Materieller Maßstab ist insoweit die relative Verringerung der von der Betriebsstätte ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen oder Umweltrisiken, allerdings nur bis zur Grenze der wirtschaftlich vertretbaren bestverfügbaren Technik (Art.3, Buchst.a). Als materieller Grundmaßstab dient aber - auf deutsches Drängen eingeführt- die Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen. Das Umwelt-Audit ist daher auch für die systematische Überprüfung des gesetzabhängigen betrieblichen Umweltschutzes einsetzbar. Insofern können sich aufgrund der Ergebnisse eines Umwelt-Audits auch Ansätze zu einer Verbesserung der umweltsichernden Betriebsorganisation und damit der Erfüllung der Betreiberpflicht zur Organisation ergeben. Dies kann zu einer Entlastung der staatlichen Überwachung führen. Insbesondere ist denkbar, daß Unternehmen, die Umwelt-Audits durchführen, einer weniger intensiven staatlichen Überwachung unterliegen, wenngleich die Verordnung entsprechende Vorstellungen letztlich nicht weiterverfolgt hat. Hiefür wird man jedoch erst Praxiserfahrungen sammeln müssen." ⁵⁰⁾

2.7. Harmonisierung des Umweltrechts durch das Öko-Audit?

Mit der Verpflichtung, im Rahmen der freiwilligen Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung eine betriebliche Umweltpolitik festzulegen, die nicht nur die Einhaltung aller nationalen Umweltvorschriften umfaßt, sondern darüber hinaus auch die Verpflichtung zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, wollte Deutschland offenkundig dafür sorgen, daß auf Gemeinschaftsebene wenigstens ein Mindestmaß an materiell-rechtlicher Harmonisierung geschaffen wird. Die Motive für dieses Bemühen und die damit verfolgten Absichten verdienen Anerkennung. Der Erfolg ist allerdings in mehrfacher Hinsicht fragwürdig. Zunächst ist festzuhalten, daß die damit erzielte materiell-rechtliche Harmonisierung das in der Vergangenheit im EG-Recht - zumindest prinzipiell - bereits erreichte Schutzniveau verschlechtert hat. Die Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG sieht nämlich in ihrem Art.4 als Genehmigungsvoraussetzung den Einsatz der besten verfügbaren Technologie vor, "sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht." Art.13 dieser Richtlinie verlangt die schrittweise Anpassung bestehender Anlagen bestimmter Kategorien an die beste verfügbare Technologie.

Dagegen ist nach Artikel 3 lit.a der Öko-Audit-Verordnung die Anwendung der besten verfügbaren Technik von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit abhängig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde also durch den - im Immissionsschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland mit der Novellierung des BImSchG im Jahr 1985 überwundenen - Grundsatz der wirtschaftlichen Vertretbarkeit ersetzt. ⁵¹⁾

Diese materiell-rechtliche Verschlechterung des gemeinschaftlichen Umweltrechts wurde in der bisherigen Diskussion über die Öko-Audit-Verordnung noch gar nicht oder zumindest nicht deutlich erkennbar wahrgenommen.

Im Vordergrund der Diskussion über Art.3 lit.a der Verordnung steht vielmehr der mit der Einfügung materiell-rechtlicher Elemente erzielte Effekt. Dabei zeigten sich bald zwei Erwartungen bzw. Befürchtungen. Einerseits erwartete man durch die Wahrnehmung staatlicher Umweltvorschriften im Rahmen der in Eigenverantwortung freiwillig durchgeführter Betriebsprüfung eine Entlastung der behördlichen Umweltkontrolle und in weiterer Folge eine Deregulierung im Umweltrecht. Andererseits wurde in Kreisen der Unternehmer die Befürchtung geäußert, daß es mangels einer Harmonisierung des materiellen Umweltrechts der EG auf dem hohen Schutzniveau der Bundesrepublik Deutschland für deutsche Unternehmer viel schwerer sein werde, eine verfizierte Umwelterklärung und damit die Eintragung in das Standortverzeichnis zu erhalten, als für ein Unternehmen eines Mitgliedstaates mit einem Ordnungsrecht, das eine geringere Regelungsdichte oder ein geringeres Schutzniveau aufweist. Unter diesem Aspekt werden die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, die Öko-Audit-Verordnung mit materiell-rechtlichen Elementen anzureichern, zunehmend als "Sündenfall" beurteilt.⁵²⁾ Ursprünglich sei die Verordnung nämlich als reine Managementverordnung nach dem Vorbild der Qualitätssicherung gedacht gewesen und hätte somit ungleiche Bedingungen durch ungleiche materiellrechtliche Regelungen der Mitgliedstaaten vermieden. Die Internationale Handelskammer (ICC) sah in ihrem Positionspapier zu Umweltschutz-Audits, deren Hauptzweck darin, "die Unternehmensführung darüber zu informmieren, wie gut die Umweltschutzorganisation sowie die entsprechenden Anlagen und Einrichtungen funktionieren."

Es drängt sich die Frage auf, ob nicht erst die auf die deutsche Initiative erfolgte Aufnahme materiell-rechtlicher Verpflichtungen in die Öko-Audit-Verordnung in diesem Zusammenhang die Deregulierungserwartungen und die darüber geführten Diskussionen ausgelöst oder zumindest verstärkt haben. Dagegen könnte man aber einwenden, daß die Deregulierungsbestrebungen älter sind als die Öko-Audit-Verordnung und daß sie zweifellos schon durch die mit dem Fünften Umweltaktionsprogramm eingeleitete Wende in der Umweltpolitik Auftrieb erhalten haben. Gerade dieser Umstand, nämlich ein programmiertes Zurückbleiben des materiellen gemeinschaftlichen Umweltrechts hinter dem fortschrittlichen deutschen Umweltrecht, könnte ein verständliches Motiv für die deutsche Initiative zur materiell-rechtlichen Harmonisierung des Bewertungsmaßstabes im Rahmen des Gemeinschaftssystems gewesen sein.

Zweifellos besser wäre es freilich gewesen, der Öko-Audit-Verordnung ihren ursprünglichen Charakter als formelle Regelung für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsführung zu belassen und eine fortschrittliche Harmonisierung des gemeinschaftlichen materiellen Umweltrechts auf einem hohen Schutzniveau im Rahmen der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung herbeizuführen.

Damit hätte eine Verschlechterung bereits erreichter Standards (Anwendung der besten verfügbaren Technologie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und nicht nach wirtschaftlicher Vertretbarkeit) wie überhaupt eine Konkurrenzsituation zum gemeinschaftlichen und zum nationalen materiellen Umweltrecht vermieden werden können.

2.8. Öko-Audit kein Anlaß zur Deregulierungsdebatte

Es ist offensichtlich kein Zufall, daß die Deregulierungsdiskussion gerade in Deutschland überwiegend im Zusammenhang mit der Öko-Audit-Verordnung geführt wird. Zwar scheint man sich darüber einig zu sein, daß Deregulierungen die Etablierung des Gemeinschaftssystems voraussetzen. Es müßten also erst gewisse Erfahrungen mit dem System vorliegen, um beurteilen zu können, inwieweit man auf Ordnungsrecht verzichten könne.⁵³⁾

Dabei wird zwar immer wieder betont, daß es nicht zu einer Absenkung materieller Standards kommen dürfe. Doch im Grunde gibt es - schon aus Wettbewerbsgründen - nur die Alternative: Schrittweise Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts auf dem höchsten Niveau, das ein Mitgliedstaat in der Gemeinschaft erreicht hat oder Deregulierung fortschrittlicher nationaler Umweltvorschriften und Senkung des Schutzes auf ein erst zu findendes Gemeinschaftsniveau.

In Kenntnis des Dilemmas dieser Alternative wird nach Kompromissen gesucht. Eine der inzwischen gängig gewordenen Kompromißformeln lautet:

"Deregulierung nur dort, wo sich wesentliche Elemente der ÖkoAudit-Verordnung mit ordnungsrechtlichen Elementen decken." Zunächst bestätigt diese Formel, daß man sich die Deregulierungsdebatte im Zusammenhang mit der Öko-Audit-Verordnung erspart hätte, wenn es in ihr keine ordnungsrechtlichen Elemente gäbe. Doch wie schaut es mit dem Anwendungsbereich dieser Formel aus? Der bleibt ungewiß. Wenn beispielsweise der Verzicht auf behördliche Anlagenüberprüfungen oder der Ersatz von Änderungsgenehmigungen durch Anzeigepflichten vorgeschlagen werden, so wird damit schon in bedenklicher Weise die Staatsaufgabe Umweltschutz und insbesondere der Drittschutz berührt. Vieles an der Deregulierungsdiskussion im Zusammenhang mit der Öko-Audit-Verordnung ergibt sich aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Oficialmaxime, die das mitteleuropäische Umweltrecht prägen.

In England wirft die Einführung der Öko-Audit-Verordnung keine so grundsätzlichen Probleme auf. Die Eigenüberwachung der Anlagenbetreiber hat in England eine große Tradition und Bedeutung. Hingegen ist das Ordnungsrecht und insbesondere die behördliche Überwachung relativ wenig entwickelt.

Privatisierung und Deregulierung sind zwar in England allgemeine und wichtige Themen, die bereits zu wesentlichen Änderungen geführt haben, doch im Zusammenhang mit der Öko-Audit-Verordnung wird "Deregulierung" nicht diskutiert.⁵⁴⁾

Deregulierung ist auch nicht Ziel der ursprünglich nur dem britischen Vorbild folgenden Öko-Verordnung der EG. Die Zielsetzung wird im Artikel 1 der Verordnung unmißverständlich und vollständig bestimmt. Ziel des Systems ist gemäß Art.1 Abs.2 die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten durch

- Festlegung der Umweltpolitik, -programme und -managementsysteme des Unternehmens,
- Bewertung der Leistungen dieser Instrumente und
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit.

Schon aus dieser Zielsetzung ist zu entnehmen, daß mit der ÖkoAudit-Verordnung keine Konkurrenzierung des gemeinschaftlichen oder des nationalen Ordnungsrechtes der Mitgliedstaaten erfolgt. Abs.3 des Art.1 stellt das aber überdies ausdrücklich klar: "Bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen bleiben von diesem System unberührt".

2.9. Deregulierung bleibt - unabhängig vom Öko-Audit - Diskussionsthema

Die Öko-Audit-Verordnung der EG - für sich allein genommen - gibt an sich weder im Hinblick auf ihre Grundlagen noch nach ihrer Zielsetzung Anlaß zu einer Deregulierungsdebatte. Sie wäre damit auch kein Grund dafür, die Frage aufzuwerfen, ob Umweltschutz (mehr) in Eigenverantwortung oder (mehr) als Staatsaufgabe durchgeführt werden soll. Doch unbestritten ist, daß das Umwelt-Audit wohl das bedeutendste Instrument des Umweltschutzes in Eigenverantwortung ist und es schon deshalb oft dem Ordnungsrecht gegenübergestellt wird. Das geschieht meist vor dem Hintergrund einer auch im Fünften-Umweltaktionsprogramm spürbaren Kritik am Ordnungsrecht, die zur Tendenz führt, von Geboten und Verboten abzurücken und mehr die Eigenverantwortung und ökonomische Instrumente im Umweltschutz zu bevorzugen. Klar und deutlich hat Dr. Becher, Mitglied des Vorstandes der Bayer AG, Leverkusen, die Forderung nach Deregulierung zum Ausdruck gebracht:

"Die Flut der Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren über uns hereingebrochen ist, ist für die Sicherung des Industriestandortes Deutschland nicht hilfreich, sondern zunehmend hinderlich. Der Ruf nach Deregulierung und Vereinfachung im Ordnungsrecht, der heute aus allen politischen Lagern kommt, ist überfällig und muß schnell zu konkreten Taten führen."⁵⁵⁾

In der Literatur gibt es unzählige Belege dafür, daß Umweltschutz als Staatsaufgabe einerseits und Umweltschutz in Eigenverantwortung andererseits zunehmend als alternative Konzepte angesehen werden. Hier soll - beispielsweise und willkürlich herausgegriffen - nur ein Zitat angeführt werden: "Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe läßt sich bei all ihren Aktivitäten von der festen Überzeugung leiten, daß eine möglichst weitgehende Selbstregulierung der Wirtschaft im Geiste eigenverantwortlicher Vorsorge sowie im Sinne einer langfristig tragfähigen Entwicklung am sinnvollsten ist. Der Staat hat sich auch im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes auf die Bereitstellung angemessener Rahmenbedingungen zu beschränken, um zu einem optimalen Ergebnis für die Volkswirtschaft zu gelangen."⁵⁶⁾ Das hier wiedergegebene Zitat ist mit "Eigenverantwortung anstelle staatlicher Regelung" überschrieben. Bemerkenswert ist aber nicht nur diese alternative Denkweise, sondern auch das vermeintlich volkswirtschaftliche Ziel staatlicher Umweltgesetzgebung.

Im Hinblick auf diese und ähnliche Stimmen, die keineswegs nur vereinzelt und etwa nur aus Unternehmerkreisen wahrzunehmen sind, ist es angebracht, im Zusammenhang mit der Behandlung des Themas "Öko-Audit" auch der Alternative "Umweltschutz in Eigenverantwortung oder als Staatsaufgabe" grundsätzliche Bedeutung beizumessen und ihr gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

3. UMWELTSCHUTZ IN EIGENVERANTWORTUNG ODER ALS STAATSAUFGABE

3.1. Eigenverantwortung

Der Begriff "Eigenverantwortung" wird als Rechtsbegriff vor allem dort gebraucht, wo es darum geht, die unabhängige, weisungsfreie Stellung des Verantwortungsträgers zu betonen. So trägt beispielsweise die Gemeinde im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches Eigenverantwortung. Der Unternehmer trägt als "freier Unternehmer" soweit "Eigenverantwortung" als sein Tun und Unterlassen von der Rechtsordnung nicht geregelt und damit nicht bestimmt oder eingeschränkt wird (vgl. Murswiek, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik).⁵⁷⁾ Darüber hinaus ergibt sich die Verantwortung der Unternehmen für eigenes Handeln und Unterlassen aus der Rechtsordnung. Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb einschließlich der diese konkretisierenden Verwaltungsvorschriften und Auflagen der Genehmigungsbehörden einzuhalten. Die Erfüllung dieser Pflichten erfordert Maßnahmen der Aufbauorganisation, also der Festlegung von Kompetenzen, Entscheidungsbefugnissen und Kommunikationswegen in der Betriebshierarchie, sowie der Ablauforganisation, d.h. der Gestaltung von Entscheidungsverfahren in bezug auf Umweltschutz- und Sicherheitsmaßnahmen im Betrieb (vgl. Rehbinde⁵⁸⁾).

Das Ordnungsrecht schreibt den Unternehmen auch gewisse Pflichten zur Eigenüberwachung, zur Selbstkontrolle vor. Aber nur das Mindestmaß der Eigenverantwortung der Unternehmen wird durch die Rechtsordnung vorgegeben.

Die Unternehmen werden durch die Rechtsordnung nicht gehindert, ihre gesellschaftliche Eigenverantwortung über das durch das Ordnungsrecht bestimmte Mindestmaß hinaus wahrzunehmen. Dieser Gedanke liegt im Art.3 lit.a auch der Öko-Audit-Verordnung zugrunde. Danach muß das Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen nach Anhang I eine betriebliche Umweltpolitik festlegen, "die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt".⁵⁹⁾

Diese über die Erfüllung ordnungsrechtlicher Verpflichtungen hinausgehenden freiwilligen Verpflichtungen zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes machen das Wesen und den primären Wert der in Eigenverantwortung der Industrie für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten erfolgenden freiwilligen Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung aus. Doch auch als vorweggenommene Kontrolle der Einhaltung des Ordnungsrechts hat das Öko-Audit Bedeutung, ohne aber den staatlichen Vollzug des Ordnungsrechtes und die staatlichen Vollzugskontrollen ersetzen zu können.

3.2. Verantwortung des Staates

Die Eigenverantwortung der Industrie für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten macht die Verantwortung des Staates für die Sicherheit seiner Bürger, für den Rechtsschutz und schließlich für Erhaltung und Schutz der natürlichen Umwelt nicht entbehrlich. In Österreich wird diese Staatsaufgabe Umweltschutz und die daraus resultierende Verantwortung für die Risiken der Technik auch programmatisch in der Staatszielbestimmung Umweltschutz zum Ausdruck gebracht.⁶⁰⁾

3.3. Überforderung des Staates?

Neuerdings wird häufig die Auffassung vertreten, daß sich der immer neuen und "verfeinerten" Sicherheitszwecken zuwendende Sozial- und Umweltstaat bei dieser Aufgabenmehrung übernommen habe.⁶¹⁾

Andererseits könnte man auch sagen, daß die Innovationen in Wissenschaft, Technik und Industrie (Kernenergie, Gentechnik, Erzeugen, Inverkehrbringen und Entsorgen toxischer Stoffe, etc.) die Zuwendung des Staates zu immer neuen Schutzaufgaben im Interesse der Sicherheit seiner Bevölkerung und im Interesse des Umweltschutzes erforderlich machen und die staatliche Gesetzgebung und Vollziehung damit durch die Industrie überfordert wird. Vielleicht wird diese Entwicklung eines Tages zu der Einsicht führen, daß es die menschlichen Lebensgrundlagen nicht zulassen, alles was wissenschaftlich und technisch machbar ist und wofür sich ein Markt findet, auch tatsächlich zu verwirklichen und zu vermarkten.⁶²⁾

Früher oder später könnte es da oder dort auch zu organisierter Konsumverweigerung kommen; besonders dann, wenn die mit dem Konsum verbundenen positiven Beschäftigungseffekte der Produktion weit weg - etwa in anderen Staaten oder Kontinenten - auftreten, während am Ort des Gebrauches und Verbrauches der Produkte die umweltverträgliche Abfallentsorgung unbewältigt bleibt.

Heute wird aus der Überforderung des Staates und seiner Rechtsordnung durch den scheinbar unaufhaltsamen und grenzenlosen Fortschritt von Wissenschaft und Technik eher die Konsequenz gezogen, dem Staat die Reduktion seiner Sicherheits- und Schutzaufgaben, den Rückzug der staatlichen Gesetzgebung aus den Bereichen der Sicherheit und des Umweltschutzes ("Deregulierung") zu empfehlen.

Kritisiert wird, daß die vornehmlich ordnungsrechtliche Orientierung angesichts der sich laufend verschärfenden Umweltproblematik und des großen Vollzugsdefizits an ihre Grenzen gelangt sei. "Die ständige Ausweitung und Verschärfung der Gesetze läßt zunehmend die Grenzen einer Überwachung offenbar werden. Neue Möglichkeiten müssen im freiwilligen, eigenverantwortlichen Umweltdenken der Unternehmen selbst gefunden werden" (Waldemar Hopfenbeck, Christine Jasch).⁶³⁾

3.4. Kombination von Ordnungsrecht und neuen Umweltschutzzinstrumenten

An die Stelle der überforderten staatlichen Rechtsordnung und der im Vollzugsdefizit erschöpften staatlichen Verwaltung sollen nach dieser Ansicht im Umweltschutz Eigenverantwortung und Selbstkontrolle von Wissenschaft, Technik und Industrie treten. Doch auch eine Kombination von Ordnungsrecht, ökonomischen Anreizen zu freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen und Selbstkontrolle wird empfohlen.⁶⁴⁾

Dem eher statischen, solidarischen Konzept der ordnungsrechtlichen Sicherheit und Schonung für Mensch und Natur wird zunehmend ein dynamisches, eigenverantwortliches Konzept der wachstumsorientierten Optimierung der Ressourcennutzung gegenübergestellt.

Regelmäßig wird an die Feststellung oder Behauptung, daß sich der Staat mit seinen übertriebenen Ansprüchen an Sicherheit und Vorsorge im Umweltschutz übernommen habe, die Forderung geknüpft, anstelle der direkten staatlichen Verhaltenssteuerung über das Ordnungsrecht, Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung einzusetzen, die auf die Motivation der Unternehmen wirken, z.B. Umweltafgaben,⁶⁵⁾ Umweltschutzsubventionen, Kompensationsregelungen, sowie Einrichtungen der betrieblichen Selbstkontrolle.

3.5. Der Drittschutz als Grenze für Eigenverantwortung

Gewiß könnte eine verantwortungsvolle Selbstkontrolle die staatliche Verwaltung bis zu einem gewissen Grad entlasten. Wenn es aber um den Schutz der von den Umweltauswirkungen eines Unternehmens Betroffenen geht (Drittschutz), so wird sich das ordnungsrechtliche Instrumentarium als unersetzlich erweisen. Im Spannungsfeld zwischen Umweltschutz in Eigenverantwortung der Industrie und Umweltschutz als Staatsaufgabe gibt es hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit von Umweltschutzmaßnahmen eine große Meinungsvielfalt. Bei unvoreingenommener Analyse und Bewertung der meist politisch oder gar weltanschaulich determinierten Ausgangspositionen, Strategien und Instrumentarien wird man gut daran tun, eine Polarisierung zu vermeiden. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß die von den Mitgliedstaaten der EG - aufgrund verschiedener Rechtstraditionen, aufgrund der jeweils innerstaatlich gerade vorherrschenden parteipolitischen Konstellation und nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen mit Umweltschutzstrategien und Umweltschutzzinstrumenten - in die Umweltpolitik der EG eingebrachten Vorstellungen und Zielsetzungen manchmal schwer miteinander vereinbar sind oder unvereinbar zu sein scheinen.

3.6. Eigenverantwortung und Staatsverantwortung als Gegenpositionen

Ohne in den Fehler einer polarisierenden Darstellung verfallen zu wollen, könnte man solche Gegenpositionen wie folgt gegenüberstellen:

- | | |
|--|---|
| * Eigenverantwortung der Industrie für Umweltfolgen | * Umweltschutz als Staatsaufgabe |
| * Umweltschutzinvestitionen nach dem ökonomischen Prinzip (Optimierung der Wirksamkeit) | * Umweltschutzinvestitionen nach den Erfordernissen der Schutzzwecke und Schutzbedürfnisse |
| * Anstreben von Umweltqualitätszielen, bloß nötigenfalls mit Emissionsbegrenzung nach der besten verfügbaren Technologie | * Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik als Vorsorge, unabhängig von den zusätzlich anzustrebenden Qualitätszielen |
| * Umweltschutzzinstrumente, die als Anreize zu Umweltfreundlichkeit motivieren sollen | * Gebote und Verbote, die mit den Mitteln der Staatsgewalt durchgesetzt werden |
| * Umweltmanagementsysteme u. Selbstkontrolle | * Ordnungsrecht mit einklagbaren Ansprüchen der Betroffenen |
| * Wirksamkeitskontrolle durch die Öffentlichkeit | * Wirksamkeitskontrolle durch Behörden und Gerichte |
| * Umweltschutz: Optimierung der Ressourcennutzung | * Umweltschutz: Gesamtheit der (rechtlichen u. technischen) Maßnahmen zum Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen |

3.7. Vereinbarkeit von Eigenverantwortung und Staatsverantwortung

Die hier jeweils als Gegenpositionen angeführten Programmvorstellungen, Zielsetzungen und Instrumente sind durchaus miteinander vereinbar. Sie können und müssen zum größten Teil nebeneinander existieren und einander ergänzen.

In Österreich wird Umweltschutz als Staatsaufgabe betrachtet, was auch durch eine Staatszielbestimmung im Verfassungsrang zum Ausdruck gebracht wird. Der Rechtstradition in den mitteleuropäischen Staaten entspricht es, daß im Sinne des verfassungsrechtlichen Prinzips der Rechtsstaatlichkeit die gesamte staatliche Verwaltung und damit auch die administrative Tätigkeit im Umweltschutz nur aufgrund von Gesetzen ausgeübt werden darf.

Im wesentlichen war es für Staaten mit einer solchen verfassungsrechtlichen Struktur bis zum Fünften Aktionsprogramm der EG kein Problem, ihre Rechtsordnungen nach den Zielvorgaben der Umweltaktionsprogramme und nach den darauf beruhenden Richtlinien der Gemeinschaft sektoral oder punktuell weiterzuentwickeln.

3.8. Wende in der Umweltpolitik schafft Probleme für Rechtsstaatlichkeit und Drittschutz

Der in jüngster Zeit eingeschlagene Weg der Umweltpolitik der Gemeinschaft bereitet aber zunehmend Schwierigkeiten. Immer mehr wird nämlich auf Gemeinschaftsebene bewußt auf die Umsetzung umweltpolitischer Forderungen durch Akte der Rechtssetzung verzichtet. Statt dessen werden häufig bloß Ziele oder Verfahren vorgegeben und die Umweltschutzmaßnahmen der Eigenverantwortung der Unternehmen überlassen. Im Vordergrund stehen dabei nicht die Schutzbedürfnisse der von den Umweltauswirkungen Betroffenen, sondern die Eigenverantwortung der Verursacher und die Optimierung des Mitteleinsatzes für den Umweltschutz im Sinne des ökonomischen Prinzips. Diese Strategie entspricht der vorhin skizzierten neoklassischen Wirtschaftslehre und kommt auch im Fünften Aktionsprogramm zum Ausdruck. So wird beispielsweise ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die für die Hauptthemen des Programms angegebenen Zielsetzungen und Zielvorgaben keine rechtlichen Verpflichtungen darstellen. "Genausowenig erfordern alle Aktionen rechtliche Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene."

In dem Maß, in dem aber auf rechtliche Regelungen verzichtet wird, wird auch auf die Durchsetzbarkeit des Drittschutzes verzichtet. Hier zeigt sich, daß die primäre Ausrichtung des Fünften Aktionsprogramms auf globale Probleme, bei denen der Drittschutz kein Thema ist, zu negativen Auswirkungen im herkömmlichen Immissionsschutz (Nachbarschutz) führen könnte.

3.9. Forderung nach Deregulierung

Eingriffe durch staatliche Regelungen werden zunehmend als störend angesehen, Umweltvorschriften häufig bloß als "Stolpersteine" auf dem Weg zu beständigem Wirtschaftswachstum empfunden.⁶⁶⁾

Dementsprechend wird nicht nur eine Vereinfachung staatlicher Gesetze gefordert, sondern deren Abbau. "Deregulierung" heißt das neue Schlagwort, mit dem Umweltvorschriften als Stolpersteine aus dem Weg geräumt werden sollen, um das Ziel eines beständigen wirtschaftlichen Wachstums weniger mühevoll zu erreichen.⁶⁷⁾ Der soziale Aspekt der Marktwirtschaft spielt in dieser neoliberalen, mechanisierten Denkweise eine untergeordnete Rolle. Man geht vielmehr von der These aus, daß jeglicher Fortschritt vom Wirtschaftswachstum abhängt. Dementsprechend könnten auch im Umweltschutz Fortschritte nur erzielt werden, wenn diese durch Wirtschaftswachstum finanzierbar sind. Für Zeiten wirtschaftlicher Krisen wird daher eine "Atempause in der Umweltpolitik" gefordert, um "zusätzliche Belastungen", die als "existentielle Bedrohung" empfunden werden, zu vermeiden.

Die Notwendigkeit, den nationalen Industriestandort im internationalen Wettbewerb zu sichern, wird häufig als Argument dafür gebraucht, um der Forderung nach Erleichterungen bei der Betriebsansiedlung Nachdruck zu verleihen. Dabei werden insbesondere vereinfachte Verfahren gefordert, die eine Beschränkung der Beteiligung der von den Umweltauswirkungen

betroffenen Nachbarn vorsehen, weil angeblich nur so die unzumutbar lange Dauer der Genehmigungsverfahren verkürzt werden könnte und lange Genehmigungsverfahren geeignet wären, den Wirtschaftsstandort zu gefährden. Diese Argumentation, die immer wieder zu hören ist, hält aber einer näheren Prüfung in der Regel nicht stand.

Rehbinder führte dazu am 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht 1993 (siehe Anmerkung 7 folgendes aus: "In der Vergangenheit ist der Umweltschutz von der Wirtschaft vielfach primär unter dem Kostengesichtspunkt als Restriktion unternehmerischen Handelns gesehen worden. Auch die gegenwärtige Diskussion über wirtschaftliche Standortnachteile Deutschlands ist noch ganz von diesem Denken geprägt, wobei freilich überwiegend der weit- aus bedeutsamere Anteil der im Rahmen der Tarifautonomie ausgehandelten - und damit von der Wirtschaft beeinflussbaren - Lohnkosten und davon abhängige Lohnnebenkosten an den Kostenbelastungen der Wirtschaft mit allzu leichter Hand in den Hintergrund gedrängt wird."

Prof. Steinberg, Universität Frankfurt, vertrat in einem noch nicht veröffentlichten Vortrag im Rahmen der 18. Umweltrechtlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht in Berlin 1994 die Ansicht, daß die Dauer der Genehmigungsverfahren für den nationalen Wirtschaftsstandort eine eher untergeordnete Rolle spiele. Die Investitionsentscheidungen seien vielmehr von anderen Faktoren, wie Arbeitskosten, Energiekosten, Verkehrsanbindung, Rohstoffbezug, Zulieferer etc. abhängig. Das Anlagenzulassungsrecht sei im allgemeinen kein Hemmnis für die Betriebsansiedlung.

3.10. Umweltpolitik muß mehr sein als Bestandteil der Wirtschaftspolitik

Mit Rücksicht auf die Schutzfunktion des Umweltschutzes, die auch das Wohlbefinden der Menschen in der Gegenwart umfaßt, darf sich die Umweltpolitik nicht damit zufrieden geben, als Bestandteil der auf beständiges Wachstum ausgerichteten Wirtschaftspolitik die Beständigkeit des Wachstums abzusichern; falls das überhaupt möglich ist. Der herkömmliche Immissionsschutz (Nachbarschutz) darf nicht verdrängt werden. Es gilt vielmehr weiterhin, Umweltgefahren vorbeugend zu bekämpfen und die von Umweltauswirkungen jeglicher Art Betroffenen (auch die von Lärm Belästigten) zu schützen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, aufgrund gemeinschaftlicher und innerstaatlicher Rechtsvorschriften Umweltgefahren durch behördliche Verfahren von vornherein vorbeugend zu minimieren und Umweltschutzdefizite durch behördliche Kontrollen zu erkennen und zu beheben.⁶⁸⁾

3.11. Atempause in der Umweltpolitik?

Wenn auf der einen Seite rechtliche Instrumente nur noch zur Festlegung von "Grundvoraussetzungen" für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt oder zur Erhaltung der Integrität des Binnenmarktes eingesetzt werden sollen, wenn also im Sinne der neoliberalen Wirtschaftslehre zumindest tendenziell eine Deregulierung im Umweltrecht angestrebt wird, auf der anderen Seite aber von der angebotenen Eigenverantwortung, Selbstkontrolle und Selbstgestaltung nicht der erwartete Gebrauch gemacht wird (reaktives Verhalten eines Großteils der Unternehmen), müßte es zwangsläufig zu einer Stagnation der Umweltpolitik kommen. Das mag von einem Teil der Unternehmerschaft als "Atempause in der Umweltpolitik" begrüßt werden. Doch insgesamt gesehen könnte sich ein solcher Stillstand der Umweltpolitik auch für die Wirtschaft sehr nachteilig auswirken.

3.12. Der soziale Aspekt des Umweltschutzes

Der soziale Aspekt des Umweltschutzes hat wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens. Die sozial Schwachen bedürfen ungleich mehr der Unterstützung durch die demokratische Gesetzgebung und die staatlichen Behörden als die wirtschaftlich Starken, die für sich das Gesetz des Handelns in Anspruch nehmen können. Bei Vernachlässigung der sozialen Dimension des Umweltschutzes könnte es durchaus ein, daß die Wirtschafts- und Umweltpolitik als Träger des Programms einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung eher an die Grenzen der Sozialverträglichkeit als an die der natürlichen Ressourcen gelangt.

3.13. Die Unverzichtbarkeit des Vorsorgeprinzips

Als es nach dem 2. Weltkrieg und der anschließenden Aufbauphase im Zuge einer als "Wirtschaftswunder" bezeichneten Konjunktur auch zu nie gekannten Umweltbelastungen kam, erwachte Anfang der 70er Jahre ein neues Umweltbewußtsein, das mit dem Vorsorgeprinzip auch den herkömmlichen Immissionsschutz, insbesondere durch die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik, entscheidend verbesserte.

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 und 1977 sowie im Aktionsprogramm von 1983 wurde betont, daß die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. In ihnen wurde bekräftigt, daß bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden müssen.

Dementsprechend hat das Vorsorgeprinzip Eingang in mehrere Richtlinien gefunden; insbesondere in die Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (84/360/EWG), in die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und in die Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (88/609/EWG). Schon die Richtlinien des Rates vom 4.5.1976 über Ableitung gefährlicher Stoffe im Gewässer und vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers waren vom Vorsorgeprinzip getragen.

3.14. Die Schutzfunktion der Umweltpolitik

Der Drittschutz, also der Schutz der von den Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Betroffenen, spielte bei allen diesen Richtlinien eine entscheidende Rolle. Das kommt auch in der Judikatur des EuGH zum Ausdruck, die dem Bestreben der zugrundeliegenden Richtlinien, dem einzelnen die Geltendmachung seiner Rechte zu ermöglichen, zum Durchbruch verhilft und deshalb bloße Verwaltungsvorschriften ohne Drittwirkung als Entscheidungsgrundlage bei genehmigungsbedürftigen Anlagen als ungenügend ablehnt.⁶⁹⁾

Das Gemeinschaftsrecht und die innerstaatlichen Rechtsordnungen sollten allen von Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, ihre im materiellen Recht zu verankernden Schutzansprüche in staatlich geregelten Verfahren geltend zu machen.

3.15. Die Unentbehrlichkeit des Ordnungsrechts und der staatlichen Kontrolle

Das Ordnungsrecht, eine hierarchisch übergeordnete Autorität, ist für den Drittschutz unentbehrlich. Dieses hierarchische Konzept läßt sich nicht durch ein partizipatorisches Konzept ersetzen, das eine "stärkere" oder gar totale Einbindung des Umweltschutzes in die anderen Politiken (vorwiegend in die Wirtschaftspolitik) vorsieht, Rechtsvorschriften durch "ökonomische Instrumente" ersetzt und die Durchführung der Umweltschutzprogramme, -aktionen und -maßnahmen den mannigfachen "Akteuren" der Gesellschaft überläßt. Auf eine solche Weise ließe sich der Schutzcharakter des Umweltschutzes nicht wahren und der "Drittschutz" nicht sicherstellen.

Unternehmen, deren Betriebsanlagen behördlich genehmigt sind, werden durch die Rechtsordnung privilegiert. Die von den Umweltauswirkungen betroffenen Bürger verlieren nämlich mit der behördlichen Genehmigung der Anlage das Recht, auf Unterlassung des Betriebes der Anlage zu klagen. Privatrechtlich stehen ihnen gegebenenfalls nur Schadenersatzansprüche zu.⁷⁰⁾ Die Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung erfolgt unbefristet.⁷¹⁾

Die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides sichert dem Unternehmen grundsätzlich die Aufrechterhaltung des Zustandes, des "Bestandes" der Anlage ab, wie er im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Genehmigung konsensgemäß existierte, mögen auch Jahrzehnte seither vergangen sein und sich die Verhältnisse in der Umgebung der Anlage, die Belastungen und Schutzbedürfnisse total verändert haben. Abgesehen von der generellen Abänderungsmöglichkeit in Wahrung des öffentlichen Wohles gemäß § 68 Abs.3 AVG, bei der mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen ist, geben lediglich die Bestimmungen des § 79 GewO eine Möglichkeit, in die Rechtskraft des unbefristeten Genehmigungsbescheides einzugreifen und zum Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen nachträgliche Auflagen ("andere" oder "zusätzliche") vorzuschreiben. Die betroffenen Nachbarn haben keinen Anspruch darauf, daß die Behörde überprüft, ob der mit der seinerzeitigen Genehmigung angeordnete Schutz vor den Auswirkungen der Anlage noch ausreicht. Sie können weder ein Tätigwerden des Unternehmens noch ein Tätigwerden der Behörde erzwingen. Parteistellung erhalten die Nachbarn erst dann, wenn die Behörde ein Verwaltungsverfahren zur Erteilung nachträglicher Auflagen eingeleitet hat.⁷²⁾

Der Schutz der Menschen (und ihres Eigentums), die von den Umweltauswirkungen einer bestehenden Betriebsanlage, also von den von ihr ausgehenden Emissionen, Immissionen und deren Auswirkungen betroffen sind, ist der Verwaltungsbehörde anvertraut. Die Verwaltungsbehörde kann aber diesen Schutz nur wahrnehmen, wenn sie verlässliche, überprüfbare Informationen über die Emissionen der Anlage erhält oder sich solche Informationen auch gegen den Willen der Anlagenbetreiber durch behördliche Kontrollen beschaffen kann. Würden der Behörde diese Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Schutzes der von den Umweltauswirkungen Betroffenen - etwa durch eine voreilige Deregulierung - genommen, so könnte sie ihre Schutzfunktion nicht erfüllen und die Betroffenen wären gänzlich schutzlos. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit einer solchen Deregulierung wäre sie wohl auch aus Gründen der Sozialverträglichkeit nicht vertretbar.

Ansatzpunkte für Deregulierungen könnten sich allenfalls nach einer zufriedenstellenden Etablierung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung dort ergeben, wo gesetzliche Betriebspflichten ihrer Zielsetzung und ihrem Ergebnis entsprechend bereits durch die freiwillige Beteiligung an diesem Gemeinschaftssystem erfüllt werden. Allerdings wird dabei auf die inhaltlich beschränkten Prüfpflichten der Umweltgutachter Bedacht zu nehmen sein (siehe Kapitel 12.4.3.).

Im allgemeinen muß gelten:

Vorsorgender Umweltschutz als Staatsaufgabe unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbedürfnisse ist unentbehrlich, und dazu gehört auch staatliche Kontrolle.

3.16. Berechtigte Kritik am Ordnungsrecht

Die Kritik an der Entwicklung, am umfangreichen Bestand und an der Detaillierungsfreude des Ordnungsrechtes ist ebenso berechtigt wie die Mängelrüge am Vollzug. Tatsächlich hat sich das Umweltrecht im In- und Ausland meist nicht systematisch, nicht wohlüberlegt, nicht mit Bedacht auf die Vollziehbarkeit und die Auswirkungen in anderen Politikbereichen, sondern eher nach den von den Medien unterstützten tagespolitischen Forderungen und oft überstürzt entwickelt. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange des Umweltschutzes, die hohe Akzeptanz von Umweltschutzvorschriften, die Popularität von Umweltschutzmaßnahmen, haben zweifellos das rasche und üppige Wachstum von Umweltvorschriften begünstigt.

Der durch die Erwartungshaltung der Medien, der Politiker und der Bevölkerung geschaffene Zeitmangel, der eine ausreichende Vorbereitung und Beratung von Umweltvorschriften verhindert, zwingt zu voreiligen Kompromissen, zu weitschweifigen und auslegungsbedürftigen Regelungen. Solche Regelungen sind schlecht verständlich, mehrdeutig, schwer vollziehbar und so Hauptursache für die oft beklagten Vollzugsdefizite. Diese Umstände sind aber nicht nur auf Unzulänglichkeiten zurückzuführen. Vielmehr hat eine stürmische Wirtschaftsentwicklung mit einer zuvor niemals auftretenden Fülle und Geschwindigkeit von technischen Neuerungen den herkömmlichen Gesetzgebungsprozeß überfordert. Oft waren auch die vorhandenen Strukturen der Ordnung des Rechtes und des Staates für die Wahrnehmung der neuen Staatsaufgabe Umweltschutz schlecht oder gar nicht geeignet. Das gilt insbesondere für die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bundesstaat Österreich. Die Entwicklung des Umweltrechts umfaßt im wesentlichen den - gemessen an der langen Tradition der Rechtsentwicklung in anderen Politikbereichen - verhältnismäßig kurzen Zeitraum der letzten zwanzig Jahre.

3.17. Die Entwicklung des Ordnungsrechtes im Umweltschutz ist noch nicht abgeschlossen

Noch immer ist die Rechtsentwicklung im Umweltschutz nicht abgeschlossen. Einerseits werden Neuerungen in Technik und Wirtschaft entsprechende Reaktionen der Umweltschutzgesetzgebung erfordern, und andererseits verlangt der Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft eine weitere Harmonisierung des Umweltrechts auf Gemeinschaftsebene. Je mehr sich aber die Entwicklung des Umweltrechts einem zumindest vorläufigen Abschluß oder wenigstens einer Zäsur nähert, desto dringlicher wird eine Kodifikation des Umweltrechts. Eine solche Kodifikation könnte auch eine zusammenfassende Vereinfachung des Umweltrechts auf Gesetzesebene bringen und manche Regelung auf die Verordnungsebene übertragen. Doch eine Deregulierung im Sinne einer Abschwächung des Umweltrechts darf nicht erwartet werden.

3.18. Deregulierung keine Antwort auf Mißstände

Selbst bei einer Verifizierung der vielfach vorgetragenen Kritik am bestehenden Umweltrecht und dessen Vollziehung kann die Antwort darauf nicht die Deregulierung sein.

Niemandem würde es einfallen, eine Feuerwehr, die unkontrolliert riesige Mengen von Wasser einsetzt und damit mehr Schäden anrichtet als sie Werte vor dem Feuer rettet, zu deregulieren, abzuschaffen oder durch verbesserte Brandverhütungmaßnahmen zu ersetzen. Mag dieser Vergleich auch hinken, soll er doch eine Denkanregung geben.

Mißstände werden üblicherweise durch Maßnahmen im Bereich der Verantwortlichen, durch Reform der Handlungsweise, durch Schaffung neuer rechtlicher oder organisatorischer Grundlagen, aber nicht durch Abbau oder Abschaffen einer gesellschaftlichen Aufgabe und der zu ihrer Wahrnehmung berufenen Institution bekämpft.

Deregulierung ist keine passende Antwort auf schlechte Regelungen oder Vollzugsdefizite im staatlichen Umweltschutz.

3.19. Umweltschutz in Eigenverantwortung eine wichtige Ergänzung des Ordnungsrechts

Das Postulat der Unverzichtbarkeit des Ordnungsrechts bedeutet aber nicht, daß der Umweltschutz als Staatsaufgabe keinen Platz, keine Möglichkeiten für den Umweltschutz in Eigenverantwortung übrigließe.

Umweltschutz in Eigenverantwortung unterscheidet sich nicht nur durch die Trägerschaft vom Umweltschutz als Staatsaufgabe, auch die Zielsetzung ist verschieden. Geht es beim staatlichen Umweltschutz im wesentlichen um den vorsorglichen Schutz der Bürger und ihres Eigentums, so hat der eigenverantwortliche Umweltschutz der Unternehmer vorwiegend das Abwenden finanzieller Nachteile im Auge, die durch Vernachlässigung von Umweltschutzaufgaben und -vorschriften erwachsen könnten. Vorhandene Mittel, die zur Abwendung solcher Nachteile bestimmt sind, werden dort und so eingesetzt, wo und wie sie den größten Erfolg versprechen. Ist die Abwendung einer schon eingetretenen konkreten Gefahr erforderlich, so wird danach getrachtet, dieses Ziel mit möglichst geringen Mitteln zu erreichen. Stehen bestimmte Mittel für den Umweltschutz zur Verfügung, so ist man bestrebt, damit den größten Effekt oder Nutzen für das Unternehmen zu erzielen. Mit anderen Worten: Die Unternehmen trachten danach, den Mitteleinsatz für den Umweltschutz zu optimieren. Sie gehen beim eigenverantwortlichen unternehmerischen Umweltschutz in der Regel nach dem ökonomischen Prinzip vor.⁷³⁾

Das dem Umweltschutz dienende Ordnungsrecht kann zwar durch Eigenverantwortung und Selbstkontrolle nicht ersetzt, wohl aber sinnvoll ergänzt werden.

Auch die Internationale Handelskammer (ICC) vertritt in ihrem Positionspapier zu Umweltschutz-Audits die Auffassung, daß sich ein wirksamer Schutz der Umwelt am besten erreichen läßt durch eine geeignete Kombination von Gesetzen/Vorschriften einerseits sowie von Strategien/Programmen andererseits, die von der Industrie auf freiwilliger Basis eingeführt werden, entsprechend der ICC-Umweltphilosophie, die in ihren Umweltschutzleitlinien für die internationale Wirtschaft (Environmental Guidelines for World Industry) zum Ausdruck gebracht wird.⁷⁴⁾

Außer Streit steht wohl die Aussage des Fünften Umweltaktionsprogrammes, daß die Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen im Sinne einer gemeinsam getragenen Verantwortung eine Weiterentwicklung und Erweiterung der Palette von Instrumenten zur Ergänzung der Rechtsvorschriften erfordert und daß dazu auch freiwillige Systeme (wie das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) gehören.

Über die Vorteile, die eine Beteiligung an diesem Gemeinschaftssystem den Unternehmen bringen kann, wird noch näher zu berichten sein (Kapitel 4.1.). Doch auch für die von den Umweltauswirkungen einer Betriebsanlage oder eines ganzen Unternehmensstandortes betroffenen Bürger sind die Vorteile einer vorsorglichen Unternehmenspolitik im Umweltschutz, die Einrichtung eines verantwortlichen Umweltmanagements und einer Selbstkontrolle durch periodische Umweltbetriebsprüfungen offenkundig, zumal wenn die Ergebnisse einer Beteiligung am Gemeinschaftssystem durch die Veröffentlichung von Umwelterklärungen zugänglich gemacht werden.

3.20. Rechtsinstrumente aus fremden Rechtskreisen als Bereicherung der Rechtskultur

Möglicherweise wird man in Staaten mit einem stark ordnungsrechtlich ausgeprägten Umweltschutz, der dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Oficialmaxime verpflichtet ist, gewisse Schwierigkeiten mit dem freiwilligen Öko-Audit hinsichtlich Stellenwert und Abgrenzung zum Umweltschutz als Staatsaufgabe haben. Vielleicht sind auch da und dort Vorurteile gegen ein solches - aus einem fremden Rechtskreis hervorgegangenes - Instrument zu verspüren. Doch sollte das Öko-Audit als freiwilliges Instrument des Umweltschutzes in Eigenverantwortung sowohl von den Unternehmern, als auch von der Öffentlichkeit, insbesondere von den jeweils betroffenen Bürgern, als eine Bereicherung des Umweltschutzinstrumentariums begrüßt und genützt werden.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und mit der schrittweisen Vertiefung der Gemeinschaft wird auch eine gegenseitige schrittweise Annäherung an unterschiedliche Rechtstraditionen, Rechtsprinzipien, Konzepte und Handlungsweisen erfolgen müssen und zunehmend auch leichter erfolgen können. "Recht und Rechtskultur bilden einen zentralen Aspekt der Identität Europas, eine Glanzleistung seiner Kultur."⁷⁵⁾ Die verständnisvolle Rezeption von Rechtsinstrumenten, die anderswo bereits praktiziert werden, ist geeignet, die europäische Rechtskultur zum Nutzen aller Bürger in der Europäischen Gemeinschaft zu stärken. Doch gilt es auch, Bewährtes zu bewahren.

4. DIE ÜBERWIEGENDEN VORTEILE EINER BETEILIGUNG AM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT

4.1. Die anerkannten Vorteile

Als größter Vorteil einer Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung könnte sich auf längere Sicht die Vermeidung einer Benachteiligung bei Kreditaufnahme, Förderung und Auftragsvergabe herausstellen.

Obwohl die Teilnahme am Öko-Audit-Gemeinschaftssystem freiwillig ist, steht zu erwarten, daß für die Unternehmen, ähnlich wie es derzeit bei der Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen nach DIN/ISO 9000 ff zu beobachten ist, ⁷⁶⁾ eine Art "freiwilliger Zwang" entstehen wird, sich diesem Öko-Audit-System anzuschließen. ⁷⁷⁾

Im ICC-Positionspapier zu Umweltschutz-Audits werden die Vorteile der Audits wie folgt beschrieben:

"Der primäre offenkundige Vorteil der Umweltschutz-Audits besteht in der Förderung des Umweltschutzes sowie in der Unterstützung bei und dem Nachweis der Einhaltung der örtlichen, regionalen und staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie der Unternehmenspolitik und -vorgaben. Ein weiterer Vorteil in diesem Zusammenhang ist die Verminderung der Gefahr von Rechtsstreitigkeiten und etwaiger Risiken, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen (z.B. Strafen, zusätzliche Vorschriften). Das Verfahren ermöglicht eine unabhängige Überprüfung, weist auf Dinge hin, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, und warnt die Verantwortlichen rechtzeitig vor möglichen zukünftigen Problemen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Umweltschutz-Audits weitere Vorteile bieten können, deren Bedeutung von der jeweiligen Situation abhängt:

- a) Erleichterung des Vergleichs und Austausch von Informationen zwischen Betrieben oder Anlagen;
- b) Förderung des Bewußtseins der Belegschaft für Umweltschutzmaßnahmen und -verantwortlichkeiten;
- c) Hinweis auf mögliche Kosteneinsparungen, einschließlich derjenigen, die sich aus der Abfall-Minimierung ergeben;
- d) Beurteilung von Ausbildungsprogrammen und Bereitstellung von Daten zur Unterstützung der Personalausbildung;
- e) Bereitstellung einer Informationsbasis für den Einsatz bei Notfällen sowie Beurteilung der Wirksamkeit von Notfallplanungen;

- f) Sicherstellung einer angemessenen und aktualisierten Umweltdatenbank für die interne Erkenntnis- und Entscheidungsfindung der Unternehmensführung im Hinblick auf Anlagenänderungen, neue Planungen usw.;
- g) Möglichkeit für die Unternehmensführung, gute Umweltschutzleistungen zu honorieren;
- h) Förderung guter Beziehungen zu den Behörden, indem sie durch Informationen über die Art der praktizierten Verfahren davon überzeugt werden, daß vollständige und wirksame Audits durchgeführt werden;
- i) Erleichterungen bei der Erlangung von Versicherungsschutz im Bereich der Umwelthaftung." ⁷⁸⁾

Als Anreiz, sich am Öko-Audit-Verfahren der Gemeinschaft zu beteiligen, war ursprünglich im Kommissionsentwurf vom März 1992 die Vergabe eines Umweltzeichens an die registrierten Unternehmensstandorte vorgesehen. Dieses "Logo" ist aber sowohl von Seiten der Industrie, als auch von Seiten der Umweltorganisationen heftig kritisiert worden. Bei der Industrie dürften dabei Wettbewerbserwägungen im Vordergrund gestanden sein. Deutsche Unternehmer hatten die Sorge, das Zeichen wäre in anderen Mitgliedstaaten der EG unter geringeren Anforderungen zu erhalten und es werde dabei der Eindruck erweckt, die Unternehmen würden nach identischen Standards geprüft (auch nach dem Verzicht auf das "Logo" hält übrigens diese Sorge deutscher Unternehmer an). Von Umweltseite wurde aus anderer Sicht die fehlende bzw. mißverständliche Aussagekraft des Zeichens kritisiert. So könne ein Produkt des betreffenden Betriebes schwere Umweltprobleme verursachen, während der Unternehmensstandort mit einem Logo als umweltfreundlich ausgezeichnet werde (auch diese Kritik hält trotz des Verzichtes auf das "Logo" an). Unter dem Eindruck dieser Kritik wurde das "Logo" zu einer optisch weniger wirksamen, aber doch mit einem Symbol versehenen "Teilnahmeerklärung" gemildert und deren Verwendung eingeschränkt. Die Teilnahmeerklärung besteht aus einem mit entsprechendem Text versehenen EG-Emblem (zwölf kreisförmig angeordnete EG-Sterne in einem viereckigen Rahmen) in Verbindung mit "kleingedrucktem" Hinweis auf die einzelnen Standorte. Insgesamt sind vier verschiedene Variationen der Teilnahmeerklärung vorgesehen. Diese standortbezogene Teilnahmeerklärung darf weder in der Produktwerbung verwendet noch auf den Erzeugnissen oder deren Verpackung angegeben werden.

Die Teilnahmeerklärung darf jedoch z.B. als Schautafel am Standort, auf dem Briefkopf, auf den Umwelterklärungen des Unternehmens, in Broschüren, Presseinformationen etc. sowie für Imagewerbung des Unternehmens verwendet werden. ⁷⁹⁾

Im Grunde genommen bringt die weniger attraktiv und etwas kompliziert gestaltete Teilnahmeerklärung den gleichen Image-Gewinn, der mit dem ursprünglich geplanten "Logo" beabsichtigt war. Aber auch die Probleme, denen man mit dem Verzicht auf das Logo aus dem Weg gehen wollte, bestehen nahezu unverändert auch weiterhin.

Die Internationale Handelskammer (ICC) betonte in ihrem Positionspapier zu Umweltschutz-Audits, daß diese für den Betrieb in erster Linie ein wertvolles Management-Instrument darstellen, wodurch Informationen über die Leistungen im Umweltschutzbereich geliefert und letztere an Zielen und Absichten gemessen werden.

Eine frühzeitige innerbetriebliche Auseinandersetzung mit dem Umweltschutz-Auditing erleichtert eine spätere Beteiligung an dem Öko-Audit-System der EG, da dafür "nur noch" die Umwelterklärung abzufassen und ein Umwelt-Gutachter einzuladen ist.⁸⁰⁾

Schon eine erste Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes des Unternehmens in bezug auf

- umweltschonende Produktionsverfahren
- Energie- und Stoffverwendung, Wasserverbrauch
- organisatorische Einbindung des Umweltschutzzieles in das Unternehmen
- Schadstoff- und Lärmemissionen
- Immissionssituation am Standort
- Beeinflussung der Immissionssituation durch das Unternehmen
- Beitrag zum Klimaschutz
- Abfallaufkommen
- Recycling
- Abfallentsorgung

bringt der Unternehmensleitung eine Fülle von Informationen, die sich mehrfach nützen lassen. Vor allem ist dabei an eine Verbesserung der Absicherung gegen Fälle der Umwelthaftung gegenüber Dritten zu denken. Es wurde deshalb gegen Umwelt-Audits schon der Vorwurf erhoben, daß sie in erster Linie zur Vermeidung von Schadenersatzleistungen und weniger zur Verbesserung des Umweltverhaltens dienen.⁸¹⁾ Doch ist es zweifellos ein legitimes Anliegen der Unternehmen, sich durch entsprechende Vorkehrungen gegen Umwelthaftungsfälle zu schützen.

Die Vorteile einer frühzeitigen innerbetrieblichen Auseinandersetzung mit Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, die den Unternehmen auch ohne Beteiligung am Gemeinschaftssystem erwachsen, sollten nicht unterschätzt werden. Doch zweifellos gewinnen Umweltbetriebsprüfungen an Bedeutung und Nutzen für das Unternehmen, wenn deren Ergebnisse in Form von regelmäßig erstellten Umwelterklärungen der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Umwelterklärung und Teilnahmeerklärung dienen nicht nur der Umweltberichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit, sondern können zugleich als werbewirksame Marketingmedien für eine ökologieorientierte Unternehmensführung genutzt werden.

Auch die Kooperation mit Behörden (z.B. Genehmigungsbehörden) kann durch eine Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung verbessert werden. Schließlich wird auch die Dialogfähigkeit mit Umweltschutzorganisationen und Bürgerinitiativen gestärkt.⁸²⁾

Das Umwelt-Audit bietet den Unternehmen die Chance, den betrieblichen Umweltschutz in weitgehender Selbstverantwortung, Selbstorganisation und Selbstkontrolle zu verwirklichen, unter der Aufsicht unabhängiger Umweltgutachter und einer begrenzten Kontrolle durch die Öffentlichkeit.⁸³⁾

Schließlich soll hier - unter Berücksichtigung des oben zitierten Positionspapiers der Internationalen Handelskammer, der Erfahrungen des Auslandes und der einschlägigen Literatur, insbesondere der Übersicht bei Sellner/Schnutenhaus -⁸⁴⁾ noch einmal versucht werden, die Vorteile der Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zusammenzufassen:

- Förderung des Umweltschutzes;
- Erleichterung der Einhaltung von Umweltvorschriften;
- Erleichterung des Nachweises der Einhaltung von Umweltvorschriften;
- Gewinnung einer Fülle von Daten über umweltrelevante Organisationsformen und Vorgänge im Betrieb, die sich vielseitig nützen lassen;
- Reduzierung der Gefahren einer zivilrechtlichen Umwelthaftung und einer strafrechtlichen Verantwortung durch Verstoß gegen Umweltvorschriften;
- Vorteile bei der Aufnahme von Krediten durch das Unternehmen und bei der Feststellung des Unternehmenswertes;
- Vorteile beim Abschluß von Versicherungsverträgen (Reduzierung der Versicherungsprämien);
- Einbindung und Sensibilisierung der Mitarbeiter des Unternehmens für den Umweltschutz;
- Vorteile bei der Image-Werbung für das Unternehmen;
- Kostensenkung durch verbesserten Betriebsablauf nach Einführung von Umweltmanagementsystemen und Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen.

4.2. Mögliche Nachteile

Andererseits soll nicht verschwiegen werden, daß etwa folgende Umstände als Nachteile erkannt oder zumindest subjektiv als solche empfunden werden können:

- erhöhter Arbeitsaufwand, vor allem durch die Umweltbetriebsprüfung;
- erhöhter Kostenaufwand, vor allem durch die fallweise fachliche Notwendigkeit, schon für die interne Betriebsprüfung externe Gutachter heranzuziehen und zu honorieren;
- Beteiligungskosten am System, vor allem durch Kostentragung für die Prüfung durch den unabhängigen Umweltgutachter;
- Unterwerfung unter ein allenfalls vorgesehenes Gebührensystem zur Abdeckung der Kosten für das Zulassungssystem;
- Doppelbelastung durch die auf absehbare Zeit unveränderten Verpflichtungen zur Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen;
- Fehlen konkreter Haftungserleichterungen;
- geringe konkrete Schutzwirkung des Systems gegenüber verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen staatliche Umweltvorschriften oder gegenüber zivilrechtliche Klagen auf Unterlassung oder Schadenersatz durch die von Umweltauswirkungen Betroffenen, zumal es in diesen Verfahren nicht genügt, eigene Erklärungen bloß glaubhaft zu machen.

5. DAS ÖKO-AUDIT-SYSTEM NACH DER EG-VERORDNUNG VOM 29. JUNI 1993

5.1. Gemeinschaftssystem mit strenger Beteiligungsregelung

Das Öko-Audit-System nach der EG-Verordnung Nr. 1836/93 vom 29. Juni 1993 ist ein Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung. Das Öko-Audit wird oft im Zusammenhang mit zwei anderen Umweltmanagement-Instrumenten genannt: ÖkoBilanz und Öko-Controlling. Begriffsinhalte und Abgrenzung dieser Instrumente einer umweltorientierten Unternehmensführung voneinander sind nicht ganz klar und unterliegen einer uneinheitlichen Interpretation. Das Öko-Controlling entspricht etwa dem Umweltmanagementsystem nach der Öko-Audit-Verordnung. Die Öko-Bilanz ist eine Gegenüberstellung der Art und Menge stofflicher Einsatzfaktoren (Input) mit den vom Unternehmen verursachten Umwelteinwirkungen (Output). Die Öko-Bilanz wird als zentraler Teil des Öko-Audits angesehen, während dem Öko-Controlling die Funktion der dauernden Fortschreibung des Öko-Audits zugeschrieben wird (Vgl. Hofmann-Kamensky).⁸⁵⁾

Das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ist in seinen Zielen, Inhalten und Wirkungen durch die Öko-Audit-Verordnung EWG Nr.1836/93 klar umschrieben. Die Beteiligung an diesem System unterliegt strengen und detaillierten Regelungen. Die Ziele des Gemeinschaftssystems wurden bereits unter 2.5. dargelegt.

5.2. Freiwilligkeit und Eigeninitiative

Die Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ist freiwillig und erfordert Eigeninitiative. Die Eigeninitiative des Unternehmens ist als Voraussetzung für eine allfällige Beteiligung am Öko-Audit-System der Gemeinschaft bereits im Vorfeld einer Umweltbetriebsprüfung erforderlich. Die Eigenverantwortung verlangt von den Unternehmen zunächst eine erste standortbezogene Umweltbestandsaufnahme (Umweltprüfung), die Festlegung und Umsetzung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen sowie von wirksamen Umweltmanagementsystemen.

Auch bei einem Verzicht auf die Beteiligung am Gemeinschaftssystem ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben unternehmerischer Eigenverantwortung ökologisch sinnvoll und betriebswirtschaftlich nutzbringend (siehe dazu Kapitel 6).

5.3. Motivation und Ausbildung der Betriebsabgehörigen

Bei der Anwendung von Umweltmanagementsystemen in Unternehmen ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, daß die Betriebsangehörigen über die Erstellung und Durchführung solcher Systeme unterrichtet werden und eine entsprechende Ausbildung erhalten.

5.4. Umweltbetriebsprüfung

Die interne Umweltbetriebsprüfung an einem Standort kann durch Betriebsprüfer des Unternehmens oder durch für das Unternehmen tätige externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden. Die Anforderungen in bezug auf die Umweltbetriebsprüfung sind im Anhang II der Öko-Audit-Verordnung festgelegt. Die Umweltbetriebsprüfung wird nach den Leitlinien der internationalen Norm ISO 10011, 1990, Teil 1, nach anderen internationalen Normen sowie im Rahmen der spezifischen Grundsätze und Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung geplant und durchgeführt.

5.5. Erstellung von Umwelterklärungen für die Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten wird von der Öko-Audit-Verordnung als ein wesentlicher Bestandteil guter Umweltmanagementpraktiken angesehen. Die Unternehmen sollen daher ermutigt werden, regelmäßig Umwelterklärungen zu erstellen und zu verbreiten, aus denen die Öffentlichkeit entnehmen kann, welche Umweltfaktoren an den Betriebsstandorten gegeben sind und wie die Umweltpolitik, -programme und -ziele sowie das Umweltmanagement der Unternehmen aussehen.

5.6. Überprüfung durch unabhängige Gutachter

Umweltpolitik, Umweltprogramme, Umweltmanagementsysteme, die Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren werden von (staatlich) zugelassenen unabhängigen Umweltgutachtern auf die Übereinstimmung mit der Öko-Audit-Verordnung überprüft und gegebenenfalls für gültig erklärt. Große Bedeutung wird der Zulassung unabhängiger und unparteiischer Umweltgutachter durch entsprechende Regelungen der Mitgliedstaaten beigemessen (Anhang III).

5.7. Eintragung der geprüften Standorte

Eine von den Mitgliedstaaten zu bestimmende "zuständige Stelle" (Art.18 der Öko-Audit-Verordnung) hat aufgrund einer für gültig erklärten Umwelterklärung den betreffenden Standort in ein Verzeichnis einzutragen. Ein der zuständigen Stelle von der Vollzugsbehörde gemeldeter Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften ist ein Eintragungshindernis und kann auch zur Aufhebung der schon vollzogenen Eintragung führen. Die EG-Kommission veröffentlicht jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Verzeichnis aller eingetragenen Standorte.

6. DIE BEREITSCHAFT ZUR BETEILIGUNG AM GEMEINSCHAFTLICHEN ÖKO-AUDIT-SYSTEM

Die Bereitschaft zur Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung wird in der Praxis nicht nur von den bloß abstrakt darstellbaren theoretischen Vorteilen einer solchen Beteiligung abhängen. Oft werden sich dem - an sich beteiligungswilligen - Unternehmen Hindernisse oder vermeintliche Hindernisse in den Weg stellen, die in der konkreten augenblicklichen Situation des jeweiligen Unternehmens begründet sind.

Als erste Schwierigkeit könnte sich erweisen, den Entscheidungsträgern im Unternehmen die zur Entscheidung über eine Beteiligung erforderlichen Informationen zu liefern. Dazu gehört in erster Linie die Kenntnis der Öko-Audit-Verordnung der EG, die ohne Interpretationshilfe kaum verständlich ist. Schon die ersten Schritte zu einer erfolgreichen Beteiligung an dem System, nämlich die Festlegung einer betrieblichen Umweltpolitik des Unternehmens und die Durchführung einer ersten standortbezogenen Umweltprüfung - vor der Festlegung eines Umweltprogramms und der Einführung eines Umweltmanagementsystems - könnten an Ratlosigkeit scheitern. Oft wird sich im Unternehmen niemand finden, der die dafür erforderlichen Kenntnisse hat oder neben der Erfüllung seiner herkömmlichen Aufgaben die Zeit aufbringt, sich solchen neuen Aufgaben zu widmen. Großunternehmen werden diese neuen Aufgaben mit ihrem Personal noch eher bewältigen können als kleine und mittlere Unternehmen.

Das hat offensichtlich auch der Verordnungsgeber der EG erkannt und im Art.13 ausdrücklich eine Förderung der Teilnahme von Unternehmen, "insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen", vorgesehen. In erster Linie wird sich diese Förderung auf Informationen und Beratungen beziehen müssen, die den Unternehmen die Fachkenntnisse verschaffen, die sie befähigen, die Regeln, Vorschriften und förmlichen Verfahren der Öko-Audit-Verordnung in ihren Konsequenzen zu verstehen und zu befolgen.

Erst wenn die Unternehmen in der Lage sind, zu beurteilen, was im Falle einer Beteiligung auf sie zukommt, verfügen sie über eine Grundlage für die Entscheidung über eine Beteiligung am Gemeinschaftssystem. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis über Quantität und Qualität des Arbeitsaufwandes und die Kenntnis über den erforderlichen Kostenaufwand für eigenes Personal, externe Mitarbeiter, zugelassene unabhängige Gutachter und Gebühren. Modellversuche haben die Erwartungen bestätigt, daß die Unternehmen in der Regel Informationshilfen benötigen, um eine erste Umweltbestandsaufnahme durchführen zu können und daß kleinere und mittlere Unternehmen in einem erhöhten Maß auf externe Hilfe angewiesen sind.⁸⁶⁾

Die Abschätzung der Folgen einer Beteiligung am Gemeinschaftssystem wird durch ein schrittweises Vorgehen bei der Vorbereitung einer allfälligen Beteiligung wesentlich erleichtert, zumal damit Kosten leichter kalkulierbar sind und Kostenrisiken vermieden werden können. Das Öko-Audit-System ladet zu einer solchen schrittweisen Vorgangsweise vor der Entscheidung über die Beteiligung an dem System geradezu ein. Die ersten notwendigen Schritte

zur erfolgreichen Beteiligung am Gemeinschaftssystem, nämlich die Festlegung einer Umweltpolitik des Unternehmens, die erste Umweltprüfung zur Beschaffung einschlägiger Daten aus dem Unternehmen, ein auf dieser Grundlage erstelltes standortbezogenes Umweltprogramm und Managementsystem sind nämlich Aufgaben, die - allenfalls mit externer Beratung - im wesentlichen mit dem eigenen Personal durchgeführt werden können und auch im Falle eines Verzichts auf die spätere Beteiligung am Gemeinschaftssystem für sich allein schon sinnvoll und betriebswirtschaftlich nützlich sind. Auch eine Umweltbetriebsprüfung nach den Vorschriften des Art.4 und den Kriterien des Anhangs I Teil C und des Anhangs II durch Betriebsprüfer des Unternehmens oder durch für das Unternehmen tätige externe Personen erleichtert einerseits eine spätere volle Beteiligung am Öko-Audit-System der EG und ist andererseits an sich schon geeignet, der Unternehmensleitung standortbezogene Informationen zu verschaffen, die ähnlich vorteilhaft genutzt werden können, wie die Ergebnisse eines vollständigen Öko-Audits, zu dem dann nur noch die Umwelterklärung abzufassen und ein Umweltgutachter einzuladen ist. Diese Vorgangsweise hindert die Unternehmensleitung auch nicht daran, die Öffentlichkeit über die Umweltpolitik, die Umweltprüfung, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem des Unternehmens, sowie über die durchgeführte Umweltbetriebsprüfung und deren Resultate zu unterrichten. Bei Verzicht auf eine Überprüfung durch externe, unabhängige, zugelassene Gutachter auf Übereinstimmung dieser Aktivitäten des Unternehmens einschließlich der gegenüber der Öffentlichkeit abgegebenen Umwelterklärung mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung wird allerdings die Öffentlichkeitswirksamkeit, der Prestige- oder Imagegewinn nicht so groß sein wie bei Eintragung des geprüften Standortes und des damit erworbenen Rechts der Verwendung einer Teilnahmeerklärung. Erst die Überprüfung durch einen zugelassenen Gutachter verstärkt die Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten des Unternehmens in einem Maß, das den vollen Erfolg eines Öko-Audits sichert. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß auch die teilweise Durchführung der in der Öko-Audit-Verordnung vorgesehenen Verfahrensschritte, daß also auch ein vorzeitig abgebrochenes oder einstweilen noch nicht zu Ende geführtes Öko-Auditing, sinnvoll und vorteilhaft sein kann.

Für die Motivation der Bereitschaft zu einer vollständigen Beteiligung an dem Gemeinschaftssystem der EG können viele Faktoren bestimmend sein, die nicht nur in eine Richtung wirken. So hat eine Untersuchung in den Niederlanden neben vorwiegend begünstigenden Faktoren auch folgende bremsende Faktoren erbracht:

Zeit und Kapazität, fehlende finanzielle Mittel, fehlende Kenntnisse über das System, Unsicherheit über behördliche Anforderungen, interne Organisationsprobleme bei der Einführung und Änderung der Arbeitsmethoden.⁸⁷⁾ Diese negativen Faktoren sollten als Orientierungshilfe für eine gezielte Förderung der Beteiligung dienen. Der Förderung der Bereitschaft zur Beteiligung am Gemeinschaftssystem dient nicht zuletzt das an die Mitgliedstaaten gerichtete Informationsgebot des Art 15 der Öko-Audit-Verordnung (siehe dazu Kapitel 11.18. und 15.).

7. INKRAFTTRETEN UND WIRKUNG DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG (1836/93/EWG)

Die Verordnung vom 29. Juni 1993 tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wurde am 10. Juli 1993 veröffentlicht und ist daher mit 13. Juli 1993 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 21. Monat nach ihrer Veröffentlichung; sohin ab 10. April 1995.

Verordnungen wenden sich grundsätzlich nicht wie Richtlinien an Mitgliedstaaten, sondern unmittelbar an die Adressaten in den Mitgliedstaaten. Gemäß Art. 189 Abs.2 S.2 EWGV gelten sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie bedürfen damit nicht der Umsetzung in innerstaatliches Recht, sondern sind unmittelbar anzuwenden.

Die Öko-Audit-Verordnung, Verordnung (EWG) Nr.1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, enthält den ausdrücklichen Hinweis, daß sie in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt.

Die Öko-Audit-Verordnung regelt aber die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nicht vollständig. Manche der erforderlichen Regelungen überläßt sie ausdrücklich oder mangels eigener Regelung den Mitgliedstaaten. Das gilt insbesondere für die Regelung der Zulassung und der Aufsicht über die Umweltgutachter, für die Einrichtung der "zuständigen Stelle", die für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben (insbesondere für die Eintragung der geprüften Standorte) verantwortlich ist, doch auch für andere Angelegenheiten, wie z.B. für die Einrichtung eines Gebührensystems.

Die Notwendigkeit, die Anwendbarkeit der Verordnung erst durch innerstaatliche Maßnahmen zu ermöglichen, ist der offensichtliche Grund für das ungewohnte Auseinanderklaffen der Termine von Inkrafttreten und Geltung der Verordnung.

8. ÜBERSICHT ÜBER DIE AM GEMEINSCHAFTSSYSTEM TEILNAHMEBERECHTIGTEN BRANCHEN

Das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung stellt in einem ersten Stadium auf den gewerblichen Bereich ab, in dem es bereits Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen gibt.

Gemäß Artikel 3 der Öko-Audit-Verordnung können sich an dem System alle Unternehmen beteiligen, die an einem oder an mehreren Standorten eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Art. 2 definiert als "Gewerbliche Tätigkeit:"

"Jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates fällt; hinzu kommen die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen" (Amtsblatt Nr.L 293 vom 24.10.1990).

Gemäß Art.14 können die Mitgliedstaaten für nicht gewerbliche Sektoren, beispielsweise für den Handel und den öffentlichen Dienstleistungsbereich, versuchsweise Bestimmungen analog zu dem Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem erlassen.

So lange aber eine solche Einbeziehung weiterer Sektoren nicht erfolgt ist, sind allein die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EG für die Teilnahmeberechtigung maßgebend.

Danach besteht für folgende Branchen die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit):

Abschnitt C - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden:

Abtlg. 10: Kohlenbergbau, Torfgewinnung:

- 10.1 Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung
- 10.2 Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung
- 10.3 Torfgewinnung und -veredelung

Abtlg. 11: Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen:

- 11.1 Gewinnung von Erdöl und Erdgas
- 11.2 Dienstleistungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas

Abtlg. 12: Bergbau auf Spalt- und brutstoffhaltige Erze

Abtlg. 13: Erzbergbau

- 13.1 Eisenerzbergbau
- 13.2 NE-Metallerzbergbau (ohne spalt- und brutstoffhaltige Erze)

Abtlg. 14: Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau

- 14.1 Gewinnung von Natursteinen
 - Gewinnung von Naturstein a.n.g.
 - Gewinnung von Kalkstein, Gips und Kreide
 - Gewinnung von Schiefer
- 14.2 Gewinnung von Kies, Sand, Ton, Kaolin
 - Betrieb von Kies und Sand
 - Gewinnung von Ton und Kaolin
- 14.3 Bergbau auf chemische und Düngemittelmineralien
- 14.4 Gewinnung von Salz
- 14.5 Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g. sonstiger Bergbau

Abschnitt D - Verarbeitendes Gewerbe:

Abtlg. 15: Ernährungsgewerbe

- 15.1 Schlachten und Fleischverarbeitung
 - Schlachten (außer von Geflügel)
 - Schlachten von Geflügel
 - Fleischverarbeitung
- 15.2 Fischverarbeitung
- 15.3 Obst- und Gemüseverarbeitung
 - Verarbeitung von Kartoffeln
 - Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
 - Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse

- 15.4 Herstellung von Speiseöl, Margarine u. ähnl. Nahrungsfetten
- Gewinnung von Rohölen und -fetten
 - Ölmühlen und Ölraffinerien
 - Herstellung von Margarine und ähnlichen Nahrungsfetten
- 15.5 Milchverarbeitung
- Herstellung von Speiseeis
 - Sonstige Milchverarbeitung
- 15.6 Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke u. Stärkeerzeugnissen
- 15.7 Herstellung von Futtermitteln
- Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere
 - Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere
- 15.8 Sonstige Ernährungsgewerbe (ohne Getränkeherstellung)
- Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)
 - Herstellung von Dauerbackwaren
 - Zuckerindustrie
 - Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
 - Herstellung von Teigwaren
 - Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffeemitteln
 - Herstellung von Würzen und Soßen
 - Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln
 - Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (ohne Getränke)

15.9 Getränkeherstellung

- Herstellung von Spirituosen
- Herstellung und Verarbeitung von Traubenwein
- Alkoholbrennerei
- Herstellung von Obst- und Fruchtwein
- Brauerei
- Mälzerei
- Mineralbrunnen, Herstellung von Erfrischungsgetränken - Herstellung von sonstigen alkoholfreien Getränken

Abtlg. 16: Tabakverarbeitung

Abtlg. 17: Textilgewerbe

17.1 Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei

- Baumwollaufbereitung und -spinnerei
- Wollaufbereitung und Streichgarnspinnerei
- Wollaufbereitung und Kammgarnspinnerei
- Flachsaufbereitung und -spinnerei
- Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen, Seidenaufbereitung und -spinnerei
- Nähgarnfertigung
- Sonstige Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei

17.2 Weberei

- Baumwollweberei
- Streichweberei
- Kammgarnweberei
- Seiden- und Filamentgarnweberei
- Sonstige Weberei

- 17.3 Textilveredelung
- 17.4 Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)
- 17.5 Sonstiges Textilgewerbe (ohne Herstellung von Maschenware)
- Herstellung von Teppichen- Herstellung von Seilerwaren
 - Herstellung von Vliesstoffen und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
 - Textilgewerbe a.n.g.
- 17.6 Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff
- 17.7 Herstellung von gewirkten und gestrickten Fertigerzeugnissen
- Herstellung von Strumpfwaren
 - Herstellung von Pullovern, Strickjacken u.ä.
 - Herstellung von gewirkter und gestrickter Oberbekleidung
 - Herstellung von gewirkter und gestrickter Unterbekleidung
 - Herstellung von gewirkten und gestrickten Fertigerzeugnissen
- Abtlg. 18: Bekleidungsgewerbe**
- 18.1 Herstellung von Lederbekleidung
- 18.2 Herstellung von Bekleidung (ohne Lederbekleidung, Wirk- und Strickwaren)
- Herstellung von Arbeits- und Berufskleidung
 - Herstellung von sonstiger Oberbekleidung
 - Herstellung von Wäsche
 - Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör
- 18.3 Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren

Abtlg. 19: Ledergewerbe

- 19.1 Ledererzeugung
- 19.2 Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)
- 19.3 Herstellung von Schuhen

Abtlg. 20: Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)

- 20.1 Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke
- 20.2 Furnier-, Sperrholz-, Holzspanplatten-, Schichtstoffplatten- und Holzfasерplattenwerke
- 20.3 Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen und Ausbauelementen aus Holz
- 20.4 Herstellung von Verpackungsmitteln und Lagerbehältern aus Holz
- 20.5 Herstellung von Holzwaren a.n.g., Herstellung von Kork-, Flecht- und Korbwaren

Abtlg. 21: Papiergewerbe

- 21.1 Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
- 21.2 Papier-, Karton- und Pappeverarbeitung

Abtlg. 22: Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Trägern

- 22.1 Verlagsgewerbe
 - Buchverlag
 - Zeitungsverlag
 - Zeitschriftenverlag
 - Verlag von bespielten Trägern
 - Sonstiges Verlagsgewerbe
- 22.2 Druckgewerbe
 - Zeitungsdruckerei
 - Sonstige Druckerei
 - Druckweiterverarbeitung einschließlich Buchbinderei - Satz und Reproduktion
 - sonstiges Druckgewerbe

22.3 Vervielfältigung von bespielten Trägern

- Vervielfältigung von bespielten Tonträgern - Vervielfältigung von bespielten Bildträgern
- Vervielfältigung von bespielten Datenträgern

Abtlg. 23: Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen

Abtlg. 24: Chemische Industrie

24.1 Herstellung von chemischen Grundstoffen

- Herstellung von Industriegasen
- Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
- Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen - Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
- Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
- Herstellung von Kunststoff in Primärformen
- Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen

24.2 Herstellung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln

24.3 Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten

24.4 Herstellung pharmazeutischen Erzeugnissen

24.5 Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln

24.6 Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen

24.7 Herstellung von Chemiefasern

Abtlg. 25: Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren

- 25.1 Herstellung von Gummiwaren
- Herstellung von Bereifungen
 - Runderneuerung und Reparatur von Bereifungen
 - Herstellung von sonstigen Gummiwaren
- 25.2 Herstellung von Kunststoffwaren
- Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoff
 - Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoff
 - Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoff - Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren

Abtlg. 26: Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden

- 26.1 Herstellung und Verarbeitung von Glas
- 26.2 Keramik (ohne Ziegelei und Baukeramik)
- 26.3 Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen
- 26.4 Ziegelei, Herstellung von Baukeramik und Kacheln
- 26.5 Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips
- 26.6 Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips
- 26.7 Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.
- 26.8 Herstellung von sonstigen Mineralerzeugnissen

Abtlg. 27: Metallerzeugung und -bearbeitung

- 27.1 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
- 27.2 Herstellung von Rohren
- 27.3 Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl, Herstellung von Ferrolegierungen (nicht EGKS)
- 27.4 Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen
- 27.5 Gießereiindustrie

Abtlg. 28: Stahl- und Leichtmetallbau, Herstellung von Metallerzeugnissen

- 28.1 Stahl- und Leichtmetallbau
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
 - Herstellung von Ausbauelementen aus Stahl und Leichtmetall
- 28.2 Kessel- und Behälterbau (ohne Herstellung von Dampfkesseln)
- Herstellung von Tanks und Sammelbehältern
 - Herstellung von Heizkörpern für Zentralheizungen und von Zentralheizungskesseln
- 28.3 Herstellung von Dampfkesseln
- 28.4 Herstellung von Schmiede-, Preß-, Zieh- und Stanzteilen sowie gewalzten Ringen; Pulvermetallurgie
- 28.5 Oberflächenveredelung, Härtung und Mechanik
- 28.6 Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen
- Herstellung von Schneidwaren und Bestecken
 - Herstellung von Werkzeugen
 - Herstellung von Schlössern und Beschlägen
- 28.7 Herstellung von sonstigen Eisen-, Blech- und Metallwaren
- Herstellung von Stahltrommeln u.ä. Behältern
 - Herstellung von Verpackungen aus Aluminium, Eisen- und Stahlblech
 - Herstellung von Drahtwaren
 - Schrauben, Nieten, Ketten und Federn
 - Eisen-, Blech- und Metallwaren

Abtlg. 29: Maschinenbau

- 29.1 Herstellung von Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)
- Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen
 - Herstellung von Pumpen und Verdichtern
 - Herstellung von Armaturen
 - Herstellung von Lagern, Getrieben und Antriebselementen
- 29.2 Herstellung von sonstigen Maschinen für unspezifische Verwendung
- Herstellung von Öfen und Brennern
 - Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln
 - Herstellung von Kälte- und Klimaanlage für gewerbliche Zwecke
 - Herstellung von Maschinen für unspezifische Verwendung
- 29.3 Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
- Herstellung von Ackerschleppern
 - Herstellung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
- 29.4 Herstellung von Werkzeugmaschinen
- 29.5 Herstellung von sonstigen Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige
- Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung
 - Herstellung von Bau- und Bergwerksmaschinen
 - Herstellung von Maschinen für das Ernährungsgewerbe und die Tabakverarbeitung
 - Herstellung von Maschinen für das Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe
 - Herstellung von Maschinen für das Papiergewerbe
 - Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige
- 29.6 Herstellung von Waffen und Munition
- 29.7 Herstellung von Haushaltsgeräten
- Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
 - Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten

Abtlg. 30: Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen

Abtlg. 31: Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.a.

31.1 Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren

31.2 Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und Schalteinrichtungen

31.3 Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten

31.4 Herstellung von Akkumulatoren und Batterien

31.5 Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten

31.6 Elektrotechnik

Abtlg. 32: Nachrichtentechnik, Herstellung von Rundfunk- und Fernsehgeräten und Elektronischen Bauelementen

32.1 Herstellung von elektronischen Bauelementen

32.2 Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen

32.3 Herstellung von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und phonotechnischen Geräten

Abtlg. 33: Herstellung von Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik; Optik

33.1 Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen

33.2 Herstellung von Meß-, Kontroll-, Navigations- und sonstigen Instrumenten und Vorrichtungen

33.3 Herstellung von industriellen Prozeßsteuerungsanlagen

33.4 Herstellung von optischen und photographischen Geräten

33.5 Herstellung von Uhren

Abtlg. 34: Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen

34.1 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren

34.2 Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern

34.3 Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren

Abtlg. 35: Sonstiger Fahrzeugbau

- 35.1 Schiffbau
- 35.2 Schienenfahrzeugbau
- 35.3 Luft- und Raumfahrzeugbau
- 35.4 Herstellung von Krafträdern, Fahrrädern und Behindertenfahrzeugen
- 35.5 sonstiger Fahrzeugbau

Abtlg. 36: Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen

- 36.1 Herstellung von Möbeln
 - Herstellung von Sitzmöbeln
 - Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln
 - Herstellung von Küchenmöbeln
 - Herstellung von sonstigen Möbeln
 - Herstellung von Matratzen
- 36.2 Herstellung von Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen
 - Prägen von Münzen und Medaillen
 - Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Phantasieschmuck)
- 36.3 Herstellung von Musikinstrumenten
- 36.4 Herstellung von Sportgeräten
- 36.5 Herstellung von Spielwaren
- 36.6 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen
 - Herstellung von Phantasieschmuck
 - Herstellung von Besen und Bürsten
 - Herstellung von sonstigen Erzeugnissen

Abtlg. 37: Rückgewinnung von Schrott und nichtmetallischen Reststoffen

- 37.1 Rückgewinnung von Schrott
- 37.2 Rückgewinnung von nichtmetallischen Reststoffen

Zusätzlich teilnahmeberechtigt:

Energieversorgung:

Erzeugung von Strom, Gas, Dampf, Heißwasser

Entsorgung:

Recycling von festen oder flüssigen Abfällen

Behandlung von festen oder flüssigen Abfällen

Vernichtung von festen oder flüssigen Abfällen

Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen

9. ÜBERSICHT ÜBER DIE BESTIMMUNGEN DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG

- Art. 1: Das Umweltmanagement und Umweltbetriebssystem und seine Ziele
- Art. 2: Begriffsbestimmungen
- Art. 3: Beteiligung an dem System
- Art. 4: Umweltbetriebsprüfung und Gültigerklärung
- Art. 5: Umwelterklärung
- Art. 6: Zulassung der und Aufsicht über die Umweltgutachter
- Art. 7: Liste der zugelassenen Gutachter
- Art. 8: Eintragung der Standorte
- Art. 9: Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte
- Art. 10: Teilnahmeerklärung
- Art. 11: Kosten und Gebühren
- Art. 12: Verhältnis zu einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen
- Art. 13: Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen
- Art. 14: Einbeziehung weiterer Sektoren
- Art. 15: Information
- Art. 16: Verstöße gegen die Öko-Audit-Verordnung
- Art. 17: Anhänge
- Art. 18: Zuständige Stellen
- Art. 19: Ausschuß
- Art. 20: Überprüfung
- Art. 21: Inkrafttreten

Anhang I: Vorschriften in bezug auf Umweltpolitik - Programme und Managementsysteme

- A Umweltpolitik, - ziele und - programme
- B Umweltmanagementsysteme
- C Zu behandelnde Gesichtspunkte
- D Gute Managementpraktiken

Anhang II: Anforderungen in bezug auf die Umweltbetriebsprüfung

- A Ziele
- B Prüfungsumfang
- C Organisation und Ressourcen
- D Planung und Vorbereitung der Betriebsprüfung für einen Standort
- E Betriebsprüfungstätigkeiten
- F Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung
- G Folgemaßnahmen der Betriebsprüfung
- H Betriebsprüfungshäufigkeit

Anhang III: Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter und ihre Aufgaben

- A Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern
- B Aufgaben der Umweltgutachter

Anhang IV: Teilnahmeerklärungen

Anhang V: Auskünfte, die den zuständigen Stellen bei der Vorlage des Auftrags auf Eintragung in das Verzeichnis zu erteilen sind oder bei Vorlage einer anschließend für gültig erklärten Umwelterklärung.

10. ÜBERSICHT ÜBER DIE VERFAHRENSSCHRITTE DES ÖKO-AUDITS

1. Festlegung einer betrieblichen Umweltpolitik gemäß Art. 3 lit.a im Einklang mit Anhang I.
2. Durchführung einer Umweltprüfung an diesem Standort gemäß Art. 3 lit.b, wobei den in Anhang I Teil C genannten Aspekten Rechnung zu tragen ist.
3. Schaffung eines Umweltprogrammes für den Standort aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung.
4. Schaffung eines Umweltmanagements für alle Tätigkeiten an dem Standort aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung.
5. Durchführung der Umweltbetriebsprüfung an den betreffenden Standorten gemäß Art. 4.
6. Festlegung von Zielen, die auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gerichtet sind und gegebenenfalls das Umweltprogramm abändern - aufgrund der Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung.
7. Erstellung einer Umwelterklärung gemäß Art. 5 gesondert für jeden Standort.
8. Prüfung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms, des Umweltmanagementsystems, der Umweltprüfung, des Umweltbetriebsprüfungsverfahrens und der Umwelterklärung(en) auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung durch einen unabhängigen, zugelassenen Gutachter gemäß Art. 4 Abs. 5.
9. Gültigerklärung der Umwelterklärung durch einen zugelassenen Gutachter gemäß Art. 4 Abs. 6.
10. Antrag auf Eintragung des Standortes und Übermittlung der gültigerklärten Umwelterklärung an die zuständige Stelle (Eintragungsstelle) des Mitgliedstaates.
11. Entrichtung der Eintragsgebühr.
12. Eintragung oder Ablehnung der Eintragung durch die zuständige Stelle gemäß Art. 8.
13. Veröffentlichung der in knapper Form geschriebenen Umwelterklärung gemäß Art. 5 Abs. 2. und Art. 3, lit. 4.
14. Jährliche Veröffentlichung aller eingetragenen Standorte durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

11. DER WESENTLICHE INHALT DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG

11.1. Die Pflichten der sich am System beteiligenden Unternehmen

Um die Eintragung eines Standortes⁸⁸⁾ zu erreichen, muß das Unternehmen folgendes tun:

- a) eine betriebliche Umweltpolitik⁸⁹⁾ festlegen, die
 - den Anforderungen des Anhanges I⁹⁰⁾ entspricht,
 - die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht und
 - Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt; diese Verpflichtungen müssen darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Ausmaß zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt;
- b) eine Umweltprüfung⁹¹⁾ an dem Standort durchführen, die den in Anhang I Teil C genannten Aspekten Rechnung trägt.⁹²⁾
- c) aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung ein Umweltprogramm⁹³⁾ für den Standort und ein Umweltmanagement⁹⁴⁾ für alle Tätigkeiten am Standort schaffen;

(Das Umweltprogramm muß der Erfüllung der Verpflichtungen dienen, die in der Umweltpolitik des Unternehmens im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festgelegt sind.⁹⁵⁾ Das Umweltmanagement muß den Anforderungen des Anhanges I entsprechen)⁹⁶⁾;

- d) Umweltbetriebsprüfungen⁹⁷⁾ an den betreffenden Standorten gemäß Artikel 4 durchführen oder durchführen lassen;
- e) aufgrund der Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung auf der höchsten dafür geeigneten Managementebene Ziele⁹⁸⁾ festlegen, die auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gerichtet sind und das Umweltprogramm gegebenenfalls so abändern, daß diese Ziele am Standort erreicht werden können;
- f) eine Umwelterklärung⁹⁹⁾ gemäß Artikel 5 gesondert für jeden Standort erstellen, an dem eine Betriebsprüfung durchgeführt wurde. Die erste Erklärung muß auch die in Anhang V genannten Angaben enthalten;¹⁰⁰⁾
- g) die Umweltpolitik, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem, die Umweltprüfung oder das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung(en) auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung prüfen lassen und die Umwelterklärungen gemäß Artikel 4 und Anhang III für gültig erklären lassen;

- h) die gültig erklärten Umwelterklärungen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates übermitteln, in dem der Standort liegt, und sie gegebenenfalls nach Eintragung des betreffenden Standortes gemäß Artikel 8 der Öffentlichkeit in diesem Staat zur Kenntnis bringen.

11.2. Umweltpolitik

- Unter Umweltpolitik versteht die Verordnung die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens, die nicht nur in einer Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften bestehen, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes umfassen. Diese Verpflichtungen müssen darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt.

Die Umweltpolitik des Unternehmens für den betreffenden Standort ist in schriftlicher Form festzulegen. In den dazugehörigen Dokumenten ist zu erläutern, wie das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem, die für den Standort gelten, auf die Politik und die Systeme des Unternehmens insgesamt bezogen sind.

Die Umweltpolitik des Unternehmens ist auf der höchsten Managementebene festzulegen und in regelmäßigen Zeitabständen, insbesondere im Lichte von Umweltbetriebsprüfungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Umweltpolitik wird dem Beschäftigten des Unternehmens mitgeteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Umweltpolitik des Unternehmens beruht auf den im Teil D des Anhangs I aufgeführten Handlungsgrundsätzen ("Gute Managementpraktiken"):

1. Bei den Arbeitnehmern wird auf allen Ebenen das Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt gefördert.
2. Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produkts und jedes neuen Verfahrens werden im voraus beurteilt.
3. Die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung werden beurteilt und überwacht und alle bedeutenden Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt im allgemeinen werden geprüft.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen und, wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, umweltbelastete Emissionen und das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten; hierbei sind mögliche umweltfreundliche Technologien zu berücksichtigen.
5. Es werden notwendige Maßnahmen ergriffen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden.

6. Es werden Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik festgelegt und angewandt; sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, wird für die Aufzeichnung und Aktualisierung der Ergebnisse gesorgt.
7. Es werden Verfahren und Maßnahmen für die Fälle festgelegt und auf den neuesten Stand gehalten, in denen festgestellt wird, daß ein Unternehmen seine Umweltpolitik oder Umweltziele nicht einhält.
8. Zusammen mit den Behörden werden besondere Verfahren ausgearbeitet und auf dem neusten Stand gehalten, um die Auswirkungen von etwaigen unfallbedingten Ableitungen möglichst gering zu halten.
9. Die Öffentlichkeit erhält alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden; ferner sollte ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden.
10. Die Kunden werden über die Umweltaspekte im Zusammenhang mit der Handhabung, Verwendung und Endlagerung der Produkte des Unternehmens in angemessener Weise beraten.
11. Es werden Vorkehrungen getroffen, durch die gewährleistet wird, daß die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Vertragspartner des Unternehmens die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst.

Über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften hinaus bezweckt die Umweltpolitik eine stetige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

Die Umweltpolitik und das Umweltprogramm stellen insbesondere auf die in Teil C angeführten Gesichtspunkte ab:

1. Umweltauswirkungen
2. Energie
3. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
4. Vermeidung, Recycling und Entsorgung von Abfällen
5. Lärmbelästigung
6. Produktionsverfahren
7. Produktplanung
8. Zulieferer
9. Unfallvorsorge
10. Unfallszenarien
11. Information und Ausbildung des Personals
12. Öffentlichkeit ¹⁰¹⁾

11.3. Umweltprüfung

Gemäß Art.3 lit.b muß das Unternehmen, das sich am Gemeinschaftssystem beteiligt, als eine der Voraussetzungen zur Eintragung eines Standortes eine Umweltprüfung an diesem Standort durchführen, die den in Anhang I Teil C genannten Aspekten Rechnung trägt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind Grundlage für die Schaffung eines Umweltprogramms für den Standort und ein Umweltmanagementsystem für alle Tätigkeiten an dem Standort.

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um eine erste umfassende Untersuchung der umweltbezogenen Fragestellungen, Auswirkungen und des betrieblichen Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit an einem Standort.¹⁰²⁾

Die wenigen und unklaren Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung über die Umweltprüfung lassen nicht deutlich erkennen, was nach welchen Kriterien zu prüfen ist. Am ehesten ist noch aus dem Zusammenhang mit dem auf ihrer Grundlage zu schaffenden Umweltprogramm und Umweltmanagementsystem zu entnehmen, was gemeint sein könnte.¹⁰³⁾

In der Praxis wird diese erste Bestandsaufnahme oft zuallererst durchgeführt, bevor noch ein Managementsystem festgelegt wurde.¹⁰⁴⁾ Doch können die in der Öko-Audit-Verordnung im Anhang I Teil B/3 festgelegten Anforderungen an das Umweltmanagementsystem auch als Orientierungshilfe für die Umweltprüfung dienen. Danach wird sich die Umweltprüfung insbesondere auf folgende Sachverhalte zu beziehen haben:

- a) Emissionen von Schadstoffen,
- b) Ableitungen in Gewässer oder Kanalisation,
- c) Abfälle,
- d) Kontaminierung von Erdreich,
- e) Nutzung natürlicher Ressourcen (Boden, Wasser, Brennstoffe, Energie, etc.),
- f) Freisetzung von Wärme, Lärm, Geruch, Erschütterungen und optische Einwirkungen,
- g) Auswirkungen auf bestimmte Teilbereiche der Umwelt und auf Ökosysteme.

Eine Arbeitsgruppe aus dem Unternehmen kann diese Umweltprüfung - allenfalls unter Anleitung eines Beraters - durchführen. Die so zustandegekommene Datensammlung ist dann einerseits Grundlage für die Schaffung eines Umweltprogramms und eines Umweltmanagementsystems für den Standort und andererseits die Vergleichsbasis für spätere Audits.

11.4. Umweltprogramm

Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen die Grundlage für die Erstellung eines Umweltprogramms dar. Die Mitarbeiter des Unternehmens können nunmehr konkrete Pläne für eine Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes an dem jeweiligen Standort entwerfen. Das Umweltprogramm beinhaltet eine genaue Beschreibung der Ziele und Maßnahmen an den bestimmten Standorten. Dazu gehören insbesondere Vorgaben für Messungen, Kontrollen und sonstige Maßnahmen zur Kontrolle und Minderung von Emissionen und Immissionen, sowie zur Verbesserung des Umweltschutzes in den Bereichen, auf die sich die Umweltprüfung bezogen hat.

Auch für Unternehmen, die vorerst oder überhaupt nicht die Absicht haben, sich am Gemeinschaftssystem zu beteiligen, bringt eine so durchgeführte Erstellung eines Umweltprogramms Vorteile.

11.5. Umweltmanagementsystem

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung haben Unternehmen, die sich am Gemeinschaftssystem beteiligen, ein Umweltmanagement für alle Tätigkeiten an dem Standort zu schaffen, das den Anforderungen des Anhangs I entspricht.

Nach Anhang I, Teil B ist das Umweltmanagementsystem so auszustatten, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, daß es die Erfüllung folgender (hier gekürzt wiedergegebener) Anforderungen gewährleistet.

1. Umweltpolitik, -ziele und -programme

2. Organisation und Personal

- Verantwortung und Befugnisse
- Managementvertreter
- Vorkehrungen für das Bewußtsein der Beschäftigten über
 - ° Einhaltung der Umweltpolitik
 - ° Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Umwelt
 - ° Rolle und Verantwortung für die Einhaltung der Umweltpolitik und der Umweltziele
 - ° mögliche Folgen eines Abweichens von festgelegten Arbeitsabläufen
- Ausbildung der Beschäftigten, deren Arbeit bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Zu prüfen und zu beurteilen sind die Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens am Standort. Es ist ein Verzeichnis der Auswirkungen zu erstellen, deren besondere Bedeutung festgestellt worden ist. Welche Sachverhalte dabei gegebenenfalls zu berücksichtigen sind, wurde bereits bei der Behandlung der Umweltprüfung angeführt.

Die Berücksichtigung der dort unter lit a bis g aufgezählten Sachverhalte hat Auswirkungen zu umfassen, die sich ergeben oder wahrscheinlich ergeben aufgrund von

- normalen Betriebsbedingungen;
- abnormalen Betriebsbedingungen;
- Vorfällen, Unfällen und möglichen Notfällen;
- früheren laufenden und geplanten Tätigkeiten.

Im Rahmen der Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt ist ein Verzeichnis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen Umweltpolitischen Anforderungen zu erstellen. Das Unternehmen hat Verfahren für die Registrierung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen umweltpolitischen Anforderungen in bezug auf die umweltrelevanten Aspekte seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einzurichten und fortzuschreiben.

4. Aufbau und Ablaufkontrolle

Es sind Aufbau- und Ablaufverfahren festzulegen. Dazu gehört die Ermittlung von Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, die sich auf die Umwelt auswirken oder auswirken können und für Politik und Ziele des Unternehmens relevant sind, so wie die Planung und Kontrolle derartiger Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, insbesondere in bezug auf

- a) dokumentierte Arbeitsanweisungen, in denen festgelegt ist, wie die Tätigkeit entweder von den Beschäftigten des Unternehmens oder von anderen, die für sie handeln, durchgeführt werden muß. (Derartige Anweisungen werden insbesondere für Fälle vorbereitet, in denen ein Fehlen derartiger Anweisungen zu einem Verstoß gegen die Umweltpolitik führen könnte);
- b) Verfahren betreffend die Beschaffung und die Tätigkeit von Vertragspartnern, um sicherzustellen, daß die Lieferanten und diejenigen, die im Auftrag des Unternehmens tätig werden, die sie betreffenden ökologischen Anforderungen des Unternehmens einhalten;
- c) Überwachung und Kontrolle der relevanten verfahrenstechnischen Aspekte (z.B. Verbleib von Abwässern und Beseitigung von Abfällen);

- d) Billigung geplanter Verfahren und Ausrüstungen;
- e) Kriterien für Leistungen im Umweltschutz, die in schriftlicher Form als Norm festgelegt werden.

Im Rahmen der Aufbau- und Ablaufkontrolle sind auch Vorkehrungen zu treffen, die den Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung (Anhang I, Teil B/4) an die Kontrolle entsprechen. Die Kontrolle durch das Unternehmen bezieht sich auf die Einhaltung der Anforderungen, die das Unternehmen im Rahmen seiner Umweltpolitik, seines Umweltprogramms und seines Umweltmanagementsystems für den Standort definiert hat, sowie auf die Einführung und Weiterführung von Ergebnisprotokollen.

Diese Kontrolle beinhaltet für jede Tätigkeit bzw. jeden Bereich

- a) die Ermittlung und Dokumentierung der für die Kontrolle erforderlichen Informationen;
- b) die Spezifizierung und Dokumentierung der für die Kontrolle anzuwendenden Verfahren;
- c) die Definition und Dokumentierung von Akzeptanzkriterien und Maßnahmen, die im Fall unbefriedigender Ergebnisse zu ergreifen sind;
- d) die Beurteilung und Dokumentierung der Brauchbarkeit von Informationen aus früheren Kontrollmaßnahmen, wenn sich herausstellt, daß das Kontrollsystem schlecht funktioniert.

Im Fall der Nichteinhaltung der Umweltpolitik, der Umweltziele oder Umweltnormen des Unternehmens haben Untersuchungen und Korrekturmaßnahmen zu erfolgen, um

- a) den Grund hierfür zu ermitteln;
- b) einen Arbeitsplan aufzustellen;
- c) Vorbeugemaßnahmen einzuleiten, „deren Umfang den aufgetretenen Risiken entspricht“;
- d) Kontrollen durchzuführen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten;
- e) alle Verfahrensänderungen festzuhalten, die sich aus den Korrekturmaßnahmen ergeben.

5. Umweltmanagement - Dokumentation

Die Erstellung einer Umweltmanagement-Dokumentation hat zu erfolgen mit Blick auf

- a) eine umfassende Darstellung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen;
- b) die Beschreibung der Schlüsselfunktionen und -verantwortlichkeiten;

- c) die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Systemelementen.

Es sind Aufzeichnungen zu erstellen, um die Einhaltung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems zu belegen und zu dokumentieren, inwieweit Umweltziele erreicht wurden.

6. Umweltbetriebsprüfungen

Das Umweltmanagementsystem muß schließlich die Erfüllung der Anforderungen gewährleisten, die gestellt werden an:

Management, Durchführung und Prüfung eines systematischen und regelmäßig durchgeführten Programms betreffend

- a) die Frage, ob die Umweltmanagementtätigkeiten mit dem Umweltprogramm in Einklang stehen und effektiv durchgeführt werden;
- b) die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems für die Umsetzung der Umweltpolitik des Unternehmens.

11.6. Die Umweltbetriebsprüfung

Die interne Umweltbetriebsprüfung an einem Standort kann durch Betriebsprüfer¹⁰⁵⁾ des Unternehmens oder durch für das Unternehmen tätige externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden. In beiden Fällen erfolgt die Betriebsprüfung nach den Kriterien des Anhangs I Teil C und des Anhangs II.¹⁰⁶⁾

Umweltbetriebsprüfungen werden von Personen oder Personengruppen durchgeführt, die über die erforderlichen Kenntnisse der kontrollierten Sektoren und Bereiche, darunter Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf das einschlägige Umweltmanagement und die einschlägigen technischen, umweltspezifischen und rechtlichen Fragen, sowie über ausreichende Ausbildung und Erfahrung für die spezifische Prüftätigkeit verfügen, um die genannten Ziele zu erreichen. Die Zeit und die Mittel, die für die Prüfung angesetzt werden, müssen dem Umfang und den Zielen dieser Prüfung entsprechen. Bei der Betriebsprüfung leistet die Unternehmensleitung Hilfestellung. Die Prüfer müssen von den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, sodaß sie eine objektive und neutrale Bewertung abgeben können.

Jede Betriebsprüfung wird insbesondere im Hinblick auf folgende Ziele geplant und vorbereitet:

- es muß gewährleistet sein, daß geeignete Mittel bereitgestellt werden;
- es muß gewährleistet sein, daß alle Beteiligten (einschließlich des Prüfers, der Unternehmensleitung, des Standorts sowie des Personals) ihre Rolle und Aufgaben im Rahmen der Betriebsprüfung verstehen.

Dazu gehören das Vertrautmachen mit den Tätigkeiten am Standort und dem bestehenden Umweltmanagementsystem sowie die Überprüfung der Feststellungen und Schlußfolgerungen der vorangegangenen Betriebsprüfungen.

Die Betriebsprüfungstätigkeiten an Ort und Stelle umfassen Diskussionen mit dem am Standort beschäftigten Personal, die Untersuchung der Betriebs- und Ausrüstungsbedingungen, die Prüfung der Archive, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Dokumente im Hinblick auf die Bewertung der Umweltschutzqualität des Standorts; dabei wird ermittelt, ob der Standort den geltenden Normen entspricht und ob das bestehende Managementsystem zur Bewältigung der umweltorientierten Aufgaben wirksam und geeignet ist.

Zur Betriebsprüfung gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Kenntnisnahme von den Managementsystemen;
- b) Beurteilung der Schwächen und Stärken der Managementsysteme;
- c) Erfassung relevanter Nachweise;
- d) Bewertung der bei der Betriebsprüfung gemachten Feststellungen;
- e) Ausarbeitung der Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung;
- f) Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung.

Nach jeder Betriebsprüfung bzw. nach jedem Betriebsprüfungszyklus¹⁰⁷⁾ wird von den Prüfern ein schriftlicher Betriebsprüfungsbericht in geeigneter Form und mit geeignetem Inhalt erstellt, um eine vollständige und förmliche Vorlage der Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung sicherzustellen.

Die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung müssen der Unternehmensleitung offiziell mitgeteilt werden.

Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Betriebsprüfungsberichts bestehen darin,

- a) den von der Betriebsprüfung erfaßten Prüfungsumfang zu dokumentieren,
- b) für die Unternehmensleitung Informationen über den bisher erreichten Grad an Übereinstimmung mit der Umweltpolitik des Unternehmens und die umweltbezogenen Fortschritte am Standort bereitzustellen;
- c) für die Unternehmensleitung Informationen über die Wirksamkeit und Verlässlichkeit der Regelungen für die Überwachung der ökologischen Auswirkungen am Standort bereitzustellen;
- d) die Notwendigkeit von gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu belegen.

Im Anschluß an die Betriebsprüfung ist die Ausarbeitung und Verwirklichung eines Plans für geeignete Korrekturmaßnahmen vorzusehen.

Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein und funktionieren, um zu gewährleisten, daß im Anschluß an die Betriebsprüfungsergebnisse geeignete Folgemaßnahmen getroffen werden.

Die Häufigkeit von Betriebsprüfungen wird nach den Kriterien des Anhangs II Teil H auf der Grundlage von Leitlinien festgesetzt, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikel 19 festlegt.

Je nach Notwendigkeit wird in Abständen von nicht mehr als drei Jahren die Betriebsprüfung durchgeführt oder der Betriebsprüfungszyklus abgeschlossen. Die Häufigkeit wird für jede Tätigkeit am Standort von der Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der gesamten potentiellen Auswirkungen der Tätigkeiten am Standort und des Umweltschutzprogramms für den Standort festgelegt.¹⁰⁸⁾

11.7. Die Umwelterklärung (Art. 5)

Eine "Umwelterklärung" ist die von dem Unternehmen gemäß der ÖkoAudit-Verordnung, insbesondere gemäß Art. 5 abgefaßte Erklärung.

Für jeden an dem System der Gemeinschaft beteiligten Standort wird nach der ersten Umweltprüfung und nach jeder folgenden Betriebsprüfung oder nach jedem Betriebsprüfungszyklus eine Umwelterklärung erstellt.

Die Umwelterklärung wird für die Öffentlichkeit verfaßt und in knapper, verständlicher Form geschrieben. Technische Unterlagen können beigelegt werden.

Die Umwelterklärung hat insbesondere folgendes zu umfassen:

- a) eine Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens am Standort
- b) eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen in Zusammenhang mit den Tätigkeiten
- c) Zahlenangaben (zusammenfassend) über:
 - Schadstoffemission
 - Abfallaufkommen
 - Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch: gegebenenfalls über
 - Lärm
 - u.a. Umweltaspekte
- d) sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen

e) Darstellung

- der Umweltpolitik
- des Umweltprogramms
- des Umweltmanagementsystems

f) den Termin für die nächste Umwelterklärung

g) den Namen des Umweltgutachters.

In der Umwelterklärung wird auf bedeutsame Veränderungen seit der vorangegangenen Erklärung hingewiesen.¹⁰⁹⁾

In der Zeit zwischen den Umweltbetriebsprüfungen wird jährlich eine vereinfachte Umwelterklärung erstellt, die mindestens auf den in lit. c vorgesehenen Zahlenangaben beruht.

Die vereinfachten Erklärungen brauchen erst am Ende der Betriebsprüfung oder des Betriebsprüfungszyklus für gültig erklärt zu werden.

11.7.1. Die Veröffentlichung der Umwelterklärung

Wann und wie die Umwelterklärung der Öffentlichkeit bekanntzumachen ist, wird von der Öko-Audit-Verordnung nicht klar geregelt. Lediglich im Zusammenhang mit der Regelung der Beteiligung an dem "Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung" (kurz "System" genannt) wird im Art.3 lit.h als (letzte) Pflicht eines beteiligungswilligen Unternehmens genannt: "die für gültig erklärten Umwelterklärungen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates übermitteln, in dem der Standort liegt, und sie gegebenenfalls nach Eintragung des betreffenden Standortes gemäß Art.8 der Öffentlichkeit in diesem Staat zur Kenntnis bringen". Der Verweis auf Artikel 8 geht aber ins Leere. Von einer Veröffentlichung der Umwelterklärung ist im Artikel 8 nicht die Rede. Der Gebrauch des Wortes "gegebenenfalls" im Art.3 lit.h könnte dahingehend ausgelegt werden, daß überhaupt keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Umwelterklärung bestünde, falls aber doch, dann erst nach der Eintragung des Standortes.

Gegen eine solche - nach dem Wortlaut zwar naheliegende - Auslegung spricht aber die Bedeutung, die von der Öko-Audit-Verordnung prinzipiell der Beteiligung der Öffentlichkeit beigemessen wird. Nach Anhang 1, Teil A/2 ist die Umweltpolitik des Unternehmens der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zu den guten Managementpraktiken (Anhang 1, Teil D/9) gehört es, der Öffentlichkeit "alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden," zur Verfügung zu stellen; ferner sollte ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden.

Die Verordnung geht offenbar davon aus, daß es im Interesse der Unternehmen liegt, die Öffentlichkeit über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeit zu unterrichten. "Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Unternehmen" im Bereich des Umweltschutzes werden verstärkt, wenn unabhängige Gutachter die Umwelterklärung auf ihre Übereinstimmung mit den

einschlägigen Anforderungen hin prüfen und für gültig erklären (siehe dazu die Präambel der Verordnung und Art. 4 Abs. 5 und 6). Demnach wäre ein geeigneter Zeitabschnitt für die Veröffentlichung der Umwelterklärung die Zeit zwischen Gültigerklärung der Umwelterklärung und der Eintragung des Standortes. Auf diese Weise hätte die Öffentlichkeit Gelegenheit, Aussagen zur Glaubhaftigkeit der Erfüllung aller Eintragungsvoraussetzungen für einen Standort zu machen. Ein Indiz dafür, daß den aus der Öffentlichkeit kommenden Bemerkungen diesbezüglich Bedeutung beigemessen wird, könnte in der Bestimmung des Art.18 Abs.2 zweiter Satz gesehen werden: "Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragung eines Standortes vorsehen". Allerdings geht auch diese Bestimmung davon aus, daß die Eintragung bereits erfolgt ist. Überdies ist mangels einer Definition des Begriffes "Partei" nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob damit auch ein von den Umweltauswirkungen des Standortes Betroffener gemeint ist.

In Anbetracht der offenkundig unvollständigen Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung, wird man eine ergänzende Regelung durch die Mitgliedstaaten nicht nur für zulässig, sondern auch für notwendig erachten müssen. Auch nach Führ besteht hier "Ausfüllungsbedarf und damit Ausfüllungsspielraum auf nationaler Ebene". ¹¹⁰⁾

11.8. Die Gültigerklärung

Der zugelassene ¹¹¹⁾ unabhängige Umweltgutachter prüft die Umweltpolitik, Umweltprogramme, Umweltmanagementsysteme, die Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung und erklärt die Umwelterklärungen auf der Grundlage des Anhangs III für gültig.

Der Anhang III enthält die "Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter und ihre Aufgaben".

Die Aufgaben sind im Teil B wie folgt gegliedert:

B Aufgaben der Umweltgutachter

1. Prüfung von Umweltpolitiken, Umweltprogrammen, Umweltmanagementsystemen, Umweltprüfungsverfahren und Umwelterklärungen
2. Schriftliche Vereinbarung mit dem Unternehmen über die Umweltgutachter-Tätigkeit
3. Bericht des Umweltgutachters an die Unternehmensleitung
4. Mögliche Ergebnisse der Gutachter-Tätigkeit (Fälle und ihre Lösung).

Unbeschadet der Befugnisse der Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten prüft der zugelassene Umweltgutachter gemäß Art.4 Abs.5 der Verordnung:

- a) ob die Umweltpolitik festgelegt wurde und den Bestimmungen des Artikels 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht;
- b) ob ein Umweltmanagementsystem und ein Umweltprogramm bestehen und am Standort angewandt werden und ob sie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entsprechen;
- c) ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und II durchgeführt sind;
- d) ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Umwelterklärung wird von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt, wenn die in den Absätzen 3,4, und 5 des Art.4 der Verordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind (Art.4 Abs.6).

11.9. Die Position des zugelassenen Umweltgutachters

Der zugelassene Gutachter darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Betriebsprüfer des Standortes stehen (Art.4 Abs.4).

Externe Betriebsprüfer und zugelassene Umweltgutachter dürfen ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen, zu denen sie im Verlauf ihrer Betriebsprüfung oder Gutachtertätigkeit Zugang erhalten haben.

11.10. Zulassung und Aufsicht über die Umweltgutachter (Art. 6)

Die Mitgliedstaaten regeln die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit.

Hiefür können die Mitgliedstaaten entweder

- bestehende Zulassungsstellen oder
- die in Art. 18 der Verordnung genannten zuständigen Stellen heranziehen oder
- andere Stellen mit geeigneter Rechtsstellung benennen oder schaffen.

Die Mitgliedstaaten stellen eine unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung sicher.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassungssysteme ¹¹²⁾ innerhalb von einundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind. ¹¹³⁾

Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeiten gelten die Anforderungen von Anhang III.

Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen in allen anderen Mitgliedstaaten tätig werden, sofern dies dem Zulassungssystem des Mitgliedstaats, in dem die gutachterliche Tätigkeit der Aufsicht des Zulassungssystem des Mitgliedstaats unterliegt. (Art. 6, Abs. 7).

Die Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter und ihre Aufgaben sind im Anhang III sehr eingehend geregelt.

Die unter A angeführten Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern umfassen:

1. Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern

- o Personal
- o Unabhängigkeit und Objektivität
(Der Gutachter muß unabhängig und unparteiisch sein.)
- o Verfahren (Prüfungsmethodologien)
- o Organisation

2. Zulassung von Einzelpersonen

(Einzelpersonen kann eine Zulassung erteilt werden, die auf Tätigkeiten beschränkt ist, für die der Betreffende über die erforderliche Befähigung und Erfahrung verfügt)

3. Antrag auf Zulassung

4. Zulassungsverfahren

5. Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

6. Ausweitung des Zulassungsumfangs.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Aufgabe der Mitgliedstaaten, ein Zulassungssystem einzurichten, das allen diesbezüglichen Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung entspricht, wird noch einmal ausführlicher auf die Anforderungen für die Zulassung von Gutachtern zurückzukommen sein.¹¹⁴⁾

11.11. Liste der zugelassenen Umweltgutachter (Art. 7)

Die Zulassungsstellen erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Umweltgutachter.

Diese Liste ist halbjährlich der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission veröffentlicht eine Gesamtliste für die Gemeinschaft im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.

11.12. Eintragung der Standorte (Art. 8)

Die "zuständige Stelle" (Art. 18) hat eine für gültig erklärte Umwelterklärung zu erhalten. Gegebenenfalls ist bei der "zuständigen Stelle" auch eine Eintragungsgebühr (Art. 11) zu entrichten. Ist schließlich "glaubhaft gemacht", daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt", trägt die zuständige Stelle diesen in ein Verzeichnis ein und teilt ihm eine Nummer zu. Sie unterrichtet die Unternehmensleitung des Standortes davon, daß der Standort in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

Das Verzeichnis der Standorte wird von der zuständigen Stelle jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

Versäumt es ein Unternehmen, der zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung eine für gültig erklärte Umwelterklärung vorzulegen und die Eintragungsgebühr zu entrichten, so wird dieser Standort aus dem Verzeichnis gestrichen und die Unternehmensleitung des Standortes davon unterrichtet.

11.12.1. Verstoß gegen Umweltvorschriften als Eintragungshindernis

Wird eine zuständige Stelle von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet, so lehnt sie die Eintragung dieses Standortes ab oder hebt sie vorübergehend auf und unterrichtet die Unternehmensleitung des Standortes davon.

Die Ablehnung oder vorübergehende Aufhebung wird zurückgenommen, wenn

- die zuständige Stelle von der Vollzugsbehörde hinreichende Zusicherungen dahingehend erhalten hat, daß der Verstoß abgestellt wurde und
- hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen (Art. 8, Abs. 4).

Stellt die zuständige Stelle zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so wird dieser Standort aus dem Verzeichnis gestrichen und die Unternehmensleitung des Standorts davon unterrichtet (Art. 8, Abs. 3).

Die zuständigen Stellen müssen Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standortes vorsehen (Art. 18, Abs. 2).

11.13. Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte (Art. 9)

Die zuständigen Stellen übermitteln der Kommission vor Ende eines jeden Jahres die Verzeichnisse der eingetragenen Standorte und deren aktualisierte Fassungen.

Das Verzeichnis aller eingetragenen Standorte in der Gemeinschaft wird von der Kommission jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

11.14. Teilnahmeerklärung (Art. 10)

Für ihren eingetragenen Standort (oder für ihre eingetragenen Standorte) können die Unternehmen eine der im Anhang IV aufgeführte "Teilnahmeerklärung" (mit der dort vorgegebenen Graphik) verwenden.¹¹⁵⁾

Die Teilnahmeerklärung bringt die Art der Teilnahme an dem System zum Ausdruck und sagt insbesondere aus, daß die Öffentlichkeit "im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieses Standortes unterrichtet" wird.¹¹⁶⁾

Die Teilnahmeerklärung darf weder in der Produktwerbung verwendet noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden.

11.15. Kosten und Gebühren (Art. 11)

Zur Berechnung der Kosten für

- das Eintragungsverfahren
- die Zulassung von Umweltgutachtern
- die Förderung der Teilnahme von Unternehmen kann nach Modalitäten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ein Gebührensystem eingerichtet werden.

11.16. Verhältnis zu einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen (Artikel 12)

Unternehmen, die

- einzelstaatliche
- europäische oder
- internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungsverfahren anwenden und
- nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen,

gelten als den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, vorausgesetzt, daß,

- a) die Normen und Verfahren von der Kommission gemäß dem Verfahren des Art. 19 anerkannt werden;
- b) die Bescheinigung von einer Stelle erteilt wird, deren Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Standort befindet, anerkannt ist.¹¹⁷⁾

Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

Damit solche Standorte (die von Art. 12 Gebrauch machen) im Rahmen des Gemeinschafts-systems eingetragen werden können, müssen die betreffenden Unternehmen in allen Fällen den Vorschriften der Artikel 3, 5 und 8 der Öko-Audit-Verordnung entsprechen.¹¹⁸⁾

11.17. Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen

Die Mitgliedstaaten können die Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, an dem Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem fördern, indem sie

Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung

- einführen oder
- fördern, damit die Unternehmen über die

Fachkenntnisse und die Unterstützung verfügen können, die sie brauchen, um die

- Regeln,
- Vorschriften,
- förmlichen Verfahren der Öko-Audit-Verordnung einzuhalten und insbesondere um
- Umweltpolitiken
- Programme und
- Managementsysteme zu entwickeln,
- Betriebsprüfungen durchzuführen und
- Erklärungen zu erstellen und
- für gültig erklären zu lassen.

Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, die auf eine stärkere Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an dem System abzielen, insbesondere durch

- Information
- Ausbildung sowie
- strukturelle und technische Unterstützung sowie in Bezug auf
- Betriebsprüfungsverfahren und
- Prüfung durch den Umweltgutachter.

11.18. Information (Art. 15)

Die einzelnen Mitgliedstaaten sorgen mit den geeigneten Mitteln dafür, daß

- die Unternehmen über den Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden;
- die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Einzelheiten des Systems unterrichtet wird.

11.19. Verstöße gegen die Öko-Audit-Verordnung (Art. 16)

Die Mitgliedstaaten treffen für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verordnung geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen.¹¹⁹⁾

11.20. Zuständige Stellen (Art. 18)

Wie die Bestimmung des Art. 16 betreffend Verstöße gegen die ÖkoAudit-Verordnung richten sich auch die Bestimmungen des Art. 18 nicht an die Akteure des Gemeinschaftssystems sondern an die Mitgliedstaaten, die mit diesen Bestimmungen verpflichtet werden, nach den Vorgaben oder Maßgaben des Art. 18 ein Zulassungssystem einzurichten.

Art. 18 lautet:

"(1) Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zuständige Stelle, die für die Durchführung der in dieser Verordnung, insbesondere in den Artikeln 8 und 9, festgelegten Aufgaben verantwortlich ist; er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die zuständigen Stellen so zusammengesetzt sind, daß ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist und daß die zuständigen Stellen diese Verordnung einheitlich anwenden. Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder verübergewenden Aufhebung der Eintragung eines Standorts vorsehen."

11.21. Weiterentwicklung des Systems

Mit Art. 19 wird ein Ausschuß eingerichtet, der die Kommission zu unterstützen hat. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Das weitere Verfahren (samt Abstimmungsvorgang) wird in den Abs. 2 und 3 des Art. 19 genau geregelt. Dieses Verfahren findet insbesondere über die Anerkennung von Normen gemäß Art. 12 statt.

Art. 20 sieht eine Überprüfung des Systems anhand des bei seiner Durchführung gemachten Erfahrungen vor. Diese Überprüfung soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, also bis längstens 13. Juli 1998, erfolgen. Schon aus redaktionellen Gründen wäre aber eine frühere Überprüfung angezeigt.

Aufgrund der Überprüfung soll die Kommission dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen insbesondere für den Umfang des Systems und die etwaige Einführung eines Zeichens vorschlagen.

12. INNERSTAATLICHE REGELUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG DER ÖKO-AUDIT-VERORDNUNG

12.1. Allgemeines zur Ausführungsgesetzgebung

Die an sich unmittelbar anwendbare Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung beauftragt mit der Regelung bestimmter Angelegenheiten die Mitgliedstaaten; insbesondere mit der Regelung der Zulassung der und Aufsicht über die Gutachter (Art. 6) sowie über die Einrichtung einer "zuständigen Stelle" zur Eintragung der Standorte (Art. 18).

Andere Angelegenheiten, wie die Einrichtung eines Gebührensystems (Art. 11) oder die Einbeziehung weiterer Sektoren in das System (Art. 14) überläßt sie ausdrücklich einer möglichen Regelung durch die Mitgliedstaaten.

Daraus ergibt sich ein verpflichtender (obligatorischer) innerstaatlicher Regelungsbedarf oder ein freiwilliger (fakultativer).

Manche Angelegenheiten, die durch die unmittelbar anwendbare Verordnung an sich geregelt sind und nicht ausdrücklich den Mitgliedstaaten zur obligatorischen oder fakultativen Ausführung zugewiesen werden, lassen dennoch eine (zusätzliche) Ausführungsregelung zu oder machen sie sogar notwendig, z.B. die Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 3, lit. h). D.h. es besteht ein Freiraum zur näheren Determinierung der Durchführung der Verordnung, ein (nicht restlos geregelter) Freiraum für zulässige Interpretationen, Detailregelungen oder sonstige ergänzende Regelungen.

Unter diesen drei Gesichtspunkten kommen insbesondere folgende Angelegenheiten für eine innerstaatliche Regelung in Betracht:

1. Zulassung der und Aufsicht über die Umweltgutachter, Zulassungsstelle (Zulassungssystem) (Art. 6)
2. Einrichtung und Benennung der "zuständigen Stelle" (Registrierungsstelle) (Art. 18)
3. Eintragung und Prüfung der Standorte (Art. 8 u. Art. 18)
4. Unterrichtung der Öffentlichkeit (Art. 3, lit. h und Anhang I, Teil D/9))
5. Bewertungsgrundlagen für das Umweltmanagement (Art. 12)
6. Einrichtung eines Gebührensystems (Art. 11)
7. Ausbildung von Betriebsangehörigen und unabhängigen Umweltgutachtern
8. Förderung der Teilnahme von Unternehmen am System (Art. 13)
9. Information (Art. 15)
10. Einbeziehung weiterer Sektoren (Art. 14) ¹²⁰⁾

Auch in Angelegenheiten, deren Regelung den Mitgliedstaaten ausdrücklich - obligatorisch oder fakultativ - übertragen oder stillschweigend überlassen wird, gelten diesbezügliche Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung unmittelbar; d.h. daß sie ohne Umsetzung in die innerstaatliche Rechtsordnung anwendbar sind. So bestimmt beispielsweise Art. 6, Abs. 1, daß die Mitgliedstaaten die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit regeln, während Abs. 4 des Art. 6 lautet: "Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeiten gelten die Anforderungen von Anhang III." ¹²¹⁾

Bei der Ausführung der Öko-Audit-Verordnung ist also auch in Angelegenheiten, deren Regelung den Mitgliedstaaten übertragen oder überlassen werden, davon auszugehen, daß grundsätzlich keine "Umsetzung" der Verordnung in innerstaatliches Recht erforderlich ist.

Eine Übertragung der einzelnen Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung in ein Gesetz des Mitgliedstaates ist in der Regel nicht nur entbehrlich sondern sollte auch deshalb so weitgehend wie möglich vermieden werden, um nicht im Verhältnis des innerstaatlichen Gesetzes zur unmittelbar anwendbaren übergeordneten EG-Verordnung Abweichungen, Widersprüche oder Auslegungsfragen entstehen zu lassen.

12.2. Zulassung der und Aufsicht über die Umweltgutachter, Zulassungsstelle (Zulassungssystem)

12.2.1. Das Zulassungssystem

Das Zulassungssystem ist ein System für die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde und über ausreichende Mittel und fachliche Qualifikationen sowie über geeignete förmliche Verfahren verfügt, um die in der Öko-Audit-Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können (Art. 2, lit. n).

Art. 6, Abs. 1, erster Satz der Verordnung bestimmt, daß die Mitgliedstaaten die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit regeln. Die Möglichkeiten einer solchen Regelung, der Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit des Zulassungssystems, die erforderliche Anhörung der von der Schaffung des Zulassungssystems betroffenen Kreise, die Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeiten und schließlich die Unterrichtung der Kommission über die hier aufgezählten Maßnahmen werden in den folgenden Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kurz geregelt, wobei hinsichtlich der Anforderungen auf Anhang III verwiesen wird. Der Kommission wird gemäß Art. 6, Abs. 6 lediglich folgendes vorbehalten:

"Die Kommission fördert im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 19 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um insbesondere

- Unstimmigkeiten zwischen den Kriterien, Bedingungen und Verfahren zu vermeiden, die sie für die Zulassung von Umweltgutachtern anwenden,
- die Aufsicht über die Tätigkeiten der Umweltgutachter in anderen Mitgliedstaaten als denen zu erleichtern, in denen sie zugelassen sind." 122)

Art. 6, Abs. 1 führt für die Einrichtung der Zulassungsstellen durch die Mitgliedstaaten drei Möglichkeiten an:

- bestehende Zulassungsstellen
- die in Art. 18 genannten zuständigen Stellen oder
- andere Stellen mit einer geeigneten Rechtsstellung.

Bevor nun auf diese Möglichkeiten eingegangen wird, müssen erst die folgenden in der Verordnung geregelten Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen festgehalten werden:

- o Die Mitgliedstaaten stellen eine unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung sicher.
- o Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassungssysteme innerhalb von einundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten der Öko-Audit-Verordnung voll funktionsfähig sind.
- o Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die von der Schaffung und Leitung des Zulassungssystems betroffenen Kreise in geeigneter Weise angehört werden.
- o Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeiten gelten die Anforderungen von Anhang III.

12.2.2. Die Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter

12.2.2.1. Ergänzungen der unmittelbar anwendbaren Bedingungen

Die Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern sind im Teil A des Anhangs III angeführt. Diese Bedingungen sind von der durch den Mitgliedstaat einzurichtenden Zulassungsstelle unmittelbar anzuwenden und bedürfen daher nicht der Übertragung in die innerstaatliche Rechtsordnung. Das geht eindeutig aus Art. 6, Abs. 4 hervor, wonach für die Zulassung der Umweltgutachter die Anforderungen von Anhang III gelten.

Um diese Anforderungen in der Rechtsordnung des Mitgliedstaates deutlich erkennbar zu machen und näher auszuführen, kann es als zweckmäßig angesehen werden, sie in einer begleitenden innerstaatlichen Regelung zu wiederholen, näher auszuführen und allenfalls zu ergänzen. Ein inhaltliches Abweichen von diesen Anforderungen, insbesondere eine Beschränkung, müßte allerdings unwirksam bleiben.

Doch auch für die den Mitgliedstaaten übertragene Regelung, insbesondere für die organisatorische Regelung der Zulassung unabhängiger Gutachter, sind die unmittelbar anwendbaren Anforderungen des Anhanges III von Bedeutung. Besonders gilt das für die dort getroffene Unterscheidung der Anforderungen an Gutachterorganisationen einerseits und Einzelgutachter andererseits.

12.2.2.2. Gutachterorganisationen und Einzelgutachter

Im Teil A des Anhanges III der Öko-Audit-Verordnung werden unter den Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern als erster Punkt die "Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern" angeführt und als erstes Kriterium das "Personal". Unter der Überschrift "Personal" heißt es wörtlich:

"Der Umweltgutachter muß für die Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs der Zulassung fachkundig sein und muß Aufzeichnungen führen und fortschreiben, aus denen sich ergibt, daß sein Personal über geeignete Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrungen im Hinblick zumindest auf die nachstehenden Bereiche verfügt:

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung
- Managementinformation und -verfahren,
- Umweltfragen,
- einschläge Rechtsvorschriften und Normen einschließlich eines eigens für die Zwecke dieser Verordnung entwickelten Leitfadens sowie
- einschlägige technische Kenntnisse über die Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt."

Mit dieser Bestimmung wird sohin als "Umweltgutachter" eine Umweltgutachterorganisation mit entsprechendem Personal verstanden. Es ist ausdrücklich vom Umweltgutachter und seinem Personal die Rede, das über geeignete Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrungen verfügen muß.

Schon daraus ist zu ersehen, daß die Konzeption der Öko-Audit-Verordnung als Umweltgutachter in erster Linie Organisationen und nicht Einzelpersonen im Auge hat, wenngleich nach der Definition des "Zugelassenen Umweltgutachters" im Art. 2, lit. m und nach Anhang III Teil A, Z. 2 auch Einzelpersonen als Umweltgutachter in Betracht kommen. Allerdings kann Einzelpersonen nur eine Zulassung erteilt werden, die auf Tätigkeiten beschränkt ist, für die der Betreffende im Hinblick auf deren Art und Umfang über die erforderliche Befähigung und Erfahrung verfügt, um die in Teil B bezeichneten Aufgaben auszuführen.¹²³⁾

Ein weiteres Indiz dafür, daß im Sinne der Öko-Audit-Verordnung als Umweltgutachter in erster Linie Organisationen anzusehen sind, ist folgende Bestimmung des Anhangs III, Teil A/1:

"Der Umweltgutachter muß nachweisen, daß seine Organisation und sein Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte. Ferner muß er nachweisen, daß sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden."

Schließlich bestimmt Anhang III, Teil A/1:

Im Fall von Organisationen verfügt der Umweltgutachter über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen, die auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.¹²⁴⁾

12.2.2.3. Fachkunde und Eignungsprüfung

Die von der Öko-Audit-Verordnung zum Ausdruck gebrachte Bevorzugung von Umweltgutachterorganisationen gegenüber Einzelgutachtern ist insbesondere für die Regelung des Nachweises der Fachkunde und für den auf die nachgewiesene Fachkunde abgestellten Umfang der Zulassung von Bedeutung.

Aus der Literatur und aus einschlägigen Gesetzentwürfen ist zu entnehmen, daß daran gedacht wird, zum Nachweis der erforderlichen Fachkunde die Zulassung u.a. von der Ablegung einer Eignungs- oder Fachkundeprüfung abhängig zu machen. Nach Anhang III Teil A/4 umfaßt das Zulassungsverfahren insbesondere die Beurteilung des Antragstellers durch die Mitarbeiter der Zulassungsstelle oder ihre ernannten Vertreter, die die vorgelegten Informationen und einschlägigen Arbeiten überprüfen und "erforderlichenfalls" weitere Nachforschungen anstellen, "wozu die Befragung von Personal gehören kann", um festzustellen, ob der Antragsteller den Zulassungskriterien gerecht wird.

Bei Einführung einer Eignungsprüfung, die an sich in der Öko-Audit-Verordnung nicht vorgesehen ist, wohl aber als zulässig anzusehen sein wird, kommt der unterschiedlichen Regelung der Zulassung für Umweltgutachterorganisationen einerseits und für Einzelgutachter andererseits Bedeutung zu. Insbesondere wird sich die Frage stellen, ob alle als Gutachter tätigen Personen einer Umweltgutachterorganisation eine Eignungsprüfung ablegen müssen, obwohl es im Anhang III/Teil A/1 heißt: "Im Falle von Organisationen verfügt der Umweltgutachter über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation ...". Umweltgutachter ist in einem solchen Fall die Organisation und nicht ihr gutachterlich tätiger Angestellter. Es wäre daher denkbar, daß die Organisation die Verantwortung für die Fachkunde der in ihrem Namen tätigen Gutachter trägt, ohne, daß diese selbst eine Eignungsprüfung ablegen müßten. Es ist aber auch eine andere Auffassung möglich.

12.2.2.4. Unterschiedliche Zulassungsbedingungen

Unstimmigkeiten der Kriterien, Bedingungen und Verfahren für die Zulassung von Gutachtern in den einzelnen Mitgliedstaaten würden sich schlecht mit der Regelung des Art. 6, Abs. 7 vertragen, wonach die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter auch in allen anderen Mitgliedsstaaten gutachterlich tätig werden dürfen. Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen aus. Zu strenge Anforderungen an Gutachter durch die innerstaatliche Gesetzgebung könnten dazu führen, daß inländische Gutachter ihre Zulassung im Ausland suchen und daß inländische Unternehmen mangels ausreichender Möglichkeit, im Inland für einen Vertragsabschluß in Betracht kommende zugelassene Gutachter zu finden, auf ausländische Gutachter zurückgreifen müssen.

Der Nachweis der Fachkunde ist nur eine der Bedingungen für die Zulassung, die von den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt und in der Praxis auch verschieden gehandhabt werden könnten. Auch die Interpretation der Anforderungen an Unabhängigkeit und Objektivität läßt weite Spielräume offen und dementsprechend unterschiedliche Regelungen zu. Kann z.B. ein Angehöriger einer Interessenvertretung des Unternehmens Umweltgutachter sein?

12.2.2.5. Unabhängigkeit und Objektivität

Schon in der Präambel der Verordnung wird ausgeführt, daß dafür zu sorgen ist, daß die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter auf unabhängige und unparteiische Weise erfolgen, damit die Glaubwürdigkeit des Systems gewährleistet wird. Der zugelassene Umweltgutachter darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Betriebsprüfer des Standortes stehen (Art. 4, Abs. 4).

Gemäß Anhang III, Teil A/1 muß der Umweltgutachter "unabhängig und unparteiisch" sein.¹²⁵⁾

12.2.2.6. Methoden und Verfahren der Umweltgutachter

Der Umweltgutachter hat über dokumentierte Prüfungsmethodologien und -verfahren, einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zur Durchführung der Begutachtungsvorschriften dieser Verordnung zu verfügen (Anhang III, Teil A/1).

12.2.2.7. Antrag auf Zulassung und Zulassungsverfahren

Der den Antrag stellende Umweltgutachter hat ein offizielles Antragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen, in dem er erklärt, daß ihm die Einzelheiten des Zulassungssystems bekannt sind; er erklärt sich bereit, die Anforderungen des Zulassungssystems zu erfüllen und die erforderlichen Gebühren zu entrichten; er erklärt sich ferner bereit, den Zulassungsbedingungen nachzukommen, und gibt Auskunft über frühere Anträge oder Zulassungen.

Die Antragsteller erhalten Unterlagen mit einer Beschreibung des Zulassungsverfahrens und der Rechte und Pflichten der zugelassenen Gutachter (einschließlich der Angaben über die zu entrichtenden Gebühren).

Aus diesen Bestimmungen des Anhangs III Teil A/3 ergeben sich für die innerstaatliche Regelung insbesondere folgende Aufgaben:

- ° Abfassung, Autorisation und Auflage eines offiziellen Antragsformulars
- ° Festlegung einer Gebührenordnung für die Zulassung von Umweltgutachtern
- ° Abfassung, Autorisation und Auflage der den Umweltgutachtern auszufolgenden Unterlagen mit einer Beschreibung des Zulassungsverfahrens.

Das Zulassungsverfahren umfaßt:

- a) die Erfassung der zur Beurteilung des antragstellenden Umweltgutachters erforderlichen Informationen; hierzu gehören allgemeine Angaben wie Name, Anschrift, Rechtsstellung, Mitarbeiter, Stellung innerhalb eines Unternehmenskonzerns usw. sowie Informationen, anhand deren beurteilt werden kann, ob die unter Punkt 1 des Anhangs III/A spezifizierten Kriterien erfüllt sind und ob eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung geboten ist;
- b) die Beurteilung des Antragstellers durch die Mitarbeiter der Zulassungsstelle oder ihre ernannten Vertreter, die die vorgelegten Informationen und einschlägigen Arbeiten überprüfen und erforderlichenfalls weitere Nachforschungen anstellen, wozu die Befragung von Personal gehören kann, um festzustellen, ob der Antragsteller den Zulassungskriterien gerecht wird. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Antragsteller mitgeteilt, der sich hierzu äußern kann;
- c) die durch die Zulassungsstelle erfolgende Überprüfung des gesamten Bewertungsmaterials, das erforderlich ist, um über eine Zulassung zu entscheiden;
- d) die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung, die von der Zulassungsstelle aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung gemäß Buchstabe b) getroffen und schriftlich niedergelegt wird. die Zulassung kann zeitlich begrenzt und mit Auflagen verbunden sein oder eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung beeinhalt. Zulassungsstellen müssen über schriftlich dokumentierte Verfahren für die Beurteilung der Ausdehnung des Zulassungsumfangs für zugelassene Umweltgutachter verfügen.

Daraus könnten für eine innerstaatliche ergänzende Regelung insbesondere folgende Aufgaben abgeleitet werden:

- ° Nähere Beschreibung der geeigneten Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrungen des Personals von Gutachterorganisationen und von antragstellenden Einzelgutachtern;
- ° Beschreibung der Anforderungen an Unabhängigkeit und Objektivität der Umweltgutachter;
- ° Festlegung welche Informationen bzw. Nachweise (Diplome) ausreichen, um ohne weitere Nachforschungen annehmen zu können, daß die unter Punkt 1 des Anhangs III, Teil A spezifizierten Kriterien erfüllt sind;
- ° Nähere Beschreibung der für die Zulassung von Einzelpersonen erforderlichen Befähigung und Erfahrung gemäß Anhang III Teil A/2, die eine Begrenzung des Umfanges der Zulassung entbehrlich macht;
- ° Festlegung von Kriterien für eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung;
- ° Festlegung der Voraussetzungen für eine Befragung des Personals der antragstellenden Gutachterorganisation;
- ° Kriterien für die Überprüfung des gesamten Bewertungsmaterials.

12.2.3. Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

Die Bestimmungen betreffend Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter sind gleichfalls in Teil A des Anhangs III enthalten (Punkt 5).

In regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate ist sicherzustellen, daß der zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entspricht; dabei muß eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

Der zugelassene Umweltgutachter hat die Zulassungsstelle sofort über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können. Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfangs der Zulassung werden von der Zulassungsstelle erst getroffen, nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hierzu Stellung zu nehmen.

In der Öko-Audit-Verordnung wird die Aufsicht über die Gutachter im Art. 6 im Zusammenhang mit der Zulassung geregelt. Möglicherweise ist das aus der Entstehungsgeschichte der ÖkoAV zu erklären, die zunächst kaum materiell-rechtliche Elemente enthielt. In die geltende Fassung sind aber materiell-rechtliche Anforderungen als Eintragungsvoraussetzungen, insbesondere in den Art. 3, lit.a und in den Art. 8 eingeflossen. Während es naheliegend ist, daß die Zulassungsstelle auch die Aufsicht über den Fortbestand der formellen Voraussetzungen für die Zulassung führt, ist zu einer Überprüfung der inhaltlichen Qualität der vorgenommenen Begutachtungen eher die "zuständige Stelle" in der Lage, die bei der Eintragung der Standorte und der Führung des Standortverzeichnisses auch die ihr bekanntgewordenen Verstöße gegen einschlägige Umweltvorschriften wahrzunehmen hat.

Es wäre daher empfehlenswert, daß die Überwachung der Qualität der vorgenommenen Begutachtung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle erfolgt.

In der Praxis wird das nämlich nur dadurch möglich sein, daß anläßlich des Bekanntwerdens von Verstößen gegen Umweltvorschriften geprüft wird, ob sich der Umweltgutachter bei der Gültigerklärung der Umwelterklärung eines Versäumnisses schuldig gemacht hat.

In Übereinstimmung mit Art. 8 und Anhang III/A/5 der ÖkoAV hätten solche Kontrollen zur Überprüfung der Qualität der Begutachtung zu erfolgen:

- a) wenn bekannt wird, daß ein Unternehmen, dessen Umwelterklärung vom Umweltgutachter für gültig erklärt wurde, gegen Umweltvorschriften am Standort verstoßen hat und
- b) jeweils anläßlich der Überprüfung des Weiterbestandes der Zulassungsanforderungen (Anhang III/A/5 der ÖkoAV und § 12, Abs.2).

12.3. Aufgaben der Umweltgutachter

Die Aufgaben der Umweltgutachter sind im Anhang III Teil B sehr detailliert geregelt.

Punkt 1 bezieht sich auf die Prüfung von Umweltpolitiken, Umweltprogrammen, Umweltmanagementsystemen, Umweltprüfungsverfahren, Umweltbetriebsprüfungsverfahren und Umwelterklärungen.

Punkt 2 regelt die Grundlagen der Tätigkeit des Umweltgutachters im Verhältnis zum Auftraggeber (Unternehmen).

Punkt 3 legt Inhalt und Umfang des Berichts des Umweltgutachters an die Unternehmensleitung fest.

Schließlich werden im Punkt 4 drei Fälle möglicher Prüfungsergebnisse mit entsprechenden Handlungsanleitungen angeführt.

Diese Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung über die Aufgaben der Umweltgutachter sind bereits so konkret und unmittelbar anwendbar angeführt, daß für eine zusätzliche innerstaatliche Regelung kaum Handlungsbedarf bestehen dürfte.

12.4. Diskussion des innerstaatlichen Regelungsbedarfs in bezug auf die Zulassung von Umweltgutachtern

12.4.1. Die Bedeutung der Umweltgutachter im System

An sich ist es im Sinne der Eigenverantwortung der Industrie für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten schon zu begrüßen, wenn Unternehmen aus eigener Initiative (zunächst) nur unternehmensintern eine Umweltpolitik festlegen, ein Umweltmanagementsystem schaffen und betriebsintern eine Umweltbetriebsprüfung mit dem Ziel von Verbesserungen durchführen.

In der Präambel der Öko-Audit-Verordnung wurde aber betont, daß Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Unternehmen im Bereich der Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung, insbesondere hinsichtlich der diesbezüglichen Informationen der Öffentlichkeit verstärkt werden, wenn zugelassene Umweltgutachter die Umweltpolitik, -programme, -managementsysteme und -betriebsprüfungsverfahren sowie die Umwelterklärungen der Unternehmen auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung hin prüfen und die Umwelterklärung der Unternehmen für gültig erklären.

Demgemäß verpflichtet Art. 3, lit. g Unternehmen, die sich an dem System beteiligen, die von ihnen festzulegende betriebliche Umweltpolitik, das Umweltprogramm für den Standort, das Umweltmanagementsystem, die Umweltprüfung oder das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung(en) auf

- Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung prüfen zu lassen und
- die Umwelterklärungen gemäß Art. 4 und Anhang III für gültig erklären zu lassen.

Diese durch Art. 3, lit. g auferlegten Verpflichtungen, kann das Unternehmen, das sich freiwillig an dem System beteiligt, nur mit Hilfe eines zugelassenen Gutachters erfüllen.

Der zugelassene unabhängige Umweltgutachter prüft die Umweltpolitik, Umweltprogramme, die Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung und erklärt die Umwelterklärungen auf der Grundlage des Anhangs III für gültig (Art. 4, Abs.3). Siehe weiters 12.4.4.

12.4.2. Die Aufgaben der Umweltgutachter unter dem Gesichtspunkt des Anforderungsprofils

Im Sinne der Bestimmungen über die freiwillige Beteiligung an dem System (Art. 3) "und unbeschadet der Befugnisse der Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten" prüft der zugelassene Umweltgutachter gemäß Art. 4, Abs. 5.

- a) ob die Umweltpolitik festgelegt wurde und den Bestimmungen des Art. 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht;
- b) ob ein Umweltmanagementsystem und ein Umweltprogramm bestehen und am Standort angewendet werden und ob sie den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I entsprechen;
- c) ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und II durchgeführt sind.
- d) ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt.

Gemäß Anhang III, Teil B, Z.3 umfaßt der Bericht des Umweltgutachters:

- a) ganz allgemein die festgestellten Verstöße gegen die Verordnung und insbesondere
- b) die bei der Umweltprüfung oder bei der Methode der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Mängel;
- c) die Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müßten.

Aus den im Anhang III, Teil B, Z.4 angeführten drei Fällen, die bei Beurteilung der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter eintreten können und aus den dazu gegebenen Entscheidungshilfen ist zu entnehmen, daß vom Umweltgutachter insbesondere die Fähigkeit zur Beurteilung folgender Fragen erwartet werden:

- o Wurde die Umweltpolitik im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt?
- o Ist die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht zufriedenstellend?
- o Werden in dem Umweltprogramm alle bedeutsamen Feststellungen angesprochen?
- o Erfüllt das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs II?
- o Erweist sich die Umwelterklärung als zuverlässig, genau, hinreichend detailliert und mit den Anforderungen des Systems vereinbar?

12.4.3. Hat der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften zu prüfen?

Es mag sein, daß ursprünglich nicht daran gedacht war, dem vom Unternehmen vertraglich bestellten Umweltgutachter die gesetzliche Verpflichtung aufzubürden, gleichsam in Konkurrenz zu den vollzugszuständigen Behörden, die Einhaltung der gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Umweltvorschriften zu prüfen.

Mit der Bestimmung des Art.3 lit.a der Verordnung, wonach die vom Unternehmen festzulegende Umweltpolitik die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, besteht aber in Verbindung mit der Bestimmung des Art.4 Abs.5, die den Umweltgutachter verpflichtet, - "unbeschadet der Befugnisse der Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten" - zu prüfen, ob die Umweltpolitik den Bestimmungen des Art.3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht, bereits ein Indiz dafür, daß der Umweltgutachter zur Prüfung der Umweltvorschriften verpflichtet ist. Allerdings könnte eingewendet werden, daß der Umweltgutachter lediglich zu prüfen hätte, ob in der festgelegten Umweltpolitik die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vorgesehen ist, nicht aber ob sie tatsächlich eingehalten werden.

Primär ist die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften gemäß Art.4 nach den Kriterien des Anhangs I Teil C und nach den Anforderungen des Anhangs II Teil B/3 Gegenstand der Umweltbetriebsprüfung. Auch in bezug auf die Umweltbetriebsprüfung könnte damit argumentiert werden, daß der Umweltgutachter gemäß Art.4 Abs 5 lediglich zu prüfen hätte, ob die Umweltbetriebsprüfung den Verfahrensvorschriften der Anhänge I und II gemäß durchgeführt ist, nicht aber ob die Umweltpolitik und alle einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden. Doch einer solchen Argumentation wäre zunächst entgegenzuhalten, daß es gemäß Anhang II, Teil F/2 zu den grundlegenden Zielen des Betriebsprüfungsberichtes gehört, für die Unternehmensleitung Informationen "über den bisher erreichten Grad an Übereinstimmung mit der Umweltpolitik des Unternehmens" bereitzustellen. Der Umweltgutachter

wird demnach zu prüfen haben, ob der Betriebsprüfungsbericht den Grad der Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften festgestellt hat. Darüber hinaus hat der Umweltgutachter gemäß Art.4 Abs.5 lit.d aber auch zu prüfen, ob die Angaben in der Umwelterklärung "zuverlässig" sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt. Gemäß Art.5 Abs.3 lit.b hat die Umwelterklärung insbesondere "eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten" zu enthalten. Dazu gehört aber zweifellos auch die Frage, ob der festgelegten Umweltpolitik entsprechend am Standort alle einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden. Der Umweltgutachter wird sohin nur dann die Zuverlässigkeit der Umwelterklärung bestätigen können, wenn sie eine zutreffende Aussage über die Einhaltung aller Umweltvorschriften am Standort enthält.

Mittelbar ist damit der Umweltgutachter verpflichtet, die Einhaltung der Umweltvorschriften zu prüfen. Allerdings sind Meinungsverschiedenheiten darüber denkbar, wie und mit welcher Intensität der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften zu prüfen hat und ob einer solchen Überprüfung aufgrund einer "Vereinbarung" mit dem Unternehmen (Anhang III, Teil B/2) in der Öffentlichkeit der gleiche Stellenwert beigemessen werden wird, wie einer behördlichen Überprüfung unter Beteiligung der von den Umweltauswirkungen Betroffenen. Es ist in diesem Zusammenhang zunächst daran zu erinnern, daß nach einer noch immer weit verbreiteten Meinung der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften überhaupt nicht zu überprüfen hätte. Wenn man von dieser Meinung ausgeht, wäre schon die Auffassung, daß der Umweltgutachter zumindest die Plausibilität des Umweltbetriebsprüfungsberichtes zu prüfen hätte, ein Zugeständnis an die Forderung, die Eintragung eines Standortes in das Verzeichnis nach Art.8 von der tatsächlichen Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften abhängig zu machen.

Doch wird selbst bei Bejahung einer mittelbaren Pflicht zur Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften durch eine Plausibilitätskontrolle des Umweltbetriebsprüfungsberichtes aus der Öko-Audit-Verordnung nicht mit Sicherheit eine Verpflichtung zur Feststellung der materiellen Wahrheit, also zur Feststellung, ob die Angaben des Umweltbetriebsprüfungsberichtes mit der Wirklichkeit übereinstimmen, abgeleitet werden können. So wird man auch der Auffassung, daß der Umweltgutachter nur im Falle von Anzeichen einer Verletzung von Rechtsvorschriften verpflichtet wäre, die Ergebnisse des Umweltbetriebsprüfungsberichtes lediglich stichprobenartig zu untersuchen, nicht überzeugend entgegenreten können. Dazu kommt noch, daß ursprünglich nur das Funktionieren des Umweltmanagements Gegenstand der Umweltbetriebsprüfung sein sollte und nicht auch die Rechtmäßigkeit einer Betriebsanlage oder eines Standortes.

Von der grundsätzlichen Verpflichtung, die Einhaltung der Umweltvorschriften zumindest mittelbar zu prüfen, wird der Umweltgutachter aber auch nicht durch die folgende abschließende Passage des Anhangs III Teil B Z.1 entoben:

"Der Umweltgutachter untersucht insbesondere die technische Eignung der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von dem Unternehmen angewandter Verfahren mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet".

Aus dem Charakter dieser Passage als beispielsweise Handlungsanleitung ("insbesondere") und aus deren Zusammenhang mit den vorangehenden Bestimmungen des Anhangs III, Teil B/1 ist zu ersehen, daß mit dieser Bestimmung ein Verzicht des Umweltgutachters auf Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften nicht gerechtfertigt werden könnte. Ein solcher Verzicht müßte den Erfolg der Beteiligung des Unternehmens am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung in Frage stellen, da die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften gemäß Art. 3, lit. a in Verbindung mit den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des Art. 8 Voraussetzung für die Eintragung des Standortes und für die Teilnahmeerklärung gemäß Art. 10 ist.

In der Präambel der Öko-Audit-Verordnung wird ausgeführt, daß Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Unternehmen verstärkt werden, wenn zugelassene Umweltgutachter (insbesondere) die Umweltpolitik der Unternehmen auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung hin prüfen und die Umwelterklärungen für gültig erklären. Die Umwelterklärung wird gemäß Art.5 Abs.2 für die Öffentlichkeit verfaßt. Aufgrund einer für gültig erklärten Umwelterklärung muß sohin die Öffentlichkeit darauf vertrauen können, daß am geprüften Standort zumindest alle einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden.

Darüber hinaus darf die Öffentlichkeit kontinuierliche Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes erwarten, die darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt. Ob sich allerdings das Vertrauen der Öffentlichkeit auf Dauer gewinnen und erhalten läßt, wenn sich die Prüftätigkeit von Umweltgutachtern auf die Einhaltung von Verfahrensvorschriften und auf stichprobenartige Überprüfungen des Wahrheitsgehaltes von Umwelterklärungen in Fällen von Anzeichen eines Verstoßes gegen Umweltvorschriften beschränkt, ist zu bezweifeln.

Die Vorteile, die sich Unternehmen von einer Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung versprechen, sind weitgehend vom Vertrauen der Öffentlichkeit in die Einhaltung der Umweltvorschriften und in die Erfüllung der darüber hinausgehenden Verpflichtungen der Unternehmen abhängig. Nur eine objektive Überprüfung der Umwelterklärungen der Unternehmen kann ein solches Vertrauen der Öffentlichkeit herstellen und aufrechterhalten. Die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Umweltvorschriften durch unabhängige zugelassene Umweltgutachter ist eine Last, die Unternehmen zu tragen haben werden, wenn sie die - letztlich vom Vertrauen der Bevölkerung abhängigen - Vorteile einer Beteiligung am Gemeinschaftssystem für sich in Anspruch nehmen wollen.

12.4.4. Die Bedeutung der Gültigerklärung bestimmt die Zulassungsanforderungen für Umweltgutachter

Mit der Prüfung des Standortes und der Gültigerklärung der Umwelterklärung durch den zugelassenen Umweltgutachter wird über den Erfolg der freiwilligen Beteiligung des Unternehmens am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung entschieden, der in den Teilnahmeerklärungen (Art.10 und Anhang IV) für die Öffentlichkeit sichtbar zum Ausdruck kommt. Sohin ist Waskow beizupflichten, wenn er die Prüfung des Standortes und die Gültigerklärung der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter als "Dreh- und Angelpunkt der Verordnung" bezeichnet. Dementsprechend verdienen insbesondere auch folgende Ausführungen von Waskow Beachtung und Zustimmung:

"Die Präzisierung der Zulassungsanforderungen für Umweltgutachter ist nicht - wie die versteckte Regelung in der Verordnung den Eindruck erwecken könnte - eine Marginalie, sondern eine der zentralen Fragestellungen bei der innerstaatlichen Umsetzung der Verordnung. Allein der Umweltgutachter entscheidet darüber, ob eine Umwelterklärung "zuverlässig" ist (Art.4, Abs.5, Buchstabe d). Eine mit derart großen Beurteilungsspielräumen versehene Prüfung kann nur dann das Vertrauen aller an dem System Beteiligten genießen, wenn der Umweltgutachter wirklich fachkundig, zuverlässig und unabhängig ist."

Waskow weist damit zutreffend auf den innigen Zusammenhang von Aufgabe, Funktion und Wirkung der Tätigkeit des Umweltgutachters einerseits und das für seine Auswahl bestimmende Anforderungsprofil andererseits hin. Die Auswahl erfolgt zwar durch das Unternehmen, sie wird aber durch den Zulassungszwang entscheidend eingeschränkt.

Nun gilt es ferner zu beachten, daß die Tätigkeit des Umweltgutachters durch das Einfügen materiellrechtlicher Elemente in das Öko-Audit, insbesondere durch das Erfordernis der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und durch die Forderung, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt, eine neue, weitaus größere Dimension erhalten hat.

Mit der Gültigerklärung der Umwelterklärung bescheinigt anscheinend der zugelassene Umweltgutachter u.a. die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften. Doch ob die Gültigerklärung der Umwelterklärung tatsächlich eine verlässliche Bescheinigung der Einhaltung aller Umweltvorschriften darstellt, wird von der Rechtstreue der Akteure des Umwelt-Audits, insbesondere aber von Art und Umfang der Prüfung der Einhaltung der Umweltvorschriften durch den Umweltgutachter abhängen.

Teilt man die Auffassung, daß er zu einer ausreichenden Prüfung der Einhaltung der Umweltvorschriften verpflichtet sei, dann erhielte er im Bereich des öffentlichen Rechts eine Art notarielle Funktion.

Wenn man nun vom Standpunkt des Umweltschutzes als Staatsaufgabe, vom Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, der Officialmaxime und des Drittschutzes ausgeht, ist es naheliegend, daß man diesen Sachverhalt mit einer gewissen Skepsis und Sorge zur Kenntnis nimmt, zumal zumindest Art und Umfang der Verpflichtung der Umweltgutachter, die Einhaltung aller Umweltvorschriften zu prüfen, umstritten ist.

Die verständliche Reaktion ist dann die Forderung nach möglichst strengen Bedingungen für die Zulassung der Umweltgutachter, die man ja in einer notariellen Funktion sieht und deren Urteil der Öffentlichkeit die Einhaltung aller Umweltvorschriften bescheinigen soll. So sind offenbar auch die schon erhobenen Forderungen nach einer staatlich geregelten obligatorischen Ausbildung von Umweltgutachtern und nach Ablegung einer in jedem Fall obligatorischen Fachkundeprüfung als unabdingbare Zulassungsvoraussetzungen motiviert.

Wenn tatsächlich mit der Einführung des gemeinschaftlichen ÖkoAudit-Systems eine Deregulierung verbunden wäre, die die Vollzugsbehörden daran hinderte, Ermittlungen durchzuführen und bei festgestellten Verstößen gegen Umweltvorschriften im Wege über die "zuständige Stelle" Einfluß auf die Eintragung des Standortes und die Teilnahmeerklärung zu nehmen, wären die hier angedeuteten Sorgen in einem Ausmaß berechtigt, dem auch durch noch so strenge Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern nicht Rechnung getragen werden könnte. Aber angesichts der Tatsache, daß gemäß Art. 1, Abs. 3 der Verordnung bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen vom Öko-Audit-System unberührt bleiben und überdies Verstöße gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort gemäß Art. 8 ein Eintragungshindernis sind, besteht wohl kein Anlaß zu einer übertriebenen Besorgnis in bezug auf die "quasinotarielle" Funktion und Wirkung der Tätigkeit zugelassene Umweltgutachter im öffentlichen Umweltrecht. Damit kann aber auch von übertriebenen Anforderungen an deren Zulassung abgesehen werden.

Zuzugeben ist dabei, daß es derzeit schwierig ist, zu beurteilen, welche Anforderungen adäquat und welche übertrieben wären.

12.4.5. Das Anforderungsprofil

Die dargelegten Aufgaben des Umweltgutachters und die dementsprechend von ihm verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten lassen erkennen, daß es sich dabei insbesondere um technisches, ökonomisches, betriebswissenschaftliches, juristisches, ökologisches und anderes Fachwissen und auch um einschlägige praktische Erfahrungen handelt, die eine Urteilsfähigkeit in diesen Bereichen sicherstellen. Es wird nicht erwartet, daß diese Kenntnisse und Fähigkeiten von einer einzelnen Person erbracht werden. Das geht deutlich aus Anhang III, Teil A/2 hervor, wo die Zulassung von Einzelpersonen separat geregelt ist und auf Tätigkeiten beschränkt werden kann, für die der Betreffende im Hinblick auf deren Art und Umfang über die erforderliche Befähigung und Erfahrung verfügt, um die in Teil B bezeichneten Aufgaben auszuführen.

Das Anforderungsprofil, das an den Umweltgutachter zu stellen ist, bestimmt sich nach der Öko-Audit-Verordnung (1836/93/EWG), insbesondere nach Art. 4, Abs. 5, Anhang III, Teil B, Punkte 1,3 und 4.

Die Verordnung bestimmt aber - je nach vertretener Ansicht - nur mehr oder weniger den Rahmen für das Anforderungsprofil. Im Detail kann dieser Rahmen durch die Ausführungsgesetze der Mitgliedstaaten ausgefüllt werden. Schon aufgrund der Anforderungen der Verordnung läßt sich aber sagen, daß das Anforderungsprofil spezifisch auf die Aufgabenstellung der Verordnung ausgerichtete Kenntnisse und Methoden der Umweltbetriebsprüfung in allen Umweltbereichen (Medien) und in allen Tätigkeitsbereichen (Ökologie, Wirtschaft, Recht) verlangt, die keinem der herkömmlichen Berufsbilder entsprechen. Das Berufsbild des unabhängigen Umweltgutachters im Sinne der Öko-Audit-Verordnung wird erst durch die Praxis zu prägen sein.¹²⁶⁾

Es wäre daher nicht zielführend, nach einem bestehenden innerstaatlichen Berufsbild zu suchen, das dem Profil eines solchen Umweltgutachters entspricht. So wird etwa die Frage, ob man sich eher am Berufsbild des Wirtschaftsprüfers oder des Ziviltechnikers orientieren sollte, für die erforderliche Ausführungsregelung nicht relevant sein.¹²⁷⁾

Viele Organisationen, die bisher in Teilbereichen, etwa in der technischen Überwachung und Begutachtung, der Qualitätssicherung, der Wirtschaftsprüfung oder auf dem Gebiet der "Öko-Bilanzierung" tätig sind, werden im Einzelfall neue Fachbereiche der Umweltbetriebsprüfung aufbauen müssen, bevor sie zugelassen werden können.¹²⁸⁾

Es wird deshalb auch nicht genügen, daß der Antragsteller im Ausland eine bestimmte Berufsausbildung abgeschlossen hat und aufgrund bilateraler oder gemeinschaftsrechtlicher Rechtsgrundlagen berechtigt ist, seinen Beruf in Österreich auszuüben. Wenn er als Gutachter in bezug auf einen Standort in Österreich Gutachtertätigkeiten durchführen will, muß er entweder in Österreich oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU als unabhängiger Umweltgutachter zugelassen sein.¹²⁹⁾

Die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen gemäß Art. 6, Abs. 7 der Verordnung in Österreich nur gutachterlich tätig werden, sofern dies dem österrei-

chischen Zulassungssystem zuvor notifiziert wird und sofern diese Tätigkeit der Aufsicht des Zulassungssystems des Mitgliedstaats unterliegt.

12.5. Die Benennung oder Schaffung einer Zulassungsstelle

12.5.1. Allgemeines

Gemäß Art. 6 Abs. 1 erster Satz regeln die Mitgliedstaaten die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit. "Hiefür können die Mitgliedstaaten entweder bestehende Zulassungsstellen oder die in Art. 18 genannten zuständigen Stellen heranziehen oder aber andere Stellen mit einer geeigneten Rechtsstellung benennen oder schaffen."

12.5.2. Unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung

Gemäß Art. 6, Abs. 1, letzter Satz haben die Mitgliedstaaten eine unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Das wirft die Frage auf, ob diesem Gebot der Unabhängigkeit und Neutralität entsprochen werden könnte, wenn eine Interessenvertretung der Unternehmen oder eine zuständige Vollzugsbehörde mit der Aufgabenwahrnehmung einer Zulassungsstelle betraut werden sollte.

12.5.3. Die zeitgerechte Funktionsfähigkeit

Gemäß Art. 6, Abs. 2 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Zulassungssysteme innerhalb von einundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, also bis zum 13.4.1995 voll funktionsfähig sind.

12.5.4. Vorherige Anhörung der betroffenen Kreise

Nach Art. 6, Abs. 3 gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die von der Schaffung und Leitung der Zulassungssysteme betroffenen Kreise in geeigneter Weise angehört werden.

12.5.5. Unterrichtung der Kommission

Die Mitgliedstaaten haben die Kommission über die Regelung der Zulassung unabhängiger Gutachter - wie über alle nach Art. 6 getroffenen Maßnahmen - zu unterrichten. (Art. 6, Abs. 5)

12.6. Liste der zugelassenen Umweltgutachter

Gemäß Artikel 7 haben "die Zulassungssysteme" eine Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Umweltgutachter zu erstellen, zu überarbeiten und zu aktualisieren. Diese Liste ist halbjährlich der Kommission zu übermitteln.

12.7. Einrichtung und Benennung der "zuständigen Stelle"

12.7.1. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der zuständigen Stelle

Gemäß Art. 18, Abs. 1 der Verordnung 1836/39/EWG hat jeder Mitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung (30) die zuständige Stelle zu benennen, die für die Durchführung der in dieser Verordnung, insbesondere in den Artikeln 8 und 9 festgelegten Aufgaben (insbesondere also für die Eintragung der Standorte) verantwortlich ist.

Nach Abs. 2 des Art. 18 achten die Mitgliedstaaten darauf, daß die zuständigen Stellen so zusammengesetzt sind, daß ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist und daß die zuständigen Stellen diese Verordnung einheitlich anwenden. Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standortes vorsehen.

Zur Feststellung des Regelungsbedarfes und der Zweckmäßigkeit der innerstaatlichen Regelungen sind sohin in erster Linie die Aufgaben der zuständigen Stelle zur Durchführung der Art. 8 und 9 zu analysieren.

12.7.2. Voraussetzungen für die Eintragung der Standorte

Art. 8, Abs. 1 bestimmt:

"Nachdem die zuständige Stelle eine für gültig erklärte Umwelterklärung und die gegebenenfalls nach Art. 11 zu entrichtende Eintragungsgebühr für einen Standort erhalten hat und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, trägt sie diesen in ein Verzeichnis ein und teilt ihm eine Nummer zu. Sie unterrichtet die Unternehmensleitung des Standorts davon, daß der Standort in dem Verzeichnis aufgeführt ist."

Voraussetzung für die Eintragung ist sohin insbesondere, daß "glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt."

Was sind nun die Bedingungen dieser Verordnung? Schon bei der Analyse der Aufgaben des Umweltgutachters mußten diese Bedingungen im einzelnen dargelegt werden, da es gemäß Art.4, Abs.6 Aufgabe des Umweltgutachters ist, die Umwelterklärung des Unternehmens (für den betreffenden Standort) für gültig zu erklären, "wenn die in den Absätzen 3, 4 und 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind".

Zunächst muß man bei der Feststellung der "Bedingungen dieser Verordnung" daher die in den Absätzen 3, 4 und 5 des Art. 4 angeführten Voraussetzungen in Erinnerung rufen und näher untersuchen. Ob nämlich als glaubhaft anzusehen ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, ist faktisch im wesentlichen von der Glaubhaftigkeit der vollständigen Pflichterfüllung des Umweltgutachters abhängig, der die Umwelterklärung im betreffenden Fall für gültig erklärt hat.

Gemäß Art. 4, Abs. 3 hat der zugelassene unabhängige Umweltgutachter die

- Umweltpolitik,
- Umweltprogramme,
- Umweltmanagementsysteme, ¹³¹⁾
- Umweltprüfungsverfahren oder Umweltprüfungsverfahren und die
- Umwelterklärungen

auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen die Umwelterklärungen auf der Grundlage des Anhanges III für gültig zu erklären.

"Unbeschadet der Befugnisse der Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten" hat der zugelassene Umweltgutachter gemäß Art. 4, Abs.5 "im Sinne des Abs. 3" zu prüfen:

- a) ob die Umweltpolitik festgelegt wurde und den Bestimmungen des Artikels 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht;
- b) ob ein Umweltmanagementsystem und ein Umweltprogramm bestehen und am Standort angewandt werden und ob sie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entsprechen;
- c) ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und II durchgeführt sind;
- d) ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt.

Die vom Unternehmer festzulegende Umweltpolitik muß gemäß Art. 3, lit. a die "Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften" vorsehen. Darüber hinaus hat sie auch "Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes" zu umfassen.

Die Umweltpolitik des Unternehmens beruht auf den in Teil D angeführten Handlungsgrundsätzen. Dazu gehören insbesondere:

- o Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produktes und jedes neuen Verfahrens werden im voraus beurteilt. (Z.2)
- o Die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung werden beurteilt und überwacht und alle bedeutenden Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt im allgemeinen werden geprüft. (Z.3)
- o Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen und, wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, umweltbelastende Emissionen und das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten; hierbei sind möglichst umweltfreundliche Technologien zu berücksichtigen. (Z.4)
- o Es werden notwendige Maßnahmen ergriffen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden. (Z.5)

Die Umweltpolitik und das Umweltprogramm für den betreffenden Standort stellen insbesondere auf die in Teil C angeführten Gesichtspunkte ab, die zu berücksichtigen sind:

1. Beurteilung, Kontrolle und Verringerung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Umweltbereiche;
2. Energiemanagement, Energieeinsparungen und Auswahl von Energiequellen;
3. Bewirtschaftung, Einsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen, Wasserbewirtschaftung und -einsparung;
4. Vermeidung, Recycling, Wiederverwertung, Transport und Endlagerung von Abfällen;
5. Bewertung, Kontrolle und Verringerung der Lärmbelästigung innerhalb und außerhalb des Standorts;
6. Auswahl neuer und Änderungen bei bestehenden Produktionsverfahren;
7. Produktplanung (Design, Verpackung, Transport, Verwendung und Endlagerung);
8. betrieblicher Umweltschutz und Praktiken bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten;
9. Verhütung und Begrenzung umweltschädigender Unfälle;
10. besondere Verfahren bei umweltschädigenden Unfällen;
11. Information und Ausbildung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen;
12. externe Information über ökologische Fragestellungen.

Zur Umweltbetriebsprüfung gehört gemäß Anhang II, Teil E, Z.2, lit. d insbesondere die Bewertung der bei der Betriebsprüfung gemachten Feststellungen. Das Vorhandensein dieser Feststellungen und ihrer Bewertung wird durch Art. 4, Abs. 5, lit. d zur Voraussetzung für die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung gemäß Art. 4, Abs. 6.

Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Betriebsprüfungsberichts bestehen gemäß Anhang II, Teil F, Z.2, lit. b u.a. darin, für die Unternehmensleitung Informationen über den bisher erreichten Grad an Übereinstimmung mit der Umweltpolitik des Unternehmens und die umweltbezogenen Fortschritte am Standort bereitzustellen.

Wird eine zuständige Stelle von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet, so hat sie die Eintragung dieses Standortes gemäß Art. 8, Abs. 4 abzulehnen oder vorübergehend aufzuheben.

Aus den Bestimmungen des Art. 4, Abs. 6 im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 4, Abs. 3 und 5, des Art. 5, Abs. 3, lit. e, des Art. 3, lit. a, des Anhangs II, Teil F/2, lit. b, des Art. 8, Abs. 3 und 4, sowie des Anhangs III, Teil B/1 geht hervor, daß die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung und damit in weiterer Folge auch die Eintragung des Standortes in das Verzeichnis gemäß Art. 8 u.a. voraussetzen, daß der Umweltgutachter u.a. auch die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften durch das Unternehmen am betreffenden Standort ausreichend geprüft hat. Allerdings ist zuzugeben, daß über Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit dieser Prüfverpflichtung und über deren Intensität unterschiedliche Meinungen denkbar sind (siehe dazu 12.4.3.).

Zu den einschlägigen Umweltvorschriften gehören schon im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 8, Abs. 4 alle bestehenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen materiell-rechtlichen Umweltvorschriften. Ein Verstoß gegen einschlägige Umweltschutzvorschriften schließt die Eintragung des Standortes aus und verpflichtet die zuständige Stelle, den schon eingetragenen Standort aus dem Verzeichnis zu streichen bzw. die Eintragung zumindest vorübergehend aufzuheben. Die Ablehnung oder vorübergehende Aufhebung wird gemäß Art. 8, Abs. 4, zweiter Satz zurückgenommen, wenn die zuständige Stelle von der Vollzugsbehörde hinreichende Zusicherungen dahingehend erhalten hat, daß der Verstoß abgestellt wurde und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen.

Der Umstand, daß es sich bei der Erklärung des Unternehmens, die an sich schon bindenden Vorschriften einzuhalten, um eine "Selbstverpflichtung" handelt, enthebt den unabhängigen Gutachter nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung zu überprüfen. Das gleiche gilt für "Selbstverpflichtungen" zur kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.¹³²⁾

Gemäß Anhang III, Teil B/1 ist es "unbeschadet der Aufsichts- und Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten" Aufgabe des Umweltgutachters "die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung" nicht nur in bezug auf die Umweltpolitik sondern auch in bezug auf das Umweltprogramm, die Umweltprüfung, das Funktionieren des Umweltmanagementsystems, das Umweltbetriebsprüfungssystems, das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen zu überprüfen.

Diese in Anhang III, Teil B/1 angeführten Aufgaben der Umweltgutachter stimmen mit den in Art. 4, Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegten Voraussetzungen für die Gültigerklärung der Umwelterklärung gemäß Art. 4, Abs. 6 überein.

Im Anhang III, Teil B/1 ist noch näher bestimmt, daß die Überprüfung durch den Umweltgutachter auch zu umfassen hat: "die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen der Umwelterklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller wichtigen für den Standort relevanten Umweltfragestellungen in dieser Erklärung".

Die Erfüllung der so umschriebenen Aufgaben des Umweltgutachters ist gemäß Art. 4, Abs. 6 in Verbindung mit Art. 4, Abs. 3 Voraussetzung für die Gültigerklärung der Umwelterklärung.

Die Gültigerklärung der Umwelterklärung setzt aber nicht nur die Erfüllung der in den Absätzen 3 und 5 des Art. 4 angeführten Voraussetzungen voraus, von denen bisher die Rede war.

Gemäß Art. 4, Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 ist auch Voraussetzung für die Gültigerklärung, daß der zugelassene Umweltgutachter in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Betriebsprüfer des Standortes steht.

Für die Eintragung eines Standortes in das Verzeichnis gemäß Art. 8 genügt es nicht, daß die "zuständige Stelle" eine für gültig erklärte Umwelterklärung und die gegebenenfalls nach Art. 11 zu entrichtende Eintragungsgebühr für einen Standort erhalten hat. Es muß vielmehr auch "glaubhaft gemacht" sein ("and it is satisfied"), daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt. Damit wird die Glaubhaftigkeit der Einhaltung der formellen und inhaltlichen Bedingungen für die Gültigerklärung der Umwelterklärung, wie sie hier dargelegt wurden, zur Voraussetzung für die Eintragung eines Standortes durch die zuständige Stelle gemäß Art. 8.

Für die Beantwortung der entscheidenden Frage, ob glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, wird der Korrektheit der Gültigerklärung der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter die größte Bedeutung zukommen.

Die zuständige Stelle hat aber nicht das Recht, neben oder anstelle der zuständigen Vollzugsbehörde die Einhaltung der Umweltvorschriften zu überprüfen. Die zuständige Stelle darf kein Ermittlungsverfahren darüber führen. Das wäre nicht nur mit der Öko-Audit-Verordnung unvereinbar sondern in Österreich auch mit der innerstaatlichen Kompetenzverteilung. Art. 8 der Öko-Audit-Verordnung bietet der zuständigen Stelle keine Rechtsgrundlage und auch keine Veranlassung dafür, in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörden einzugreifen.

Wohl aber wird man es der zuständigen Stelle nicht verwehren können, bei den vollzugszuständigen Behörden Auskünfte über die einzutragenden Standorte einzuholen.

Gemäß Art. 8 der ÖkoAV ist die zuständige Stelle verpflichtet, den Standort einzutragen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ° eine für gültig erklärte Umwelterklärung,
- ° Entrichtung der Eintragungsgebühr
- ° glaubhafte Erfüllung aller Bedingungen dieser Verordnung am Standort
- ° kein sonstiges Eintragungshindernis.

Die Überprüfung der Glaubhaftmachung der Erfüllung aller Bedingungen dieser Verordnung durch die zuständige Stelle wird sich - abgesehen von einem bekanntgewordenen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften - im wesentlichen auf formelle Voraussetzungen - etwa die Vollständigkeit der Umwelterklärung, im Sinne der Art. 4 und 5 ÖkoAV - und allenfalls auf die Plausibilität oder Schlüssigkeit der Umwelterklärung und ihrer Gültigerklärung zu beschränken haben. Eine offenkundige Pflichtverletzung des zugelassenen Umweltgutachters wäre aber durchaus geeignet, die Glaubhaftigkeit, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, in Frage zu stellen. Im Zweifel wird der zugelassene Umweltgutachter, der die Umwelterklärung für gültig erklärt hat, glaubhaft zu machen haben, daß er dabei alle Pflichten erfüllt hat, die sich aus Art.4 der Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Anhänge I bis III ergeben.

12.7.3. Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte als Aufgabe der zuständigen Stelle

Gemäß Art. 9 hat die zuständige Stelle der Kommission - je nach der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats entweder unmittelbar oder über die nationalen Behörden - vor Ende eines jeden Jahres - die Verzeichnisse gemäß Art. 8 und deren aktualisierte Fassungen zu übermitteln.

12.7.4. Verantwortlichkeit für die festgelegten Aufgaben

Die zuständige Stelle ist "insbesondere" für die in den Art. 8 und 9 festgelegten Aufgaben verantwortlich. Ihr Verantwortungsbereich geht sohin über die Durchführung der in den Art. 8 und 9 festgelegten Aufgaben hinaus. Die zuständige Stelle trägt für die Durchführung sämtlicher ihrer Aufgaben, wie sie in der Verordnung festgelegt sind, die Verantwortung.

12.7.5. Befähigung zur Beurteilung der glaubhaften Erfüllung aller Bedingungen der Verordnung

Wie dargelegt wurde, ist das Glaubhaftmachen, daß der Standort alle Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt, insbesondere von der diesbezüglichen Überprüfung der Erfüllung der formellen und inhaltlichen Bedingungen für die Gültigerklärung der Umwelterklärung abhängig. Zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Einhaltung der Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung bei der Gültigerklärung der Umwelterklärung gemäß Art 4 Abs 6 ist sohin die zuständige Stelle aufgrund dieser Bestimmung in Verbindung mit Art.8 verpflichtet.

Die Verordnung verlangt aber nicht, daß sich die zuständige Stelle vor der Eintragung vergewissert, daß tatsächlich die Einhaltung der in Betracht kommenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen materiell-rechtlichen Rechtsvorschriften, gewährleistet ist.

Der Amtsermittlungsgrundsatz (oder die Offizialmaxime) ist hier nicht anwendbar. Die zuständige Stelle wird über die gültig erklärte Umwelterklärung kein amtswegiges Ermittlungsverfahren zur Erforschung der materiellen Wahrheit durchzuführen haben.

Das mag für Staaten, deren Rechtsordnungen oder zumindest deren verwaltungsrechtliches Handeln weitgehend oder gänzlich vom Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und von der Offizialmaxime beherrscht werden, befremdend sein, doch entspricht es dem Wortlaut des Artikels 8 der Verordnung, wonach die Erfüllung der Bedingungen für die Eintragung bloß "glaubhaft" gemacht werden muß. Es entspricht dies auch dem Grundgedanken der Eigenverantwortung und Selbstkontrolle, der dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zugrundeliegt.

Doch ohne Verfahren wird die zuständige Stelle auch ihre Aufgabe, zu beurteilen, ob die Erfüllung dieser Bedingungen "glaubhaft gemacht ist", nicht bewältigen können.

Daß der Eintragung ein Verfahren vorauszugehen hat, geht insbesondere aus dem Wortlaut der Bestimmungen der Art. 18, Abs. 2 hervor.

Der von Sellner/Schnutenhaus vertretenen Ansicht, daß der Registrierungsstelle überhaupt kein formelles und materielles Prüfungsrecht zukomme, kann nicht zugestimmt werden.¹³³⁾ Ein solches Prüfungsrecht, ja sogar eine Prüfungspflicht, ergibt sich schon aus der Bestimmung des Art. 18, Abs. 1, wonach die zuständige Stelle für die Durchführung der in dieser Verordnung, insbesondere in den Art. 8 und 9, festgelegten Aufgaben verantwortlich ist.

Die Forderung des Art. 18, Abs. 2, die zuständige Stelle so zusammenzusetzen, "daß ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist", wäre sinnlos, wenn die zuständige Stelle die Verpflichtung hätte, die vom zugelassenen Umweltgutachter vorgenommene Gültigerklärung einer Umwelterklärung des Unternehmens ohne Überprüfung ihres Zustandekommens, zur einzigen und ungeprüften Grundlage ihrer Eintragung zu machen. Dagegen spricht auch der Wortlaut des zweiten Satzes des Art. 18, Abs. 2.

Das Vorsehen einer Verfahrensregelung wird unverzichtbar sein. Insbesondere wird zu erwägen sein, die Anhörung der zuständigen Vollzugsbehörden vorzusehen, um so der zuständigen

Stelle schon vorausschauend Gelegenheit zu geben, in Erfahrung zu bringen, ob die Vollzugsbehörden von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet sind. Eine Verfahrensregelung verlangt insbesondere Artikel 18, Abs. 2, zweiter Satz:

"Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standortes vorsehen".

12.7.6. Unabhängigkeit und Neutralität

Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die zuständigen Stellen so zusammengesetzt sind, daß ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist und daß die zuständigen Stellen die Verordnung einheitlich anwenden (Art. 18, Abs. 2, erster Satz).

Schon hinsichtlich der Zulassungsstelle (Art. 6, Abs. 1) wurde die Frage aufgeworfen, ob dem Gebot der Unabhängigkeit und Neutralität bei der Aufgabenwahrnehmung auch entsprochen werden kann, wenn beispielsweise eine Interessenvertretung oder eine andere von Unternehmen oder von Umweltgutachtern beherrschte Organisation die Aufgaben der zuständigen Stellen übernehmen wollten. Andererseits wäre aber auch zu prüfen, ob eine zuständige Vollzugsbehörde als "zuständige Stelle" geeignet wäre, die Unabhängigkeit und Neutralität sicherzustellen.

Die einheitliche Anwendung der Verordnung im gesamten Bundesgebiet Österreichs, das gemäß Art. 4 B-VG ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellt, wird nur erreichbar sein, wenn eine zuständige Stelle für das gesamte Bundesgebiet als Zentralstelle eingerichtet wird.

12.7.7. Ausstattung der zuständigen Stelle mit einem Büro oder einer Geschäftsstelle

Wie bereits ausgeführt wurde, wird für die zuständige Stelle im Zusammenhang mit den Eintragungen, Streichungen oder vorübergehenden Aufhebungen der Eintragungen ein Verfahren vorzusehen sein. Zur Durchführung solcher Verfahren bedarf es personeller und organisatorischer Vorkehrungen.

12.8. Bewertungsgrundlagen für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung

Hinsichtlich der Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen, die von den Unternehmen angewendet werden, bestimmt Art. 12, Abs. 1 folgendes:

"Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, gelten als den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, vorausgesetzt, daß

- a) die Normen und Verfahren von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 anerkannt werden;
- b) die Bescheinigung von einer Stelle erteilt wird, deren Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Standort befindet, anerkannt ist".

Die Öko-Audit-Verordnung setzt für ihre Anwendung den Erlass von Normen zum Umweltmanagement nicht zwingend voraus. Sie sieht offenbar die in ihren Anhängen getroffenen Regelungen für ausreichend an.¹³⁴⁾

Trotz der detaillierten Regelungen in den Anhängen der Öko-Audit-Verordnung ist aber die Regelungsdichte nicht so stark, daß sie nicht eine weitere Konkretisierung der Umweltmanagementanforderungen zuließe. Die Strukturen eines guten Umweltmanagements werden sogar die Anwendung zusätzlicher Normen und Verfahren erforderlich machen. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland verfügt bereits über ein Normenwerk für Umweltmanagementsysteme und hat auch schon praktische Erfahrungen bei der Regulierung solcher Steuerungsformen gewonnen.¹³⁵⁾

Auf internationaler Ebene wird die ISO weltweit geltende Normen zum Umweltmanagement und zur Umweltbetriebsprüfung erarbeiten, die nach Artikel 12 der EG-Verordnung auch auf die Anwendung der EG-Verordnung Einfluß nehmen.¹³⁶⁾

Die Öko-Audit-Verordnung definiert in ihrem Artikel 1 das Gemeinschaftssystem über das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung u.a. als ein System zur Bewertung ... des betrieblichen Umweltschutzes. Nach Stroetmann¹³⁷⁾ ist zentraler Bewertungsmaßstab Artikel 3, lit. a der Öko-Audit-Verordnung. Dieser verpflichtet die betriebliche Umweltpolitik auf das Leitbild der "besten verfügbaren Technik".¹³⁸⁾

Als Voraussetzung für die Eintragung eines Standortes im Rahmen des Gemeinschaftssystems muß das Unternehmen gemäß Art. 3, lit. a eine betriebliche Umweltpolitik festlegen, die die Selbstverpflichtung enthält, alle einschlägigen Umweltvorschriften einzuhalten und darüber hinaus kontinuierliche Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes vorzunehmen.¹³⁹⁾

Die Öko-Audit-Verordnung fordert vom Unternehmen aber nicht nur einen anspruchsvollen Technikstandard, sondern auch die organisatorische Bewältigung dieser Technik durch entsprechende Aufbau- und Ablauforganisation.

Die Bestrebungen, im Rahmen eines effizienten Umweltmanagements, Bewertungsmaßstäbe zu setzen, gehen durchaus nicht von einheitlichen Wertvorstellungen aus. Während man in der Bundesrepublik Deutschland als Grundlage das "Leitbild der besten verfügbaren Technik" ansieht und meint, man müsse dieses Leitbild bloß für Organisation und Management konkretisieren ¹⁴⁰⁾, legt man in Großbritannien doch eher primär Wert auf ein gutes Umweltmanagement als solches und bevorzugt als Orientierungshilfe hierfür Umweltqualitätsstandards. ¹⁴¹⁾

Die grundlegenden Auffassungsunterschiede zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, das Leitbild der besten verfügbaren Technik zum internationalen Bewertungsmaßstab im Umweltmanagement zu machen, beeinflusst auch die Arbeiten der ISO an einer Umweltmanagement-Norm. Zweifellos wird aber dem "Britisch Standard" BS 7750 eine Vorbildfunktion zukommen. ¹⁴²⁾

Es ist damit zu rechnen, daß die Umweltnorm der ISO für die Durchführung der Öko-Audit-Verordnung der EG entscheidende Bedeutung erlangen wird, wenngleich die Grundzüge des Umweltmanagements bereits unmittelbar in der Verordnung festgelegt sind.

Für die österreichische Ausführungsgesetzgebung wird sich kaum eine Möglichkeit ergeben, wesentliche Ergänzungen der im Anhang I der Verordnung festgelegten guten Managementpraktiken vorzunehmen. Angesichts der österreichischen Rechtstradition, die stark von der Bindung der Verwaltung an die Gesetze (Prinzip der Rechtsstaatlichkeit) geprägt ist und angesichts der bisherigen österreichischen Umweltpolitik, die weitgehend das Vorsorgeprinzip verwirklicht hat und sich grundsätzlich zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik bekennt, empfiehlt sich aber eine Unterstützung des deutschen Standpunktes, wie er von Staatssekretär Stroetmann dargelegt wurde (Vgl. dazu Anmerkung 140).

12.9. Einrichtung eines Gebührensystems

Art. 11 der Verordnung bestimmt:

"Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Eintragungsverfahren für Standorte und die Zulassung von Umweltgutachtern anfallenden Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Förderung der Teilnahme von Unternehmen kann nach Modalitäten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ein Gebührensystem eingerichtet werden."

Art. 8 macht die Eintragung der Standorte ausdrücklich von der vorherigen Entrichtung der gegebenenfalls nach Art. 11 zu entrichtenden Eintragungsgebühr abhängig.

Diese Gebührenregelung der Verordnung ist eine Konsequenz des Konzepts des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung. Dieses Konzept geht davon aus, daß die Industrie Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfragen ihrer Tätigkeiten trägt und daß die Unternehmen ermutigt werden sollten, sich freiwillig an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung zu beteiligen und regelmäßig Umwelterklärungen für die Öffentlichkeit zu erstellen. Die Unternehmen können für ihren eingetragenen Standort eine der im Anhang IV aufgeführten Teilnahmeerklärungen und Graphiken verwenden. Damit ist ein Imagegewinn verbunden, der unmittelbar auch im Wettbewerb positiv zu Buche schlägt.

Dabei geht die Verordnung davon aus, daß Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Unternehmen in diesem Bereich verstärkt werden, wenn zugelassene Umweltgutachter die Umweltpolitik, -programme, -managementsysteme und -betriebsprüfungsverfahren sowie die Umwelterklärungen der Unternehmen auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen hin prüfen und die Umwelterklärungen der Unternehmen für gültig erklären.¹⁴³⁾

Die Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern, die Aufsicht über diese Umweltgutachter und die Eintragung der geprüften Standorte in ein Verzeichnis, über das die Öffentlichkeit unterrichtet wird, erfolgt im Interesse der am Gemeinschaftssystem freiwillig teilnehmenden Unternehmen. Eine Entlastung der staatlichen Verwaltung durch dieses Gemeinschaftssystem tritt zumindest auf absehbare Zeit nicht ein, zumal das Gemeinschaftssystem nicht in der Lage wäre, den Rechtsschutz der von den Umweltauswirkungen Betroffenen (Nachbarschutz) zu gewährleisten.

Die freiwillige Teilnahme am Gemeinschaftssystem ergänzt die legislativen Genehmigungsverfahren und Kontrollen, ohne diese auch nur teilweise zu ersetzen. Im Sinne der erklärten Absicht, Doppelbelastungen zu vermeiden, mag sich das einmal ändern, vorläufig kann aber keine Rede davon sein, daß durch das Öko-Audit-Verfahren bestehende legislative Kontrollen ersetzt werden sollten oder könnten.¹⁴⁴⁾

Die Inanspruchnahme der staatlichen Tätigkeiten im Rahmen des ÖkoAudit-Verfahrens durch das sich freiwillig am Gemeinschaftssystem beteiligende Unternehmen liegt sohin in dessen Interesse. Daher muß die gesetzliche Einrichtung eines Gebührensystems, wie es die Verordnung ausdrücklich vorsieht, als unbedingt geboten angesehen werden.

13. AUSBILDUNG VON BETRIEBSANGEHÖRIGEN UND UNABHÄNGIGEN GUTACHTERN

Im Anhang I der Verordnung sind die Vorschriften in bezug auf die Umweltpolitik, -programme und -managementsysteme der Unternehmen angeführt. Der Teil C enthält die dabei zu behandelnden Gesichtspunkte. Unter Punkt 11 des Teiles C des Anhangs I wird als ein Gesichtspunkt, der im Rahmen der Umweltpolitik und -programme sowie der Umweltbetriebsprüfungen zu berücksichtigen ist, festgehalten: "Information und Ausbildung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen".

Die Ausbildung ihres Personals werden die Unternehmer in Eigenverantwortung durchzuführen haben. Sie bestimmen damit auch über den Inhalt, den Umfang und die Intensität der Ausbildung. Im Sinne des Verursacherprinzips werden sie grundsätzlich auch die Ausbildungskosten zu tragen haben. Doch ist nicht zu verkennen, daß eine solche Ausbildung auch im Interesse des Funktionierens des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung liegt. Damit besteht auch ein öffentliches Interesse an der ökologischen Ausbildung von Betriebsangehörigen. Es wird daher zu überlegen sein, nicht nur die Ausbildung von unabhängigen Gutachtern, sondern auch die Ausbildung von Betriebsangehörigen durch die Interessensvertretungen und die öffentliche Hand zu unterstützen und zu fördern. Das sollte aber unter Bedachtnahme auf das Verursacherprinzip und zur Sicherstellung der Erreichung des angestrebten Erfolges nur durch Sachleistungen geschehen. Denkbar wäre die Einrichtung von Kursen, deren Besuch zwar nicht unentgeltlich sein sollte, deren Teilnehmerbeiträge die vollen Kosten aber nicht unbedingt abdecken müßten. Auf diese Weise könnte insbesondere eine Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen am Gemeinschaftssystem gefördert werden, wie es in der Präambel der Verordnung und im Art. 13 vorgesehen ist.

Ausdrücklich ist dort davon die Rede, daß die Mitgliedstaaten insbesondere die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an dem Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem fördern können, indem sie Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfeleistung einführen oder fördern, damit die Unternehmen über die Fachkenntnisse und die Unterstützung verfügen können, die sie brauchen, um die Regeln, Vorschriften und förmlichen Verfahren dieser Verordnung einzuhalten und insbesondere um Umweltpolitik, -programme und -managementsysteme zu entwickeln, Betriebsprüfungen zu erstellen und für gültig erklären zu lassen.

Abs. 2 des Art. 13 sieht entsprechende Vorschläge der Kommission an den Rat vor, die aber nicht abgewartet werden müßten.

Gemäß Art 15 der Öko-Audit-Verordnung haben die einzelnen Mitgliedstaaten "mit den geeigneten Mitteln" u.a. dafür zu sorgen, daß "die Unternehmen" über den Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden. Ein geeignetes Mittel wäre die Veranstaltung von Vortragsreihen über die wesentlichen Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung, mit ihrer Zielsetzung, ihrem Inhalt, ihrem Systemzusammenhang, und den Interpretationsmöglichkeiten. Auch die innerstaatliche Ausführungsgesetzgebung wäre dabei zu behandeln.

Die Vermittlung der Kenntnis des Inhaltes der Öko-Audit-Verordnung und der erforderlichen Interpretationshilfen wäre nicht nur zur Einführung der Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Öko-Audit notwendig, sondern auch für einschlägige Vorkehrungen der Unternehmen im Vorfeld des Öko-Audits nützlich, zumal ein schrittweises Vorgehen in den durch die Öko-Audit-Verordnung vorgezeichneten Etappen jedenfalls empfehlenswert ist, selbst wenn noch keine Absicht einer Beteiligung am System bestehen sollte.

Die Ausbildung von Betriebsangehörigen ist grundsätzlich als autonome Angelegenheit der Unternehmen anzusehen, die zwar unterstützt und gefördert, aber in ihrer Gestaltung letztlich dem Unternehmen in Eigenverantwortung überlassen bleiben sollte.

Anders wird der Ausbildungsbedarf und der Regelungsbedarf hinsichtlich der Ausbildung unabhängiger Gutachter zu beurteilen sein. Die Ausbildung der unabhängigen Gutachter könnte durchaus als Teil des von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Zulassungssystems angesehen werden.

Dementsprechend wäre in einem Ausführungsgesetz im Rahmen der Regelung des Zulassungssystems auch Platz für eine Regelung der Aus- und Weiterbildung unabhängiger Gutachter. Ausgehend vom Anforderungsprofil, das insbesondere aus Art. 4, Abs. 5, Anhang III, Teil B, Punkte 1, 3 und 4 erkennen ist, kann die Ansicht vertreten werden, daß das Berufsbild des unabhängigen Umweltgutachters im Sinne der Öko-Audit-Verordnung keinem der herkömmlichen Berufsbilder entspricht, daß es erst durch die Praxis und durch die Ausführungsgesetzgebung zu prägen sein wird. Daher wäre es sinnvoll, diesen Prozeß durch die Schaffung eines Ausbildungssystems zu unterstützen.

Insbesondere sollte die Erstellung eines auf das Anforderungsprofil der Verordnung abgestellten Lehrzielkatalogs für Umweltgutachter vorgesehen werden, der Grundlage für eine Aus- bzw. Weiterbildung und gleichzeitig Grundlage für eine kommissionelle Befragung oder Prüfung der Kandidaten sein könnte. Dieser Lehrzielkatalog sollte im Auftrag der Zulassungsstelle erarbeitet und vom Umweltressort approbiert werden.

Das Umweltressort müßte auch die Dauer der Aus- bzw. Weiterbildung festlegen, wobei unter Berücksichtigung der Vorbildung entsprechend differenziert werden könnte und sollte.

Die Dauer der erforderlichen Ausbildung ist naturgemäß von deren Intensität abhängig. Da es sich um eine Aus- und Weiterbildung von Personen im Berufsleben handelt, werden hierfür nur die Abendstunden von etwa 17.00 bis 21.00 Uhr in Betracht kommen, wobei auch die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtstage (max. 5 Tage) und die Anzahl der Wochenstunden (unter Berücksichtigung der Abkömmlichkeit und Aufnahmefähigkeit maximal 15 Wochenstunden) zu berücksichtigen sein werden. Die Dauer der Aus- und Weiterbildung sollte daher einerseits durch die Anzahl der Stunden und andererseits durch die maximale Dauer eines Lehrganges so bestimmt werden, daß das Lehrziel spätestens in sechs Monaten erreichbar ist.

Schon wegen des Zeitaufwandes für Hin- und Rückfahrt müßten mehrere Ausbildungsstätten vorgesehen werden, die von verschiedenen Institutionen betrieben werden könnten. Allerdings müßten die Ausbildungsstätten und die Vortragenden approbiert werden.

Als Ausbildungsstätten kämen vor allem Institutionen in Betracht, die zumindest bereit sind, einen Teil der Kosten, z.B. die Kosten für die Bereitstellung der Unterrichtsräume, selbst zu tragen. Zu überlegen wird sein, in welcher Form die Mittel für die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten für die Leistungen der Vortragenden, aufzubringen sein werden. Anzustreben wären gleiche Bedingungen für die Ausbildung an allen Ausbildungsstätten. Daher wäre zu erwägen, die Leistungen der Vortragenden durch die Zulassungsstelle zu finanzieren und über die festzulegende Gebührenordnung von den Zulassungswerbern hereinzubringen. Ebenso könnte bei der Finanzierung der Leistungen der Rechtsträger der Ausbildungsstätten vorgegangen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte eine auf Unterrichtsstunden und Teilnehmerzahl abgestimmte pauschale Honorierung bzw. ein pauschaler Kostenersatz vorgesehen werden.

Die dem Lehrzielkatalog entsprechende erfolgreiche Teilnahme an der vorzuschreibenden Aus- und Weiterbildung könnte im Ausführungsgesetz als Erfordernis für die Zulassung als unabhängiger Gutachter vorgesehen werden.

Allerdings lassen sich auch gute Argumente gegen die Einführung einer obligatorischen Aus- oder Weiterbildung von Umweltgutachtern vorbringen. Vor allem wird zu bedenken sein, daß Kandidaten in Betracht zu ziehen sind, die eine stark unterschiedliche Vorbildung aufweisen, nicht nur hinsichtlich des Grades ihrer Berufs- Aus- und Weiterbildung, sondern vor allem hinsichtlich der absolvierten Studienrichtungen. Es könnte daher besser sein, vorerst auf eine obligatorische Aus- und Weiterbildung von Umweltgutachtern zu verzichten und erst später nach den Erfahrungen aus der Praxis zu entscheiden, auf welchem Niveau und wie - eventuell nach Fachrichtungen - differenziert Aus- oder nur Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten oder obligatorisch einzuführen sind.

14. FÖRDERUNG DER TEILNAHME VON UNTERNEHMEN AM SYSTEM

Art. 13 der Verordnung befaßt sich mit der Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen.

Zur Förderung sind insbesondere vorgesehen:

- Einführung oder Förderung von Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfeleistung
- damit die Unternehmen über die Fachkenntnisse und die Unterstützung verfügen können, die sie brauchen, um die Regeln, Vorschriften und formlichen Verfahren dieser Verordnung einzuhalten.

Die Förderung wird umso wirksamer sein können, je effizienter das Gebührensystem geregelt wird und je ertragreicher die festgelegten Gebühren sind.

Relativ einfach und sicher kann eine Förderung der Teilnahme am System durch Begünstigungen bei der Inanspruchnahme der Ausbildungseinrichtungen, durch Informationen und durch sonstige Sachleistungen öffentlicher Einrichtungen erfolgen.

Die innerstaatliche Ausführungsgesetzgebung wird sich mit diesen und anderen Möglichkeiten der Förderung der Teilnahme von Unternehmen am System zu befassen haben.

15. INFORMATION

Gemäß Art. 15 sorgen die Mitgliedstaaten mit geeigneten Mitteln dafür, daß

- die Unternehmen über den Inhalt der Verordnung unterrichtet werden;
- die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Einzelheiten des Systems unterrichtet wird.

Danach ist hinsichtlich der Adressaten der Informationen grundsätzlich zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit zu unterscheiden.

"Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten stellt einen wesentlichen Bestandteil guten Umweltmanagements und eine Antwort auf das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an diesbezüglichen Informationen dar.

Die Unternehmen sollten daher ermutigt werden, regelmäßig Umwelterklärungen zu erstellen und zu verbreiten, aus denen die Öffentlichkeit entnehmen kann, welche Umweltfaktoren an den Betriebsstandorten gegeben sind und wie die Umweltpolitik, -programme und -ziele sowie das Umweltmanagement der Unternehmen aussehen".

Diese Ausführungen in der Präambel der Verordnung werden von der Ausführungsgesetzgebung zu beachten sein.

Grundsätzlich ist sowohl die Information der Unternehmen über den Inhalt der Verordnung, wie auch die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Einzelheiten des Systems im Interesse der Unternehmen gelegen.

Es ist daher der Gedanke naheliegend, daß sich in erster Linie die Interessenvertretung der Unternehmen, in Österreich die Bundeswirtschaftskammer, der Informationspflichten annehmen sollte.

Art. 15 verpflichtet allerdings zunächst die Mitgliedstaaten. Diese Verpflichtung könnte aber aus den angeführten Gründen grundsätzlich auch von einer Interessenvertretung wahrgenommen werden. Daneben könnte der Bund auch unmittelbar zur Information im Sinne des Art. 15 beitragen, etwa durch die Herausgabe und Verbreitung einschlägiger Broschüren und durch sonstige Informationsaktivitäten für Unternehmen oder für Einrichtungen, die als sogenannte "Multiplikatoren" wirken.

Auch die Unterstützung durch Rundfunk, Fernsehen und Zeitungen wird zu erwarten sein, wenn der zu vermittelnde Inhalt der Information vorher entsprechend aufbereitet wird.

16. DIE RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN AKTEUREN DES ÖKO-AUDITSYSTEMS

16.1. Unternehmen und externe Umweltbetriebsprüfer

Gemäß Art.4, Abs.1 der Öko-Audit-Verordnung kann die interne Umweltbetriebsprüfung an einem Standort durch Betriebsprüfer des Unternehmens oder durch für das Unternehmen tätige externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden.

Externe Betriebsprüfer dürfen gemäß Art. 4, Abs. 7 ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen, zu denen sie im Verlauf ihrer Betriebsprüfung oder Gutachtertätigkeit Zugang erhalten haben.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des externen Betriebsprüfers bzw. der externen Betriebsprüfungs-Organisation wird ein mit dem Unternehmen abzuschließender Werkvertrag sein, in dessen Leistungsbeschreibung die Kriterien des Anhangs I, Teil C und des Anhangs II aufzunehmen sein werden. Auch die zitierte Bestimmung des Art. 4, Abs. 7 wird zum Vertragsinhalt zu machen sein.

Streitigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg auszutragen.

16.2. Unternehmen und zugelassener unabhängiger Umweltgutachter

Gemäß Anhang III, Teil B/2 übt der Umweltgutachter seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeit fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln.¹⁴⁵⁾ Sie verpflichtet das Unternehmen zur Zusammenarbeit in dem jeweils erforderlichen Umfang.

Die Begutachtung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch auf dem Gelände, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.¹⁴⁶⁾

Zu den vor dem Besuch auf dem Gelände einzusehenden Unterlagen gehören die Grunddokumentation über den Standort und die dortigen Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems an dem Standort, Einzelheiten der vorangegangenen Umweltprüfung oder der vorangegangenen Umweltbetriebsprüfung, der Bericht über diese Prüfung und über etwaige anschließende Korrekturmaßnahmen und der Entwurf einer Umwelterklärung.

Der Bericht des Umweltgutachters an die Unternehmensleitung umfaßt

- a) ganz allgemein die festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung und insbesondere
- b) die bei der Umweltprüfung oder bei der Methode der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Mängel;
- c) die Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müßten.

Grundlage der Tätigkeit des Umweltgutachters wird sohin ein mit dem Unternehmen abzuschließender Werkvertrag sein, der insbesondere die oben zitierten Bestimmungen des Anhangs III der Verordnung enthalten wird. Darüber hinaus werden aber auch alle übrigen Bestimmungen der Anhänge I, II und III, die für die Aufgaben des Umweltgutachters relevant sind, in die Leistungsbeschreibung des Werkvertrages aufzunehmen sein.

Wie externe Betriebsprüfer dürfen auch Umweltgutachter ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen, zu denen sie im Verlauf ihrer Betriebsprüfung oder Gutachtertätigkeit Zugang erhalten haben.

Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis werden auf dem Zivilrechtsweg auszutragen sein.

16.3. Umweltgutachter und Zulassungsstelle

Die Öko-Audit-Verordnung beauftragt die Mitgliedstaaten, ein Zulassungssystem, insbesondere eine Zulassungsstelle, zu schaffen. Die vom Mitgliedstaat benannte oder geschaffene Zulassungsstelle ist sohin eine staatliche oder staatlich autorisierte Stelle. Dementsprechend sollten die Beziehungen zur Zulassungsstelle im öffentlichen Recht geregelt werden. Zum Teil geschieht das schon durch die Öko-Audit-Verordnung, die insbesondere den Antrag auf Zulassung (Anhang III, Teil A/3), die sonstigen Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern, das Zulassungsverfahren (Anhang III, Teil A/4), die Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter (Punkt 5), deren Aufgaben (Anhang III, Teil B/1), deren Berichterstattung (Punkt 3 des Teiles B des Anhangs III) eingehend und streng regelt. Doch diese Regelung ist ergänzungsbedürftig. Der antragstellende Umweltgutachter sollte einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Entscheidung über seinen Antrag erhalten, den er durch einen Devolutionsantrag oder eine Säumnisbeschwerde durchsetzen kann. Im Falle der Ablehnung seines Antrages müßte ihm dagegen ein Rechtsmittel zustehen. Auch gegen Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung, sowie gegen die Einschränkung des Umfangs der Zulassung sollte der Umweltgutachter eine Berufungsmöglichkeit haben. Die Öko-Audit-Verordnung bestimmt für solche Fälle lediglich, daß die Entscheidung erst getroffen werden darf, "nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hierzu Stellung zu nehmen." (Anhang III, Teil A/5)

16.4. Unternehmen und "zuständige Stelle" (Eintragungs- oder Registrierungsstelle)

Art.8, Abs.1 der Öko-Audit-Verordnung bestimmt: "Nachdem die zuständige Stelle eine für gültig erklärte Umwelterklärung und die gegebenenfalls nach Artikel 11 zu entrichtende Eintragungsgebühr für eine Standort erhalten hat und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, trägt sie diesen in ein Verzeichnis ein und teilt ihm eine Nummer zu. Sie unterrichtet die Unternehmensleitung des Standorts davon, daß der Standort in dem Verzeichnis aufgeführt ist." Doch was geschieht wenn das Unternehmen mehrere Monate lang vergeblich darauf wartet, daß die "zuständige Stelle" pflichtgemäß handelt? Auch die folgenden Bestimmungen des Art. 8 über die Ablehnung der Eintragung, die Streichung aus dem Verzeichnis oder die vorübergehende Aufhebung der Eintragung des Standortes können zu Konflikten zwischen dem Unternehmen und der zuständigen Stelle führen. Diese möglichen Konflikte sollten in der Ausführungsgesetzgebung zur Öko-Audit-Verordnung ähnlich geregelt werden wie es für das Verhältnis zwischen Umweltgutachter und Zulassungsstelle empfohlen wurde.

Art.18 Abs.2 der Verordnung, zweiter Satz, bestimmt:

"Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragung eines Standortes vorsehen."

Die Öko-Audit-Verordnung verpflichtet also die Mitgliedstaaten zu einer Verfahrensregelung, mit der die Rechte der Unternehmen auf Eintragung der ordnungsgemäß geprüften Standorte und auf Schutz vor ungerechtfertigten Streichungen oder vorübergehenden Aufhebungen der Eintragung gewahrt werden.

Unklar ist hingegen die Bestimmung über die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien. Weder ist zu erkennen, wer betroffene Partei ist, noch geht aus dieser Bestimmung hervor, in welcher Weise und mit welcher Wirkung Bemerkungen Berücksichtigung finden sollen (siehe diesbezüglich auch 11.7.1).

16.5. Zulassungsstelle und "zuständige Stelle"

Insbesondere die Aufsicht über die Umweltgutachter und die im Rahmen dieser Aufsicht durchzuführenden Kontrollen der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfordern eine enge Zusammenarbeit von Zulassungsstelle und zuständiger Stelle. Die Zulassungsstelle hat zwar die Aufsicht über die Umweltgutachter zu führen und über Beendigung, vorübergehende Aufhebung und Einschränkung des Umfangs der Zulassungs zu entscheiden, doch zur Wahrnehmung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen ist aufgrund des Verfahrensablaufes eines Öko-Audits die zuständige Stelle besser geeignet. Die zuständige Stelle hat

nämlich vor der Eintragung eines Standortes gemäß Art. 8 zu prüfen, ob "glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt." Sie ist dabei im wesentlichen auf die Gültigerklärung der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter und auf Auskünfte der vollzugszuständigen Behörden angewiesen. Doch bei offenkundigen Versäumnissen oder Pflichtverletzungen eines Umweltgutachters oder bei offenkundigen Widersprüchen zwischen der für gültig erklärten Umwelterklärung und Mitteilungen einer vollzugszuständigen Behörde können unter Umständen Rückschlüsse auf die Qualität der vorgenommenen Begutachtungen gezogen werden. Zuständige Stellen sollten daher verpflichtet werden, Wahrnehmungen, die Rückschlüsse auf mangelhafte Qualität der vorgenommenen Begutachtungen zulassen, der Zulassungsstelle mitzuteilen.

16.6. Zuständige Stelle und zuständige Vollzugsbehörde

"Wird eine zuständige Stelle von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet, so lehnt sie die Eintragung dieses Standortes ab oder hebt sie vorübergehend auf und unterrichtet die Unternehmensleitung des Standortes davon" (Art. 8, Abs. 4)

Da die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften eine der Voraussetzungen für die Erfüllung der Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung ist, kommt ihr über die Bestimmung des Art. 8, Abs.4 hinaus entscheidende Bedeutung für die Eintragung im Standortverzeichnis und für die Verwendung der Teilnahmeerklärung zu. Nur wenn die zuständige Stelle "von der Vollzugsbehörde hinreichende Zusicherungen dahingehend erhalten hat, daß der Verstoß abgestellt wurde und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen" (Art. 8, Abs. 4, zweiter Satz), nimmt sie die Ablehnung oder vorübergehende Aufhebung zurück. Um die Vollziehung dieser Bestimmungen des Art. 8 der ÖkoAudit-Verordnung sicherzustellen, muß die zuständige Stelle berechtigt sein, entsprechende Auskünfte von der zuständigen Vollzugsbehörde einzuholen und die Vollzugsbehörde verpflichtet sein, diese der zuständigen Stelle zu erteilen. Eine darüber hinausgehende "prophylaktische" Mitteilungspflicht der zuständigen Vollzugsbehörden an die zuständigen Stellen wäre für Fälle bereits eingetragener Standorte zu überlegen. Voraussetzung für eine solche Regelung wäre es wohl, daß die Vollzugsbehörden Kenntnis von der Eintragung haben oder verpflichtet werden, sich im Falle von Verstößen gegen Umweltvorschriften davon Kenntnis zu verschaffen.

Der zuständigen Stelle wird in keinem Fall das Recht zukommen, selbst zu beurteilen, ob ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften vorliegt. Sie darf andererseits auch nicht von den im Art. 8 der Verordnung vorgesehenen Konsequenzen eines von der zuständigen Vollzugsbehörde mitgeteilten Verstoßes gegen Umweltvorschriften absehen, etwa weil ihr der Verstoß als zu geringfügig erscheint.

16.7. Zuständige Stelle und Öffentlichkeit

Gemäß Art. 3, lit. h der Verordnung muß das Unternehmen die für gültig erklärten Umweltklärungen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates übermitteln, in dem der Standort liegt, und sie gegebenenfalls nach Eintragung des betreffenden Standortes gemäß Art. 8 der Öffentlichkeit in diesem Staat zur Kenntnis bringen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit obliegt demnach grundsätzlich dem Unternehmen und nicht der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle hat aber vor Ende eines jeden Jahres die Verzeichnisse gemäß Art. 8 und deren aktualisierten Fassungen der Kommission zu übermitteln, die das Verzeichnis aller eingetragenen Standorte in der Gemeinschaft jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Gemäß Art. 1, Abs. 2 der Verordnung ist es eines der erklärten Ziele des Systems, die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes durch die "Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit" zu fördern.

Wie bereits in einem anderen Zusammenhang ¹⁴⁷⁾ dargelegt wurde, besteht aber offenbar ein Bedarf an einer ergänzenden Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine solche Ergänzung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Öko-Audit-Verordnung wird auch als zulässig anzusehen sein. Ob dabei auch der Bestimmung des Art. 18, Abs. 2, zweiter Satz der Verordnung Bedeutung zukommt, ist nicht klar. Nach dieser Bestimmung müssen die zuständigen Stellen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von "Bemerkungen der betroffenen Parteien" zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standortes vorsehen. Ob unter dem Begriff "betroffene Parteien" auch Bürger zu verstehen sind, die von den Umweltauswirkungen eines Standortes betroffen sind, ist mangels einer entsprechenden Definition des Begriffes "Partei" nicht zu erkennen. Wenn aber die Öffentlichkeit im Öko-Audit-System eine Funktion haben soll, so müßten auch die aus der Öffentlichkeit kommenden Bemerkungen zu den eingetragenen Standorten Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Zugänglichkeit zu den Eintragungen der zuständigen Stelle zu schaffen und für die Berücksichtigung der Bemerkungen aus der Öffentlichkeit zu sorgen, könnte Aufgabe des gemäß Art. 18, Abs. 2 vorzusehenden Verfahrens sein. Aber selbst wenn dafür Art. 18, Abs. 2 nicht in Betracht kommen sollte, wäre eine solche ergänzende Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll und wohl auch zulässig.

16.8. Unternehmen und Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Öko-Audit-System wurde bereits unter dem Gesichtspunkt der Veröffentlichung der Umwelterklärung im Kapitel 11.7.1. behandelt. Auch bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit ist davon auszugehen, daß es zu den guten Managementpraktiken (Anhang I, Teil D/9) gehört, der Öffentlichkeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden und daß ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden sollte. Insbesondere ist gemäß Anhang I, Teil A/2 schon die Umweltpolitik des Unternehmens der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Begriff "Öffentlichkeit", der in der Öko-Audit-Verordnung wiederholt vorkommt, wird im Artikel 2 nicht definiert. Offenbar wird auf eine Definition verzichtet, weil dieser Begriff als Axiom angesehen wird. Das ist wohl auch zutreffend, zumal der Begriff "Öffentlichkeit" in der Öko-Audit-Verordnung - anders als in der UVP-Richtlinie - undifferenziert verwendet wird. Die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) unterscheidet in ihrem Artikel 6 zwischen "der Öffentlichkeit" und "der betroffenen Öffentlichkeit". Der "Öffentlichkeit" müssen jeder Genehmigungsantrag sowie die vom Projektträger und gegebenenfalls von den Behörden eingeholten Informationen zugänglich gemacht werden. Der "betroffenen Öffentlichkeit" muß Gelegenheit gegeben werden, sich vor Durchführung des Projekts dazu zu äußern. Die Öko-Audit-Verordnung, die ähnlich wie die UVP-Richtlinie die Öffentlichkeit gezielt zur Verbesserung des Umweltschutzes einsetzt ¹⁴⁸⁾, geht in der Berücksichtigung der Schutzinteressen der von den Umweltauswirkungen Betroffenen nicht so weit wie die UVP-Richtlinie. Nach der ÖkoAudit-Richtlinie muß den Betroffenen keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Allerdings "sollte" nach den guten Managementpraktiken "ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit" geführt werden. Ein Dialog setzt schon begrifflich eine Äußerung der anderen Seite voraus. Diese andere Seite ist aber im Fall der Öko-Audit-Verordnung nicht der Betroffene (oder die Betroffenen), sondern die gesamte Öffentlichkeit. Auch darin äußert sich ein Trend der modernen Umweltpolitik, die immer weniger den Nachbarschutz, immer weniger subjektive Rechte einzelner Betroffener berücksichtigt, sondern zunehmend ihr Augenmerk mehr auf globale Umweltprobleme und den Schutz der Allgemeinheit, der gesamten Öffentlichkeit, richtet. Dabei findet auch eine erweiternde Änderung des Gegenstandes des Dialogs zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit, sowie der Berücksichtigung der öffentlichen Interessen statt. Nicht die Beeinträchtigung des Eigentums oder der Bestandrechte der von den Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Betroffenen ist Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung, Gegenstand des Dialogs und der Berücksichtigung fremder Interessen, sondern das Gesamtinteresse der Öffentlichkeit, das unter Einschluß wirtschaftlicher Interessen (z.B. Arbeitsplatzinteressen) der von den Umweltauswirkungen nicht

unmittelbar Betroffenen geeignet ist, die Schutzinteressen der "betroffenen" Öffentlichkeit zu kompensieren und schließlich sogar zu eliminieren.¹⁴⁹⁾ Ein solcher Vorgang ist weder neu noch unbedingt abzulehnen. Schon der wirtschaftliche Liberalismus, der um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Merkantilismus und die Zunftordnungen überwunden hat, bekannte sich zu einer Zurückdrängung der Eigentumsrechte zu Gunsten einer im Allgemeinwohl liegenden Wirtschaftsentwicklung unter Nutzung des technischen Fortschrittes (Dampfmaschine, Eisenbahnteilungsgesetz).

Doch wurde damals gleichzeitig dem öffentlichen Recht die wirkungsvolle Wahrnehmung der Schutzinteressen der Betroffenen übertragen (z.B. Betriebsanlagenrecht der mit dem Kaiserlichen Patent vom 1859 eingeführten Gewerbeordnung).¹⁵⁰⁾ Mit der anhaltenden Zunahme der Umweltprobleme nach dem zweiten Weltkrieg und mit dem Erwachen eines neuen Umweltbewußtseins zu Beginn der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts ist das Schutzbedürfnis der Bevölkerung objektiv und subjektiv enorm gestiegen. Diesen Schutzbedürfnissen Rechnung zu tragen, ist verstärkt Aufgabe des Staates (Staatszielbestimmung Umweltschutz). Solange der Staat diese Aufgabe erfüllen kann und auch tatsächlich erfüllt, wird gegen die von der Öko-Audit-Verordnung vorgesehene Beziehung zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit, die einen Dialog mit der gesamten Öffentlichkeit als wünschenswert ("sollte") ansieht, grundsätzlich nichts einzuwenden sein. Daß ein solcher als wünschenswert angesehener Dialog den staatlichen Rechtsschutz der von den Umweltauswirkungen unternehmerischer Tätigkeit Betroffenen weder gänzlich noch teilweise zu ersetzen vermag, müßte aber an sich außer Streit stehen. Den Schutzbedürfnissen kann durch gute Managementpraktiken zweifellos sehr gute Dienste geleistet werden, gewährleisten können sie die Durchsetzbarkeit von Schutzinteressen Betroffener gewiß nicht. Noch viel weniger als der nach den guten Managementpraktiken (Anhang I, Teil D/9) angestrebte Dialog mit der Öffentlichkeit, ist eine "für die Öffentlichkeit" verfaßte "in knapper, verständlicher Form" geschriebene Umwelterklärung, mag sie auch vom Umweltgutachter mehr oder weniger (siehe dazu 12.4.3.) verifiziert sein, geeignet, den Rechtsanspruch der Betroffenen auf Wahrung ihrer Schutzbedürfnisse zu sichern. Nur unter der Voraussetzung, daß das bestehende gemeinschaftliche und innerstaatliche Umweltrecht in seiner Substanz (insbesondere Vorsorgeprinzip, Anwendung der besten verfügbaren Technik, Einklagbarkeit der Einhaltung von Umweltstandards) nicht gemindert wird, kann die Ausbildung der Beziehungen zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit, wie sie derzeit in der Öko-Audit-Verordnung vorgesehen ist, als akzeptabel gelten.

Den aufgezeigten Tendenzen in der Umweltpolitik, insbesondere den Bestrebungen nach "Privatisierung" des Umweltschutzes, entspricht es, daß auch neue Formen der Austragung von Streitigkeiten, die ihren Ursprung in den klassischen Konflikten des Nachbarschutzes haben, forciert werden. Auch dabei treten an Stelle einzelner Betroffener, die ihre subjektiven Rechte geltend machen und individueller Verursacher von Immissionen zunehmend Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen gegen Interessenvertretungen, Konzerne und andere mehr oder weniger anonyme Verursacher auf. Immer häufiger erfolgt eine Austragung von Konflikten in Umweltangelegenheiten schon vor Einbringung eines Genehmigungsantrages oder - auch später - außerhalb behördlicher Verfahren, wobei sich meist nicht Einzelpersonen

mit subjektiven Rechtsansprüchen, sondern Gruppeninteressen gegenüberstehen. Die Einbindung solcher Gruppeninteressen in die herkömmlichen Verwaltungsverfahren macht große verfahrenstechnische Schwierigkeiten, die meist zu großen Verzögerungen führen.

Informelle Kontakte zwischen Behörden und Streitparteien wurden schon seit jeher als nützlich erkannt und haben im Vergleichsversuch ein beliebtes und häufig angewandtes Instrument gefunden. Doch neuerdings mehren sich die Tendenzen, zuständige Behörden nach Möglichkeit überhaupt zu umgehen. Dazu gehören nicht nur Abstandszahlungen, wie etwa Zahlungen von Industriebetrieben an Waldeigentümer, die unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes nicht unbedenklich sind. Denn wer schützt die Klima- und Erholungsfunktion des Waldes für die Allgemeinheit, wenn sich Verursacher von Luftschadstoffen und Waldeigentümer über die finanzielle Abgeltung von Einnahmeverlusten aus der Forstwirtschaft einigen? In solchen Fällen wäre es für den Umweltschutz nicht hilfreich, wenn sich die Politik - vermeintlich im Sinne des Fünften Umweltaktionsprogramms - die Kräfte des Marktes in stärkerem Maße zunutze machte.

Zur Tendenz, Umweltstreitigkeiten den Behörden und Gerichten zu entziehen, gehört insbesondere auch das Propagieren von Mediationsverfahren. Mediation ist eine soziale Vorgangsweise (Technik), die darin besteht, daß Interessenkonflikte zwischen zwei oder mehreren Parteien durch Hinzuziehen eines neutralen Dritten zur Sprache gebracht, geklärt und möglicherweise beigelegt werden.¹⁵¹⁾

Das Ziel des Mediationsverfahrens besteht in der Suche nach Problemlösungen, die für alle am Konflikt Beteiligten akzeptabel sind. Der Mediationsprozeß strebt eine konsensuale Konfliktregelung an. Er stellt eine Form eines sozialen Entscheidungsprozesses dar, der sich von staatlich geregelten Partizipationsverfahren, Schiedsverfahren oder Gerichtsverfahren unterscheidet. Die Besonderheit des Mediationsverfahrens besteht in der Einbeziehung eines neutralen "Mediators" in den Entscheidungsfindungsprozeß. Der Mediator soll weder eigene Interessen an der strittigen Sache haben, noch soll er über "Macht" verfügen. Insbesondere wird die "Staatsmacht" als Ordnungsmacht entbehrlich gemacht.

In den USA, Japan und Kanada ist angeblich ein Boom von Verhandlungslösungen im Umweltschutz zu erleben. Die Organisation von "Mediationsverfahren" sei dort inzwischen zu einem ertragreichen Dienstleistungsgeschäft geworden.

Im Falle eines unkontrollierten Fortschreitens der "Privatisierung" des Umweltschutzes durch neue - nichtstaatliche - Instrumente wäre nicht nur eine Deregulierung des materiell-rechtlichen Schutzes der von den Umweltauswirkungen Betroffenen zu befürchten, sondern auch eine zunehmende Auslagerung von Konfliktregelungen, die im Sinne der wirksamen Wahrnehmung subjektiver Rechte der Betroffenen einen Rückschritt in die ineffiziente private Schiedsgerichtsbarkeit vor Ausbildung der Zivilprozeßordnung und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bedeuten könnte.

Nur unter Würdigung der Bestimmung des Artikel 1 Abs.3 der ÖkoAudit-Verordnung, wonach gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für

Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen vom gemeinschaftlichen Öko-Audit-System unberührt bleiben, ist anzuerkennen, daß die in der Öko-Audit-Verordnung vorgesehene Beziehung zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit zu einer Verbesserung des Umweltschutzes führen kann. Andernfalls wären die einschlägigen Regelungen zu überdenken, da sie die Schutzansprüche der Betroffenen nicht gewährleisten könnten.

ANMERKUNGEN UND LITERATURHINWEISE

- 1) Im Brundtland-Bericht wurde eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung definiert als "Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart einlöst, ohne die Fähigkeit der künftigen Generationen, ihre Bedürfnisse zu erfüllen, zu beeinträchtigen."
- 2) Im April 1988 verabschiedeten in Deutschland Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Umweltverbände im Rahmen einer Veranstaltung der Evangelischen Akademie Tutzing die "Tutzingener Erklärung zur umweltorientierten Unternehmenspolitik". Im Februar 1993 wurde beim Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) der "Normenausschuß Grundlagen des Umweltschutzes" (NAGUS) gegründet. Der Ausschuß hat die Aufgabe, Normungsarbeiten auf Gebieten zu leisten, die von einem medienübergreifenden Umweltschutzverständnis ausgehen. Anfang Mai 1993 hat sich ein Arbeitsausschuß des NAGUS zum Umweltmanagement und zum Umweltaudit konstituiert, der die internationalen Normungsaktivitäten innerhalb der ISO begleiten wird (siehe dazu Informationen des BM für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Nr 1/93 und Nr.4/93 und Waskow, S.: Betriebliches Umweltmanagement, Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG, C.F. Müller, Heidelberg 1994).

Im Rahmen der Internationalen Organisation für Normung (ISO = International Organisation for Standardization), dem weltweit organisierten Zusammenschluß von derzeit ca. 90 nationalen Normungsorganisationen, wurde im August 1991 die "Strategic Advisory Group on Environment" (SAGE) gegründet, deren Aufgabe es war, Empfehlungen für internationale Standards im Umweltbereich vorzulegen. Die SAGE hatte aber keinen Auftrag zur Schaffung von Normen, sondern nur einen Koordinierungsauftrag. Im Juni 1993 wurde das Technical Committee 207 (TC 207) gegründet; dieses TC wird u.a. Normen zum Umweltmanagement und zum Umweltaudit schaffen.

Nationale Normen oder Normenentwürfe zum Umweltmanagement existieren insbesondere in Großbritannien, Irland und Frankreich (Waskow a.a.O.).

- 3) Nach dem 5. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" beschreibt der Begriff "dauerhaft und umweltgerecht" in diesem Zusammenhang eine Politik oder Strategie, die auf stetige wirtschaftliche und soziale Entwicklung ausgerichtet ist, ohne daß die Umwelt und die natürlichen Ressourcen, von denen jede menschliche Aktivität abhängt, geschädigt werden.

- 4) Dieser Zielsetzung entspricht es, daß im Art.2 EWGV in der Fassung des Unionsvertrages die Wirtschaftsentwicklung ausdrücklich mit den ökologischen Bedürfnissen in Verbindung gebracht wird. Aber schon mit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte am 1. Juli 1987 hatte Artikel 130r bestimmt, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken (und damit auch der Wirtschaftspolitik) der Gemeinschaft sind.

Der Unionsvertrag macht die Umweltverträglichkeit zu einem unverzichtbaren Attribut des primär angestrebten beständigen wirtschaftlichen Wachstums. Gemäß Artikel 3 lit.k umfaßt die Tätigkeit der Union u.a. eine Umweltpolitik, die auf ein hohes Schutzniveau abzielt. Der Unionsvertrag hebt ferner die besondere Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips hervor.

Im 5. Umweltaktionsprogramm wird ausdrücklich betont, daß innerhalb der Gemeinschaft der langfristige Erfolg solch bedeutender Projekte wie Binnenmarkt und Wirtschafts- und Währungsunion von einer dauerhaften und umweltgerechten Politik in den Bereichen Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Regionalentwicklung abhängen werde. Jede dieser Politiken sei sie nun für sich allein oder im Zusammenhang mit den anderen betrachtet, hänge jedoch wieder von der Tragfähigkeit der Umwelt ab.

- 5) Diese Integration der Umweltschutzaufgaben in alle Bereiche der Unternehmensführung steht möglicherweise im Widerspruch zu dem Vorschlag, einem eigenen Umweltschutzdirektor die Wahrnehmung des unternehmerischen Umweltschutzes verantwortlich zu übertragen (siehe dazu Reh binder, Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus juristischer Sicht, 9. Trier Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 19. bis 21. September 1993, R.V. Decker's Verlag G.Schenck).
- 6) Dieser Grundsatz offenbart schon die inzwischen zunehmenden Bestrebungen internationaler Kreise der Industrie, nach Möglichkeit weitere staatliche Umweltschutzregelungen, die zu Hemmnissen der wirtschaftlichen Entwicklung oder zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen könnten, durch Eigeninitiative und Eigenverantwortung für den Fortschritt der Umweltpolitik zu erübrigen. Als Maßstab für eine solche unternehmerische Weiterentwicklung der Umweltpolitik werden aber nicht wie in der staatlichen Umweltpolitik die Schutzbedürfnisse der von den Umweltauswirkungen betroffenen Menschen und der natürlichen Umwelt angeführt, sondern: Stand von Wissenschaft und Technik, Verbraucherbedürfnisse und Erwartung der Öffentlichkeit.

Während der Stand von Wissenschaft und Technik auch Kriterium der staatlichen Umweltpolitik ist und dort vor allem zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips verwendet wird, sind die "Verbraucherbedürfnisse" und die "Erwartung der Öffentlichkeit" bisher in der staatlichen Umweltgesetzgebung unerwähnt geblieben. Diese beiden Kriterien aus den Grundsätzen der ICC-Charta bringen offenbar den Wunsch der Industrie zum Ausdruck, umweltpolitische Maßnahmen in ihren Auswirkungen mit den Verbraucherinteressen abzuwägen. Dabei wird sichtlich davon ausgegangen, daß sich die Erwartungen der Öffentlichkeit auf beide Interessen beziehen und so einen Widerspruch zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen nach einer entsprechenden Abwägung weitgehend aufheben (Siehe dazu auch Kapitel 16.8.).

Der dabei gleichfalls zum Ausdruck gebrachte Wunsch, international die gleichen Umweltkriterien anzuwenden, ist schon im Hinblick auf die angestrebte Gleichheit der ordnungsrechtlichen Wettbewerbsbedingungen verständlich, doch sagt er noch nichts über das Schutzniveau und die Wahrung der Schutzbedürfnisse aus.

- 7) Betriebliche Überprüfungen, ob das Unternehmen umweltrechtliche Vorschriften einhält (Umwelt-Audits) haben sich in den USA Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre als Reaktion auf die starke Zunahme der Umweltvorschriften und die dadurch eingetretene Ausdehnung von umweltrechtlichen Haftungsrisiken entwickelt (Waskow, S.: Betriebliches Umweltmanagement, Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG, C.F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg, 1994).

In den Vereinigten Staaten lehnt man eine Verpflichtung zur Durchführung eines Umwelt-Audit ab. Die EPA argumentiert dabei insbesondere, daß ein derartiger Zwang die Fortbildung der Bewertungsmethoden hemmen könne.

(Rehbinder, E.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus juristischer Sicht in Breuer, R., Kloepfer, M., Marburger, P. und Schröder, M., Hrsg., Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen, 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 19. bis 21. Sept. 1993, Umwelt- und Technikrecht Band 26, R.v.Decker's Verlag G. Schenck).

- 8) In der Präambel dieses Positionspapiers wurde insbesondere ausgeführt:

"In allen ihren Aktivitäten läßt sich die Internationale Handelskammer (ICC) von der festen Überzeugung leiten, daß eine möglichst weitgehende Selbstregulierung der Wirtschaft im Geiste verantwortlicher Fürsorge am sinnvollsten ist. Diese Überzeugung stützt sich auf zwei grundsätzliche Erwägungen. Erstens ist die Selbstregulierung bei richtiger Anwendung häufig wirksamer als die Einführung von Gesetzen bzw. Vorschriften. Zweitens wirkt eine übermäßige Zunahme von gesetzlichen oder behördlichen Regelungen kontraproduktiv. Gesetze/Vorschriften veralten zudem teilweise schnell, und sie können auch nicht alle Fälle abdecken. Versuche einer systematischen Durchsetzung in jedem Unternehmen würden die Bereitstellung erheblicher Mittel für einen großen bürokratischen Apparat erfordern und wären mit hohen Kosten für den Steuerzahler verbunden.

Die ICC vertritt daher die Auffassung, daß sich ein wirksamer Schutz der Umwelt am besten erreichen läßt durch eine geeignete Kombination von Gesetzen/Vorschriften einerseits sowie von Strategien/Programmen andererseits, die von der Industrie auf freiwilliger Basis eingeführt werden, entsprechend der ICC-Umweltphilosophie, die in ihren Umweltschutzleitlinien für die internationale Wirtschaft zum Ausdruck gebracht wird.

Umweltschutz-Audits sind ein wichtiger Bestandteil solcher Strategien der Wirtschaft auf freiwilliger Basis."

- 9) Die Umweltaktionsprogramme haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Sie stellen aber - ähnlich wie Regierungserklärungen - Absichtserklärungen dar, die in der Praxis als politische Selbstbindung wirksam werden. (Siehe auch Anmerkung 4.)
- 10) Grundsätzliche Kritik an der Forderung eines unbeschränkten Wachstums wird vor allem von Daly ("Steady-State Economics") geübt. Daly, H.E. in "Die Gefahren des freien Handels", Spektrum der Wissenschaft, Digest: Umwelt-Wirtschaft, Seite 54ff: "Wie unser Planet wird sich die Weltwirtschaft vielleicht qualitativ immer weiter entwickeln; aber sie kann nicht unbegrenzt wachsen, sondern muß schließlich in ihren stofflichen Dimensionen einen stationären Zustand erreichen. ... Entwicklung ohne Wachstum ist nachhaltig. Eine Wirtschaft im stationären Maßstab vermag auch weiterhin ihre Fähigkeit zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu steigern, indem sie die Ressourcen effizienter nützt, die sozialen Einrichtungen verbessert und ihre ethischen Prioritäten klarer definiert - aber nicht, indem sie den Durchsatz an Ressourcen erhöht."

Das Fünfte Aktionsprogramm geht dagegen im Einklang mit dem EG-Vertrag in der Fassung des Unionsvertrages davon aus, „daß Wachstum umweltgerecht gestaltet werden muß“ (Seite 22 des Amtsblattes C 138 vom 17.5.1993).

- 11) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (93/C 138/01), ABl. C 138, 36. Jg. vom 17. Mai 1993.
- 12) In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden etwa 200 Rechtsvorschriften zu Themen wie Luftreinhaltung, Gewässer- und Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Sicherheit in Chemie und Biotechnologie, Produktnormen, Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutz erlassen.
- 13) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 27. Juni 1992 in Lissabon verpflichteten sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, die wichtigsten Maßnahmen, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) vom 3. bis 14. Juni in Rio de Janeiro beschlossen worden waren, rasch durchzuführen. Insbesondere waren auf der Konferenz in Rio de Janeiro die Rio-Deklaration und die Agenda 21 verabschiedet worden, mit denen weltweit dauerhafte und umweltverträgliche Formen der Entwicklung durchgesetzt werden sollen.
- 14) Von Anfang an verfolgte die Umweltpolitik der EG das Ziel, einschlägige Rechtsvorschriften zu harmonisieren, um ungleiche Wettbewerbsbedingungen, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken können, zu vermeiden. Mit der Einfügung der Art. 130r bis t in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch die Einheitliche Europäische Akte waren die Rechtsgrundlagen für eine eigenständige Umweltpolitik geschaffen worden. Eine solche eigenständige Umweltpolitik mußte schon im Hinblick auf ihren Schutzcharakter primär die Schutzbedürfnisse im Auge haben und den von den Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Betroffenen die Durchsetzung ihrer Schutzansprüche ermöglichen. Daher entsprach auch die Umweltpolitik der EG bis zum 5. Umweltaktionsprogramm dem Konzept des hierarchischen Umweltschutzes, das auch die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten prägte und wohl auch weiterhin prägt.
- 15) Letztlich geht der Glaube an ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht auf die vorwiegend aus dem angelsächsischen Raum stammenden klassischen Ökonomen des 18. und 19. Jahrhunderts zurück. Sie stellten die Annahme in den Mittelpunkt ihrer Lehre, daß die via Märkte agierende "unsichtbare Hand" ("invisible hand") dafür Sorge, daß aus den verschiedenen individuell egoistischen Aktivitäten der Wirtschaftssubjekte ein harmonisches gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht resultiere. (Kopfmüller, J., Das Leitbild einer global zukunftsfähigen Entwicklung ("Sustainable Development"), Kernforschungszentrum Karlsruhe, Arbeitsbericht 10/1994, Mai 1994)

Der Optimismus Adam Smith's, daß Eigennutz und Gemeinwohl im marktabhängigen Handeln eo ipso zusammenfallen, ist aber durch die wachsende Erzeugung ökologischer Risiken und Schäden historisch und empirisch widerlegt.

(Möller, H.W.: Umweltschutz in der sozialen Marktwirtschaft, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 1993).

Die heutigen Wirtschaftsordnungen in den meisten Staaten der westlichen Welt unterscheiden sich von der freien oder reinen Marktwirtschaft durch:

- staatliche Eingriffe im Falle der Unstabilität der wirtschaftlichen Entwicklung und zur Korrektur unerwünschter unsozialer Erscheinungen
- staatliche Eingriffe zur Durchsetzung allgemeiner Interessen, wie Umweltschutz
- eine umfangreiche Wirtschaftstätigkeit des Staates zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, wie Bahn, Post und Straßen, Ent- und Versorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abfall u.a.). Vgl. Möller a.a.O.

Dementsprechend wird von der "sozialen" oder der "ökosozialen" Marktwirtschaft gesprochen.

- 16) Je größer der Markt, je größer der Freihandelsblock, desto weniger ist für ein Unternehmen die Rechtsordnung einer Gemeinde, eines Landes oder eines souveränen Staates ein Hindernis für seine unternehmerischen Entscheidungen. Das gilt auch für das nationale Umweltrecht. Transnational agierende Unternehmen können in Billiglohn-Staaten mit niedrigem sozialen und umweltrechtlichen Niveau produzieren und auf Märkten mit hohem Lohnniveau und hohem sozialen und umweltrechtlichen Schutzniveau verkaufen, solange deren Kaufkraft durch Anpassungen zur Standortsicherung nicht entscheidend beeinträchtigt wird. Solchen negativen Auswirkungen unternehmerischer Freiheit kann nur durch Harmonisierung des umweltrechtlichen und sozialen Schutzniveaus im gesamten Markt- und Freihandelsbereich wirksam begegnet werden. Überläßt man diese Problematik dem Selbstregelungsmechanismus der Marktwirtschaft, so müßte das eine Nivellierung auf einem niedrigen sozialen und auch auf einem niedrigeren Umweltschutz-Niveau zur Folge haben (vgl. auch ähnliche Ausführungen von Kopfmüller a.a.O.)
- 17) In Österreich wurde die Staatszielbestimmung Umweltschutz mit Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984, BGBl.Nr.490/1984 geschaffen:

"(1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz

(2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm." (Siehe dazu auch Anmerkung 60).

- 18) Mehr über die Vorbereitung der Öko-Audit-Verordnung bei Waskow, S.: Betriebliches Umweltmanagement, Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG, Seite 8, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1994.
 - 19) Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG (WSA) bemängelte in seiner Stellungnahme vom 22.10.1992 (ABl Nr.C 332 vom 16.12.1992, S 44) an dem Verordnungsvorschlag der EG-Kommission, daß für das Maß des betrieblichen Umweltschutzes und für das Umweltmanagementsystem Bewertungskriterien fehlten.
 - 20) Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 168/1 vom 10.7.1993; Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (EG-Verträge mit einer Einführung von Prof.Dr.Dr. Bleckmann, Münster, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe Herne, Berlin 1992).
 - 21) Siehe dazu die folgenden Ausführungen und auch Kapitel 1.2.
 - 22) Siehe dazu Anmerkung 10 u.vgl. folgende Ausführungen von Becher:

"Wirtschaftliche Tätigkeit verbraucht Rohstoffe, Energien und andere Ressourcen der Natur - und zwar in einem Maße, das die Regenerationsfähigkeit der Natur übersteigt. Ihr Bedarf ist immer noch steigend, was mit den immer noch wachsenden Ansprüchen der Menschen in hochentwickelten Ländern und dem (eben erwähnten) Wachstum der Weltbevölkerung zusammenhängt. Aus dieser Sachlage resultiert die Forderung, den Verbrauch der Ressourcen zu begrenzen und irreversible Schädigungen natürlicher Kreisläufe nach Kräften zu verhindern." (Becher, D., Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus unternehmerischer Sicht, in „Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen“, 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht, Band 26, R.v.Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg).
 - 23) Zur Industriepolitik sagt Art. 130 erster Satz: " Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind."
- Im Titel XIV (Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt) bestimmt Art. 130a (Harmonische Entwicklung der Gemeinschaft): "Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern. Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern."

Die Ziele der Umweltpolitik werden im Art. 130r definiert. Die beiden ersten Absätze des Art. 130r lauten:

„(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

(2) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden.

Im Hinblick hierauf umfassen die derartigen Erfordernissen entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.“

Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft gemäß Art. 130r Abs.3 des EG-V:

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft;
- die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

- 24) Siehe dazu das folgende Kapitel 3 "Umweltschutz in oder als Staatsaufgabe".

Das Umwelt-Audit bietet den Unternehmen die Chance, den betrieblichen Umweltschutz in weitgehender Selbstverantwortung, Selbstorganisation und Selbstkontrolle zu verwirklichen, unter der Aufsicht unabhängiger Umweltgutachter und einer begrenzten Kontrolle durch die Öffentlichkeit (Feldhaus, G., Umweltschutz durch Betriebsorganisation und Auditing, Vortrag im Rahmen der 17. umweltrechtlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht am 5. und 6. November 1993 in Berlin).

Vorbild der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10.7.93 Nr. L 168/1) war offenbar das britische System über umwelttechnische Managementsysteme, BS 7750 der British Standard Institution (BSI), die am 16.3.1992 in Kraft trat. (ISBN 0580 206440 BSI, Linford Wood, Milton Keynes, MK 146 LE, UK; ENDS Reports 207, April 1992, 20f.; 212, Sept. 1992, 4 f; 216, Januar 1993, 3; 218, März 1993, 19 f; Salter, European Environmental Law Review 1993, 117 ff).

- 25) Siehe Art. 3 lit a der Öko-Audit-Verordnung
- 26) Scherer weist darauf hin, daß die EG mangels eines eigenen Vollzugsinstrumentariums schon in mehreren Regelungswerken gezielt die Öffentlichkeit mit dem Ziel der Verbesserung des Umweltschutzes eingesetzt habe: UVP-Richtlinie, "Seveso"-Richtlinie, Umweltinformationsrichtlinie (Scherer, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NVwZ 1/1993).
- 27) Das Umwelt-Audit ist primär ein Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle mit Schwerpunkt im Organisatorischen. In dieser Form wurde es in den Vereinigten Staaten entwickelt und von der internationalen Handelskammer konzeptionell fortgebildet. (Rehbinder, E.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung, in Umwelt- und Technikrecht, Band 26, Seiten 60 und 61, R.V. Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg, 1994 und Sietz in Steger, Hrsg, Umwelt-Auditing, Blick durch die Wirtschaft, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1991)
- 28) Erste Verordnungsentwürfe der EG-Kommission sahen noch für 58 industrielle Aktivitäten eine verpflichtende Teilnahme am System vor, vgl. ENDS Reports 192, Januar 1991, 13 ff; 206, März 1992, 19 ff. In ihren formellen Vorschlag hat die Kommission das Konzept eines verbindlichen Umwelt-Audits nicht übernommen. Siehe auch 2.4. und Anmerkung 41.

- 29) Koenig weist zutreffend darauf hin, daß der staatlichen Vorsorgeverwaltung mit der unmittelbar geltenden Verordnung (EWG) Nr.1836/93 vom 29.6.1993 ein Internalisierungsmodell zur privaten Umweltvorsorge zur Seite gestellt wird und tritt für eine komplementäre Sichtweise ein. Im Bereich der unbedingten Schutzverpflichtung des Staates dürften aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Abweichungen des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand in bezug auf das Schutzziel toleriert werden. Wegen der verfassungsrechtlichen Einstandspflicht des Staates für Lebens- und Gesundheitsgüter dürfe es bei der Internalisierung des Risikomanagements nur darum gehen, das unabdingbare Soll des Ordnungsrechts einschließlich dessen staatlicher Überwachungsstandards im Umwelt- und Technikrecht marktwirtschaftlich "überzuerfüllen" bzw. zu ergänzen. (Koenig, Ch.: Internalisierung des Risikomanagements durch neues Umwelt- und Technikrecht?, NVwZ, 10/1994, Seiten 937-942).
- 30) Diese Passage aus der Präambel der Öko-Audit-Verordnung bezieht sich auf Artikel 12, in dem das "Verhältnis zu einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen" geregelt wird. Dabei handelt es sich um "Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen", nicht aber um materiell-rechtliche Umweltvorschriften.
- 31) Zur Frage der Deregulierung im Zusammenhang mit der Öko-Audit-Verordnung führte Bohne in der Podiumsdiskussion des 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht u.a. folgendes aus:

"Diese kann man sich im Zusammenhang mit der Audit-Verordnung durchaus vorstellen. Diese Frage hat schon die Entstehungsgeschichte der Verordnung begleitet. Es gab in einem früheren Entwurf einmal eine Formulierung, die die Mitgliedstaaten appellativ aufforderte, für geprüfte Unternehmen ordnungsrechtliche Erleichterung zu schaffen."

(Bohne, E., Podiumsdiskussion, Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen, 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 19. bis 21. Sept. 1993, R.V. Decker's Verlag, G.Schenck, Heidelberg, 1994, Seite 213).

"Neben dem Instrumentarium des Selbstvollzugs und der Selbstkontrolle bleibt nach der EG-Verordnung die staatliche Kontrolle voll bestehen (Art.1 Abs.3). Die am Umwelt-Audit teilnehmenden Unternehmen unterliegen daher einer doppelten Kontrolle" (Feldhaus, G.: Umweltschutz durch Betriebsorganisation und Auditing, 17. wissenschaftliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Berlin 1993, Dokumentation, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1994, Seite 62).

- 32) Die Bestimmung des Art. 3 der Öko-Audit-Verordnung, daß als Voraussetzung für die Eintragung eines Standortes gemäß dem Gemeinschaftssystem in die betriebliche Umweltpolitik auch das Gebot der Einhaltung aller einschlägigen (und damit auch der nationalen) Umweltvorschriften aufzunehmen ist, hat damit allerdings auch zur Folge, daß bestehende Unterschiede des Entwicklungsstandes und des Schutzniveaus der nationalen Umweltvorschriften ungleiche Bedingungen für die erfolgreiche Absolvierung eines Öko-Audit-Verfahrens schaffen.
- 33) Siehe dazu Kapitel 3
- 34) Gemäß Art. 4 der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen darf die Genehmigung einer Anlage, die zu den in Anhang I angeführten Kategorien gehört, nur erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde u.a. vergewissert hat, daß alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes "der besten verfügbaren Technologie" getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht und daß insbesondere "keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird."

Art. 8 dieser geltenden Industrieanlagen-Richtlinie sieht vor, daß der Rat, soweit erforderlich, auf Vorschlag der Kommission einstimmig auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien Emissionsgrenzwerte festlegt, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen. Der Rat sollte auch die entsprechenden Meß- und Bewertungsverfahren und -methoden bestimmen.

Dagegen geht der von der Kommission am 30. September 1993 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (93/1311/06) von diesem Konzept der Harmonisierung der Emissionsbegrenzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologie ab. Der Richtlinienvorschlag überläßt die Festlegung von Emissionsgrenzwerten den Mitgliedstaaten und gibt als Ziel dieser Emissionsbegrenzung die Nichtverletzung der Umweltqualitätsnormen vor. Wenn die Umweltqualitätsnormen durch geringere Emissionsanforderungen als bei der Verwendung der besten verfügbaren Techniken eingehalten werden, soll die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen mehr Emissionen erlauben können, als sich aus der Anwendung der besten verfügbaren Techniken ergeben hätten. Diese Neuregelung soll schließlich die geltende Regelung der Industrieanlagen-Richtlinie 84/360/EWG ersetzen.

Allerdings wurde besonders von der Bundesrepublik Deutschland aber auch von anderen Mitgliedstaaten, darunter auch von Österreich, Kritik an dem Richtlinienvorschlag der Kommission geübt und im Rat wird eine Neufassung beraten.

Ob das in letzter Zeit stärker betonte Subsidiaritätsprinzip den Fortschritt einer Harmonisierung der Umweltvorschriften auf einem hohen Schutzniveau bremst und damit die Frage und insbesondere die tatsächliche Möglichkeit einer strengeren Regelung auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten an Bedeutung gewinnt, wird erst die künftige Entwicklung zeigen. Im Interesse der Wettbewerbsgleichheit wäre eine gemeinschaftliche Harmonisierung auf einem hohen Schutzniveau, die nationale Alleingänge erübrigt, wünschenswert. Doch im Interesse einer dynamischen Fortentwicklung des Umweltschutzes der Gemeinschaft sollten auch vorbildliche strengere Regelungen auf nationaler Ebene nicht ausgeschlossen werden. Nach herrschender Auffassung genießt allerdings die binnenmarktbezogene Rechtsangleichungskompetenz des Art. 100a, dessen Abs. 4 abweichende strengere Umweltschutzregelungen faktisch fast ausschließt, Vorrang vor Art. 100 EGV und grundsätzlich auch vor der spezifischen Umweltkompetenz nach dem Art. 130 r bis 130 t. (Vgl. Beuer, R.: Entwicklungen des europäisch Umweltrechts- Ziele, Wege und Irrwege, Seite 19, Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1993).

- 35) Vgl. Becher, D.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus unternehmerischer Sicht, in Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen, 9.Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 19. bis 21. Sept. 1993, Umwelt- und Technikrecht Band 26, R.v. Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg, 1994. Becher sieht als "Weg in die Zukunft":

- o Innovation
- o Vereinfachung des Ordnungsrechts
- o Internationale Harmonisierung
- o Gesetzliche Regelungen auf die Ausschaltung realer Gefährdungen beschränken
- o Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unter Einschluß eines umfassenden Umweltschutzes und eines hohen technischen Sicherheitsstandards
- o Mehr Wirtschaftlichkeit im Umweltschutz.

- 36) Vgl. Pernice, Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das Umweltrecht - Gemeinschafts(verfassungs-)rechtliche Grundlagen. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 9. Jg., Heft 3, vom 15. März 1990, S 201-211.

- 37) Beim 24. Management - Symposium an der Hochschule St. Gallen führte zum Tagungsthema "Critical Choices" u.a. David de Pury, Co-Präsident der AAB-Gruppe, aus, daß er für die Zukunft eine Entfremdung zwischen international agierenden Unternehmen und den Staaten erwarte, die an politische Grenzen gebunden sind. Er riet multinationalen Unternehmen zu einer ganz entschiedenen Globalisierung - nicht nur Internationalisierung - wenn sie im Wettbewerb bestehen wollen.

("Der Standard", Österreichs unabhängige Tageszeitung für Wirtschaft, Politik und Kultur, Nr. 1673 vom 3. Juni 1994, Seite 13: "Schmidheiny - Preis für drei Präsidentinnen")

Über das aktuelle Verhältnis international agierender Unternehmen zum Staat der Gegenwart schrieb ein angesehener deutscher Publizist jüngst folgendes:

"Wenn die Sprecher des Großmanagements sich in die Öffentlichkeit begeben, tritt in ihren Verlautbarungen der Staat fast nur noch in der Rolle als ungenügend rationalisierte und verschwenderische Bürokratie, als uneinsichtiger Schrankenwärter gegen die unternehmerische Entfaltung und als feiger Umverteiler des nationalen Reichtums auf. Die Kritik am schwerfälligen und aufgeblähten Wohlfahrtsstaat ist in den 90er Jahren, mit aus Amerika herüberwirkender Schallverstärkung zu einem antistaatlichen Ressentiment geworden, wie es die Europäer seit dem letzten Weltkrieg nie gekannt hatten." (Koch, C.: Die Gier des Marktes, Die Ohnmacht des Staates im Kampf der Weltwirtschaft, Carl Hanser Verlag, München Wien 1995, Seite 19).

- 38) Wie die meisten neuen Instrumente des EG-Umweltrechts (UVP-Richtlinie 85/337/EWG, die Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG, der IPC-Richtlinienvorschlag der Kommission) ist auch das Umwelt-Audit-System angelsächsischer Herkunft. Das Vereinigte Königreich ist ein Mitgliedstaat der EU, der bereits über ein Normenwerk für Umweltmanagementsysteme verfügt und praktische Erfahrungen bei der Regulierung solcher Steuerungsinstrumente gewonnen hat. Das britische Umweltrecht unterscheidet sich wesentlich von dem stark ordnungsrechtlich geprägten Umweltrecht der deutschsprachigen Länder. Insbesondere ist dem britischen Umweltrecht eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach detaillierten Standards (Emissionsgrenzwerten) als eigene Genehmigungsvoraussetzung oder als Maßstab für Anlagensanierungen - unabhängig von der Einhaltung angestrebter Umweltqualitätsstandards - nicht geläufig. „Im Vereinigten Königreich sieht man daher Umwelt-Audits eher als probates Mittel, um Industrieunternehmen verstärkt in die umweltpolitische Verantwortung zu nehmen und zugleich eine Fülle ordnungsrechtlicher Gebote nicht einführen zu müssen“ (Sellner/Schnutenhaus, Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ("Umwelt-Audit") NVwZ 1993, Heft 10).
- 39) Vgl. ENDS Reports 192, Januar 1991, 13 ff; 206, März 1992, 18 ff.
- 40) Machmer, A.: EG-Öko-Audit und Umweltgütezeichen aus der Sicht des Europäischen Parlaments - Förderungsprogramme der EU, in Schimmelpfeng, L., Machmer, D. (Hrsg.): Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein 1995.
- 41) Reh binder, E.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung, in Umwelt und Technikrecht, Band 26, Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg 1994), Seite 60 f.

- 42) Vgl. Machmer, A., a.a.O., S 159
- 43) Spindler, E.: Umweltschutz als Norm, UVP-Report 2/94, S 102
- 44) Vgl. dazu Sietz, in: Steger (Hrsg.), Handbuch des Umwelt-Audit, 1991 und Reh binder, Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung, in Umwelt- und Technikrecht, Band 26, R.v. Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg 1994.
- 45) Hofmann - Kamensky, M.: Das "Öko-ABC" - Umweltmanagement - Instrumente Öko-Audit, Öko-Bilanz und Öko-Controlling: Systematik, Probleme und Lösungsmodelle, in Schimmelpfeng, L., Machmer, D. (Hrsg.), Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein 1995.
- 46) Sellner/Schnutenhaus, Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ("Umwelt-Audit") - ein wirksames, nicht ordnungsrechtliches System des betrieblichen Umweltschutzes? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 10/1993.
- 47) Feldhaus, G.: Umweltschutz durch Betriebsorganisation und Auditing, 17. wissenschaftliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Berlin 1993, Dokumentation, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1994.
- 48) Siehe dazu Anmerkungen 29 und 31.
- 49) Brown, St., 17. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, 5. und 6. Nov. 1993 in Berlin, Erich Schmidt Verlag 1994.
- 50) Reh binder, E.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung, in Umwelt- und Technikrecht, Band 26, R.v. Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg 1994, Seite 59 f.
- 51) Mit Gesetz vom 4.10.1985, BGBl. I, S. 1950 wurde § 17 Abs.2 BImSchG geändert. Bis dahin durfte eine nachträgliche Anordnung nicht ergehen, wenn sie wirtschaftlich nicht vertretbar oder technisch nicht erfüllbar war. Seit der Novellierung im Jahr 1985 stellt § 17 Abs.2 BImSchG allein auf die Unverhältnismäßigkeit der Anordnung ab. Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung als Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 5 BImSchG war in Deutschland niemals von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit abhängig. Auch in Österreich ist die Genehmigungsvoraussetzung der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik (§§2 Abs.1 lit.a, 4 Abs.7 L-RGK und § 77 Abs.3 GewO) nicht von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit abhängig. Die Zulässigkeit nachträglicher Anordnungen wurde durch die Gewerberechtsnovelle 1988 auf die Verhältnismäßigkeit abgestellt. Bis dahin war sie von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit abhängig.

- 52) Holleben, H., als Berichterstatter über das Beratungsergebnis des Arbeitskreises "Umweltschutz durch Betriebsorganisation und Auditing" im Rahmen der 17. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Berlin 1993, Dokumentation, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1994, Seite 94.
- 53) Holleben a.a.O. Seite 96. Siehe dazu auch die Anmerkungen 29 und 31.
- 54) Holleben a.a.O. Seite 96.
- 55) Becher, D.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus unternehmerischer Sicht, in Breuer, R., Kloepfer, M., Marburger, P., Schröder, M., Hrsg. Umwelt und Technikrecht Band 26, Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen, 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 19. bis 21. Sept. 1993, R.v. Decker's Verlag G. Schenck, Heidelberg 1994.

Nicht unbegründet wird aber andererseits nach dem Gesetzgeber gerufen: „Umweltschutz bedeutet für den Einzelnen Gewinnminderung und ist daher über weite Strecken nur durch Gebote und Verbote zu realisieren. Gefordert ist daher in erster Linie der Gesetzgeber.“ (Hattenberger, D., Der Umweltschutz als Staatsaufgabe, Forschungen aus Staat und Recht 101, Hrsg.: Winkler, G., Antonioli, W., Raschauer, B., Springer Verlag, Wien, New York 1993, S10).

- 56) Rössel, A.: Clean production - IHK-Leitfaden zum UmweltschutzAudit in Schimmelpfeng, L., Machmer, D., Hrsg.: Öko-Audit, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein 1995, S 62.
- 57) Murswiek, D.: Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, Schriften zum Umweltrecht, Band 3, Duncker und Humblot, Berlin 1985.
- 58) Rehbinder, E.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus juristischer Sicht, in Umwelt und Technikrecht, Band 26, "Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen" 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt und Technikrecht vom 19. bis 21. Sept. 1993, R.v. Decker's Verlag, G.Schenck, Heidelberg 1994).
- 59) Siehe dazu Anmerkung 29.
- 60) Siehe dazu zunächst Anmerkung 17.

In der Schweiz haben am 6. Juni 1971 Volk und Stände fast einstimmig der Aufnahme des neuen Artikels 24 septies in die Bundesverfassung zugestimmt:

"(1) Der Bund erläßt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.

(2) Der Vollzug der Vorschriften wird, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält, den Kantonen übertragen."

Mit dieser Verfassungsbestimmung wurde eine für Bundesstaaten vorbildliche Kompetenzverteilung in Umweltangelegenheiten geschaffen und gleichzeitig der Umweltschutz als Staatsaufgabe ausgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist es im Zuge des Vereinigungsprozesses aufgrund der Arbeiten einer gemeinsamen Verfassungskommission am 4. November 1994 zu einer Änderung des Grundgesetzes gekommen. Mit dem neuen Artikel 20a wurde der Umweltschutz als Staatszielbestimmung in der deutschen Verfassung verankert. Art 20a des Grundgesetzes lautet: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Im Zusammenhang mit der Frage, die den Untertitel dieser Arbeit bildet, ist bemerkenswert, daß die zitierte Staatszielbestimmung expressis verbis von der Verantwortung des Staates ausgeht und dem Staat die Aufgabe zuweist, auch für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

- 61) Vgl. Papier, H.-J., Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen als Aufgabe des Staates in Umwelt- und Technikrecht Band 26, Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen, 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 19. bis 21. Sept. 1993, R.v. Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg 1994).
- 62) Dabei ist zu bedenken, daß die Industrie längst nicht mehr für einen durch Staatsgrenzen und einzelstaatliche Rechtsordnungen abgegrenzten Wirtschaftsraum, sondern für den Weltmarkt plant und produziert. Dementsprechend ist der Einfluß des demokratischen Willensbildungsprozesses auf die im globalen Maßstab agierende Industrie gering.

"Es werden immer neue Produkte erfunden, die einer breiten Käuferschaft zugänglich sind. So wird ausreichende Beschäftigung gesichert. Zunächst waren es die elektrischen Maschinen und Strom zur Beleuchtung. Dann das Auto, die Haushaltsmaschinen und schließlich die maschinelle Intelligenz (Intelligenz als Fähigkeit, Informationen zu nutzen). Der Ort der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfindungen war erst Europa (Naturwissenschaft, Dampfmaschine, Verbrennungsmotor, Auto) dann Nordamerika (Massenproduktion für die Industriearbeiter, Transistor, Mikroelektronik, Raumfahrt). Heute hat sich der Schwerpunkt bestimmter Innovationen in den Fernen Osten verlagert. Der Westen droht zurückzufallen. Die Liste der wichtigsten Export- und Importgüter der USA liest sich wie die eines Entwicklungslandes: Nahrungsmittel auf der Export-, Autos, Motorräder und Elektronik auf der Importseite" (Fiala, E., Was nach dem Auto kommt, Eurotax (International) AG, CH-8807 Freienbach, 1994).
- 63) Hopfenbeck, W., Jasch, Ch.: Öko-Controlling - Umdenken zahlt sich aus, Verlag Moderne Industrie, Landsberg/Lech 1993).

- 64) Mit den verfassungsrechtlichen Grenzen eines Spielraumes für ökonomische Anreiz- und Internalisierungsinstrumente befaßte sich insbesondere Koenig. Siehe dazu Anmerkung 29.

„Auch die Nachteile der Option „Recht“ vermögen nichts daran zu ändern: Wir können auf Umweltrecht keinesfalls verzichten!“ (Zitat aus Wegscheider, H., Sokoloff, St.: Recht auf Umwelt, Verlag Orac, Wien 1991)

- 65) Vgl. dazu Breuer, R., Kloepfer, M., Marburger, P. u. Schröder, M., Hrsg.: Umweltschutz durch Abgaben und Steuern, Umwelt und Technikrecht Band 16, 7. Kolloquium 1991, R.v. Decker's Verlag, G. Schenck Heidelberg 1992.

Daraus ein Zitat von Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, Universität Tübingen:

„Effektive Ökosteuern tendieren im Ertrag gegen Null und schwanken im Aufkommen, weil sie von der Erfüllung des Umweltgefährdungstatbestandes abhängen. Ökosteuern sind deshalb atypische Steuern, die dem Ziel der Staatsfinanzierung zuwiderlaufen. Deshalb dürfte ein Vorschlag, das gesamte Steuersystem zu einem Ökosteuersystem umzubauen, keine Aussicht auf Erfolg haben. Es würde die Staatsfinanzen zerrütten. Ein behutsamer Einbau zusätzlicher lenkender Elemente, vor allem bei Verbrauchssteuern, wäre allerdings durchaus angebracht.“

- 66) Siehe Anmerkung 8.
- 67) Siehe Kapitel 2.9. und Anmerkung 55.
- 68) "Soweit also absolute Schutzpflichten für Individual- oder Gemeinschaftsgüter bestehen, d.h. ein ökonomisches Ausweichverhalten unbedingt unterbunden werden muß, ist ein ordnungsrechtliches Vorgehen nach Maßgabe hoheitlicher Durchsetzungsmittel unerläßlich. Hierzu muß der Staat sein hoheitliches Überwachungs- und Eingriffsinstrumentarium erhalten, (fort-)entwickeln und nutzen." (Koenig, Ch. a.a.O., siehe Anmerkung 29).

Diesen Ausführungen von Koenig ist beizupflichten. Es wird demnach nicht genügen, bloß an der behördlichen Genehmigung von Neuanlagen und an Änderungsgenehmigungen festzuhalten. Auch auf die Möglichkeit der behördlichen Kontrolle des konsensgemäßen Verhaltens und auf behördliche Eingriffsrechte nach Rechtskraft der Genehmigung wird im Interesse des Drittschutzes und der Beteiligung der Betroffenen am Verfahren nicht verzichtet werden dürfen. Andernfalls würden nämlich die subjektiven Rechte der Betroffenen unzumutbar gemindert werden.

Auch das Gemeinschaftsrecht sieht nachträgliche Überprüfungen vor. Solche Überwachungsregelungen wurden aus guten Gründen geschaffen und sollten nicht angetastet werden. Insbesondere ist dabei an folgende Regelungen zu erinnern:

- Art. 11 der Industrieanlagen-Richtlinie (84/360/EWG),

- Art.11 der Richtlinie über neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (89/369/EWG),
- Art.7 Abs.2 der Seveso-Richtlinie (82/501/EWG) und Art.18 des Novellierungsvorschlags der Kommission zu dieser Richtlinie, KOM (94) 4 end.,
- Art.13 der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (88/609/EWG),
- Art.12 und 13 des IVU-Richtlinienvorschlags der Kommission.

69) Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 30. Mai 1991, Rs C-361/88 und C-59/89.

70) § 364a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

71) Die Dauerhaftigkeit und Festigkeit der unbefristeten Anlagengenehmigung (des "Bestandschutzes") gewährleistet einerseits Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit, verursacht aber andererseits eine gründlichere und zeitaufwendige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie die Notwendigkeit einer Regelung zulässiger nachträglicher Eingriffe in die Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

In einigen europäischen Staaten erfolgen hingegen Genehmigungen von Betriebsanlagen nur befristet. Auch im Rahmen der Vorbereitung der IPC-Richtlinie ist die Befristung von Genehmigungen Gegenstand der Beratungen.

72) VwGH 18.12.1981, ZI.04/3834/80; siehe auch Schäfer, E.: Umweltanwaltschaft und Umweltkontrolle, Reports 93-081, Umweltbundesamt, Wien 1993.

73) Das ökonomische Prinzip strebt den größten Erfolg mit bestimmten Mitteln oder einen bestimmten Erfolg mit geringsten Mitteln an. Diesem Prinzip entspricht es, Umweltschutzinvestitionen dort zu tätigen, wo sie den größten Erfolg versprechen, wo sie am effizientesten sind. Ökonomen werfen der Forderung vorsorgender Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik oft vor, daß damit Umweltschutzmittel häufig ineffizient eingesetzt werden, weil sie anderswo einen weitaus höheren Effekt hätten als nur eine geringfügige Verbesserung der lokalen Immissionssituation. Sie verkennen dabei die Schutzaufgaben des Staates, die sich nach den jeweiligen - auch örtlichen - Schutzbedürfnissen zu richten haben.

74) Fassung 1986, erhältlich als ICC-Publikationsnummer 435 auch in Deutsch.

75) Häberle, P.: Europäische Rechtskultur, Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994.

76) Wiener, M., Rosenkranz, C., Ohne ISO - Zertifizierung im Abseits, Der Standard, Qualitätssicherung, 8. Juni 1994.

77) Rössel, A.: Clean production - IHK - Leitfaden zum Umweltschutz - Audit in Schimmelpfeng, L., Machmer, D. Hrsg. Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein 1995, Seite 67.

- 78) Lauff, R., Das Umwelt-Audit in der betrieblichen Praxis, Reihe Umweltpraxis, Bundesanzeiger, Köln 1993.
- 79) Sellner, D., Schnutenhaus, J.: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ("Umwelt-Audit") - ein wirksames, nicht ordnungsrechtliches System des betrieblichen Umweltschutzes? in NVwZ 10/1993, und Führ, M.: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung - neue EG-Verordnung zum "Öko-Audit", NVwZ 9/1993.
- 80) Rössel, A.: Clean production - IHK - Leitfaden zum Umweltschutz-Audit in Schimmelpfeng, L., Machmer, D., Hrsg., ÖkoAudit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein 1995.
- 81) Vgl. Adams, FAZ vom 17.2.1992 und Führ, M., Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung - neue EG-Verordnung zum "Öko-Audit" verabschiedet, NvwZ 9/1993, Seite 859.
- 82) Vgl. Henn, K.P.: Öko-Audit der Europäischen Union unter Marketinggesichtspunkten - Umwelterklärung und Teilnahmeerklärung.
- 83) Feldhaus, G., Umweltschutz durch Betriebsorganisation und Auditing, Vortrag im Rahmen der 17. umweltrechtlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht am 5. und 6. November 1993 in Berlin.
- 84) Sellner/Schnutenhaus, Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ("Umwelt-Audit") NVwZ 1993, Heft 10.
- 85) Hofmann-Kamensky, M.: Das "Öko-ABC"-Umweltmanagement-Instrumente Öko-Audit, Öko-Bilanz und Öko-Controlling: Systematik, Probleme und Lösungsmodelle, in Schimmelpfeng, L., Machmer, D., Hrsg. Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein 1995.

"Der Begriff "Bilanz" beinhaltet nicht eine Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva, sondern eher den Vergleich zwischen Menge und Art von stofflichen Einsatzfaktoren (Input) und ihren (unternehmensinduzierten) Umwelteinwirkungen (Output) nach unterschiedlichem Feinheitsgrad und Untersuchungshorizont. Es sollen ökologische Ungleichgewichte (Schwachstellen) bilanziert, d.h. nach vorgegebenen Erfassungsschritten und Richtlinien ermittelt werden. Ziel ist die Beseitigung dieser Schwachstellen und die Wiederherstellung eines Gleichgewichtes mit den Ressourcenpotentialen und Kreislaufprozessen der (globalen) Natur (bilancio, ital. = Gleichgewicht)." Stahlmann, V.: Umweltverantwortliche Unternehmensführung, Verlag C.H. Beck, München 1994, Seite 169 f.).

Dr. Dieter Becher, Mitglied des Vorstands der Bayer AG, Leverkusen, führte zu Ökobilanzen folgendes aus:

"Ökobilanzen zerfallen in Sachbilanzen, Wirkungsbilanzen und Bewertungen. Sachbilanzen beschäftigen sich mit der Erfassung von Stoff- und Energieströmen. Sie stellen

keine grundsätzlichen Probleme dar, sind aber sehr arbeitsaufwendig. Was den Wirkungsanteil anlangt, so erlaubt der derzeitige Wissensstand die Bilanzierung gesamtökologischer Wirkungen nur ansatzweise. Bei den Überlegungen zur gesellschaftlichen Bewertung ist zu bezweifeln, ob es hier überhaupt gelingen kann, konsensfähige Ansätze zu finden. Was wir bis heute kennen, sind Umweltvergleiche auf der Basis von Sachbilanzen. Das wichtigste, was wir auf diesem Gebiet in der nächsten Zeit brauchen, sind verbindliche, international harmonisierte Maßstäbe, nach denen solche Vergleiche anwendungsbezogen erstellt werden - wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß Ökovergleiche zu reinen Marketing-Instrumenten degenerieren."

(Becher, D.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus unternehmerischer Sicht, in Breuer, R., Klopfer, M., Marburger, P. und Schröder, M., Hrsg., Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen, 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 19. bis 21. Sept. 1993).

- 86) Peglau, R. u. Schulz, W.: Umwelt-Audits: Sachstand und Perspektiven, in: Umwelt und Energie, Handbuch für die betriebliche Praxis, Haufe Verlag, Heft 3, 16. Juni 1993, S 729-776 und Peglau, R.: Eco-Informa 7/1994, S 285-310, Umweltbundesamt Wien.
- 87) Van Someren, T.C.R.: Erfahrungen mit der Einführung von Umweltmanagementsystemen in den Niederlanden, Umwelt Nr.2/1994, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn, Seiten 47-51.
- 88) "Standort": das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens stehenden gewerblichen Tätigkeiten an einem bestimmten Standort durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener oder zugehöriger Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen, die zur Ausstattung und Infrastruktur gehören (Art.2 lit.k).
- 89) "Umweltpolitik": die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften (Art.2 lit.a).
- 90) Siehe diesbezüglich 11.2.
- 91) "Umweltprüfung": eine erste umfassende Untersuchung der umweltbezogenen Fragestellungen, Auswirkungen und des betrieblichen Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit an einem Standort.
- 92) Siehe Kapitel 11.2.

- 93) "Umweltprogramm": eine Beschreibung der konkreten Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens, die einen größeren Schutz der Umwelt an einem bestimmten Standort gewährleisten sollen, einschließlich einer Beschreibung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen und der gegebenenfalls festgelegten Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen.
- 94) "Umweltmanagementsystem": der Teil des gesamten übergreifenden Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Zuständigkeiten, Verhaltensweisen, förmlichen Verfahren, Abläufe und Mittel für die Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik einschließt (Art.2 lit.e).

Ein Hilfsmittel zur Organisation des betrieblichen Umweltschutzes sind Checklisten. Siehe dazu Pflug, H.: Checkliste Umweltschutz, Fragenkatalog zur Erkennung von Schwachstellen im betrieblichen Umweltschutz, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1992 und Schulz E., Schulz, W.: Ökomanagement, Beck-Wirtschaftsberater im dtv, Verlag C.H. Beck, München 1994, Seiten 125 ff.

- 95) Nach Anhang I hat der Unternehmer ein Programm zur Verwirklichung seiner Umweltziele aufzustellen und fortzuschreiben. Die Ziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen und so formuliert sein, daß die Verpflichtung zur stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, wo immer dies in der Praxis möglich ist, quantitativ bestimmt und mit Zeitvorgaben versehen wird. Das Umweltprogramm des Unternehmens hat folgendes zu umfassen:

- a) Festlegung der Verantwortung für die Erreichung der Ziele in jedem Aufgabenbereich und auf jeder Ebene des Unternehmens;
- b) die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Für Vorhaben im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen oder neuen oder geänderten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren werden gesonderte Umweltmanagementprogramme aufgestellt, in denen folgendes festgelegt wird:

- 1. die angestrebten Umweltziele;
- 2. die Instrumente für die Verwirklichung dieser Ziele;
- 3. die bei Änderungen im Projektverlauf anzuwendenden förmlichen Verfahren;
- 4. die erforderlichenfalls anzuwendenden Korrekturmaßnahmen, das Verfahren für ihre Ergreifung und das Verfahren, mit dem abgeschätzt werden soll, inwieweit die Korrekturmaßnahmen in jeder einzelnen Anwendungssituation angemessen sind.

- 96) Siehe Kapitel 11.5.

- 97) "Umweltbetriebsprüfung": ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Leistung der Organisation, des Managements und der Abläufe zum Schutz der Umwelt umfaßt und folgenden Zielen dient:
- i) Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;
 - ii) Beurteilung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik im Umweltbereich (Art.2 lit.f).
- 98) "Umweltziele": die Ziele, die sich ein Unternehmen im einzelnen für seinen betrieblichen Umweltschutz gesetzt hat (Art.2 lit.d).
- 99) "Umwelterklärung": die von dem Unternehmen gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Artikel 5, abgefaßte Erklärung (Art.2 lit.h).
- 100) Das sind folgende Angaben:
- 1. Name des Unternehmens
 - 2. Name und Anschrift des Standorts
 - 3. Kurze Beschreibung der an dem Standort ausgeübten Tätigkeiten (gegebenenfalls Bezugnahme auf beigefügte Unterlagen)
 - 4. Name und Anschrift des zugelassenen Umweltgutachters, der die beigefügte Erklärung für gültig erklärt hat
 - 5. Frist für die Vorlage der nächsten für gültig erklärten Umwelterklärung.
- Dem Antrag ist ferner beizufügen:
- a) eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems,
 - b) eine Beschreibung des für den Standort festgelegten Betriebsprüfungsprogramms,
 - c) die für gültig erklärte Umwelterklärung.
- 101) Verkürzt zitiert nach Lindlar, A.: Umwelt-Audits, Economica Verlag, Bonn 1994.
- 102) Rack, M.: Mindestregelungen zur umweltsichernden Betriebsorganisation - Vorschriften über die Einführung eines Öko-Audit-Systems, in Schimmelpfeng, L., Machmer, D., Hrsg.: ÖkoAudit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Blottner Verlag, Taunusstein 1995.
- 103) Vgl. diesbezüglich Waskow, S.: Betriebliches Umweltmanagement, Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG, C.F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg 1994.
- 104) Lindlar, A. a.a.O.

- 105) "Betriebsprüfer": eine Person oder eine Gruppe, die zur Belegschaft des Unternehmens gehört oder unternehmensfremd sein kann, im Namen der Unternehmensleitung handelt, einzeln oder als Gruppe über die in Anhang II Teil C genannten fachlichen Qualifikationen verfügt und deren Unabhängigkeit von den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten (Art.2 lit.l).
- 106) Im Anhang I Teil C sind die zu behandelnden Gesichtspunkte festgelegt; siehe dazu Anmerkung 74. Die Anforderungen in bezug auf die Umweltbetriebsprüfung sind im Anhang II sehr detailliert festgelegt; sie beziehen sich auf:
- A Ziele
 - B Prüfungsumfang
 - C Organisation und Ressourcen der Umweltbetriebsprüfer
 - D Planung und Vorbereitung der Betriebsprüfung für einen Standort
 - E Betriebsprüfungstätigkeiten
 - F Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung
 - G Folgemaßnahmen der Betriebsprüfung
 - H Betriebsprüfungshäufigkeit
- 107) "Betriebsprüfungszyklus": der Zeitraum, innerhalb dessen alle Tätigkeiten an einem Standort gemäß Artikel 4 und Anhang II in bezug auf alle in Anhang I Teil C aufgeführten relevanten Umweltaspekte einer Betriebsprüfung unterzogen werden (Art.2 lit.g).
- 108) Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
- a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;
 - b) Art und Umfang der Emissionen, des Abfalls, des Rohstoff- und Energieverbrauchs sowie generell der Wechselwirkung mit der Umwelt;
 - c) Bedeutung und Dringlichkeit der festgestellten Probleme im Lichte der ersten Umweltprüfung oder der vorangegangenen Betriebsprüfung;
 - d) Vorgeschichte der Umweltprobleme.
- 109) Die erste Erklärung muß auch die in Anhang V genannten Angaben enthalten; siehe Anmerkung 100.
- 110) Führ, M.: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung - neue EG-Verordnung zum "Öko-Audit" verabschiedet, NVwZ 9/1993, Seite 859

111) "Zugelassener Umweltgutachter": ist eine vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bedingungen und Verfahren des Art.6 zugelassen worden ist (Art.2 lit.m).

112) "Zulassungssystem": ein System für die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde und über ausreichende Mittel und fachliche Qualifikationen sowie über geeignete förmliche Verfahren verfügt, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können (Art.2 lit.n).

113) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die von der Schaffung und Leitung der Zulassungssysteme betroffenen Kreise in geeigneter Weise angehört werden (Art.6 Abs.3).

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Einrichtung des Zulassungssystems (Art.6 Abs.5).

Die Kommission fördert im Einklang mit dem Verfahren des Art.19 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um insbesondere

- Unstimmigkeiten zwischen den Kriterien, Bedingungen und Verfahren zu vermeiden, die sie für die Zulassung von Umweltgutachtern anwenden,
- die Aufsicht über die Tätigkeiten der Umweltgutachter in anderen Mitgliedstaaten als denen zu erleichtern, in denen sie zugelassen sind (Art.6 Abs.6).

114) Siehe Kapitel 12.2.

115) Eine Graphik darf nicht ohne eine der Teilnahmeerklärungen verwendet werden, deren Texte im Anhang IV vorgegeben sind.

116) Zeitpunkt, Art und Weise, sowie Umfang dieser Unterrichtung der Öffentlichkeit bleiben allerdings mangels entsprechender Regelung ungewiß. Von den Betriebsprüfern und Umweltgutachtern kann die Unterrichtung nicht ohne weiteres ausgehen, da diese Experten ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Information oder Angaben Dritten zugänglich machen dürfen.

117) In einer Protokollerklärung zu Art.12 ist die Absicht der Kommission festgehalten, die europäischen Normungs- und Zertifizierungsstellen zu ersuchen, für die Umweltmanagement- und Zertifizierungssysteme Normen zu erarbeiten und festzulegen. Mit solchen Arbeiten wurde in der internationalen Normungsorganisation ISO bereits begonnen. In Großbritannien wird bereits die Norm BS 7750 angewendet, die offenbar Vorbild für die Öko-Audit-Verordnung der EG war (siehe dazu Führ, M.: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung - neue EG-Verordnungen zum Öko-Audit verabschiedet, NVwZ 9/1993, Seiten 858ff). Unter der Voraussetzung, daß die Kommission in einem Verfahren nach Art.19 gemäß Art.12 die betreffende Norm anerkannt hat, könnten auch österreichische Unternehmen den Britischen Standard BS 7750 oder eine künftige ISO

Norm zum Umweltmanagement anwenden. Das ändert aber nichts daran, daß ein solches Unternehmen im übrigen den Bestimmungen der Artikel 3, 5 und 8 der Öko-Audit-Verordnung entsprechen müßte, um eine Teilnahmeerklärung gemäß Art.10 verwenden zu können (siehe dazu auch Waskow, S.: Betriebliches Umweltmanagement, Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG, C.F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg 1994, Seite 49f).

- 118) Siehe auch Kapitel 12.8. "Bewertungsgrundlagen für das Umweltmanagement".
- 119) Diese an die Mitgliedstaaten gerichtete Bestimmung zeigt deutlich die Ambivalenz der Öko-Audit-Verordnung, die einerseits Gelegenheit zu einer freiwilligen Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem gibt, dieses System aber bis ins Detail streng regelt und die Mitgliedstaaten für den Fall eines Verstoßes gegen diese Regelungen zu Sanktionen verpflichtet.
- 120) Nur die ersten drei der hier genannten Themenbereiche sind als obligatorische Ausführungserfordernisse auf Gesetzesebene anzusehen. Hinsichtlich der anderen Themenbereiche kommen neben gesetzlichen Maßnahmen zur Ausführung des Verordnungsinhaltes auch administrative Maßnahmen oder Förderungen und Unterstützungen in Betracht.
- 121) Waskow leitet aus dem im Art.6 Abs.6 formulierten Auftrag an die EG-Kommission, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu fördern, um Unstimmigkeiten zwischen den angewandten Zulassungskriterien, -bedingungen und -verfahren zu vermeiden, ab, daß die Mitgliedstaaten die Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern präzisieren und es nicht "bei dem mageren Anforderungsprofil des Anhangs III" belassen sollen. (Waskow, S.: Betriebliches Umweltmanagement, Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1994, Seite 69.
- 122) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen gemäß Art.6 Abs.7 in allen anderen Mitgliedstaaten tätig werden, sofern dies dem Zulassungssystem des Mitgliedstaats, in dem die gutachterliche Tätigkeit erfolgt, zuvor notifiziert wird und sofern diese Tätigkeit der Aufsicht des Zulassungssystems des Mitgliedstaats unterliegt. Das gilt auch für zugelassene Einzelpersonen. Gemäß Anhang III, Teil A, lit.2 ist allerdings u.a. Voraussetzung für die Zulassung, daß der Antragsteller in bezug auf die Standorte, an denen die Tätigkeiten durchgeführt werden, ausreichendes Fachwissen, insbesondere auch in rechtlichen Fragen entsprechend dem Geltungsbereich der Zulassung, nachweist. Diesen Nachweis hat er gegenüber der Zulassungsstelle zu erbringen, bei der er seine Zulassung beantragt. Daraus ergibt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, daß ein im Ausland und damit gemäß Art.6 Abs.7 auch im Inland zugelassener Gutachter über ausreichende Kenntnisse des inländischen Umweltrechts verfügt. Diesbezüglich besteht offenbar Regelungsbedarf.

- 123) In bezug auf die Standorte, an denen solche Tätigkeiten durchgeführt werden, hat der Antragsteller insbesondere ausreichendes Fachwissen in technischen, ökologischen und rechtlichen Fragen entsprechend dem Geltungsbereich der Zulassung sowie in bezug auf Überprüfungsmethoden und -verfahren nachzuweisen. Der Antragsteller muß den unter Punkt 1 (des Anhanges III, Teil A) genannten Kriterien hinsichtlich Unabhängigkeit, Objektivität und Verfahren genügen.
- 124) Es ist absehbar, daß schon aufgrund des erforderlichen umfangreichen Personalstandes sich insbesondere international operierende Beratungsgesellschaften um die Zulassung als Umweltgutachter bewerben werden. Sie werden die Zulassung in denjenigen Ländern, die als erste Zulassungssysteme geschaffen haben, beantragen und sind dann berechtigt, in allen anderen Mitgliedstaaten als Umweltgutachter im Sinne der Verordnung tätig zu werden (Sellner/Schnutenhaus a.a.O.).
- 125) Er muß nachweisen, daß seine Organisation und sein Personal keinem kommerziellen, finanziellen und sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte. Ferner muß er nachweisen, daß sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden (Anhang III, Teil A/1). Diesen Anforderungen genügen Umweltgutachter, die EN 45012, Artikel 4 und 5 entsprechen.
- 126) Vgl. Sellner/Schnutenhaus, Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Umwelt-Audit), NVwZ 1993, Heft 10, Seiten 932 und 933, die darauf hinweisen, daß die Mitgliedstaaten beim Aufbau der Zulassungssysteme in einen Wettbewerb der Rechtsordnungen treten und die sich daher dafür aussprechen, "bei aller verständlichen Diskussion um die Kriterien der Zulassung" eine schnelle Entscheidung zu treffen.
- 127) Spindler betont auch die zentrale Bedeutung der Anforderungen an die Umweltgutachter und sagt zum Berufsbild "Umweltprüfer":
- "Mit der Qualität dieser Verifier steht und fällt das gesamte Öko-Audit-System. Von ihren Ansprüchen und Maßstäben hängt die Güte der Umweltschutzbeurteilung ab. Es ist deshalb nötig, jetzt von offizieller Seite entsprechende Anforderungen zu formulieren. Einerseits kann damit dem Wildwuchs selbsternannter Umweltgutachter vorgebeugt werden, andererseits können damit entsprechende generell geltende Ansprüche formuliert werden, die weit über das hinausgehen, was einige Büros schon jetzt anbieten. Zu einem anspruchsvollen Anforderungsprofil für interne und externe Auditoren gehört, daß sie eine neue Qualifizierung für ein System des ganzheitlichen Umweltschutzes brauchen, das sich sowohl auf die Organisations- und Managementberatung als auch auf die technische Beratung bezieht. Dies wird langfristig zur Herausbildung eines neuen Berufsbildes "Umweltprüfer" in Analogie zum Wirtschaftsprüfer führen" (Spindler, A., Umweltschutz als Norm, UVP-Report/94).
- 128) Sellner/Schnutenhaus a.a.O.

129) Das dargelegte Problem des erforderlichen Fachwissens "in rechtlichen Fragen", das Kenntnisse der am Standort geltenden Rechtsordnung voraussetzt, einerseits, und der Berechtigung der in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter in allen anderen Mitgliedstaaten gutachterlich tätig zu werden, andererseits, besteht allerdings nicht nur hinsichtlich der Zulassung von Einzelpersonen. Es ergibt sich vor allem wegen der nach Art.3 lit.a und Art.8 Abs.3 und 4 bestehenden Eintragungsvoraussetzung der Einhaltung innerstaatlicher Umweltvorschriften.

130) Gemäß Artikel 21 tritt die Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wurde am 10. Juli 1993 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 168/1 veröffentlicht. (Gemäß Art.21 zweiter Satz gilt die Verordnung ab dem 21. Monat nach ihren Veröffentlichung).

Die Mitgliedstaaten hatten sohin spätestens am 13. Juli 1994 die zuständige Stelle zu benennen.

131) "Als Maßstäbe für die Beurteilung des Umweltmanagement eines Unternehmens durch das Umwelt-Audit, aber auch als selbständige Konkretisierung der Pflicht zur Organisation des gesetzesabhängigen Umweltschutzes und der gesetzesabhängigen technischen Sicherheit sowie als Führungsinstrument für eine freiwillige umweltorientierte Unternehmensführung kommen auch Regeln guter Unternehmenspraxis in Betracht, die insbesondere von Normungsinstitutionen aber auch von Organisationen der Wirtschaft, z.B. Umweltgenossenschaften, ausgearbeitet werden können Vorbild sind die von internationalen Normungsinstitutionen aufgestellten Qualitätssicherungssysteme im Bereich der Produktqualität..." (Rehbinder a.a.O.).

132) Zur Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften ist das Unternehmen nicht nur aufgrund der Bestimmungen des Art.1 Abs.3, Art.3 lit. a, Art.8 Abs.3 und 4 der Verordnung verpflichtet, sondern schon unmittelbar durch das geltende Ordnungsrecht. Eine freiwillige Beteiligung an einem Umweltmanagementsystem, die nur den Erfolg der Einhaltung bestehender Umweltvorschriften hätte, wäre kein wesentlicher Gewinn für den Umweltschutz. Art.3 lit.a der Verordnung verlangt daher, daß die festzulegende betriebliche Umweltpolitik "nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht", sondern auch "Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt". Diese Verpflichtungen müssen darauf abzielen die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt. Erst durch diese über die bloße Einhaltung bestehender (innerstaatlicher oder gemeinschaftlicher) Umweltvorschriften hinausgehende Verpflichtung wird die freiwillige Beteiligung von Unternehmen an einem Umweltmanagementsystem, die jedenfalls für das Unternehmen einen Imagegewinn verspricht, auch für die von den Umweltauswirkungen der unternehmerischen Tätigkeiten Betroffenen nützlich. In besonderem Maß wird das in Staaten der Fall sein, deren Rechtsordnungen die Anwendung der besten verfügbaren Technik nicht als Genehmigungsvoraussetzung vorschreiben. Im

Falle der Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung werden die Unternehmen, zumindest bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit, ihre Emissionen durch Anwendung der besten verfügbaren Technik mindern "müssen", wenn sie die Eintragung nach Art.8 erreichen wollen.

- 133) Sellner/Schnutenhaus leiten diese Ansicht aus einem vermeintlichen "Mißverständnis" der EG-Verordnung ab. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Art.8 seien eine "mißverständliche Regelung" die eine "gesetzliche Präzisierung" erfahren müsse. Die Formulierung der Verordnung lege nämlich "das Mißverständnis nahe, der Registrierungsstelle käme ein formelles und materielles Prüfungsrecht zu". Die Prüfung, ob ein Standort die Anforderungen der Verordnung erfüllt, sei jedoch "allein Sache des zugelassenen Umweltgutachters". Dieser Ansicht könnte schon deshalb nicht gefolgt werden, weil sie dem Wortlaut des Art.18 Abs.1 widerspricht, wonach die zuständige Stelle "für die Durchführung der in dieser Verordnung, insbesondere in den Artikeln 8 und 9, festgelegten Aufgaben verantwortlich ist". Abs.2 des Art.18 bestimmt auch ausdrücklich, daß die zuständigen Stellen "Verfahren" vorsehen müssen. Dafür, daß der Wortlaut des Art.8, der die "Eintragung der Standorte" regelt und in den Abs. 3 und 4 vorsieht, daß ein "Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften" die Eintragung bzw. Aufrechterhaltung der Eintragung ausschließen soll, eine "mißverständliche Regelung" sei, gibt es keinen Anhaltspunkt. Eine gesetzliche Präzisierung, die Wortlaut und Sinn der EG-Verordnung zum "Mißverständnis" erklärt und deshalb eine davon abweichende innerstaatliche Regelung vornehmen möchte, wäre gewiß unzulässig.

Sellner/Schnutenhaus ist aber zuzugestehen, daß ihre Ansicht offenbar dem ursprünglichen Konzept des Öko-Audits entspricht, das aber im Zuge der Beratungen stark mit ordnungsrechtlichen Elementen angereichert oder - je nach Standpunkt - durch solche wesensfremde Elemente verwässert wurde.

- 134) Vgl. Stroetmann Clemens (Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), in Gesellschaft für Umweltrecht, Umweltschutz durch Betriebsorganisation und Auditing, Dokumentation zur 17.wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Berlin, 5. und 6.11.1993, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1994.

- 135) Köck, W. "Öko-Auditing", Tagungsbericht, Zeitschrift für Umweltrecht 2/94, Seite 91.

- 136) Stroetmann, C., a.a.O.

- 137) Stroetmann, C., a.a.O.

- 138) Die unterschiedlichen nationalen Umweltstandards waren maßgeblich für die deutsche Forderung im Ministerrat zur Nachbesserung des Art.3 lit.a der Verordnung, die von der deutschen Wirtschaft unterstützt, ja geradezu gefordert wurde (Stroetmann, C., a.a.O.).

- 139) In der Diskussion im Rahmen der 17. Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht in Berlin (siehe Anmerkung 134) wurde kritisiert, "daß die Selbstverpflichtung, alle einschlägigen Umweltvorschriften einzuhalten, (eine Regelung die übrigens nur auf deutschem Druck in den Verordnungsgebungsprozeß gelangte) zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Standorte führen würde, weil gerade das ausgreifende Konzept deutscher Emissionsstandards europarechtlich nur in zarten Ansätzen verwirklicht sei. Bei solchen ungleichen Startbedingungen sei der Anreiz für deutsche Unternehmen, sich am System zu beteiligen, nicht sehr hoch. Das Konzept der deutschen Emissionsstandards (Vorsorgepolitik) wurde allerdings nicht in Frage gestellt." (Köck, W., Öko-Auditing, Tagungsbericht, Zeitschrift bei Umweltrecht 2/94).
- 140) Stroetmann C. in seiner Eröffnungsrede zur 17. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (siehe Anmerkung 134): "Angesichts der geringen Reglungsdichte, die die EG-Verordnung zu den Strukturen eines guten Umweltmanagement aufweist, wird internationalen Normen zum Umweltmanagement in der Praxis (aber) ein erhebliches Gewicht zukommen, weil sie zur Konkretisierung der Umweltmanagementforderungen der EG-Verordnung beitragen können.".... "Das Leitbild der besten verfügbaren Technik ist konkretisierungsbedürftig und muß durch Maßstäbe für ein effizientes Umweltmanagement ergänzt werden".... "Es reicht nicht aus, inhaltliche Aspekte, auf die sich Umweltmanagementsysteme beziehen sollen, wie etwa Luftverunreinigungen, Gewässereinleitungen oder Lärm zu nennen, das Maß der Vermeidung der Umweltbeeinträchtigung und die organisatorischen Vorkehrungen zur Anwendung der technischen Einrichtungen aber offen zu lassen. Es sollte daher bei den internationalen Normungsarbeiten in der ISO erwogen werden, das Leitbild der besten verfügbaren Technik, wie es in der EG-Verordnung verankert ist, für Organisation und Management zu konkretisieren. Ich meine, daß dies einer einheitlichen Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten der EG dienen würde und Wettbewerbsverzerrungen abbauen könnte".
- 141) Brown, St. (siehe Anmerkung 49) sah die Funktion eines Umweltmanagementsystems im Zusammenhang mit den von den Unternehmen festzulegenden Umweltpolitiken und Umweltprogrammen. Ein Umweltmanagementsystem müsse vorhanden sein, um die Durchführung von Politik und Programmen zu sichern. Das Umweltmanagementsystem besteht nach seiner Auffassung in der Festlegung von systematischen Verfahrensabläufen, die die Erfüllung der unternehmerischen Umweltpolitik und des unternehmerischen Umweltprogramms sicherstellen. Das Umweltmanagementsystem könnte daher in das allgemeine Betriebsmanagement integriert sein, wenn es den Erfordernissen der Verordnung Rechnung trägt.
- 1992 veröffentlichte das "British Standards Institute" BS 7750 mit dem Titel "Specification for Environmental Management Systems". Dieser Standard beschreibt im einzelnen Anforderungen für die Entwicklung Durchführung und Aufrechterhaltung von Umweltmanagementsystemen, die auf den Einklang mit festgesetzten Umweltpolitiken und -zielen ausgerichtet sind. Der Standard legt selbst keine Kriterien für Leistungen im Umweltbereich fest. Er eignet sich für jede Organisation, die Verfahren zur Festlegung

von Umweltpolitik und Umweltzielen einrichten will, diese dann erfüllt und den Erfolg anderen demonstrieren möchte.

142) Siehe dazu: Sedlacek, U., ISO-Norm für Ökoaudit oder Die Quadratur des Kreises, Informationen April 1994, Seiten 17ff.

143) So in der Präambel der Öko-Audit-Verordnung.

144) In diesem Sinn auch Brown a.a.O.

145) Bei der Zulassung der Umweltgutachter wird großer Wert auf deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gelegt (Art.6 und Anhang III, Teil A/1). Die Bestellung der Umweltgutachter, der Prüfauftrag im konkreten Fall, erfolgt aber nicht durch eine unabhängige, neutrale Stelle, etwa durch die Zulassungsstelle oder die "zuständige Stelle", sondern durch das Unternehmen, dem der Gutachter durch die abgeschlossene "Vereinbarung" (Anhang III, Teil B/2) und durch die Schweigepflicht (Art.4 Abs.7) verbunden ist.

146) Wenn die Umwelterklärung des Unternehmens geändert und/oder ergänzt werden muß, oder wenn festgestellt worden ist, daß für eines der Vorjahre, in dem keine Gültigkeitserklärung erfolgte, die Erklärung unrichtig oder irreführend war oder regelwidrig keine Erklärung abgegeben wurde, erörtert der Umweltgutachter die erforderlichen Änderungen mit der Unternehmensleitung und erklärt die Umwelterklärung erst für gültig, nachdem das Unternehmen die entsprechenden Zusätze und/oder Änderungen in die Erklärung aufgenommen hat (Anhang III, Teil B/4, lit.b). Ähnlich hat der Umweltgutachter vorzugehen, wenn die Umweltpolitik nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung festgelegt wurde, die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung "in technischer Hinsicht" nicht zufriedenstellend ist, oder in dem Umweltprogramm nicht alle wichtigen Fragestellungen angesprochen werden, oder das Managementsystem nicht die Anforderungen des Anhangs I erfüllt (Anhang III, Teil B/4, lit.c).

Zutreffend meint Kind, daß es hierbei zu Divergenzen in den Ansichten des Gutachters und des Unternehmens kommen könne. Daran knüpft Kind die Folgerung, daß daher dem Inhalt der schriftlichen Vereinbarung zwischen Umweltgutachter und Unternehmen maßgebende Bedeutung zukomme, um sowohl die Unabhängigkeit des Gutachters als auch die Erfüllung des Vertrages sicherzustellen (Kind, M.: Umwelt-Audit - ein Beitrag zur ökologischen Kontrolle im Unternehmen?, in Kerschner, F., Raschauer, B. (Hrsg.): Recht der Umwelt 1/1995, Manz, Wien, März 1995).

Anzumerken wäre dazu noch, daß das zwingende Recht der ÖkoAudit-Verordnung wohl nicht durch Vertragsbestimmungen oder Vertragsauslegung wirksam den Wünschen des Unternehmens angepaßt werden könnte.

147) Siehe Kapitel 11.7.1. und Anmerkung 110

148) Siehe Anmerkung 26

149) Siehe Anmerkung 6

150) Ein schrankenloser Wirtschaftsliberalismus wäre geeignet, die als Errungenschaften der Französischen Revolution geltenden liberalen Grundrechte, also den politischen Liberalismus, die politische Freiheit für den einzelnen Menschen, zu gefährden.

151) Vgl. Fietkau, H.J.: Mediationsverfahren - Konzepte und Erfahrungen, Vortrag im Rahmen der UTECH Berlin 1994 und Hoffmann Riem, W. und Schmidt-Aßmann, E. (Hrsg.): Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Nomos-Verlag, Baden-Baden 1990.

LITERATURVERZEICHNIS

- Becher, D.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus unternehmerischer Sicht, in: "Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen", 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht, vom 19.-21. Sept.1993, Umwelt- und Technikrecht, Band 26, R.v.Deckers's Verlag, G.Schenck, 1994.
- Bohne, E.: Diskussionsbeitrag, Podiumsdiskussion, 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 19.-21. Sept.1993, in: Breuer, R., Klopfer, M., Marburger, P. und Schröder, M., (Hrsg.), Umwelt- und Technikrecht, Band 26, R.v.Decker's Verlag, G. Schenck, 1994.
- Blazejczak, J., Löbke, K. et al.: Umweltschutz und Industriestandort. Der Einfluß umweltbezogener Standortfaktoren auf Investitionsentscheidungen, Bericht 1/93 des Umweltbundesamtes, Berlin 1993.
- Breuer, R.: Entwicklungen des europäischen Umweltrechts - Ziele, Wege und Irrwege, Seite 19, Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1993
- Brown, St.: Eco Management and Audit and Industrial Pollution Control, Koreferat, 17. wissenschaftliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Berlin 1993, Dokumentation, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1994.
- Daly, H.E.: Die Gefahren des freien Handels, Spektrum der Wissenschaft, Digest: Umwelt-Wirtschaft, Heidelberg.
- Feldhaus, G.: Umweltschutz durch Betriebsorganisation und Auditing, 17. wissenschaftliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Berlin 1993, Dokumentation, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1994.
- Fiala, E.: Was nach dem Auto kommt, Eurotax (International) AG, CH-8807, Freienbach 1994.
- Fietkau, H.J.: Mediationsverfahren - Konzepte und Erfahrungen, Vortrag im Rahmen der UTECH Berlin 1994.
- Führ, M.: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung - neue EG Verordnung zum "Öko-Audit", NVwZ 9/1993.
- Günther, K.: Öko-Bilanzen als Grundlage eines Umwelt-Auditing, in: Steger, U., (Hrsg): Umwelt-Auditing, Ein neues Instrument der Risikovorsorge, Blick durch die Wirtschaft, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Wirtschaftsbücher, 1991.
- Haber, W.: Nachhaltige Entwicklung - aus ökologischer Sicht, Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Jg.7 (1994), Heft 1.

- Häberle, P.: Europäische Rechtskultur, Versuch einer Annäherung in zwölf Schritten, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994.
- Heins, B.: Nachhaltige Entwicklung - aus sozialer Sicht, Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Jg. 7 (1994), Heft 1.
- Henn, K.P.: Öko-Audit der Europäischen Union unter Marketinggesichtspunkten - Umwelterklärung und Teilnahmeerklärung, in: Schimmelpfeng, L., Machmer, D., (Hrsg): Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, E. Blottner Verlag, Taunusstein 1995.
- Henn, K.P.: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung in der gewerblichen Wirtschaft. Die EG-Verordnung Nr.1836/93, in: Umweltbewußtes Management, Verlag Blottner, E., Taunusstein 1994.
- Hoffmann-Kamensky, M.: Das "Öko-ABC"-Umweltmanagement - Instrumente Öko-Audit, Öko-Bilanz und Öko-Controlling: Systematik, Probleme und Lösungsmodelle, in: Schimmelpfeng, L., Machmer, D., (Hrsg): Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein 1995.
- Hoffmann-Riem, W. und Schmidt-Aßmann, E. (Hrsg): Konfliktbewältigung durch Verhandlungen, Nomos-Verlag, Baden-Baden 1990.
- Holleben, H.: Bericht über das Beratungsergebnis des Arbeitskreises "Umweltschutz durch Betriebsorganisation und Auditing" im Rahmen der 17. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V., Berlin 1993, Dokumentation, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1994.
- Hopfenbeck, W., Jasch, Ch.: Öko-Controlling - Umdenken zahlt sich aus, Verlag Moderne Industrie, Landsberg/Lech 1993.
- Kind, M.: Umwelt-Audit - ein Beitrag zur ökologischen Kontrolle im Unternehmen? in: Kerschner, F., Raschauer, B. (Hrsg): Recht der Umwelt 1/1995, Manz, Wien, März 1995.
- Klemmer, P.: Nachhaltige Entwicklung - aus ökonomischer Sicht. Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Jg.7 (1994), Heft 1.
- Kirchhof, F.: Leistungsfähigkeit und Wirkungsweisen von Umweltabgaben an ausgewählten Beispielen, in: Breuer, R., Klopfer, M., Marburger, P. und Schörder, M. (Hrsg): Umweltschutz durch Abgaben und Steuern, Umwelt- und Technikrecht, Band 16, 7. Trierer Kolloquium 1991, R.v.Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg 1992.
- Koch, C.: Die Gier des Marktes. Die Ohnmacht des Staates im Kampf der Weltwirtschaft, Carl Hanser Verlag, München, Wien 1995.
- Koenig, Ch.: Internalisierung des Risikomanagements durch neues Umwelt- und Technikrecht? NVwZ, 10/1994, Seiten 937-942.

- Köck, W.: Indirekte Steuerung im Umweltrecht: Abgabenerhebung, Umweltschutzbeauftragte und "Öko-Auditing" in DVBl.1994, 27ff.
- Köck, W.: "Öko-Auditing" Tagungsbericht, Zeitschrift für Umweltrecht 2/94, Seite 91.
- Kopfmüller, J.: Das Leitbild einer global zukunftsfähigen Entwicklung, Kernforschungszentrum Karlsruhe, Arbeitsbericht 10/1994, Mai 1994.
- Lauff, R.: Das Umwelt-Audit in der betrieblichen Praxis, Reihe Umweltpraxis, Bundesanzeiger, Köln 1993.
- Lindlar, A.: Umwelt-Audits, Economica Verlag, Bonn 1994.
- Lübbe-Wolff, G.: Die EG-Verordnung zum Umwelt-Audit, Deutsches Verwaltungsblatt, 109. Jg., Heft 7, April 1994.
- Meurin, G.: Umweltschutz-Audits contra Öko-Audit-System der EG, Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Seiten 300 - 303, 1992.
- Mittendorfer, C.: Pickerl für Betriebe (Stickers for Bussinesses). Wirtschaft und Umwelt 3/1993, Bundesarbeitskammer, Wien.
- Möller, H.W.: Umweltschutz in der sozialen Marktwirtschaft, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 1993.
- Murswiek, D.: Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, Schriften zum Umweltrecht, Band 3, Duncker und Humblot, Berlin 1985.
- Papier, H.-J.: Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen als Aufgabe des Staates, in: Umwelt- und Technikrecht, Band 26, 9. Trierer Kolloquium 1993, R.v.Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg 1994.
- Peglau, R. u. Schulz, W.: Umwelt-Audits: Sachstand und Perspektiven, in: Umwelt und Energie, Handbuch für die betriebliche Praxis, Haufe Verlag, Heft 3, 16.6.1993, S.729-776.
- Peglau, R.: Eco-Informa 7, 1994, S 285-310, Umweltbundesamt, Wien.
- Pernice, I.: Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf das Umweltrecht - Gemeinschafts(verfassungs-)rechtliche Grundlagen, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwz, 9. Jg., Heft 3, vom 15. März 1990, S 201-211.
- Pflug, H.: Checkliste Umweltschutz, Fragenkatalog zur Erkennung von Schwachstellen im betrieblichen Umweltschutz, Erich Schmidt Verlag, Berlin 1992.
- Rack, M.: Mindestregelungen zur umweltsichernden Betriebsorganisation - Vorschriften über die Einführung eines Öko-AuditSystems, in: Schimmelpfeng, L., Machmer, D., (Hrsg): Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, Blottner Verlag, Taunusstein 1995.

- Rehbinder, E.: Umweltschutz und technische Sicherheit als Aufgabe der Unternehmensleitung aus juristischer Sicht, in: Breuer, R., Kloepper, M., Marburger, P. und Schröder, M., (Hrsg), Umweltschutz und technische Sicherheit im Unternehmen, 9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht, vom 19.-21. Sept. 1993, Umwelt- und Technikrecht, Band 26, R.v.Decker's Verlag, G.Schenck, 1994.
- Rössel, A.: Clean production - IHK - Leitfaden zum UmweltschutzAudit, in: Schimmelpfeng, L., Machmer, D., Hrsg.: Öko-Audit, Eberhard Blottner Verlag, Taunusstein 1995.
- Schäfer, E.: Umweltanwaltschaft und Umweltkontrolle, Reports 93-081, Umweltbundesamt, Wien 1993.
- Scherer, J.: Umwelt-Audits: Instrument zur Durchsetzung des Umweltrechts im europäischen Binnenmarkt, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 1/1993.
- Schulz, E., Schulz, W.: Ökomanagement, Beck-Wirtschaftsberater in dtv, 5870, Verlag C.H.Beck, München 1994.
- Sedlacek, U.: ISO-Norm für Ökoaudit oder Die Quadratur des Kreises, Informationen, April 1994, Seiten 17ff.
- Sellner, D., Schnutenhaus, J.: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ("Umwelt-Audit") - ein wirksames, nicht ordnungsrechtliches System des betrieblichen Umweltschutzes? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVWZ, Heft 10/1993.
- Sietz, M.: Methoden des Umwelt-Auditing, in: Steger, U. (Hrsg.), Umwelt-Auditing, Blick durch die Wirtschaft, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Wirtschaftsbücher, 1991.
- Sietz, M.: Betriebliche Umweltschutzmaßnahmen, in: Bewertung betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen, S 45-59, 1993, Verlag Blottner, Taunusstein.
- Spindler, A.: Umweltschutz als Norm, UVP-Report/94.
- Stahlmann, V.: Umweltverantwortliche Unternehmensführung, Verlag C.H. Beck, München 1994.
- Steinberg, R.: Zulassung von Industrieanlagen im deutschen und europäischen Recht - Stand und Perspektiven unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der UVP sowie der künftigen IPC-Richtlinie, Vortrag, 18. wissenschaftliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, Berlin 1994, noch nicht veröffentlicht.
- Stroetmann, C.: Einführungsvortrag, 17. wissenschaftliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Berlin 5. u. 6. Nov. 1993, Erich Schmidt-Verlag, Berlin 1994.
- Umweltbundesamt (Hrsg): Umweltorientierte Unternehmensführung, Möglichkeiten zur Kostensenkung und Erlössteigerung, Berichte 11/91 des Umweltbundesamtes, Berlin 1991.

- Van Someren, T.C.R.: Erfahrungen mit der Einführung von Umweltmanagementsystemen in den Niederlanden, Umwelt Nr.2/1994, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn, Seiten 47-51.
- Waskow, S.: Betriebliches Umweltmanagement, Anforderungen nach der Audit-Verordnung der EG, C.F. Müller, Heidelberg 1994.
- Wegscheider, H., Sokoloff, St.: Recht auf Umwelt, Verlag Orac, Wien 1991
- Wiener, M., Rosenkranz, C.: Ohne ISO-Zertifizierung im Abseits, Der Standard, Qualitätssicherung, vom 8. Juni 1994, Wien.
- Winter, G.: Das umweltbewußte Unternehmen, Handbuch der Betriebsökologie mit 28 Checklisten für die Praxis, Verlag C.H. Beck, München 1993.

PERSONENREGISTER**A**

Adams 147

B

Becher 135; 140; 143; 147; 148; 161
Bleckmann 135
Bohne 138; 161
Boisseree 11
Breuer 131; 143; 145; 148; 161; 162; 164
Brown 22; 142; 157; 158; 161
Brundtland 3; 129

D

Daly 132; 161
de Pury 140

F

Feldhaus 21; 137; 138; 142; 147; 161
Fiala 144; 161
Fietkau 159; 161
Führ 77; 147; 151; 152; 161

H

Häberle 146; 162
Hattenberger 143
Henn 147; 162
Hoffmann-Riem 162
Hofmann-Kamensky 45; 147
Holleben 143; 162
Hopfenbeck 29; 144; 162

J

Jasch 29; 144; 162

K

Kerschner 158; 162
Kind 158; 162
Kirchhof 145; 162
Kloepfer 131; 143; 145; 148; 161; 162; 164
Koch 141; 162
Köck 156; 157; 163
Koenig 138; 145; 162
Kopfmüller 9; 133; 134; 163

L

Lauff 147; 163
Lindlar 150; 163

M

Machmer	141; 142; 143; 146; 147; 150; 162; 163; 164
Marburger	131; 143; 145; 148; 161; 162; 164
Möller	134; 163
Murswiek	28; 143; 163

P

Papier	55; 144; 163
Peglau	148; 163
Pernice	140; 163
Pflug	149; 163

R

Rack	150; 163
Raschauer	143; 158; 162
Rehbinder	28; 33; 130; 131; 137; 141; 142; 143; 155; 164
Rosenkranz	146
Rössel	143; 146; 147; 164

S

Schäfer	146; 164
Scherer	137; 164
Schimmelpfeng	141; 142; 143; 147; 150; 162; 163; 164
Schmidheiny	141
Schmidt-Aßmann	159; 162
Schnutenhaus	43; 109; 141; 142; 147; 154; 156; 164
Schröder	131; 143; 145; 148; 161; 164
Schulz, E.	164
Schulz, W.	148; 149; 163; 164
Sedlacek	158; 164
Sellner	43; 109; 141; 142; 147; 154; 156; 164
Sietz	137; 142; 164
Smith	133
Sokoloff	165
Spindler	20; 142; 154; 164
Stahlmann	147; 164
Steger	137; 142; 161; 164
Steinberg	33; 164
Stroetmann	111; 112; 156; 157; 164

V

Van Someren	148; 165
-------------------	----------

W

Waskow	99; 129; 131; 135; 150; 153; 165
Wegscheider	145; 165
Wiener	146; 165

SACHREGISTER

A

Abfälle	6
Abfall-Minimierung	40
Abfallvermeidung	10
Abgaben	11
Abhängigkeitsverhältnis	78
Ablehnung der Eintragung eines Standortes	121
Ableitungen	68
Abstandszahlungen	126
Abweichungen	138
Agenda 21	133
Akteure	9; 10; 11; 13; 35; 84; 99; 119
Aktionär	6
Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften	34
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	146
Allgemeinwohl	125
Analyse	20
Anforderungen (an Umweltgutachter)	153
Anforderungsprofil (für Gutachter)	95
Anhörung der Vollzugsbehörden	109
Anlagen	4; 6
Anlagenzulassungsrecht	33
Anreiz	11; 19; 30; 31; 41
Antrag auf Eintragung	65
Antrag auf Zulassung	79; 91; 120
Arbeitnehmer	6
Arbeitsaufwand	44
Arbeitskosten	33
Atempause in der Umweltpolitik	34
Aufgaben der Umweltgutachter	64; 94
Aufhebung der Eintragung eines Standortes	77; 121
Auflagen	6
Aufsicht über Umweltgutachter	16
Auftragsvergabe	40
Ausbildung	16; 45
Ausbildung von Betriebsangehörigen	114
Ausbildung, obligatorische für Umweltgutachter	100
Ausführung der Öko-Audit-Verordnung	85
Ausführungsgesetzgebung	85

B

Befragung (von Personal)	89
Behörden	5; 6; 9; 41
Behördliche Kontrollen	33
Bemerkungen der betroffenen Parteien	77; 81; 123
Beratungsgesellschaften	154
Bergbau	50

Berufsbild des Umweltgutachters	101
Beschäftigte	4; 6
Beschäftigungsniveau	6
Besorgnisse	6
Bestandschutz	146
Beste verfügbare Technik	14; 18; 66; 98; 111; 125; 157
Besuch des Umweltgutachters auf dem Gelände	119
Beteiligung	40; 42; 43; 45; 47; 49
Beteiligungskosten	44
Betriebsanlagenrecht	6
Betriebsprüfung	17; 18; 24; 40; 44; 64; 66; 73; 74; 75; 76; 78; 94; 106; 111; 113; 119; 120; 151
Betriebsprüfungen - Häufigkeit	75; 151
Betriebsprüfungszyklus	74; 75; 151
Beurteilungsspielräume (der Umweltgutachter)	90; 99
Bewertungsmaßstab	18; 24
Binnenmarkt.....	9; 11; 37
Binnenmarktharmonisierung	11
Branchen	50
Briefkopf	41
Britische Sicht	22
British Standards	157
Broschüren	41
Brundtland - Bericht	3
Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewußtes Management e.V. (B.A.U.M.)	3
Bundswirtschaftskammer	118
Bürger	9
Bürgerinitiativen	43

C

Checklisten	149
Chemische Industrie	56

D

Dauerhafte, umweltgerechte Entwicklung	7; 8; 10; 129
Deregulierung	1; 9; 21; 24; 25; 26; 29; 32; 34; 36; 37; 38; 100; 126; 138
Deregulierungsdebatte	25; 26
Detailregelungen	85
Deutsche Bundesregierung	14; 18
Deutschland	3; 14; 21; 22; 24; 26; 33; 112; 129
Dialog	6
Dialog zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit	125
Dienstleistungen	4; 71
Doppelarbeit	98
Doppelbelastung	2; 44
Doppelverfahren	17
Drittenschutz	21; 25; 30; 32; 35

E

EG-Emblem	41
Eigeninitiative	45
Eigennutz	133
Eigenverantwortung	1; 2; 11; 12; 15; 16; 18; 19; 21; 24; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 34; 38; 39; 45; 94
Eignungsprüfung	89
Eingriffsinstrumentarium	145
Einhaltung der Umweltvorschriften	96
Einheitliche Europäische Akte	133
Eintragung des Standortes	65; 76; 98
Eintragungshindernis	46; 80; 100
Einzelgutachter	88
Emissionen	5
Emissionsbegrenzung	13; 18; 34
Emissionsstandards	157
Energie	4
Energiekosten	33
Energieversorgung	62
England	25
Entlastung der staatlichen Verwaltung	113
Entsorgung	4
Entsorgungseinrichtungen	134
Entwicklungsstand	135
EPA	20; 131
Ermittlungsverfahren	107
Erschütterungen	69
Erwartung der Öffentlichkeit	4
Europäische Normen	82
Europäischer Gerichtshof	35
Europäisches Parlament	19
Externe Kosten	11

F

Fachkunde	89
Fachkundeprüfung	89
Fachwissen	101
Ferner Osten	144
Finanzielle Hilfen	8
Folgenabschätzung	4
Förderung	9; 40
Förderungswürdigkeit	2
Forschung	5; 8
Frankreich	129
Französische Revolution	159
Freihandelsblock (-bereich)	134
Freiheit	134
Freiraum	85
Freiwillige Systeme	8

Freiwilligkeit	19
Fünfte Umweltaktionsprogramm	6; 7; 10; 12; 129
Funktionsfähigkeit (des Zulassungssystems)	86

G

Gebote	18; 26
Gebührensysteem	44
Gegenpositionen, Eigenverantwortung - Staatsverantwortung	31
Gemeinsame Verantwortung	10
Gemeinschaftssystem	40; 50
Gemeinwohl	125
Genehmigung	10; 23
Genehmigungsverfahren	21
Genehmigungsverfahren, Dauer	33
Gericht	31
Geruch	69
Gesetzgebung	29
Gesichtspunkte	85
Gesundheit	136
Gewerbe, verarbeitendes	51
Gewerbeordnung, § 74 u. 79	35
Gewerbliche Tätigkeit	50
Glaubhaftmachen	109
Glaubwürdigkeit	16
Gleichgewicht, gesamtwirtschaftliches	133
Globale Umweltprobleme	13
Globalisierung	140
Grad an Übereinstimmung (mit Umweltpolitik)	74
Großbritannien	22
Großunternehmen	47
Grunddokumentation über Standort	119
Grundgesetz	144
Grundrechte - liberale	159
Gültigerklärung der Umwelterklärung	77
Gutachterorganisationen	88
Gute Managementpraktiken	125

H

Handel - freier	161
Harmonisierung	11; 13; 18; 19; 23; 24; 25; 37; 134
Hauptakteure der Gesellschaft	9
Hierarchisches Konzept	7
Hilfsleistung	82

I

ICC-Charta	3
ICC-Positionspapier	40
Image-Gewinn	41

Immissionsbegrenzung	18
Immissionsschutz	23; 32
Immissionssituation	42
Industrie	113
Industrieanlagen - Richtlinie 84/360	35
Industriepolitik	135
Industriestandort	26; 32
Information	83
Infrastruktur	134
Infrastrukturmaßnahmen	10
Inhalt der Öko-Audit-VO	66
Inkrafttreten	49
Innerstaatliche Regelungen	85
Instrumente indirekter Verhaltenssteuerung	30
Instrumenten - Mix	8
Integriertes Management	3
Integrität (der Umweltgutachter)	154
Internalisierung	11
International agierende Unternehmen	19
Internationale Handelskammer	24; 39
Internationale Handelskammer - ICC	3
Internationale Handelskammer - Positionspapier	42
internationale Normen	82
Interpretationen	85
Interpretationshilfe	47; 115
Irland	111
ISO	129; 146
IVU (IPC) - Richtlinienvorschlag der Kommission	141; 146

K

Kaiserliches Patent 1859	125
Kaufkraft	134
kleine und mittlere Unternehmen	47
Klimaschutz	42
Kodifikation des Umweltrechts	37
Kompetenzverteilung	37
Kompetenzverteilung in Umweltangelegenheiten	144
Konflikte	121; 125
Konsumverweigerung	29
Kontaminierung	69
Kontrolle	1; 20; 35; 36
Kontrolle - behördliche	35
Kontrolle - doppelte	21
Kontrolle (der Qualität der Begutachtungen)	93
Kontrolle, staatliche (legislative)	22; 35; 138
Kontrollverfahren - gemeinschaftliches	136
Kosten	8
Kosten, unverhältnismäßige	23
Kostenaufwand	44; 47
Kosteneinsparungen	40

Kreditaufnahme	40
Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern	79
Kunden	4
Kundeninformation	4

L

Landwirtschaft	130
Lärm	33
Lärmprobleme	10
Lebensqualität	6
Leitfaden	88
Leitlinien der internationalen Norm ISO	46
Liberalismus	125; 159
Liste der zugelassenen Gutachter	63
Liste der zugelassenen Umweltgutachter	80
Logo	41
Lohnniveau	134

M

Maastrichter Vertrag	10; 15
Managementpraktiken, gute	64
Markt	134
Marktorientierte Instrumente	8
Marktwirtschaft	134
Marktwirtschaft - soziale	134
Marktwirtschaftliche Maßnahmen	11
Materieller Maßstab	23
Materiell-rechtliche Elemente	23
Mediation, Mediationsverfahren	126
Merkantilismus	125
Messungen	68
Methoden (der Umweltgutachter)	91
Methodologien (der Umweltbetriebsprüfung)	88
Mißstände	38
Mitgliedstaaten	6; 7
Modellversuche	47
Monopole	9

N

Nachbarschutz	32; 33; 113
Nachhaltige Entwicklung	3
Nachteile	38; 44
Neoklassische Wirtschaftslehre	9; 32
Neoliberale Wirtschaftslehre	9; 34
Niederlande	48
Niveau des Umweltschutzes	11; 14
Nivellierung	134
Normen	82; 88; 100

Normen zum Umweltmanagement	129
Normenausschuß Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)	129
Notarielle Funktion der Umweltgutachter	100
Notfallvorsorge	5
Notstandsplan (Notfallplanung)	5; 40

O

Objektivität (der Umweltgutachter)	79
Öffentlichkeit	1; 4; 6; 9; 16; 20; 21; 22; 26; 31; 39; 42; 43; 46; 48
Öffentlichkeit - Erwartung der	130
Öffentlichkeit - Vertrauen der	98
Öffentlichkeitsbeteiligung	77
Offizialmaxime	19; 25; 39
Öko-Audit	1; 2; 3; 12; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 39; 40; 42; 45; 46; 47; 49; 63
Öko-Bilanz	20
Öko-Controlling	20
Ökonomische Anreize	30
Ökonomische Instrumente	11; 26; 35
Ökonomisches Prinzip	28; 31; 32; 38
Ökosteuern	145
Optimierung des Mitteleinsatzes	1; 32
Optische Einwirkungen	69
Ordnungsrecht - Unverzichtbarkeit	38
Ordnungsrecht	11; 16; 24; 25; 26; 28; 30; 31; 35; 37; 38
Ordnungsrecht - Entwicklung	37
Ordnungsrecht - Kritik	26
Ordnungsrechtliche Elemente	19
Ordnungsrechtliche Maßnahmen	11
Organigramm	89
Österreich	134

P

Parteien	103
Partizipatorischer Umweltschutz	2; 11
Partizipatorisches Instrument	11
Partizipatorisches Konzept	7; 8; 35
Pflichten der sich am System beteiligenden Unternehmen	66
Pflichterfüllung des Umweltgutachters	104
Pflichtverletzung des Umweltgutachters	108; 122
Planung	20
Plausibilität (des Umweltbetriebsprüfungsberichtes)	97
Positionspapier der ICC	6; 24
Präambel zum 5. Aktionsprogramm	7; 9
Presseinformation	41
Prinzip - rechtsstaatliches	12
Privatisierung	25; 125
Produkte	4; 5
Produktionsstandort	20

Produktwerbung	41
Prüfungsmethodologien	79; 91
Prüfungspflicht der Registrierungsstelle	109
Prüfungsrecht der Registrierungsstelle	156

Q

Qualität der Begutachtung	93
Qualitätskontrolle	91
Qualitätssicherungssystem	40
Quasinotarielle Funktion der Umweltgutachter	100

R

Rechtliche Instrumente	9; 34
Rechtsbeziehungen zwischen den Akteuren	119
Rechtsentwicklung im Umweltschutz	37
Rechtskreis	21; 39
Rechtskultur	39
Rechtsordnung	28; 30; 35
Rechtsschutz	1
Rechtsstaatliches Prinzip	12
Rechtsstaatlichkeit	12; 19; 25; 31; 32; 39
Rechtsstreitigkeit	40
Rechtsvorschriften	88; 97; 109; 126; 133
Regelungsbedarf	85
Regenerationsfähigkeit	135
Regionalentwicklung	130
Ressourcen	3; 4; 7; 30; 31; 34
Richtlinie über Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer	35
Richtlinie über den Schutz des Grundwassers	35
Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung	35
Richtlinie zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft	35
Rio de Janeiro	10
Rio Deklaration	133
Risiken der Technik	12; 28
Rohstoffbezug	33
Rohstoffe	4; 5

S

Schadenersatzansprüche	35
Schautafel	41
Schulung	4
Schutzansprüche	35
Schutzaufgaben	29
Schutzbedürfnisse	31; 32; 36
Schutzfunktion (der Umweltpolitik)	35
Schutzniveau	1; 11; 13; 19; 23; 24
Schutzpflichten	145

Schweiz	143
Sektoren	50; 63; 73; 85
Selbstkontrolle	1; 12; 17; 18; 21; 28; 30; 31; 34; 38; 39; 43
Selbstregelungsmechanismus	134
Selbstverpflichtung	157
Sozialer Aspekt des Umweltschutzes	1; 34
Sozialer Frieden	34
Sozialer Schutz	6
Sozialpartner	7
Sozialverträglichkeit	34; 36
Staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik	28
Staatlicher Umweltschutz	1
Staatsaufgabe	2; 12; 13; 19; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 36; 38; 39
Staatsfinanzen	145
Staatszielbestimmung	12; 29; 31
Städtische Umwelt	10
Stagnation der Umweltpolitik	34
Stand der Technik	13; 19
Stand der Wissenschaft	4
Standort	4
Standortsicherung	134
Steuern	11
Steuerung	20
Stillstand der Umweltpolitik	34
Strategic Advisory Group on Environment (SAGE)	129
Subsidiarität	7; 13
Subsidiaritätsprinzip	8
Subunternehmer	5
Sustainable development	3; 7
System	16; 19

T

Tarifautonomie	33
Tätigkeit, Tätigwerden	4; 6; 16; 36
Technologien, umweltfreundliche	67
Technologietransfer	5
Teilnahmeerklärung	41
Tourismus	10
Transnationale Unternehmen	8; 9; 13
Transparenz	16
Tutzinger Erklärung	129

U

Übereinstimmung (mit der Umweltpolitik des Unternehmens)	74
Überforderung des Staates	29
Überprüfung des Systems	84
Übersicht über die Öko-Audit-VO	63
Überwachung	1; 23; 25; 29
Umsetzung	86; 99

Umweltaktionsprogramme	7
Umweltanwaltschaft	146
Umwelt-Audit	18; 19; 20; 21; 23; 26
Umweltauswirkungen	1; 44; 67; 71; 97; 105
Umweltbestandsaufnahme	45
Umweltbetriebsprüfung	1; 2; 12; 15; 16; 46; 164
Umweltbetriebsprüfung - Anforderungen	46
Umweltbewußtsein	5; 34
Umweltdatenbank	41
Umwelterklärung	16; 22; 24; 41; 162
Umwelterklärung - Plausibilität	108
Umwelterklärung - vereinfachte	76
Umwelterklärung - Veröffentlichung	76
Umwelterklärung - Vollständigkeit	108
Umweltfragen	75
Umweltfragen - Beurteilung	97
Umweltgesetzgebung	19
Umweltgipfel in Rio de Janeiro	10
Umweltgutachter	16; 20; 78; 80; 88
Umweltgutachter - Aufgaben	94
Umweltgutachter - Ausbildung	100
Umweltgutachter - Bedeutung	107
Umweltgutachter - Beurteilungsspielräume der	99
Umweltgutachter - notarielle Funktion	100
Umweltgutachter - Prüfverpflichtung	96
Umwelthaftung	41
Umweltkontrolle	146
Umweltmanagement	1; 2; 3; 6; 12; 15; 16; 153; 154; 161
Umweltmanagementpraktiken	46
Umweltmanagementsystem	14; 15; 16; 17; 18; 20; 21; 31; 165
Umweltpolitik	1; 5; 6; 7; 10; 11; 13; 15; 16; 21;
.....	23; 24; 26; 28; 30; 32; 33; 34; 35; 158
Umweltpolitik - Weiterentwicklung	130
Umweltprogramm	46; 47; 65; 69; 149; 157
Umweltprüfung	158
Umweltqualitätsstandards	112
Umweltqualitätsziele	31
Umweltrecht - Entwicklung	37
Umweltrecht - Kodifikation	37
Umweltrecht - Kritik	38
Umweltschutz - Instrumente	2; 8; 11
Umweltschutz-Audits	6; 24; 39
Umweltschutzdirektor	130
Umweltschutz-Image	2
Umweltschutzinstrumente - neue	30
Umweltschutzniveau	14
Umweltschutzorganisationen	43
Umweltstandards	125; 156
Umweltverträglichkeit	6
Umweltverträglichkeits - Richtlinie	35
Umweltverträglichkeitsprüfung	10; 35

Umweltvorschriften	2; 12; 15; 16; 22; 25; 28; 32; 37
Umweltvorschriften - Einhaltung	96
Umweltzeichen	41
Umweltziel	1; 3; 11; 16
Unabhängigkeit (der Umweltgutachter)	79; 151; 154
Unionsvertrag von Maastricht	6; 15
Unparteilichkeit (der Gutachter)	158
Unterlassungsklage	35
Unternehmenspolitik	4
Unternehmensziel	3
USA	131; 144

V

Verantwortung	4; 7; 8; 9; 10; 11; 13; 15; 16; 28; 29
Verantwortung - eigene	1; 2; 11; 15; 18; 24; 26; 27; 28; 31; 32
Verantwortung - gemeinsame	8; 10; 15
Verantwortung der Gemeinschaftsorgane	9
Verantwortung der zuständigen Stelle	156
Verantwortung des Bürgers	9
Verantwortung des Staates	11; 29; 144
Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes	14; 21; 28
Verbote	26; 31
Verbraucherbedürfnisse	4; 130
Verbraucherinteressen	131
Verbrauchssteuern	145
Vereinfachung	19; 26
Verfahren (der Umweltgutachter)	91
Verfahrensschritte	48; 65
Vergleichsversuch	126
Verhaltensmuster	7
Verhältnismäßigkeit	23; 25
Verifizierung	20
Verkehr	130
Verkehrsanbindung	33
Veröffentlichung der Umwelterklärung	76; 77
Verpackung	41
Verschwiegenheitspflicht der Umweltgutachter	120
Verschwiegenheitspflicht der externe Betriebsprüfer	119
Versicherungsschutz	41
Versorgungseinrichtungen	134
Verstoß gegen Umweltvorschriften	80
Verstoß gegen Umweltvorschriften - gerinfügige	122
Verstöße gegen Öko-Audit-Verordnung	63; 83
Vertraulichkeit (der Begutachtung)	91
Vertretbarkeit, wirtschaftliche	23
Verzeichnis der Standorte	80
Volkswirtschaft	27
Vollzug (von Umweltvorschriften)	37
Vollzugsbehörden	17
Vollzugsdefizit	29; 37; 38

Vollzugskontrolle	28
Vorgangsweise - schrittweise	47
Vorsorge	5; 6
Vorsorgeprinzip	19; 34
Vorstand	6
Vorteil (einer Beteiligung am Öko-Audit System)	40

W

Wachstum	6; 15; 30; 32; 33
Wachstumsprozeß	3
Wahrheit, materielle	97
Wärme	69
Wasserverbrauch	42
Weiterentwicklung der Umweltpolitik	130
Weiterentwicklung des Systems	84
Welthandel	9
Weltmarkt	144
Weltwirtschaft	141
Wende	8; 24; 32
Werkvertrag des Unternehmens mit Betriebsprüfer	119
Werkvertrag des Unternehmens mit Umweltgutachter	120
Wettbewerbsbedingungen	130
Wettbewerbsfähigkeit	2
Widersprüche	86
Wirkung der Öko-Audit-Verordnung	49
Wirtschaftliche Vertretbarkeit	23; 25
Wirtschafts- und Sozialausschuß	10; 14; 18; 19
Wirtschaftsliberalismus	159
Wirtschaftspolitik	33
Wirtschaftsprüfer	101
Wirtschaftsraum	144
Wirtschaftsstandort	33
Wirtschaftswachstum	32
Wirtschaftswunder	34
Wirtschaftszweige	50
Wohlfahrtsstaat	141

Z

Zahlenangaben	75
Zertifizierung	40
Zertifizierungsverfahren	82
Ziviltechniker	101
Zulassung - Ablehnung	92
Zulassung - Beschränkung	92
Zulassung - Beurteilung	92
Zulassung der Umweltgutachter	16
Zulassungsanforderungen	99
Zulassungsanforderungen - Präzisierung der	99
Zulassungsbedingungen	90

Zulassungskriterien	92
Zulassungsstelle	80
Zulassungsstelle - Funktionsfähigkeit	86
Zulassungsstelle - Unabhängigkeit u. Neutralität	102
Zulassungssystem	44; 78
Zulassungsumfang	79
Zulassungsverfahren	79
Zulieferer	5; 33
Zunftordnung	125
Zuständige Stelle	84
Zuständige Stelle - Neutralität	102
Zuständige Stelle - Unabhängigkeit	102
Zuverlässigkeit (der Umwelterklärung)	107
18. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht in Berlin 1994	33
9. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht	33

ANHANG

- ANHANG I:** Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (= EMAS-bzw. Öko-Audit-Verordnung)
- ANHANG II:** Regierungsvorlage zum Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz - UGStVG, 165 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIX. GP
- ANHANG III:** Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz - UGStVG)

ANHANG I

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/93 DES RATES

vom 29. Juni 1993

über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft, die im Vertrag festgelegt und in der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ⁽⁴⁾ sowie in früheren Entschließungen über eine Umweltpolitik und ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz von 1973 ⁽⁵⁾, 1977 ⁽⁶⁾, 1983 ⁽⁷⁾ und 1987 ⁽⁸⁾ ausgeführt sind, umfassen im besonderen die Verhütung, die Verringerung und, soweit möglich, die Beseitigung der Umweltbelastungen insbesondere an ihrem Ursprung auf der Grundlage des Verursacherprinzips sowie eine gute Bewirtschaftung der Rohstoffquellen und den Einsatz von sauberen oder saubereren Technologien.

In Artikel 2 des Vertrages in der zukünftigen Fassung des am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union heißt es, daß es Aufgabe der Gemeinschaft ist, innerhalb der Gemeinschaft ein beständiges Wachstum zu fördern, und in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 wird die Bedeutung eines solchen dauerhaften und umweltgerechten Wachstums hervorgehoben.

In dem von der Kommission vorgelegten und in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 im Gesamt-

konzept gebilligten Programm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ wird die Rolle und die Verantwortung der Unternehmen sowohl für die Stärkung der Wirtschaft als auch für den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft unterstrichen.

Die Industrie trägt Eigenverantwortung für die Bewältigung der Umweltfolgen ihrer Tätigkeiten und sollte daher in diesem Bereich zu einem aktiven Konzept kommen.

Diese Verantwortung verlangt von den Unternehmen die Festlegung und Umsetzung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen sowie wirksamer Umweltmanagementsysteme; die Unternehmen sollten eine Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt.

Bei der Anwendung von Umweltmanagementsystemen in Unternehmen ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, daß die Betriebsangehörigen über die Erstellung und Durchführung solcher Systeme unterrichtet werden und eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Umweltmanagementsysteme sollten Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung umfassen, damit die Unternehmensleitung besser beurteilen kann, inwieweit das System angewandt wird und sich bei der Verfolgung der Umweltpolitik des Unternehmens als wirksam erweist.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten stellt einen wesentlichen Bestandteil guten Umweltmanagements und eine Antwort auf das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit an diesbezüglichen Informationen dar.

Die Unternehmen sollten daher ermutigt werden, regelmäßig Umwelterklärungen zu erstellen und zu verbreiten, aus denen die Öffentlichkeit entnehmen kann, welche Umweltfaktoren an den Betriebsstandorten gegeben sind und wie die Umweltpolitik, -programme und -ziele sowie das Umweltmanagement der Unternehmen aussehen.

Transparenz und Glaubwürdigkeit der Tätigkeiten der Unternehmen in diesem Bereich werden verstärkt, wenn zugelassene Umweltgutachter die Umweltpolitik, -programme, -managementsysteme und -betriebsprüfungsverfahren sowie die Umwelterklärungen der Unternehmen auf ihre Übereinstimmung mit den einschlä-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 120 vom 30. 4. 1993, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 44.

⁽⁴⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 1.

gigen Anforderungen dieser Verordnung hin prüfen und die Umweltgutachten der Unternehmen für gültig erklären.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter auf unabhängige und unparteiische Weise erfolgen, damit die Glaubwürdigkeit des Systems gewährleistet wird.

Die Unternehmen sollten ermutigt werden, sich auf freiwilliger Basis an einem solchen System zu beteiligen. Damit das System innerhalb der Gemeinschaft überall gleich angewandt wird, müssen die Regeln, Verfahren und die wesentlichen Anforderungen in allen Mitgliedstaaten dieselben sein.

Ein Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung sollte in einem ersten Stadium auf den gewerblichen Bereich abstellen, in dem es bereits Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen gibt. Versuchsweise sollten für nichtgewerbliche Sektoren wie den Handel oder den öffentlichen Dienstleistungsbereich entsprechende Bestimmungen erlassen werden.

Damit eine ungerechtfertigte Belastung der Unternehmen vermieden und eine Übereinstimmung zwischen dem Gemeinschaftssystem und einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen für Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen hergestellt wird, sollten die Normen, die von der Kommission nach einem geeigneten Verfahren anerkannt wurden, als den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung entsprechend angesehen werden; die Unternehmen sollten von diesbezüglichen Doppelverfahren entbunden werden.

Es ist von Bedeutung, daß sich kleine und mittlere Unternehmen an dem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung beteiligen und dies dadurch gefördert wird, daß Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung eingeführt und gefördert werden, damit die Unternehmen über die erforderliche Fachkenntnis und Unterstützung verfügen.

Die Kommission sollte nach einem gemeinschaftlichen Verfahren die Anhänge zu dieser Verordnung anpassen, einzelstaatliche, europäische und internationale Normen für Umweltmanagementsysteme anerkennen, Leitlinien für die Festlegung der Häufigkeit von Umweltbetriebsprüfungen aufstellen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter fördern.

Diese Verordnung sollte nach einer gewissen Durchführungszeit anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Umweltmanagement- und Umweltbetriebs-system und seine Ziele

(1) Es wird ein System der Gemeinschaft zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen von gewerblichen Tätigkeiten und zur geeig-

neten Unterrichtung der Öffentlichkeit geschaffen — nachstehend „Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ bzw. „System“ genannt —, an dem sich Unternehmen mit gewerblichen Tätigkeiten freiwillig beteiligen können.

(2) Ziel des Systems ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten durch:

- a) Festlegung und Umsetzung standortbezogener Umweltpolitik, -programme und -managementsysteme durch die Unternehmen;
 - b) systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Instrumente;
 - c) Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.
- (3) Bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen bleiben von diesem System unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Umweltpolitik“: die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften;
- b) „Umweltprüfung“: eine erste umfassende Untersuchung der umweltbezogenen Fragestellungen, Auswirkungen und des betrieblichen Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit an einem Standort;
- c) „Umweltprogramm“: eine Beschreibung der konkreten Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens, die einen größeren Schutz der Umwelt an einem bestimmten Standort gewährleisten sollen, einschließlich einer Beschreibung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen und der gegebenenfalls festgelegten Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen;
- d) „Umweltziele“: die Ziele, die sich ein Unternehmen im einzelnen für seinen betrieblichen Umweltschutz gesetzt hat;
- e) „Umweltmanagementsystem“: der Teil des gesamten übergreifenden Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Zuständigkeiten, Verhaltensweisen, förmlichen Verfahren, Abläufe und Mittel für die Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik einschließt;
- f) „Umweltbetriebsprüfung“: ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Leistung der Organisation, des Managements und der Abläufe zum Schutz der Umwelt umfaßt und folgenden Zielen dient:
 - i) Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;

- ii) Beurteilung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik im Umweltbereich ;
- g) „Betriebsprüfungszyklus“ : der Zeitraum, innerhalb dessen alle Tätigkeiten an einem Standort gemäß Artikel 4 und Anhang II in Bezug auf alle in Anhang I Teil C aufgeführten relevanten Umweltaspekte einer Betriebsprüfung unterzogen werden ;
- h) „Umwelterklärung“ : die von dem Unternehmen gemäß dieser Verordnung, insbesondere gemäß Artikel 5, abgefaßte Erklärung ;
- i) „Gewerbliche Tätigkeit“ : jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates⁽¹⁾ fällt ; hinzu kommen die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen ;
- j) „Unternehmen“ : die Organisation, die die Betriebskontrolle über die Tätigkeit an einem gegebenen Standort insgesamt ausübt ;
- k) „Standort“ : das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens stehenden gewerblichen Tätigkeiten an einem bestimmten Standort durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener oder zugehöriger Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen, die zur Ausstattung und Infrastruktur gehören ;
- l) „Betriebsprüfer“ : eine Person oder eine Gruppe, die zur Belegschaft des Unternehmens gehört oder unternehmensfremd sein kann, im Namen der Unternehmensleitung handelt, einzeln oder als Gruppe über die in Anhang II Teil C genannten fachlichen Qualifikationen verfügt und deren Unabhängigkeit von den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten ;
- m) „Zugelassener Umweltgutachter“ : eine vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bedingungen und Verfahren des Artikels 6 zugelassen worden ist ;
- n) „Zulassungssystem“ : ein System für die Zulassung der und die Aufsicht über die Umweltgutachter, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde und über ausreichende Mittel und fachliche Qualifikationen sowie über geeignete förmliche Verfahren verfügt, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können ;
- o) „Zuständige Stellen“ : die gemäß Artikel 18 von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, die die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben durchführen.

Artikel 3

Beteiligung an dem System

An dem System können sich alle Unternehmen beteiligen, die an einem oder an mehreren Standorten eine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Zur Eintragung eines Standorts gemäß diesem System muß das Unternehmen :

- a) im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen nach Anhang I eine betriebliche Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt ; diese Verpflichtungen müssen darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt ;
- b) eine Umweltprüfung an diesem Standort durchführen, die den in Anhang I Teil C genannten Aspekten Rechnung trägt ;
- c) aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung ein Umweltprogramm für den Standort und ein Umweltmanagementsystem für alle Tätigkeiten an dem Standort schaffen. Das Umweltprogramm muß der Erfüllung der Verpflichtungen dienen, die in der Umweltpolitik des Unternehmens im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festgelegt sind. Das Umweltmanagementsystem muß den Anforderungen des Anhangs I entsprechen ;
- d) Umweltbetriebsprüfungen an den betreffenden Standorten gemäß Artikel 4 durchführen oder durchführen lassen ;
- e) auf der höchsten dafür geeigneten Managementebene Ziele aufgrund der Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung festlegen, die auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gerichtet sind und das Umweltprogramm gegebenenfalls so abändern, daß diese Ziele am Standort erreicht werden können ;
- f) eine Umwelterklärung gemäß Artikel 5 gesondert für jeden Standort erstellen, an dem eine Betriebsprüfung durchgeführt wurde. Die erste Erklärung muß auch die in Anhang V genannten Angaben enthalten ;
- g) die Umweltpolitik, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem, die Umweltprüfung oder das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung(en) auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung prüfen lassen und die Umwelterklärungen gemäß Artikel 4 und Anhang III für gültig erklären lassen ;
- h) die für gültig erklärten Umwelterklärungen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Standort liegt, und sie gegebenenfalls nach Eintragung des betreffenden Standorts gemäß Artikel 8 der Öffentlichkeit in diesem Staat zur Kenntnis bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1.

*Artikel 4***Umweltbetriebsprüfung und Gültigkeitserklärung**

(1) Die interne Umweltbetriebsprüfung an einem Standort kann durch Betriebsprüfer des Unternehmens oder durch für das Unternehmen tätige externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden. In beiden Fällen erfolgt die Betriebsprüfung nach den Kriterien des Anhangs I Teil C und des Anhangs II.

(2) Die Häufigkeit von Betriebsprüfungen wird nach den Kriterien des Anhangs II Teil H auf der Grundlage von Leitlinien festgesetzt, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 festlegt.

(3) Der zugelassene unabhängige Umweltgutachter prüft die Umweltpolitik, Umweltprogramme, Umweltmanagementsysteme, die Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung und erklärt die Umwelterklärungen auf der Grundlage des Anhangs III für gültig.

(4) Der zugelassene Umweltgutachter darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Betriebsprüfer des Standorts stehen.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 und unbeschadet der Befugnisse der Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten prüft der zugelassene Umweltgutachter,

- a) ob die Umweltpolitik festgelegt wurde und den Bestimmungen des Artikels 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht;
- b) ob ein Umweltmanagementsystem und ein Umweltprogramm bestehen und am Standort angewandt werden und ob sie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entsprechen;
- c) ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und II durchgeführt sind;
- d) ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt.

(6) Die Umwelterklärung wird von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt, wenn die in den Absätzen 3, 4 und 5 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Externe Betriebsprüfer und zugelassene Umweltgutachter dürfen ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen, zu denen sie im Verlauf ihrer Betriebsprüfung oder Gutachtertätigkeit Zugang erhalten haben.

*Artikel 5***Umwelterklärung**

(1) Für jeden an dem System der Gemeinschaft beteiligten Standort wird nach der ersten Umweltprüfung und

nach jeder folgenden Betriebsprüfung oder nach jedem Betriebsprüfungszyklus eine Umwelterklärung erstellt.

(2) Die Umwelterklärung wird für die Öffentlichkeit verfaßt und in knapper, verständlicher Form geschrieben. Technische Unterlagen können beigelegt werden.

(3) Die Umwelterklärung umfaßt insbesondere

- a) eine Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort;
- b) eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten;
- c) eine Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls über Lärm und andere bedeutsame umweltrelevante Aspekte, soweit angemessen;
- d) sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen;
- e) eine Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und des Umweltmanagementsystems des Unternehmens für den betreffenden Standort;
- f) den Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung;
- g) den Namen des zugelassenen Umweltgutachters.

(4) In der Umwelterklärung wird auf bedeutsame Veränderungen hingewiesen, die sich seit der vorangegangenen Erklärung ergeben haben.

(5) In der Zeit zwischen den Umweltbetriebsprüfungen wird jährlich eine vereinfachte Umwelterklärung erstellt, die mindestens auf den Vorschriften des Absatzes 3 Buchstabe c) beruht und gegebenenfalls auf bedeutsame Veränderungen seit der letzten Erklärung hinweist. Die vereinfachten Erklärungen brauchen erst am Ende der Betriebsprüfung oder des Betriebsprüfungszyklus für gültig erklärt zu werden.

(6) Die jährliche Erstellung von Umwelterklärungen ist jedoch nicht für Standorte erforderlich,

— für die aufgrund der Art und des Umfangs der Tätigkeit, insbesondere im Fall kleiner und mittlerer Unternehmen, nach Auffassung des zugelassenen Umweltgutachters bis zum Abschluß der nächsten Betriebsprüfung keine weiteren Umwelterklärungen erforderlich sind, und

— an denen es seit der letzten Umwelterklärung nur wenige bedeutsame Änderungen gegeben hat.

*Artikel 6***Zulassung der und Aufsicht über die Umweltgutachter**

(1) Die Mitgliedstaaten regeln die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit. Hierfür können die Mitgliedstaaten entweder bestehende Zulassungsstellen oder die in Artikel 18 genannten zuständigen Stellen heranziehen oder aber andere Stellen mit einer geeigneten Rechtsstellung benennen oder schaffen.

Die Mitgliedstaaten stellen eine unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung sicher.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassungssysteme innerhalb von einundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die von der Schaffung und Leitung der Zulassungssysteme betroffenen Kreise in geeigneter Weise angehört werden.

(4) Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeiten gelten die Anforderungen von Anhang III.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.

(6) Die Kommission fördert im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 19 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um insbesondere

- Unstimmigkeiten zwischen den Kriterien, Bedingungen und Verfahren zu vermeiden, die sie für die Zulassung von Umweltgutachtern anwenden,
- die Aufsicht über die Tätigkeiten der Umweltgutachter in anderen Mitgliedstaaten als denen zu erleichtern, in denen sie zugelassen sind.

(7) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen in allen anderen Mitgliedstaaten gutachterlich tätig werden, sofern dies dem Zulassungssystem des Mitgliedstaats, in dem die gutachterliche Tätigkeit erfolgt, zuvor notifiziert wird und sofern diese Tätigkeit der Aufsicht des Zulassungssystems des Mitgliedstaats unterliegt.

Artikel 7

Liste der zugelassenen Umweltgutachter

Die Zulassungssysteme erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der in den einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Umweltgutachter und übermitteln diese Liste halbjährlich der Kommission.

Die Kommission veröffentlicht eine Gesamtliste für die Gemeinschaft im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 8

Eintragung der Standorte

(1) Nachdem die zuständige Stelle eine für gültig erklärte Umwelterklärung und die gegebenenfalls nach Artikel 11 zu entrichtende Eintragungsgebühr für einen Standort erhalten hat und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, trägt sie diesen in ein Verzeichnis ein und teilt ihm eine Nummer zu. Sie unterrichtet die Unternehmensleitung des Standorts davon, daß der Standort in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis der Standorte wird von der zuständigen Stelle jährlich auf den neuesten Stand gebracht.

(3) Versäumt es ein Unternehmen, der zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung eine für gültig erklärte Umwelterklärung vorzulegen und die Eintragungsgebühr zu entrichten, oder stellt die zuständige Stelle zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so wird dieser Standort aus dem Verzeichnis gestrichen und die Unternehmensleitung des Standorts davon unterrichtet.

(4) Wird eine zuständige Stelle von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet, so lehnt sie die Eintragung dieses Standorts ab oder hebt sie vorübergehend auf und unterrichtet die Unternehmensleitung des Standorts davon.

Die Ablehnung oder vorübergehende Aufhebung wird zurückgenommen, wenn die zuständige Stelle von der Vollzugsbehörde hinreichende Zusicherungen dahingehend erhalten hat, daß der Verstoß abgestellt wurde und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen.

Artikel 9

Veröffentlichung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte

Die zuständigen Stellen übermitteln der Kommission je nach der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats entweder unmittelbar oder über die nationalen Behörden vor Ende eines jeden Jahres die Verzeichnisse gemäß Artikel 8 und deren aktualisierte Fassungen.

Das Verzeichnis aller eingetragenen Standorte in der Gemeinschaft wird von der Kommission jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

Teilnahmeerklärung

(1) Die Unternehmen können für ihren eingetragenen Standort oder für ihre eingetragenen Standorte eine der in Anhang IV aufgeführten Teilnahmeerklärungen verwenden, in denen die Art der Teilnahme an dem System deutlich zum Ausdruck kommt.

Eine Graphik darf nicht ohne eine der Teilnahmeerklärungen verwandt werden.

(2) Soweit erforderlich, müssen die Bezeichnung des Standorts oder der Standorte in der Teilnahmeerklärung angegeben werden.

(3) Die Teilnahmeerklärung darf weder in der Produktwerbung verwendet noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden.

*Artikel 11***Kosten und Gebühren**

Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Eintragungsverfahren für Standorte und die Zulassung von Umweltgutachtern anfallenden Verwaltungskosten sowie der Kosten für die Förderung der Teilnahme von Unternehmen kann nach Modalitäten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ein Gebührensystem eingerichtet werden.

*Artikel 12***Verhältnis zu einzelstaatlichen, europäischen und internationalen Normen**

(1) Unternehmen, die einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen für Umweltmanagementsysteme und Betriebsprüfungen anwenden und nach geeigneten Zertifizierungsverfahren eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß sie diese Normen erfüllen, gelten als den einschlägigen Vorschriften diese Verordnung entsprechend, vorausgesetzt, daß

- a) die Normen und Verfahren von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 19 anerkannt werden;
- b) die Bescheinigung von einer Stelle erteilt wird, deren Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Standort befindet, anerkannt ist.

Quellenangaben betreffend die anerkannten Normen und Kriterien werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Damit solche Standorte im Rahmen dieses Systems eingetragen werden können, müssen die betreffenden Unternehmen in allen Fällen den Vorschriften der Artikel 3 und 5 betreffend die Umwelterklärung einschließlich der Gültigkeitserklärung sowie den Bestimmungen des Artikels 8 entsprechen.

*Artikel 13***Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen**

(1) Die Mitgliedstaaten können die Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, an dem Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystem fördern, indem sie Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung einführen oder fördern, damit die Unternehmen über die Fachkenntnisse und die Unterstützung verfügen können, die sie brauchen, um die Regeln, Vorschriften und förmlichen Verfahren dieser Verordnung einzuhalten und insbesondere um Umweltpolitiken, -programme und -managementsysteme zu entwickeln, Betriebsprüfungen durchzuführen und Erklärungen zu erstellen und für gültig erklären zu lassen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge, die auf eine stärkere Teilnahme kleiner und

mittlerer Unternehmen an dem System abzielen, insbesondere durch Information, Ausbildung sowie strukturelle und technische Unterstützung, sowie in bezug auf Betriebsprüfungsverfahren und Prüfungen durch den Umweltgutachter.

*Artikel 14***Einbeziehung weiterer Sektoren**

Die Mitgliedstaaten können für nicht gewerbliche Sektoren, beispielsweise für den Handel und den öffentlichen Dienstleistungsbereich, versuchsweise Bestimmungen analog zu dem Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem erlassen.

*Artikel 15***Information**

Die einzelnen Mitgliedstaaten sorgen mit den geeigneten Mitteln dafür, daß

- die Unternehmen über den Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden;
- die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Einzelheiten des Systems unterrichtet wird.

*Artikel 16***Verstöße**

Die Mitgliedstaaten treffen für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verordnung geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen.

*Artikel 17***Anhänge**

Die Anhänge zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 anhand der bei der Durchführung des Systems gemachten Erfahrungen angepaßt.

*Artikel 18***Zuständige Stellen**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zuständige Stelle, die für die Durchführung der in dieser Verordnung, insbesondere in den Artikeln 8 und 9, festgelegten Aufgaben verantwortlich ist; er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß die zuständigen Stellen so zusammengesetzt sind, daß ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist und daß die zuständigen Stellen diese Verordnung einheitlich anwenden. Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren für die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu den eingetragenen Standorten und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standorts vorsehen.

*Artikel 19***Ausschuß**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder

liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 20***Überprüfung**

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das System anhand der bei ihrer Durchführung gemachten Erfahrungen und schlägt dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen insbesondere für den Umfang des Systems und die etwaige Einführung eines Zeichens vor.

*Artikel 21***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. Monat nach ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AUKEN

ANHANG I

VORSCHRIFTEN IN BEZUG AUF UMWELTPOLITIK, -PROGRAMME UND -MANAGEMENTSYSTEME

A. Umweltpolitik, -ziele und -programme

1. Die Umweltpolitik sowie das Umweltprogramm des Unternehmens für den betreffenden Standort werden in schriftlicher Form festgelegt. In den dazugehörigen Dokumenten wird erläutert, wie das Umweltprogramm und das Umweltmanagementsystem, die für den Standort gelten, auf die Politik und die Systeme des Unternehmens insgesamt bezogen sind.
2. Die Umweltpolitik des Unternehmens wird auf der höchsten Managementebene festgelegt und in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere im Lichte von Umweltbetriebsprüfungen überprüft und gegebenenfalls angepaßt. Sie wird den Beschäftigten des Unternehmens mitgeteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
3. Die Umweltpolitik des Unternehmens beruht auf den in Teil D aufgeführten Handlungsgrundsätzen.

Über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften hinaus bezweckt die Politik eine stetige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

Die Umweltpolitik und das Umweltprogramm für den betreffenden Standort stellen insbesondere auf die in Teil C aufgeführten Gesichtspunkte ab.

4. Umweltziele

Das Unternehmen legt seine Umweltziele auf allen betroffenen Unternehmensebenen fest.

Die Ziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen und so formuliert sein, daß die Verpflichtung zur stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, wo immer dies in der Praxis möglich ist, quantitativ bestimmt und mit Zeitvorgaben versehen wird.

5. Umweltprogramm für den Standort

Vom Unternehmen wird ein Programm zur Verwirklichung der Ziele am Standort aufgestellt und fortgeschrieben. Das Programm umfaßt folgendes:

- a) Festlegung der Verantwortung für die Erreichung der Ziele in jedem Aufgabenbereich und auf jeder Ebene des Unternehmens;
- b) die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Für Vorhaben im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen oder neuen oder geänderten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren werden gesonderte Umweltmanagementprogramme aufgestellt, in denen folgendes festgelegt wird:

1. die angestrebten Umweltziele;
2. die Instrumente für die Verwirklichung dieser Ziele;
3. die bei Änderungen im Projektverlauf anzuwendenden förmlichen Verfahren;
4. die erforderlichenfalls anzuwendenden Korrekturmaßnahmen, das Verfahren für ihre Ergreifung und das Verfahren, mit dem abgeschätzt werden soll, inwieweit die Korrekturmaßnahmen in jeder einzelnen Anwendungssituation angemessen sind.

B. Umweltmanagementsysteme

Das Umweltmanagementsystem wird so ausgestattet, angewandt und aufrechterhalten, daß es die Erfüllung der nachstehend definierten Anforderungen gewährleistet.

1. Umweltpolitik, -ziele und -programme

Festlegung und Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen sowie gegebenenfalls Anpassung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen des Unternehmens für den Standort auf der höchsten geeigneten Managementebene.

2. Organisation und Personal

Verantwortung und Befugnisse

Definition und Beschreibung von Verantwortung, Befugnissen und Beziehungen zwischen den Beschäftigten in Schlüsselfunktionen, die die Arbeitsprozesse mit Auswirkungen auf die Umwelt leiten, durchführen und überwachen.

Managementvertreter

Bestellung eines Managementvertreters mit Befugnissen und Verantwortung für die Anwendung und Aufrechterhaltung des Managementsystems.

Personal, Kommunikation und Ausbildung

Vorkehrungen, die gewährleisten, daß sich die Beschäftigten auf allen Ebenen bewußt sind über

- a) die Bedeutung der Einhaltung der Umweltpolitik und -ziele sowie der Anforderungen nach dem festgelegten Managementsystem ;
- b) die möglichen Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Umwelt und den ökologischen Nutzen eines verbesserten betrieblichen Umweltschutzes ;
- c) ihre Rolle und Verantwortung bei der Einhaltung der Umweltpolitik und der Umweltziele sowie der Anforderungen des Managementsystems ;
- d) die möglichen Folgen eines Abweichens von den festgelegten Arbeitsabläufen.

Ermittlung von Ausbildungsbedarf und Durchführung einschlägiger Ausbildungsmaßnahmen für alle Beschäftigten, deren Arbeit bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Vom Unternehmen werden Verfahren eingerichtet und fortgeschrieben, um in bezug auf die Umweltauswirkungen und das Umweltmanagement des Unternehmens (interne und externe) Mitteilungen von betroffenen Parteien entgegenzunehmen, zu dokumentieren und zu beantworten.

3. Auswirkungen auf die Umwelt

Bewertung und Registrierung der Auswirkungen auf die Umwelt

Prüfung und Beurteilung der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens am Standort sowie Erstellung eines Verzeichnisses der Auswirkungen, deren besondere Bedeutung festgestellt worden ist. Dies schließt gegebenenfalls die Berücksichtigung folgender Sachverhalte ein :

- a) kontrollierte und unkontrollierte Emissionen in die Atmosphäre ;
- b) kontrollierte und unkontrollierte Ableitungen in Gewässer oder in die Kanalisation ;
- c) feste und andere Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle ;
- d) Kontaminierung von Erdreich ;
- e) Nutzung von Boden, Wasser, Brennstoffen und Energie sowie anderen natürlichen Ressourcen ;
- f) Freisetzung von Wärme, Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen und optische Einwirkungen ;
- g) Auswirkungen auf bestimmte Teilbereiche der Umwelt und auf Ökosysteme.

Dies umfaßt Auswirkungen, die sich ergeben oder wahrscheinlich ergeben aufgrund von

1. normalen Betriebsbedingungen ;
2. abnormalen Betriebsbedingungen ;
3. Vorfällen, Unfällen und möglichen Notfällen ;
4. früheren, laufenden und geplanten Tätigkeiten.

Verzeichnis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen umweltpolitischen Anforderungen.

Von dem Unternehmen werden Verfahren für die Registrierung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstiger umweltpolitischer Anforderungen in bezug auf die umweltrelevanten Aspekte seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen eingerichtet und fortgeschrieben.

4. Aufbau- und Ablaufkontrolle

Festlegung von Aufbau- und Ablaufverfahren

Ermittlung von Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, die sich auf die Umwelt auswirken oder auswirken können und für Politik und Ziele des Unternehmens relevant sind.

Planung und Kontrolle derartiger Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, insbesondere in bezug auf

- a) dokumentierte Arbeitsanweisungen, in denen festgelegt ist, wie die Tätigkeit entweder von den Beschäftigten des Unternehmens oder von anderen, die für sie handeln, durchgeführt werden muß. Derartige Anweisungen werden für Fälle vorbereitet, in denen ein Fehlen derartiger Anweisungen zu einem Verstoß gegen die Umweltpolitik führen könnte ;
- b) Verfahren betreffend die Beschaffung und die Tätigkeit von Vertragspartnern, um sicherzustellen, daß die Lieferanten und diejenigen, die im Auftrag des Unternehmens tätig werden, die sie betreffenden ökologischen Anforderungen des Unternehmens einhalten ;
- c) Überwachung und Kontrolle der relevanten verfahrenstechnischen Aspekte (z. B. Verbleib von Abwässern und Beseitigung von Abfällen) ;
- d) Billigung geplanter Verfahren und Ausrüstungen ;
- e) Kriterien für Leistungen im Umweltschutz, die in schriftlicher Form als Norm festgelegt werden.

Kontrolle

Durch das Unternehmen ausgeführte Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen, die das Unternehmen im Rahmen seiner Umweltpolitik, seines Umweltprogramms und seines Umweltmanagementsystems für den Standort definiert hat, sowie die Einführung und Weiterführung von Ergebnisprotokollen.

Dies beinhaltet für jede Tätigkeit bzw. jeden Bereich

- a) die Ermittlung und Dokumentierung der für die Kontrolle erforderlichen Informationen ;
- b) die Spezifizierung und Dokumentierung der für die Kontrolle anzuwendenden Verfahren ;
- c) die Definition und Dokumentierung von Akzeptanzkriterien und Maßnahmen, die im Fall unbefriedigender Ergebnisse zu ergreifen sind ;
- d) die Beurteilung und Dokumentierung der Brauchbarkeit von Informationen aus früheren Kontrollmaßnahmen, wenn sich herausstellt, daß ein Kontrollsystem schlecht funktioniert.

Nichteinhaltung und Korrekturmaßnahmen

Untersuchung und Korrekturmaßnahmen im Fall der Nichteinhaltung der Umweltpolitik, der Umweltziele oder Umweltnormen des Unternehmens, um

- a) den Grund hierfür zu ermitteln ;
- b) einen Aktionsplan aufzustellen ;
- c) Vorbeugemaßnahmen einzuleiten, deren Umfang den aufgetretenen Risiken entspricht ;
- d) Kontrollen durchzuführen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen zu gewährleisten ;
- e) alle Verfahrensänderungen festzuhalten, die sich aus den Korrekturmaßnahmen ergeben.

5. Umweltmanagement-Dokumentation

Erstellung einer Dokumentation mit Blick auf

- a) eine umfassende Darstellung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen ;
- d) die Beschreibung der Schlüsselfunktionen und -verantwortlichkeiten ;
- c) die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Systemelementen.

Erstellung von Aufzeichnungen, um die Einhaltung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems zu belegen und zu dokumentieren, inwieweit Umweltziele erreicht wurden.

6. Umweltbetriebsprüfungen

Management, Durchführung und Prüfung eines systematischen und regelmäßig durchgeführten Programms betreffend

- a) die Frage, ob die Umweltmanagementtätigkeiten mit dem Umweltprogramm in Einklang stehen und effektiv durchgeführt werden ;
- b) die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems für die Umsetzung der Umweltpolitik des Unternehmens.

C. Zu behandelnde Gesichtspunkte

Die nachstehenden Gesichtspunkte werden im Rahmen der Umweltpolitik und -programme sowie der Umweltbetriebsprüfungen berücksichtigt.

1. Beurteilung, Kontrolle und Verringerung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Umweltbereiche ;
2. Energiemanagement, Energieeinsparungen und Auswahl von Energiequellen ;
3. Bewirtschaftung, Einsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen ; Wasserbewirtschaftung und -einsparung ;
4. Vermeidung, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Endlagerung von Abfällen ;
5. Bewertung, Kontrolle und Verringerung der Lärmbelästigung innerhalb und außerhalb des Standorts ;
6. Auswahl neuer und Änderungen bei bestehenden Produktionsverfahren ;
7. Produktplanung (Design, Verpackung, Transport, Verwendung und Endlagerung) ;
8. betrieblicher Umweltschutz und Praktiken bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten ;
9. Verhütung und Begrenzung umweltschädigender Unfälle ;
10. besondere Verfahren bei umweltschädigenden Unfällen ;
11. Information und Ausbildung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen ;
12. externe Information über ökologische Fragestellungen.

D. Gute Managementpraktiken

Die Umweltpolitik des Unternehmens beruht auf den nachstehenden Handlungsgrundsätzen ; die Tätigkeit des Unternehmens wird regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie diesen Grundsätzen und dem Grundsatz der stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes entspricht.

1. Bei den Arbeitnehmern wird auf allen Ebenen das Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt gefördert.
2. Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produkts und jedes neuen Verfahrens werden im voraus beurteilt.
3. Die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung werden beurteilt und überwacht und alle bedeutenden Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt im allgemeinen werden geprüft.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen und, wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, umweltbelastende Emissionen und das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten ; hierbei sind mögliche umweltfreundliche Technologien zu berücksichtigen.
5. Es werden notwendige Maßnahmen ergriffen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden.
6. Es werden Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik festgelegt und angewandt ; sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, wird für die Aufzeichnung und Aktualisierung der Ergebnisse gesorgt.
7. Es werden Verfahren und Maßnahmen für die Fälle festgelegt und auf dem neuesten Stand gehalten, in denen festgestellt wird, daß ein Unternehmen seine Umweltpolitik oder Umweltziele nicht einhält.
8. Zusammen mit den Behörden werden besondere Verfahren ausgearbeitet und auf dem neuesten Stand gehalten, um die Auswirkungen von etwaigen unfallbedingten Ableitungen möglichst gering zu halten.
9. Die Öffentlichkeit erhält alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden ; ferner sollte ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden.
10. Die Kunden werden über die Umweltaspekte im Zusammenhang mit der Handhabung, Verwendung und Endlagerung der Produkte des Unternehmens in angemessener Weise beraten.
11. Es werden Vorkehrungen getroffen, durch die gewährleistet wird, daß die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Vertragspartner des Unternehmens die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst.

ANHANG II

ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

Die Umweltbetriebsprüfung wird nach den Leitlinien der internationalen Norm ISO 10011, 1990, Teil 1, insbesondere Nummern 4.2, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4.1 und 5.4.2 und anderer relevanter internationaler Normen sowie im Rahmen der spezifischen Grundsätze und Anforderungen dieser Verordnung geplant und durchgeführt (*).

Insbesondere gilt folgendes:

A. Ziele

In den Umweltbetriebsprüfungsprogrammen für den Standort werden in schriftlicher Form die Ziele jeder Betriebsprüfung oder jedes Betriebsprüfungszyklus einschließlich der Häufigkeit der Betriebsprüfung für jede Tätigkeit festgelegt.

Zu diesen Zielen gehören namentlich die Bewertung der bestehenden Managementsysteme und die Feststellung der Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik und dem Programm für den Standort, was auch eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften einschließt.

B. Prüfungsumfang

Der Umfang der einzelnen Betriebsprüfungen sowie gegebenenfalls der eines jeden Abschnitts eines Prüfungszyklus muß eindeutig festgelegt sein und ausdrücklich folgendes aufweisen:

1. die erfaßten Bereiche,
2. die zu prüfenden Tätigkeiten,
3. die zu berücksichtigenden Umweltstandards,
4. den in der Betriebsprüfung erfaßten Zeitraum.

Die Umweltbetriebsprüfung umfaßt die Beurteilung der zur Bewertung des betrieblichen Umweltschutzes notwendigen Daten.

C. Organisation und Ressourcen

Umweltbetriebsprüfungen werden von Personen oder Personengruppen durchgeführt, die über die erforderlichen Kenntnisse der kontrollierten Sektoren und Bereiche, darunter Kenntnisse und Erfahrungen in bezug auf das einschlägige Umweltmanagement und die einschlägigen technischen, umweltspezifischen und rechtlichen Fragen, sowie über ausreichende Ausbildung und Erfahrung für die spezifische Prüftätigkeit verfügen, um die genannten Ziele zu erreichen. Die Zeit und die Mittel, die für die Prüfung eingesetzt werden, müssen dem Umfang und den Zielen dieser Prüfung entsprechen.

Bei der Betriebsprüfung leistet die Unternehmensleitung Hilfestellung.

Die Prüfer müssen von den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, so daß sie eine objektive und neutrale Bewertung abgeben können.

D. Planung und Vorbereitung der Betriebsprüfung für einen Standort

Jede Betriebsprüfung wird insbesondere im Hinblick auf folgende Ziele geplant und vorbereitet:

- Es muß gewährleistet sein, daß geeignete Mittel bereitgestellt werden;
- es muß gewährleistet sein, daß alle Beteiligten (einschließlich der Prüfer, der Unternehmensleitung des Standorts sowie des Personals) ihre Rolle und Aufgaben im Rahmen der Betriebsprüfung verstehen.

Dazu gehören das Vertrautmachen mit den Tätigkeiten am Standort und dem bestehenden Umweltmanagementsystem sowie die Überprüfung der Feststellungen und Schlußfolgerungen der vorangegangenen Betriebsprüfungen.

E. Betriebsprüfungstätigkeiten

1. Die Betriebsprüfungstätigkeiten an Ort und Stelle umfassen Diskussionen mit dem am Standort beschäftigten Personal, die Untersuchung der Betriebs- und Ausrüstungsbedingungen, die Prüfung der Archive, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägigen Dokumente im Hinblick auf die Bewertung der Umweltschutzqualität des Standorts; dabei wird ermittelt, ob der Standort den geltenden Normen entspricht und ob das bestehende Managementsystem zur Bewältigung der umweltorientierten Aufgaben wirksam und geeignet ist.

(*) Für den spezifischen Zweck dieser Verordnung werden die Begriffe der genannten Norm wie folgt ausgelegt:

- „Qualitätssicherungssystem“ bezeichnet das „Umweltmanagementsystem“;
- „Qualitätssicherungsnorm“ bezeichnet die „Umweltnorm“;
- „Qualitätssicherungshandbuch“ bezeichnet das „Umweltmanagementhandbuch“;
- „Qualitätsaudit“ bezeichnet die „Umweltbetriebsprüfung“;
- „Kunde“ bezeichnet die Unternehmensleitung;
- „Auditee“ bezeichnet den „Standort“.

2. Zur Betriebsprüfung gehören insbesondere folgende Maßnahmen :

- a) Kenntnisnahme von den Managementsystemen ;
- b) Beurteilung der Schwächen und Stärken der Managementsysteme ;
- c) Erfassung relevanter Nachweise ;
- d) Bewertung der bei der Betriebsprüfung gemachten Feststellungen ;
- e) Ausarbeitung der Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung ;
- f) Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung.

F. Bericht über die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung

1. Nach jeder Betriebsprüfung bzw. nach jedem Betriebsprüfungszyklus wird von den Prüfern ein schriftlicher Betriebsprüfungsbericht in geeigneter Form und mit geeignetem Inhalt erstellt, um eine vollständige und förmliche Vorlage der Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung sicherzustellen.

Die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Betriebsprüfung müssen der Unternehmensleitung offiziell mitgeteilt werden.

2. Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Betriebsprüfungsberichts bestehen darin,

- a) den von der Betriebsprüfung erfaßten Prüfungsumfang zu dokumentieren ;
- b) für die Unternehmensleitung Informationen über den bisher erreichten Grad an Übereinstimmung mit der Umweltpolitik des Unternehmens und die umweltbezogenen Fortschritte am Standort bereitzustellen ;
- c) für die Unternehmensleitung Informationen über die Wirksamkeit und Verlässlichkeit der Regelungen für die Überwachung der ökologischen Auswirkungen am Standort bereitzustellen ;
- d) die Notwendigkeit von gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu belegen.

G. Folgemaßnahmen der Betriebsprüfung

Im Anschluß an die Betriebsprüfung ist die Ausarbeitung und Verwirklichung eines Plans für geeignete Korrekturmaßnahmen vorzusehen.

Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein und funktionieren, um zu gewährleisten, daß im Anschluß an die Betriebsprüfungsergebnisse geeignete Folgemaßnahmen getroffen werden.

H. Betriebsprüfungshäufigkeit

Je nach Notwendigkeit wird in Abständen von nicht mehr als drei Jahren die Betriebsprüfung durchgeführt oder der Betriebsprüfungszyklus abgeschlossen. Die Häufigkeit wird für jede Tätigkeit am Standort von der Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der gesamten potentiellen Auswirkungen der Tätigkeiten am Standort und des Umweltprogramms für den Standort festgelegt, wobei insbesondere folgendes zu berücksichtigen ist :

- a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten ;
- b) Art und Umfang der Emissionen, des Abfalls, des Rohstoff- und Energieverbrauchs sowie generell der Wechselwirkung mit der Umwelt ;
- c) Bedeutung und Dringlichkeit der festgestellten Probleme im Lichte der ersten Umweltprüfung oder der vorangegangenen Betriebsprüfung ;
- d) Vorgeschichte der Umweltprobleme.

ANHANG III

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG DER UMWELTGUTACHTER UND IHRE AUFGABEN

A. Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern

1. Zu den Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern gehören :

Personal

Der Umweltgutachter muß für die Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs der Zulassung fachkundig sein und muß Aufzeichnungen führen und fortschreiben, aus denen sich ergibt, daß sein Personal über geeignete Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrungen im Hinblick zumindest auf die nachstehenden Bereiche verfügt :

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
- Managementinformation und -verfahren,
- Umweltfragen,
- einschlägige Rechtsvorschriften und Normen einschließlich eines eigens für die Zwecke dieser Verordnung entwickelten Leitfadens sowie
- einschlägige technische Kenntnisse über die Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt.

Unabhängigkeit und Objektivität

Der Umweltgutachter muß unabhängig und unparteiisch sein.

Der Umweltgutachter muß nachweisen, daß seine Organisation und sein Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte. Ferner muß er nachweisen, daß sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden.

Diesen Anforderungen genügen Umweltgutachter, die EN 45012, Artikel 4 und 5 entsprechen.

Verfahren

Der Umweltgutachter verfügt über dokumentierte Prüfungsmethodologien und -verfahren, einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zur Durchführung der Begutachtungsvorschriften dieser Verordnung.

Organisation

Im Fall von Organisationen verfügt der Umweltgutachter über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen, die auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

2. Zulassung von Einzelpersonen

Einzelpersonen kann eine Zulassung erteilt werden, die auf Tätigkeiten beschränkt ist, für die der Betreffende im Hinblick auf deren Art und Umfang über die erforderliche Befähigung und Erfahrung verfügt, um die in Teil B bezeichneten Aufgaben auszuführen.

In bezug auf die Standorte, an denen solche Tätigkeiten durchgeführt werden, hat der Antragsteller insbesondere ausreichendes Fachwissen in technischen, ökologischen und rechtlichen Fragen entsprechend dem Geltungsbereich der Zulassung sowie in bezug auf Überprüfungsverfahren und -verfahren nachzuweisen. Der Antragsteller muß den unter Punkt 1 genannten Kriterien hinsichtlich Unabhängigkeit, Objektivität und Verfahren genügen.

3. Antrag auf Zulassung

Der den Antrag stellende Umweltgutachter hat ein offizielles Antragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen, in dem er erklärt, daß ihm die Einzelheiten des Zulassungssystems bekannt sind; er erklärt sich bereit, die Anforderungen des Zulassungsverfahrens zu erfüllen und die erforderlichen Gebühren zu entrichten; er erklärt sich ferner bereit, den Zulassungsbedingungen nachzukommen, und gibt Auskunft über frühere Anträge oder Zulassungen.

Die Antragsteller erhalten Unterlagen mit einer Beschreibung des Zulassungsverfahrens und der Rechte und Pflichten der zugelassenen Umweltgutachter (einschließlich der Angaben über die zu entrichtenden Gebühren). Zusätzliche sachdienliche Auskünfte werden dem Antragsteller auf Verlangen erteilt.

4. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren umfaßt:

- a) die Erfassung der zur Beurteilung des antragstellenden Umweltgutachters erforderlichen Informationen; hierzu gehören allgemeine Angaben wie Name, Anschrift, Rechtsstellung, Mitarbeiter, Stellung innerhalb eines Unternehmenskonzerns usw. sowie Informationen, anhand deren beurteilt werden kann, ob die unter Punkt 1 spezifizierten Kriterien erfüllt sind und ob eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung geboten ist;
- b) die Beurteilung des Antragstellers durch die Mitarbeiter der Zulassungsstelle oder ihre ernennten Vertreter, die die vorgelegten Informationen und einschlägigen Arbeiten überprüfen und erforderlichenfalls weitere Nachforschungen anstellen, wozu die Befragung von Personal gehören kann, um festzustellen, ob der Antragsteller den Zulassungskriterien gerecht wird. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem Antragsteller mitgeteilt, der sich hierzu äußern kann;
- c) die durch die Zulassungsstelle erfolgende Überprüfung des gesamten Bewertungsmaterials, das erforderlich ist, um über eine Zulassung zu entscheiden;
- d) die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung, die von der Zulassungsstelle aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung gemäß Buchstabe b) getroffen und schriftlich niedergelegt wird. Die Zulassung kann zeitlich begrenzt und mit Auflagen verbunden sein oder eine Begrenzung des Umfangs der Zulassung beinhalten. Zulassungsstellen müssen über schriftlich dokumentierte Verfahren für die Beurteilung der Ausdehnung des Zulassungsumfangs für zugelassene Umweltgutachter verfügen.

5. Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

In regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate ist sicherzustellen, daß der zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entspricht; dabei muß eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

Der zugelassene Umweltgutachter hat die Zulassungsstelle sofort über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können.

Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfangs der Zulassung werden von der Zulassungsstelle erst getroffen, nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hierzu Stellung zu nehmen.

Wird ein in einem Mitgliedstaat zugelassener Umweltgutachter in dieser Eigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat tätig, so notifiziert er der dortigen Zulassungsstelle seine Tätigkeit.

6. Ausweitung des Zulassungsumfangs

Die Zulassungsstelle muß über schriftlich dokumentierte Beurteilungsverfahren für Anträge auf Ausweitung des Zulassungsumfangs verfügen.

B. Aufgaben der Umweltgutachter

1. Die Prüfung von Umweltpolitiken, Umweltprogrammen, Umweltmanagementsystemen, Umweltprüfungsverfahren, Umweltbetriebsprüfungsverfahren und Umwelterklärungen sowie die Gültigkeitserklärung der letzteren werden von zugelassenen Umweltgutachtern vorgenommen.

Aufgabe des Umweltgutachters ist es, unbeschadet der Aufsichts- und Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten folgendes zu überprüfen:

- die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere in bezug auf die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Umweltprüfung, das Funktionieren des Umweltmanagementsystems, das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen;
- die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen der Umwelterklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller wichtigen für den Standort relevanten Umweltfragestellungen in dieser Erklärung.

Der Umweltgutachter untersucht insbesondere die technische Eignung der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von dem Unternehmen angewandter Verfahren mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet.

2. Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeit fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Es verpflichtet das Unternehmen zur Zusammenarbeit in dem jeweils erforderlichen Umfang.

Die Begutachtung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch auf dem Gelände, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

Zu den vor dem Besuch auf dem Gelände einzusehenden Unterlagen gehören die Grunddokumentation über den Standort und die dortigen Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems an dem Standort, Einzelheiten der vorangegangenen Umweltprüfung oder der vorangegangenen Umweltbetriebsprüfung, der Bericht über diese Prüfung und über etwaige anschließende Korrekturmaßnahmen und der Entwurf einer Umwelterklärung.

3. Der Bericht des Umweltgutachters an die Unternehmensleitung umfaßt

- a) ganz allgemein die festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung und insbesondere
- b) die bei der Umweltprüfung oder bei der Methode der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Mängel ;
- c) die Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müßten.

4. Folgende Fälle können eintreten :

a) Wenn

- die Umweltpolitik im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt wird,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht zufriedenstellend ist,
- in dem Umweltprogramm alle bedeutsamen Fragestellungen angesprochen werden,
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I erfüllt und
- die Erklärung sich als genau, hinreichend detailliert und mit den Anforderungen des Systems vereinbar erweist,

dann erklärt der Umweltgutachter die Erklärung für gültig.

b) Wenn

- die Umweltpolitik im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt wird,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht zufriedenstellend ist,
- in dem Umweltprogramm alle wichtigen Fragestellungen angesprochen werden,
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I erfüllt, aber
- die Erklärung geändert und/oder ergänzt werden muß oder wenn festgestellt worden ist, daß für eines der Vorjahre, in dem keine Gültigkeitserklärung erfolgte, die Erklärung unrichtig oder irreführend war oder regelwidrig keine Erklärung abgegeben wurde,

erörtert der Umweltgutachter die erforderlichen Änderungen mit der Unternehmensleitung und erklärt die Umwelterklärung erst für gültig, nachdem das Unternehmen die entsprechenden Zusätze und/oder Änderungen in die Erklärung aufgenommen hat, nötigenfalls mit einem Hinweis auf erforderliche Änderungen an früheren, nicht für gültig erklärten Umwelterklärungen oder auf Zusatzinformationen, die in den Vorjahren hätten veröffentlicht werden sollen.

c) Wenn

- die Umweltpolitik nicht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung festgelegt worden ist,
- die Umweltprüfung bzw. die Umweltbetriebsprüfung in technischer Hinsicht nicht zufriedenstellend ist oder
- in dem Umweltprogramm nicht alle wichtigen Fragestellungen angesprochen werden oder
- das Umweltmanagementsystem die Anforderungen des Anhangs I nicht erfüllt,

richtet der Umweltgutachter entsprechende Empfehlungen für die erforderlichen Verbesserungen an die Unternehmensleitung und erklärt die Erklärung erst für gültig, nachdem die Mängel in bezug auf Politik und/oder Programm und/oder Verfahren berichtigt, die Verfahren soweit erforderlich erneut durchgeführt und die entsprechenden Änderungen an der Erklärung vorgenommen worden sind.

ANHANG IV

TEILNAHMEERKLÄRUNGEN

	Dieser Standort verfügt über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieses Standorts unterrichtet. (Registernr.)
	Alle Standorte innerhalb der EG, an denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet. (Hier kann eine Erklärung bezüglich der Praktiken in Drittländern angefügt werden.)
	Alle Standorte in (Name(n) des (der) EG-Mitgliedstaats(staaten)), denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet.
	Die nachstehenden Standorte, an denen wir gewerblich tätig sind, verfügen über ein Umweltmanagementsystem. Die Öffentlichkeit wird gemäß dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung über den betrieblichen Umweltschutz dieser Standorte unterrichtet: — Name des Standorts, Registernummer — — ...

*ANHANG V***AUSKÜNFTE, DIE DEN ZUSTÄNDEN STELLEN BEI DER VORLAGE DES ANTRAGS AUF
EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS ZU ERTEILEN SIND ODER BEI VORLAGE EINER
ANSCHLIESSEND FÜR GÜLTIG ERKLÄRTEN UMWELTERKLÄRUNG**

1. Name des Unternehmens.
2. Name und Anschrift des Standorts.
3. Kurze Beschreibung der an dem Standort ausgeübten Tätigkeiten (gegebenenfalls Bezugnahme auf beige-
fügte Unterlagen).
4. Name und Anschrift des zugelassenen Umweltgutachters, der die beigegefügte Erklärung für gültig erklärt
hat.
5. Frist für die Vorlage der nächsten für gültig erklärten Umwelterklärung.

Dem Anfang ist ferner beizufügen :

- a) eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems,
 - b) eine Beschreibung des für den Standort festgelegten Betriebsprüfungsprogramms,
 - c) die für gültig erklärte Umwelterklärung.
-

ANHANG II

Nachdruck vom 26. 4. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz – UGStVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung folgender begleitender Regelungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, (im folgenden: EMAS-V) zur Einrichtung eines Systems der Bewertung und kontinuierlichen Verbesserung der umweltbezogenen Leistungen von Unternehmen und der darauf bezogenen Information der Öffentlichkeit:

1. Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter;
2. Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte;
3. besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Umweltgutachterorganisationen (juristische Personen des Privatrechts oder Personengemeinschaften) oder
2. Umwelteinzelgutachter/innen (natürliche Personen), die im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang III lit. A der EMAS-V nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zugelassen sind oder die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens nach Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V zugelassen sind und bei ihrer Tätigkeit im Inland der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen.

(2) Sektoren sind

1. die Klassen (vierte Ebene) gemäß der gemeinsamen Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 1) nach Art. 2 in Verbindung mit dem Anhang, Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) und D (verarbeitendes Gewerbe), der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293/1 vom 24. Oktober 1990;
2. die Bereiche
 - a) Erzeugung von Strom,
 - b) Erzeugung von Gas,
 - c) Erzeugung von Dampf und Heißwasser,
 - d) stoffliche Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - e) thermische Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - f) Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - g) biologische sonstige Behandlung von Abfällen,

- h) thermische sonstige Behandlung von Abfällen,
- i) chemisch-physikalische sonstige Behandlung von Abfällen; sowie
- 3. weitere Sektoren auf Grund einer Verordnung nach § 20 Abs. 1.

Anforderungen an Umweltgutachter

§ 3. (1) Umweltgutachter müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III lit. B der EMAS-V erforderliche Fachkunde (§ 4) sowie Unabhängigkeit und Integrität (§ 5) besitzen.

(2) Im Inland zugelassene Umweltgutachter müssen einen Sitz oder Wohnsitz in Österreich haben.

Fachkunde

§ 4. (1) Die erforderliche Fachkunde wird nachgewiesen durch

- 1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
- 2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
- 3. eine positive Beurteilung der Fachkunde gemäß Abs. 6, insbesondere der grundlegenden Fachkenntnisse gemäß Abs. 6 Z 3.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) wird durch den Abschluß eines Studiums im Sinne der §§ 35, 35a oder 36 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, im Rahmen der im folgenden angeführten Hochschulstudienrichtungen oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

- 1. Technische Studienrichtungen,
- 2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen,
- 3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen,
- 4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung,
- 5. Medizinische Studienrichtung,
- 6. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien,
- 7. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben oder
- 8. ein studium irregulare (§ 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in den Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch

- 1. ein Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, oder
- 2. eine Berufspraxis als Ingenieur oder Diplom-HTL-Ingenieur gemäß § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Jahren.

(4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch

- 1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden, entweder im Rahmen einer hauptberuflichen eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung oder -prüfung mit ökologischer Ausrichtung oder einer hauptberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit, und
- 2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 30 Tagen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbegutachtung nach der EMAS-V.

(5) In die Dreijahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind folgende Tätigkeiten im Höchstausmaß von einem Jahr einzurechnen:

- 1. eine Tätigkeit als Beauftragte/r im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 3,
- 2. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, als Wirtschaftsprüfer gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 erster Fall des Bundesgesetzes über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, BGBl. Nr. 125/1955, oder als Rechtsanwalt gemäß § 1 der Rechtsanwaltsordnung, StGBI. Nr. 103/1945,
- 3. eine gewerberechtlich geregelte Tätigkeit als Geschäftsführer/in eines technischen Büros oder als Leiter/in einer Unternehmensberatung, oder
- 4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in Abs. 6 Z 3 angeführten Bereiche.

(6) Die erforderliche Fachkunde für Umweltgutachter (Abs. 1 Z 3) wird im Rahmen der Zulassung durch Sachverständige beurteilt, die von einem Zulassungskomitee (Abs. 7) im Einzelfall vorgeschlagen werden. Die Beurteilung der Fachkunde umfaßt

1. eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen, die geeignet sind, die fachliche Qualität und die Verantwortlichkeit des Umweltgutachters und die Anwendung eines systematischen Verfahrensablaufes bei der Erstellung von Umweltgutachten sicherzustellen,
2. eine praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten im Rahmen der Durchführung einer Umweltbegutachtung an einem Standort und
3. eine Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse in den Bereichen
 - Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
 - Managementinformation und -verfahren,
 - Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V und
 - Allgemeine Umwelttechnik.

(7) Der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 zu bestellen und zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht sowie der Bestellung der Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 ein ständiges Zulassungskomitee einzurichten, dem je drei Vertreter/innen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Umwelt angehören. Die Beschlußfassung im Komitee erfolgt einstimmig. Das Zulassungskomitee kann zu seinen Sitzungen nicht stimmberechtigte Expert/innen beiziehen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Das Zulassungskomitee hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(8) Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde im Sinne des Abs. 6, insbesondere betreffend die Beurteilungskriterien, den Ablauf, den Inhalt der vorzulegenden Dokumentation (§ 9 Abs. 1) und sonstige Anforderungen zu erlassen. Die Verordnung ist hinsichtlich der Fachkunderfordernisse des Abs. 6 Z 1 und 2 im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

Unabhängigkeit und Integrität

§ 5. (1) Der Umweltgutachter muß gemäß Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V integer und vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängig sein und die Gewähr dafür bieten, daß er keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in seine Integrität und Unabhängigkeit bei seiner Tätigkeit in Frage stellen könnte.

(2) Der Umweltgutachter darf mit dem/der Auftraggeber/in, mit einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder mit dem Umweltbetriebsprüfer nach Art. 2 lit. 1 der EMAS-V oder einem/einer sonstigen Betriebsberater/in des Standorts nicht identisch sein. Die Unabhängigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn ein zureichender Grund vorliegt, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn sich der Umweltgutachter zum Auftraggeber/zur Auftraggeberin, zu einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder zum Umweltbetriebsprüfer nach Art. 2 lit. 1 der EMAS-V oder einem/einer sonstigen Betriebsberater/in des Standorts

1. in einem Eheverhältnis oder in einem Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade oder in einem Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade befindet oder
2. in einem Auftrags-, Bestands-, Dienst-, Werk- oder Gesellschaftsvertragsverhältnis oder sonst in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren vor und nach einer Begutachtung nach der EMAS-V befindet.

Ausgenommen von Z 2 ist ein Folgeauftrag als Umweltgutachter nach der EMAS-V mit der Maßgabe, daß nicht mehr als drei Begutachtungen nach der EMAS-V in unmittelbarer zeitlicher Abfolge für den selben Standort vorgenommen werden dürfen.

(3) Ein Umweltgutachter bietet für die erforderliche Integrität keine Gewähr, wenn

1. er wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt wurde,
2. er wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde zu einer Geldstrafe von insgesamt mehr als 20 000 S verurteilt wurde,

3. er als ehemalige/r Beauftragte/r gemäß § 82b Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder als Störfall-Sicherheitsbeauftragte/r gemäß § 6 Abs. 3 der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, oder als Abfallbeauftragte/r gemäß § 9 Abs. 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, oder als Abwasserbeauftragte/r gemäß § 33 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, oder als Giftbeauftragte/r gemäß § 31 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, oder als Strahlenschutzbeauftragte/r gemäß § 7 Abs. 4 lit. b des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, oder als Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, bzw. als Sicherheitstechniker/in gemäß § 21 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, oder als Managementvertreter/in im Sinne des Anhangs I lit. B Z 2 der EMAS-V wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde verurteilt wurde, oder
4. über sein Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

Zulassung als Umweltgutachter

§ 6. (1) Die Zulassung als Umwelteinzelgutachter/in ist zu erteilen, wenn der/die Zulassungswerber/in die Anforderungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 und 3 erfüllt und sicherstellt, daß er/sie für alle beantragten Sektoren über die jeweils erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation ist zu erteilen, wenn die Organisation

1. entsprechend Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V insbesondere über eine Organisationsstruktur verfügt, die die Erstellung von Umweltgutachten gewährleistet, die den Anforderungen der EMAS-V genügen,
2. die Anforderungen der Unabhängigkeit und Integrität im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1, 2 und 4 erfüllt,
3. über mindestens eine/n zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in verfügt, der/die die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt,
4. nachweist, daß die für die Durchführung von Umweltbegutachtungen verantwortlichen Leiter/innen von Gutachter/innenteams die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen,
5. gewährleistet, daß die nichtverantwortlichen Mitglieder von Gutachter/innenteams so ausgewählt werden, daß die erforderlichen Kenntnisse für sämtliche Fachbereiche, insbesondere auch spezielle technische Fachbereiche, im Gutachter/innenteam vorhanden sind, und die einzelnen Teammitglieder die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen, und
6. sicherstellt, daß für alle beantragten Sektoren die jeweils erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Zulassung von Stellen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b der EMAS-V.

Gültigkeitserklärung

§ 7. Für die Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der EMAS-V ist erforderlich, daß die unterzeichnenden Personen über die erforderlichen Zulassungen als Umwelteinzelgutachter/in oder als verantwortliche/r Leiter/in eines Gutachter/innenteams für den bezug habenden Sektor verfügen.

Zulassungsstelle

§ 8. Zulassungsstelle für Umweltgutachter und Stellen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b der EMAS-V ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten als Akkreditierungsstelle gemäß § 8 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992.

Zulassungsverfahren

§ 9. (1) Das Verfahren für die Zulassung nach § 6 wird auf Grund eines bei der Zulassungsstelle einzubringenden schriftlichen Antrages im Sinne des Anhangs III lit. A Z 3 erster Satz der EMAS-V eingeleitet, in dem auch anzugeben ist, für welche Sektoren die Zulassung beantragt wird. Der Antrag hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Dem Antrag ist eine Dokumentation anzuschließen, die die vorgenannten Angaben, insbesondere Angaben über die Ausbildung, Berufspraxis, Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Umwelteinzelgutachters bzw. einer Umwelteinzelgutachterin oder des gutachterlich tätigen Personals einer Umwelt-

gutachterorganisation sowie eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens enthalten muß.

(2) Auf das Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung.

(3) Die Zulassungsstelle prüft den Antrag samt Unterlagen hinsichtlich des Erfordernisses des § 3 Abs. 2, hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde nach § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und hinsichtlich der erforderlichen Unabhängigkeit und Integrität nach § 5 – ausgenommen § 5 Abs. 2 bei Erstzulassungen – und der Voraussetzungen des § 6 auf Echtheit, Vollständigkeit und Erfüllung der materiellen Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassungsstelle hat überdies die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 zu beurteilen.

(4) Auf Verlangen hat der/die Zulassungswerber/in der Zulassungsstelle ergänzende Auskünfte zu erteilen oder zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

(5) Erfüllt der/die Zulassungswerber/in alle Zulassungsvoraussetzungen, hat die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Zulassung, gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen, die zur Sicherstellung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, mit Bescheid auszusprechen. Andernfalls ist der Zulassungsantrag mit Bescheid abzuweisen.

(6) Der Zulassungsbescheid hat jedenfalls den Namen und die Anschrift (§ 3 Abs. 2) des Umweltgutachters sowie die Angabe zu enthalten, auf welche Sektoren sich die Zulassung erstreckt. Eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides ist der zuständigen Stelle (§ 15 Abs. 1) zu übermitteln.

(7) Auf Grund von Anträgen auf Ausweitung des sektoriellen Zulassungsumfanges sind die zur Überprüfung der Ausweitung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ist die erforderliche zusätzliche Fachkunde zu beurteilen.

Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

§ 10. (1) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder der jeweils letzten Überprüfung von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 4 zu überprüfen, ob die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 weiterhin vorliegen. Die Überprüfung hat insbesondere in einer praktischen Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs III lit. B der EMAS-V zu bestehen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

(2) Der Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle auf Verlangen die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können.

(3) Die Zulassungsstelle hat die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) über die Ergebnisse einer Überprüfung nach Abs. 1 und über bei ihr eingelangte Veränderungsmeldungen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu informieren.

(4) Die Zulassungsstelle hat eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 auch auf Grund eines Antrages eines Unternehmens, das von einem Umweltgutachter nach Anhang III lit. B der EMAS-V begutachtet wurde, oder eines Umweltschadens im Sinne des § 2 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich ein von dem Umweltgutachter begutachteter Standort liegt, vorzunehmen.

Aufsichtsmaßnahmen

§ 11. (1) Zur Überprüfung der Erfüllung der für Umweltgutachter geltenden Voraussetzungen nach der EMAS-V und nach diesem Bundesgesetz kann die Zulassungsstelle vom Umweltgutachter die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen im Sinne des Anhangs III lit. A der EMAS-V sowie in Fällen der Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung trotz begründeten Verdachtes, daß die Voraussetzungen der EMAS-V nicht erfüllt waren, die Vorlage von Berichten an die Unternehmensleitung im Sinne des Anhangs III lit. B Z 3 der EMAS-V verlangen. Vor Übermittlung solcher Berichte an die Zulassungsstelle ist die betreffende Unternehmensleitung davon zu verständigen. Geheimhaltungsbedürftige Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

(2) Kommt der Umweltgutachter einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 nicht nach, kann die Zulassungsstelle formlos die Fortführung der gutachterlichen Tätigkeit ganz oder teilweise bis zur Erfüllung

der Anordnung untersagen. Gegen eine solche Untersagung sind Rechtsmittel ausgeschlossen. Die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) ist von einer solchen Untersagung unverzüglich zu benachrichtigen.

Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 12. (1) Der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassene Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle die Aufnahme seiner gutachterlichen Tätigkeit zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere Name, Adresse, Nationalität und zugelassene Sektoren zu enthalten. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizuschließen. Die Zulassungsstelle kann sich insbesondere im Rahmen der Aufsicht auf geeignete Art und Weise über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der einschlägigen umweltrelevanten Rechtsvorschriften und der erforderlichen Sprachkenntnisse informieren.

(2) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Einbringung der Anzeige nach Abs. 1 oder nach der jeweils letzten Überprüfung zu überprüfen, ob der Umweltgutachter weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügt. Die Überprüfung hat insbesondere in einer praktischen Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs III lit. B der EMAS-V zu bestehen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der im Inland vorgenommenen Begutachtungen erfolgen. Die §§ 10 Abs. 2 bis 4 und 11 gelten im übrigen auch für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Umweltgutachter hinsichtlich der im Inland vorgenommenen Begutachtungen nach der EMAS-V.

Widerruf und vorübergehende Aufhebung der Zulassung

§ 13. (1) Die Zulassung ist durch Bescheid der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. Nachträglicher Wegfall, wesentliche Änderung oder sonstige Nichterfüllung der Anforderungen an die Zulassung im Sinne der §§ 3 bis 6,
2. Erschleichung der Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9 oder
3. Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung entgegen den Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 der EMAS-V.

(2) Bei einer Verletzung der Informationspflicht über Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2 hat die Zulassungsstelle die Zulassung mit Bescheid vorübergehend aufzuheben. Im Bescheid ist eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen. Die vorübergehende Aufhebung der Zulassung endet mit der Nachholung der Veränderungsmeldung. Im Fall der Nichterfüllung innerhalb der bescheidmäßig aufgetragenen Frist gilt die Zulassung im Sinne von Abs. 1 als widerrufen.

(3) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 zu erlassen ist, gilt das AVG. Ein Widerrufsverfahren gemäß Abs. 1 ist von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages eines Umweltschutzanwalts im Sinne des § 2 Abs. 4 UVP-G, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, einzuleiten.

(4) Der Umweltschutzanwalt hat Parteistellung gemäß § 8 AVG einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 19 Abs. 1 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG. Der Umweltschutzanwalt ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern, den Widerruf und die vorübergehende Aufhebung der Zulassung von Umweltgutachtern in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Zulassungs- und Umweltbegutachtungssystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

Umweltgutachterliste

§ 14. (1) Die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) hat die Liste der zugelassenen Umweltgutachter gemäß Art. 7 der EMAS-V zu führen und an die EU-Kommission zu übermitteln.

(2) Die Umweltgutachterliste hat folgende Daten der zugelassenen Umweltgutachter – getrennt nach Umweltgutachterorganisationen und Umwelteinzelgutachter/innen – zu enthalten:

1. Name oder Organisationsbezeichnung,
2. Berufsanschrift einschließlich Telefonnummer und Telefaxnummer,

3. Bezeichnung der Sektoren im Sinne des § 2 Abs. 2, für die der Umweltgutachter zugelassen ist, und
4. Registrierungsnummer.

(3) Die Umweltgutachterliste ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

Zuständige Stelle und Standorteverzeichnis

§ 15. (1) Die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte nach den Art. 8 und 9 der EMAS-V (Standorteverzeichnis) zuständige Stelle ist der/die Bundesminister/in für Umwelt, der/die sich bei Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedienen kann.

(2) Die zuständige Stelle hat in bezug auf die Führung des Standorteverzeichnisses gemäß Art. 8 der EMAS-V insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Eintragung eines Standortes;
2. Streichung einer Eintragung;
3. Ablehnung einer Eintragung;
4. Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung;
5. vorübergehende Aufhebung einer Eintragung;
6. Zurücknahme einer vorübergehenden Aufhebung der Eintragung.

(3) Von erfolgten Akten betreffend die Führung des Standorteverzeichnisses im Sinne des Abs. 2 sind die jeweils betroffenen Unternehmensleitungen und die Behörden im Sinne des Abs. 5 durch die zuständige Stelle unverzüglich zu verständigen. Die zuständige Stelle hat weiters das Standorteverzeichnis jährlich auf den neuesten Stand zu bringen und vor Ende eines jeden Jahres an die EU-Kommission zu übermitteln und zugleich mit der Übermittlung an die EU-Kommission der Zulassungsstelle bekanntzugeben.

(4) Das Standorteverzeichnis enthält die Bezeichnung der geprüften Standorte zusammen mit einer Registrierungsnummer. Das Standorteverzeichnis ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(5) Die nach Art. 8 Abs. 4 EMAS-V meldepflichtige Behörde ist die für die Bestrafung wegen einer umweltrelevanten Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 6 zuständige Behörde. Die Unterrichtung der zuständigen Stelle gemäß Art. 8 Abs. 4 der EMAS-V hat nach Eintritt der Rechtskraft der Verwaltungsstrafe zu erfolgen.

(6) Umweltrelevante Verwaltungsübertretungen sind Verwaltungsübertretungen umweltrelevanter Vorschriften am eingetragenen Standort, insbesondere nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, dem Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, und dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215.

Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten

§ 16. (1) Die zuständige Stelle hat auf Antrag des Eintragungswerbers bzw. der Eintragungswerberin, der Angaben gemäß Anhang V der EMAS-V zu enthalten hat, einen geprüften Standort unter Zuteilung einer Nummer in das Standorteverzeichnis einzutragen, wenn

1. eine von einem Umweltgutachter für gültig erklärte Umwelterklärung vorliegt,
2. glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der EMAS-V erfüllt und
3. die auf Grund einer Verordnung nach § 21 Abs. 2 festgesetzte Eintragungsgebühr entrichtet ist.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die zuständige Stelle von einer bestehenden Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort Kenntnis erlangt hat.

(3) Eine Streichung eines eingetragenen Standortes (§ 15 Abs. 2 Z 2), eine Ablehnung der Eintragung sowie eine Zurücknahme der Ablehnung einer Eintragung (§ 15 Abs. 2 Z 3 und 4), eine vorübergehende Aufhebung der Eintragung sowie eine Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung einer Eintragung (§ 15 Abs. 2 Z 5 und 6) hat nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 oder 4 der EMAS-V und nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des AVG mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Im Verfahren nach Abs. 3 ist der Umweltgutachter sowie gegebenenfalls die Behörde im Sinne des § 15 Abs. 5 zu hören und haben das betroffene Unternehmen und der Umweltsanwalt im Sinne des § 2

Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, Parteistellung gemäß § 8 AVG einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 19 Abs. 2 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG.

(5) Der Umweltanwalt ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Eintragung, Streichung einer Eintragung, Ablehnung einer Eintragung, Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung einer Eintragung und Zurücknahme einer vorübergehenden Aufhebung der Eintragung in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Umweltbegutachtungs- und Standorteverzeichnisystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

Überprüfung durch die zuständige Stelle

§ 17. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß Artikel 8 der EMAS-V erforderlich ist, kann die zuständige Stelle alle dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über einen Standort bei den zuständigen Behörden verlangen.

Veröffentlichung der Umwelterklärung

§ 18. (1) Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist durch das betroffene Unternehmen längstens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Verständigung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz in knapper und verständlicher Form der Öffentlichkeit auf eine geeignete Art und Weise mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle ist über Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung nachweislich zu informieren. Ferner hat das betroffene Unternehmen die Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan bekanntzugeben.

(3) Der freie Zugang zu einer veröffentlichten Umwelterklärung ist jedermann zu gewährleisten.

Rechtsschutz

§ 19. (1) Über Berufungen in Angelegenheiten der Zulassung nach § 9 Abs. 5 und des Widerrufs oder der vorübergehenden Aufhebung einer Zulassung nach § 13 Abs. 1 oder 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Umweltgutachter (Zulassungswerber/in) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Über Berufungen in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Standort liegt.

Erweiterung der Sektoren

§ 20. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt kann im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung weitere Sektoren festlegen (§ 2 Abs. 2 Z 3), auf die probeweise die Vorschriften der EMAS-V – mit Ausnahme der Art. 2 lit. i bis k, Art. 8 und 9 sowie Art. 10 in Verbindung mit Anhang IV – und dieses Bundesgesetz sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Vorschriften über die zuständige Stelle und das Standorteverzeichnis (§ 15) sowie über die Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten (§ 16) finden für Standorte, die Abs. 1 unterliegen, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß solche Standorte bei der Eintragung in das Standorteverzeichnis und bei der Übermittlung an die EU-Kommission mit dem Hinweis zu versehen sind, daß es sich um einen Standort gemäß einer Erweiterung der Sektoren handelt.

(3) Mit der Verordnung ist für die zu regelnden Sektoren insbesondere festzulegen:

1. Bezeichnung der einbezogenen Sektoren,
2. Definition der zu erfassenden Tätigkeiten, der Unternehmen bzw. Organisationen und der Standorte bzw. Bereiche und
3. Wortlaut der Teilnahmeerklärung analog zu Anhang IV der EMAS-V.

Besondere Verwaltungsabgaben

§ 21. (1) Für die Zulassung von Umweltgutachtern sind von dem/der Zulassungswerber/in besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(2) Für die Eintragung eines Standortes sind von dem/der Eintragungswerber/in besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von dem/der Bundesminister/in für Umwelt im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(3) Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 und 2 sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung einer Zulassung eines Umweltgutachters und Eintragung eines Standortes erforderlichen Zeit, nach der Zahl und Wertigkeit der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen sonstigen Aufwendungen (insbesondere Reisekosten, Kosten für ADV-Ausstattung, Drucksorten, Material- und Postgebühren) zu ermitteln.

Bericht an den Nationalrat

§ 22. Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Anwendung der EMAS-V und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Wer als Umweltgutachter entgegen Art. 4 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang III lit. B der EMAS-V eine Umwelterklärung für gültig erklärt hat, ist mit Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 S zu bestrafen.

(2) Mit Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 S ist ein Unternehmen zu bestrafen, das eine Teilnahmeerklärung unberechtigt oder entgegen Art. 10 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang IV der EMAS-V verwendet.

Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Für Zulassungsanträge im Sinne des § 9 Abs. 1, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Zulassungsstelle eingebracht werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 mit der Maßgabe, daß die Fachkunde anstelle der Erfordernisse gemäß § 4 Abs. 6 auf Grund von schriftlichen Unterlagen (Abs. 3) zu beurteilen ist und die Zulassung (§ 9) mit der Bedingung zu erteilen ist, daß die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 innerhalb eines Jahres ab der Zulassung nachzuweisen ist.

(2) Die den Anträgen im Sinne des Abs. 1 beizuschließenden schriftlichen Unterlagen (Abs. 3) müssen zur vorläufigen Beurteilung der Fachkunde anhand des Nachweises über folgende, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erbrachte Tätigkeiten geeignet sein:

1. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit beim Aufbau oder bei der Betreuung von mindestens drei Umweltmanagementsystemen,
2. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Durchführung von mindestens drei Umweltbetriebsprüfungen,
3. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Erstellung und Erarbeitung wesentlicher Elemente von drei Umweltmanagementsystemen oder Umweltbetriebsprüfungen, oder
4. eine Kombination aus den in Z 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten.

(3) Die den Anträgen im Sinne des Abs. 1 beizuschließenden schriftlichen Unterlagen haben insbesondere folgendes zu umfassen:

1. eine Dokumentation der umweltrelevanten Situation der Unternehmen, auf die sich die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 beziehen, und
2. eine Bestätigung der Unternehmensleitungen von Unternehmen im Sinne der Z 1 über Inhalt, Umfang und Qualität der bei ihnen durchgeführten Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2.

(4) Zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 und 2 ist in jedem Fall eine Beurteilung der Fachkunde durch das Zulassungskomitee (§ 4 Abs. 7) erforderlich.

(5) Das Erfordernis des § 4 Abs. 4 Z 2 gilt nicht für Zulassungsanträge, die im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht werden.

Generelle Verweisungsbestimmung und Inkrafttreten

§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Monats seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten frühestens zusammen mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vollziehung

§ 26. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der/die Bundesminister/in für Umwelt betraut, hinsichtlich der gemäß § 4 Abs. 8 betreffend die Fachkunderfordernisse nach § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 und hinsichtlich der gemäß § 20 Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 8 bis 13 und mit der Vollziehung der Geschäftsführung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7 ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, hinsichtlich der Bestellung der Sachverständigen und der Einrichtung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7, sowie hinsichtlich der gemäß § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 zu erlassenden Bescheide im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt, hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

VORBLATT

Problem:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, (EMAS-V) enthält Regelungsaufträge für nationale Umsetzungsmaßnahmen, deren wichtigste die Schaffung eines Zulassungssystems für unabhängige Umweltgutachter und die Einrichtung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Standortverzeichnis sind.

Die EMAS-V bedarf zu ihrer Anwendung der Schaffung begleitender gesetzlicher Bestimmungen, da insbesondere die Zulassungsstelle für Umweltgutachter und die für das Standortverzeichnis zuständige Stelle behördliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Lösung:

Durch das Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz soll die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Systems der Zulassung unabhängiger Umweltgutachter geschaffen werden, das den Anforderungen der EMAS-V hinsichtlich der notwendigen Fachkunde, Unabhängigkeit und Integrität der Umweltgutachter Rechnung trägt und sowohl die Zulassung von Umweltgutachterorganisationen als auch von Umwelteinzelgutachter/innen ermöglicht.

Des weiteren wird die gemäß Art. 18 Abs. 1 der EMAS-V erforderliche zuständige Stelle für die Durchführung der Aufgaben der Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte festgelegt und die gesetzliche Grundlage für die Einhebung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Führung des Standortverzeichnisses geschaffen.

Alternativen:

Keine. Insbesondere hinsichtlich des Zulassungssystems für Umweltgutachter und der zuständigen Stelle für das Standortverzeichnis ist die Schaffung eigener Bestimmungen nach den Anforderungen der EMAS-V erforderlich.

Kosten:

Da geplant ist, daß gemäß § 21 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes besondere Verwaltungsabgaben im Zusammenhang mit der Zulassung von Umweltgutachtern und mit dem Eintragungsverfahren für Standorte eingehoben werden sollen, kann von einer weitgehenden Kostendeckung ausgegangen werden.

Ein Mehrbedarf wird in personeller Hinsicht in Höhe von 1 A/a und 2 B/b bei der Zulassungsstelle im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Höhe von 1 A/a, 0,5 B/b und 0,5 C/c bei der zuständigen Stelle im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt entstehen. Ferner ist mit einem nicht erheblichen Mehraufwand im Bereich der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben der unabhängigen Verwaltungssenate in Berufungsverfahren gemäß § 19 zu rechnen.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient der begleitenden Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und erfüllt die Anforderungen der genannten Verordnung hinsichtlich nationaler Regelungen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Grundlagen des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-V) dient der Umsetzung der Ziele des 5. Umwelt-Aktionsprogramms der EU für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung. Darin wird die Rolle und die Verantwortung der Unternehmen sowohl für den Schutz der Umwelt als auch für die Stärkung der Wirtschaft in der Gemeinschaft festgelegt.

Die EMAS-V ist ein umweltpolitisches Instrument, das auf die Selbststeuerung des Marktes und der Wirtschaft und die Eigenverantwortung der Unternehmen und der Verbraucher setzt. Ziel der marktkonformen Instrumente ist es, Rahmenbedingungen so zu setzen, daß sich umweltorientierte Unternehmensführung und ökologisch verantwortliches Wirtschaften auch betriebswirtschaftlich und nicht nur volkswirtschaftlich lohnen. In diesem Sinn stellt die EMAS-V auf die Freiwilligkeit des Systems ab.

Ziel des Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystems gemäß Art. 1 Abs. 2 der EMAS-V ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

Mit der EMAS-V sollen Betriebe dazu angeregt werden, ein Verfahren einzuführen, das umfassend die von einem Betrieb bzw. seinen Produktionsstandorten ausgehenden Umweltauswirkungen erfaßt und die notwendigen Schritte zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen einleitet und überwacht. Im einzelnen ergeben sich bei einer Teilnahme für die Betriebe nach der EMAS-V die folgenden Verpflichtungen in zeitlicher Abfolge:

- Festlegung einer betrieblichen Umweltpolitik;
- Durchführung einer Umweltprüfung (erste umfassende Bestandsaufnahme des betrieblichen Umweltschutzes);
- Erstellung eines Umweltprogramms und Einrichtung des Umweltmanagementsystems;
- Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung (Grundlage für die Abfassung der Umwelterklärung);
- Erstellung einer Umwelterklärung;
- Prüfung und Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung durch einen externen unabhängigen Umweltgutachter;
- Veröffentlichung der für gültig erklärten Umwelterklärung und Mitteilung an die zuständige Stelle.

Hinsichtlich der Durchführung der ersten fünf genannten Punkte kann sich das Unternehmen interner oder externer Experten bedienen, die geeignet erscheinen, die Aufgaben bestmöglich durchzuführen. Besondere Bedeutung kommt den unabhängigen, zugelassenen Umweltgutachtern zu, die die Umwelterklärung für gültig erklären müssen.

Neben den Unternehmen richtet sich die EMAS-V insbesondere an die Öffentlichkeit, die von den Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeit informiert werden soll. Auf Grund der Daten der veröffentlichten Umwelterklärung soll es möglich sein, sich ein klares Bild über die Umweltsituation eines Unternehmens zu verschaffen.

Bezüglich der Umwelterklärung sieht die EMAS-V vor, daß insbesondere folgende Informationen daraus hervorgehen:

- Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens am Standort;

- Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen;
- Zahlenangaben über Schadstoffemission, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie-, und Wasserverbrauch, Lärm und andere Umweltaspekte;
- sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen;
- Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogrammes, des Umweltmanagementsystems;
- Termin für die nächste Umwelterklärung;
- Name des Umweltgutachters.

Die Umwelterklärung soll für die interessierte, aber nicht unbedingt fachlich entsprechend gebildete Öffentlichkeit in knapper und verständlicher Form geschrieben werden. Ein „Zuschütten“ mit Informationen und Datenmaterial oder die Verwendung von unverständlichen Fachausdrücken, Formeln, Codes usw. würde dem Regelungszweck widersprechen.

Im folgenden soll zum besseren Verständnis des UGStVG-Entwurfes der Rahmen, der durch die internationale Entwicklung des Instruments „Öko-Audit“ und die EMAS-V der EU vorgegeben wird, erläutert werden:

Der Begriff des Öko-Audits hat seinen Ursprung in den USA, wo bereits nach 1970 Unternehmen entsprechende Verfahren als interne Managementinstrumente eingesetzt haben. Die allgemeine Intention war die Installierung eines Systems, das mögliche Probleme im Bereich der Umwelt durch regelmäßige und systematische Kontroll- und Prüfmechanismen aufdeckt und analysiert.

Anfangs wurden Audits vor allem mit der Zielsetzung durchgeführt, die Einhaltung der zahlreichen Umweltschutzvorschriften sicherzustellen und dies zu dokumentieren („compliance audits“). In der Folge wurden die Audits weiterentwickelt und als Instrumente für interne Schwachstellenanalysen und die interne Revision adaptiert („management audits“). Es wurden erste international vereinbarte Grundsätze festgelegt und die wesentlichen Schritte eines Audits angeführt. Auch ein von der Internationalen Handelskammer (ICC) 1989 veröffentlichtes Positionspapier für Umweltschutz-Audits zielt in diese Richtung.

Die Erfahrungen der amerikanischen Umweltpolitik mit dem Instrument Öko-Audit hatten auch auf die Entwicklung in Europa Auswirkungen. In einigen Mitgliedstaaten der EU bestanden Regelungen, die sich im Ansatz mit dem Audit beschäftigten. Im Jahr 1992 erstellte die EU-Kommission einen Vorschlag einer Verordnung für ein Öko-Audit-System, um einen einheitlichen Rahmen zu schaffen. Der entscheidende Unterschied dieses Vorschlags zu den bisherigen Regelungen bestand darin, nun sowohl eine Verifizierung der Audit-Ergebnisse durch einen externen Gutachter als auch eine Veröffentlichung der Ergebnisse vorzusehen.

Darüber hinaus wurde mit der EMAS-V die bisherige Bezeichnung erweitert und in „System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ geändert, um beide Bereiche, den des Umweltmanagements und den der Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit im engeren Sinn) besser zu reflektieren. Die EMAS-V dient nun einer abgestimmten Vorgangsweise in allen Mitgliedstaaten der EU, um ein europaweit einheitliches System zu etablieren.

Hinsichtlich bestehender Umweltschutzvorschriften ist von der EMAS-V nicht vorgesehen, daß diese durch das freiwillige EMAS-System ersetzt werden. Art. 1 Abs. 3 der EMAS-V bestimmt ausdrücklich, daß bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen von diesem System unberührt bleiben.

Beabsichtigt ist vielmehr ein Ineinandergreifen marktkonformer Instrumente und bestehender Umweltschutzvorschriften. Die Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze stellt auch nach Art. 3 lit. a der EMAS-V ein Mindestanforderung für die Beteiligung der Unternehmen an der EMAS-V der EU dar. In derselben Bestimmung wird darüber hinaus die Verpflichtung zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes normiert, insbesondere durch die wirtschaftlich vertretbare Anwendung der besten verfügbaren Technik.

Ferner ist anzumerken, daß einzelne Unternehmen in Österreich auf Grund eigener Initiativen bereits gewisse Anforderungen der EMAS-V erfüllen werden. Insbesondere bei Betrieben, die an Programmen wie „Prepare“ oder „Responsible Care“ teilnehmen, kann bei der Implementierung der Maßnahmen nach der EMAS-V durch die für diese Programme getätigten Vorarbeiten auf einer bereits bestehenden Struktur aufgebaut werden und können bereits vorhandene Daten und Systeme berücksichtigt werden.

Der örtliche Anwendungsbereich der EMAS-V erstreckt sich nur auf Standorte innerhalb der EU, erfaßt aber auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU.

Zu den Themenbereichen, die nach der EMAS-V einem innerstaatlichen Umsetzungsbedarf unterliegen, gehören:

1. Regelung eines Systems der Zulassung von und der Aufsicht über die Umweltgutachter einschließlich der Festlegung der Zulassungsstelle, der Zulassungskriterien und des Zulassungsverfahrens;
2. Regelung der Einrichtung und Benennung einer zuständigen Stelle für das Standortverzeichnis einschließlich des Registrierungsverfahrens;
3. Regelung der Einrichtung eines Gebührensystems (fakultativ);
4. Regelung der Einbeziehung weiterer Sektoren (fakultativ);
5. Förderung der Teilnahme von Unternehmen am Öko-Audit-System (fakultativ);
6. Information der betroffenen Unternehmen und der Öffentlichkeit.

Die in den ersten drei Punkten genannten Bereiche sind Regelungsinhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes. Zu dem im vierten Punkt angeführten Bereich sieht der Entwurf die Ausführung mit Verordnung vor und die beiden restlichen Bereiche können ohne Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden.

2. Regelungsschwerpunkte des UGStVG

Zur Anwendung der EMAS-V sind innerstaatlich insbesondere die Einrichtung eines Zulassungssystems für Umweltgutachter, in dessen Rahmen materielle und formelle Anforderungen der Zulassung geregelt werden müssen, und die Schaffung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte (Eintragung, Streichung, vorübergehende Aufhebung usw.) zu regeln. Die Mitgliedstaaten müssen die unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung dieser Institutionen sicherstellen und gewährleisten, daß die bei der Schaffung und Leitung der Zulassungsstelle betroffenen Kreise angehört werden.

Die Zulassungsstelle hat neben der bescheidmäßigen Zulassung von Umweltgutachtern vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung der Aufsicht über die zugelassenen in- und ausländischen Umweltgutachter, wobei sie im Rahmen der spätestens alle drei Jahre stattfindenden Überprüfungen der Zulassungen auch Qualitätskontrollen der Gutachten vorzunehmen hat. Bei Nichterfüllung der Anforderungen der EMAS-V durch Umweltgutachter ist insbesondere eine Widerrufsmöglichkeit der Zulassung vorgesehen.

Als Zulassungsstelle für die Umweltgutachter soll die Akkreditierungsstelle beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fungieren, die bereits über entsprechende Erfahrungen und eine bestehende Infrastruktur an Sachmitteln und Know-how im Bereich der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, verfügt. Sie wird entsprechend der umweltpolitischen Zielsetzung der EMAS-V ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt erfüllen (gemeinsames Zulassungskomitee, einvernehmliche Zulassungs- und Widerrufsbescheide).

Die zuständige Stelle im Sinn der EMAS-V soll das Bundesministerium für Umwelt sein. Sie hat die Aufgabe der Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte, das heißt der Vornahme der Registrierungsakte (Eintragung, Streichung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung der Eintragung etc.). Dabei hat die zuständige Stelle zu prüfen, ob eine für gültig erklärte Umwelterklärung für den begutachteten Standort vorliegt und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der EMAS-V erfüllt.

Weitere Aufgaben der zuständigen Stelle bestehen in der jährlichen Aktualisierung des Standortverzeichnisses und in der Bekanntgabe des aktuellen Verzeichnisses an die EU-Kommission.

Des weiteren müssen gemäß Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der EMAS-V Verfahren festgelegt werden, die die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu einem eingetragenen Standort und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standortes vorsehen. Dies erfordert Anhörungs- und andere Parteienrechte der betroffenen Unternehmen und der Öffentlichkeit, die durch die eingerichteten Umweltschlichter repräsentiert werden soll. Auf das Registrierungsverfahren finden sohin die Vorschriften des AVG Anwendung.

Weiters ist die zuständige Stelle auch mit der Führung und Übermittlung der Umweltgutachterliste an die EU-Kommission betraut.

Der Entwurf sieht Rechtsschutzmöglichkeiten gegen behördliche Entscheidungen im Rahmen der Zulassung bzw. des Widerrufs der Zulassung von Umweltgutachtern und im Rahmen der Registrierungsakte betreffend die Standorte (Streichung, vorübergehende Aufhebung oder Ablehnung einer Eintragung) vor. Auf Grund des Charakters der betroffenen Rechte erscheint im Hinblick auf die Judikatur des EuGH zu den „civil rights“ ein „Tribunal“ im Sinn des Art. 6 EMRK als Rechtsmittelbehörde erforderlich. Es werden daher die unabhängigen Verwaltungssenate als zweite Instanz vorgesehen.

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt betrifft die Festlegung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standortregistrierung. Die entsprechenden Regelungen sollen mit Verordnungen der jeweils zuständigen Bundesminister/innen gemäß § 21 getroffen werden.

Schließlich ermöglicht der vorliegende Entwurf entsprechend Art. 14 der EMAS-V die Ausdehnung des Geltungsbereiches der der EMAS-V auf weitere als die gemäß Art. 2 lit. i dieser Verordnung dem System jedenfalls unterliegenden Sektoren. Demgemäß können zB die Sektoren Dienstleistung, Handel oder Gebietskörperschaften in weiterer Folge durch Verordnungen gemäß § 20 Abs. 1 in das EMAS-System miteinbezogen werden.

3. Förderung der Teilnahme von Unternehmen

Art. 13 der EMAS-V eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Förderung von Unternehmen, die sich am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung beteiligen wollen. Die EMAS-V enthält grundsätzlich keine besonderen Förderbestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in ihrer Summe zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben; sie hebt aber kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit der Fördermöglichkeit von Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung hinsichtlich der Anwendung der EMAS-V hervor. Außerdem sieht Art. 13 Abs. 2 der EMAS-V vor, daß die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge unterbreiten wird, „die auf eine stärkere Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an dem System abzielen“.

In Verbindung mit der im Rahmen der „betrieblichen Umweltförderungen“ nach dem III. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG) möglichen Förderung von „Gutachten“ im Sinne des § 24 Z 6 UFG wurde auf Grund eines Grundsatzbeschlusses der Kommission nach § 28 UFG eine auf zwei Jahre befristete Förderungsaktion zur Teilnahme am EMAS-System geschaffen. Demnach sollen als Zuschuß für immaterielle Leistungen je nach Unternehmensgröße zwischen 15% und 50% der förderungsfähigen Kosten der für die erstmalige Gültigerklärung der Umwelterklärung zu erbringenden innerbetrieblichen und externen Gutachter- und Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung darf jedenfalls das Ausmaß der externen Kosten nicht übersteigen.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Da der Regelungsgegenstand keinem einheitlichen Bundeskompetenztatbestand zugeordnet werden kann (weder zB das „Normenwesen“ noch das „Ingenieur- oder Ziviltechnikerwesen“, die „Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe“ oder die „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ vermögen einen derartigen Kompetenztatbestand abzugeben), stützen sich die im Entwurf enthaltenen Regelungen in kompetenzrechtlicher Hinsicht akzessorisch auf die Bundeskompetenzen der umweltrelevanten Sachmaterien.

Besondere Bedeutung kommen in diesem Zusammenhang den im folgenden angeführten Kompetenztatbeständen in Artikel 10 Abs. 1 B-VG zu: „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Z 8), „Bergwesen“ (Z 10), „Wasserrecht“ (Z 10), „Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen“ (Z 10), „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (Z 12) und „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (Z 12).

Die Zulassung von Umweltgutachtern und die Führung des Standortverzeichnis (Eintragung, Ablehnung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung, Streichung der Eintragung sowie Rücknahme dieser Akte), die auf Grund der Erwägungen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effektivität jeweils von einer zentralen Zulassungsstelle (beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) und zuständigen Stelle (beim Bundesministerium für Umwelt) vollzogen werden sollen, machen einheitliche Regelungen auch im Hinblick auf nicht gefährliche Abfälle unter den Gesichtspunkten des Erfordernisses einheitlicher Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern sowie gleicher Bedingungen für Teilnahmswerber/innen bei der Standorteintragung unbedingt erforderlich.

Im Hinblick auf die Regelung der Abfallanlagen (§ 2 Abs. 2 Z 2 lit. d bis i) ist daher festzuhalten, daß mit dem vorliegenden Entwurf hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle eine Standardisierung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften nach sachlich einsichtigen Kriterien, sohin in objektiv nachvollziehbarem Umfang erfolgt und die Kompetenz des Landesgesetzgebers nur im unbedingt erforderlichen Umfang zurückgedrängt wird (vgl. Erk. des VfGH, VfSlg. 13019).

5. Kosten

Das zur Realisierung der EMAS-V in Österreich einzurichtende Zulassungssystem für Umweltgutachter und das Standortverzeichnis werden jedenfalls einen Mehraufwand seitens des Bundes erfordern. Zwar werden bestehende Strukturen weitestgehend genutzt (Akkreditierungsstelle beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Zulassungsstelle und Bundesministerium für Umwelt mit Umweltbundesamt als zuständige Stelle), die jeweils vorhandenen personellen Voraussetzungen reichen dafür aber keineswegs aus. Auch unter Berücksichtigung der Einsparungsziele der Bundesregierung muß vom Erfordernis zusätzlicher Planstellen in beiden genannten Ressortbereichen ausgegangen werden, und zwar von drei Planstellen (1 A/a, 2 B/b) bei der Zulassungsstelle (BMWA) und von zwei Planstellen (1 A/a, 0,5 B/b, 0,5 C/c) bei der zuständigen Stelle (BMU).

Dies setzt bereits voraus, daß im Zulassungsverfahren Leistungen zugekauft werden, wie zB die Vorevaluierung der von den Zulassungswerber/innen zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorzulegenden Dokumentation und daß zur Prüfung dieser Voraussetzungen überwiegend externe Sachverständige, deren Kosten von den Zulassungswerber/innen zu tragen sind (§ 76 AVG), zum Einsatz kommen. Unter diesen Prämissen wird der Mehraufwand für den Bund mit rund 5 Millionen Schilling angenommen. Zur teilweisen Abdeckung dieses Mehraufwandes werden im § 21 des Entwurfes besondere Verwaltungsabgaben vorgesehen, deren tatsächliche Höhe sich einerseits an den entsprechenden Gebühren in anderen EU-Mitgliedstaaten und andererseits an der Zahl der Zulassungsverfahren sowie der Führung des Standortverzeichnisses zu orientieren haben wird. Bei der Festsetzung dieser Gebühren wird zwar vom Grundsatz der Kostendeckung auszugehen sein, volle Kostendeckung kann aber voraussichtlich nicht erreicht werden.

Im Bereich der Länder wird bei den unabhängigen Verwaltungssenaten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Berufungsinstanz im Rahmen des Zulassungs- und Widerrufsverfahrens für Umweltgutachter und im Rahmen des Registrierungsverfahrens bei der zuständigen Stelle ein gewisser Mehraufwand entstehen. Hinsichtlich der Höhe des zusätzlichen Aufwandes für Berufungen in Zulassungs- und Widerrufsverfahren kann auf Grund der neuen Aufgabenstellung keine genaue Abschätzung über die Anzahl der zu erwartenden Zulassungsanträge unternommen werden. Der im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren entstehende Aufwand für die unabhängigen Verwaltungssenate wird auf Grund der zu erwartenden geringen Zahl von Berufungen voraussichtlich sehr niedrig sein: Nach vorsichtigen Schätzungen kann von etwa dreißig Eintragungsverfahren im Jahr ausgegangen werden, bei denen es in den allerwenigsten Fällen zu einem Registrierungsverfahren nach § 16 Abs. 3 des Entwurfes kommen wird.

Im Zusammenhang mit der im § 15 Abs. 5 des Entwurfes geregelten Meldepflicht der Behörden gemäß Art. 8 Abs. 4 der EMAS-V ist von keinem Mehraufwand auszugehen, da es sich lediglich um eine abschriftliche Übermittlung bzw. Mitteilung von Bestrafungen an die zuständige Stelle handelt und zu den von diesen Behörden übertragenen Aufgaben gehört.

Verhandlungen des Bundes mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften über das geplante UGStVG gemäß § 5 FAG wurden festgelegt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

- Zu den obligatorischen Aufgaben der innerstaatlichen Umsetzung der EMAS-V gehört es, zu regeln
- welche Stelle die Zulassung von Umweltgutachtern durchführen soll,
 - nach welchen Verfahrensregelungen dies geschehen soll,
 - welche materiellen Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern zu stellen sind,
 - welche Stelle die Eintragung geprüfter Standorte in das Verzeichnis vornehmen soll und
 - nach welchen Verfahrensregelungen Bemerkungen betroffener Parteien zu den Registrierungsakten (Streichungen, Ablehnungen usw. von Standorten) zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der ebenfalls obligatorischen Umsetzungsmaßnahmen der Unterrichtung der Unternehmen und der Öffentlichkeit über den Inhalt der Verordnung und über die Ziele und wesentlichen Rege-

lungen der EMAS-V ist keine ausdrückliche gesetzliche Normierung erforderlich. Dieser Umsetzungsverpflichtung wird im Wege der Begutachtung und parlamentarischen Behandlung des UGStVG und durch Informationsmaßnahmen Rechnung getragen.

Die Schaffung eines „Gebührensystems“ für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Eintragung von Standorten (Art. 11 EMAS-V) wird ebenfalls als Regelungsgegenstand des Entwurfs ausdrücklich angeführt, zählt aber nur zu den fakultativen Umsetzungserfordernissen der EMAS-V. Auf Grund der nach § 21 zu erlassenden Verordnungen sollen dafür besondere Verwaltungsabgaben eingehoben werden.

Die Zielbestimmung des UGStVG lehnt sich notwendigerweise an die Zielsetzung der EMAS-V an: Das bedeutet, daß die Verbesserung der Umweltleistungen bzw. Verminderung der negativen Umweltauswirkungen durch freiwillige Maßnahmen der Unternehmen sowie die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse des betrieblichen Umweltschutzes auch für das UGStVG die Ratio darstellen, in deren Licht die Regelungen dieses Begleitgesetzes zu schaffen, zu interpretieren und anzuwenden sind.

Im Dezember 1994 wurde ein Begutachtungsentwurf für ein EMAS-Begleitgesetz ausgesandt. Gegenüber den Bezeichnungen im Begutachtungsentwurf für das vorliegende Gesetz („Öko-Audit-Gesetz“ bzw. „Öko-Audit-G“) und die genannte Verordnung („ÖkoAV“) sollen auf Grund zahlreicher Hinweise im Begutachtungsverfahren auf die Mißverständlichkeit des Begriffs „Audit“ nunmehr sachlich zutreffendere Bezeichnungen verwendet werden: Da mit dem vorliegenden Gesetz schwerpunktmäßig die Bereiche Zulassung der Umweltgutachter und Führung des Standorteverzeichnis geregelt werden, bietet sich nun der neu gefaßte Titel mit dem Kurztitel „Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz“ und die Abkürzung „UGStVG“ an. Entsprechend dem Inhalt der oben angeführten Verordnung der EU und der Wortfolge im englischen Titel der Verordnung wird anknüpfend an die internationale Diskussion und Literatur – abgeleitet aus „Eco-Management and Audit Scheme“ – der Ausdruck „EMAS-Verordnung“, abgekürzt „EMAS-V“ verwendet.

Zu § 2:

Unter den Begriff des Umweltgutachters fallen sowohl Umweltgutachterorganisationen als auch Umwelteinzelgutachter/innen. Entsprechend der EMAS-V müssen sowohl Organisationen als auch Einzelgutachter/innen zugelassen werden, wobei sich Organisationen und Einzelgutachter/innen auch zu variablen Gutachter/innenteams zusammenschließen können.

Ferner fallen unter den Begriff des Umweltgutachters auch die gemäß Art. 6 Abs. 7 EMAS-V in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassenen Umweltgutachter, sofern sie die Aufnahme ihrer gutachterlichen Tätigkeit zuvor der Zulassungsstelle schriftlich anzeigen und der Aufsicht der Zulassungsstelle unterliegen. Eine eigene Bestimmung des Entwurfes (§ 12) regelt die Aufsicht über Umweltgutachter im Sinne des Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V.

Gemäß Art. 2 lit. i der EMAS-V können sich Gewerbe-, Industrie- und Bergbauunternehmen mit einem oder mehreren Produktionsstandorten auf freiwilliger Basis am EMAS-System beteiligen. Darunter fallen jene Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates fallen.

Zur Erfassung des Begriffsumfanges von „gewerbliche“ Tätigkeiten nach der EMAS-V ist nicht von der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, sondern von der angeführten NACE-Liste auszugehen. Die Tätigkeiten nach der NACE-Liste umfassen die folgenden – nach Unterabschnitten zusammengefaßten – Bereiche:

Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf spalt- und brutstoffhaltige Erze; Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau; Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung; Textil- und Bekleidungsgewerbe; Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln); Papier-, Verlags- und Druckgewerbe; Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen; chemische Industrie; Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren; Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden; Metallherzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallernzeugnissen; Maschinenbau; Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik; Fahrzeugbau; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Rückgewinnung.

Die Gliederung der Sektoren in Abs. 2 Z 1 folgt der Einteilung der NACE-Liste nach dem Gesichtspunkt der Klassen, was im Hinblick auf die Führung der Umweltgutachterliste und Übermittlung dieser Liste an die EU-Kommission erforderlich ist. Die NACE-Liste wird in Art. 2 lit. i der EMAS-V um weitere Tätigkeiten ergänzt. Es sind dies die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen und flüssigen Abfällen. Die dem EMAS-System unterliegenden Abfallanlagen wurden im vorliegenden Entwurf unter Wahrung der Identität der gemeinten Abfallanlagenarten in die österreichische Rechtsterminologie übergeführt.

Eine Ausdehnung dieser Tätigkeiten auf weitere Sektoren, wie zB den Handel und den Dienstleistungsbereich ist nach Art. 14 EMAS-V probeweise zulässig. Eine solche Erweiterungsmöglichkeit wird im vorliegenden Entwurf durch die Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 1 vorgesehen und in der Definition der Sektoren in Abs. 2 Z 3 entsprechend berücksichtigt. Der Begriff der Sektoren ist auch für die Zulassung von fundamentaler Bedeutung, da Zulassungsanträge und -bescheide die Sektoren zu bezeichnen haben (§ 9) und die erforderlichen Kenntnisse für die beantragten Sektoren nachgewiesen werden müssen (§ 6).

Ein Unternehmen wird dann unter den Anwendungsbereich des EMAS-Systems fallen, wenn es nach seinem Unternehmenszweck Hauptprodukte herstellt, die den im Abs. 2 genannten Sektoren entsprechen.

Zu § 3:

Die Prüfung des Standortes und die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung sind von zentraler Bedeutung für das Funktionieren des EMAS-Systems, weshalb insbesondere die Präzisierung der Zulassungsanforderungen für Umweltgutachter eine große Rolle spielt, da allein der Umweltgutachter darüber entscheidet, ob eine Umwelterklärung zuverlässig ist und ob alle wichtigen Umweltfragen des Standorts in angemessener Weise berücksichtigt wurden.

Entsprechend der in Art. 3 lit. a der EMAS-V normierten Verpflichtung zur Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften, der kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes in einem solchen Ausmaß, „wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt“ und entsprechend der Bestimmung in Anhang III lit. B Z 1 der EMAS-V zur Untersuchung der „technischen Eignung der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von dem Unternehmen angewandter Verfahren“ umfaßt die Überprüfung durch den Umweltgutachter auch den Bereich der im Betrieb angewandten technischen Verfahren hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz.

Die Maßnahmen des Unternehmens sind auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EMAS-V zu überprüfen, und schließlich ist bei Erfüllung der Bestimmungen die Umwelterklärung für gültig zu erklären. Die Intention geht also dahin, daß der Umweltgutachter nicht nur die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen überprüft, sondern auch deren Umsetzung und Anwendung („Auswirkungen auf die Umwelt“ gemäß Anhang I lit. B Z 3 der EMAS-V).

Für die Zulassung als Umweltgutachter kommen auf Grund ihrer Qualifikation insbesondere die Berufsgruppen der Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, technischen Büros und die Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme in Betracht.

Das in Abs. 2 geregelte Erfordernis betrifft so wie die folgenden Paragraphen des Entwurfes lediglich die inländische Zulassung von Umweltgutachtern. Diese Bestimmung befindet sich daher mit Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V und den innerhalb der EU geltenden Grundfreiheiten im Einklang.

Zu § 4:

Gemäß Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V muß der Umweltgutachter für die Aufgaben innerhalb des Geltungsbereiches der Zulassung fachkundig sein. Er muß jederzeit in der Lage sein, umweltökonomische, technische, ökologische und rechtliche Fragen des betrieblichen Umweltschutzes auch im einzelnen zu beurteilen und gegebenenfalls eigene Messungen und stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen. Aus diesen Gründen und aus dem damit in Zusammenhang stehenden Erfordernis der besonders hohen Glaubwürdigkeit ist eine umfassende und hoch angesetzte Fachkunde des Umweltgutachters erforderlich.

Zur Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3):

Der Nachweis der geeigneten Hochschulausbildung bildet einen wesentlichen Teil der Qualifikationskriterien, die sicherstellen sollen, daß eine hohe und umfassende Fachkunde der gutachterlich tätigen Personen gewährleistet wird. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Studienrichtungen war sowohl auf die Anforderungen des Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V als auch auf das Erfordernis des interdis-

ziplinären Zusammenwirkens der Disziplinen der Ökonomie, der Ökologie und Naturwissenschaft, der Technik und des Rechts Bedacht zu nehmen. Die Bedeutung der Interdisziplinarität kommt insbesondere durch die Berücksichtigung von studia irregularia zur Geltung, die die betreffenden Themen umfassen.

Neben dem Nachweis eines regulären Hochschulstudiums ist auch die Möglichkeit der Absolvierung eines Fachhochschulstudiums entsprechend dem Fachhochschul-Studiengesetz zulässig. Darüber hinaus ersetzt eine Berufspraxis als Ingenieur bzw. Diplom-HTL-Ingenieur im Ausmaß von mindestens fünf Jahren das Erfordernis einer Hochschulausbildung. Das heißt, daß zB ein Ingenieur, der seinen Titel nach Absolvierung einer Höheren Technischen Lehranstalt und einer Praxiszeit von drei Jahren verliehen bekommt, mindestens weitere fünf Jahre praktisch tätig gewesen sein muß.

Zur Praxiszeit (Abs. 1 Z 2, Abs. 4 und 5):

Um den Anforderungen der EMAS-V für die Zulassung als Umweltgutachter Rechnung zu tragen, müssen außer der Hochschulausbildung einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden. Dazu ist zum einen eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes erworben wurden (Abs. 4 Z 1), erforderlich. Zum anderen ist eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 30 Tagen in Zusammenhang mit der Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbegutachtung nach der EMAS-V (Abs. 4 Z 2) notwendig.

Vom Erfordernis nach Abs. 4 Z 2 wird im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgesehen (§ 24 Abs. 5). Dies ist damit zu begründen, daß ein ausreichender Zeitraum für die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Umweltbegutachtungen nach der EMAS-V gewährt werden muß. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind wohl erst wenige Umweltbetriebsprüfungen nach der EMAS-V erstellt worden, und Umweltbegutachtungen können ohnehin erst nach der Zulassung von unabhängigen Umweltgutachtern durchgeführt werden. Auf längere Sicht soll aber das Zulassungserfordernis gemäß Abs. 4 Z 2 ein wichtiges Kriterium für den Nachweis der erforderlichen Praxis darstellen.

Die erforderliche Tätigkeit gemäß Abs. 4 Z 1 kann sowohl betriebsintern als auch betriebsextern erbracht werden. Jedenfalls ist darunter eine Tätigkeit als Betriebsprüfer gemäß Artikel 2 lit. I der EMAS-V zu verstehen.

Betriebsinterne Tätigkeiten umfassen sinngemäß etwa die Aufgaben im Sinne eines Umweltschutz- oder Abfallbeauftragten, wenn es sich dabei um den Aufbau oder die Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder um die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen handelt. Ebenso zu berücksichtigen sind Tätigkeiten, die den wesentlichen Elementen bzw. Vorarbeiten hinsichtlich des Aufbaus und der Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen zugrunde liegen. Darunter sind insbesondere Tätigkeiten wie die Einrichtung und Betreuung von Umweltinformationssystemen, Öko-Controlling-Systemen, die Durchführung von betrieblichen Ökobilanzen, Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten gemäß § 9 Abs. 2 und § 45 Abs. 6 AWG und § 353 Z 1 lit. c und § 376 Z 11 Abs. 4 GewO 1994 sowie systematische Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Energie- und Ressourcenverbrauch zu verstehen.

Betriebsexterne Tätigkeiten umfassen die Aufgaben von ökologischen Beratern, die den Unternehmen von außen Beratungsleistungen zur Lösung betrieblicher Umweltschutzprobleme anbieten. Entsprechende Tätigkeiten sind zB der Aufbau bzw. die Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen, wesentliche Elemente bzw. Vorarbeiten hinsichtlich des Aufbaus und der Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen, wie insbesondere die Einrichtung und Betreuung von Umweltinformationssystemen, Öko-Controlling-Systemen, die Durchführung von betrieblichen Ökobilanzen, Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten gemäß § 9 Abs. 2 und § 45 Abs. 6 AWG und § 353 Z 1 lit. c und § 376 Z 11 Abs. 4 GewO 1994 sowie systematische Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Energie- und Ressourcenverbrauch.

Die im Abs. 5 festgelegte Möglichkeit der Einrechenbarkeit von bestimmten Tätigkeiten in die einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen nach Abs. 4 Z 1 bis zum Höchstmaß von einem Jahr ergibt sich aus dem Aufgabenfeld bestimmter Personengruppen, die bereits eine dem Gutachter nach EMAS-V ähnliche Qualifikation aufweisen, und deshalb besonders geeignet sind, die Tätigkeit als Umweltgutachter auszuüben. Darunter fallen Tätigkeiten von Beauftragten im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 3, hauptberufliche, eigenverantwortliche Tätigkeiten von Ingenieurkonsulenten, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, hauptberufliche, leitende Tätigkeiten in einem technischen Büro oder in einer Unternehmensberatung, sowie die einschlägige Tätigkeit in Lehre und Forschung an einer Universität.

Hinsichtlich der für den Nachweis einschlägiger beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen angeführten Tätigkeiten ist eine schriftliche Dokumentation erforderlich. Insbesondere sind im Zulassungsverfahren Dokumente vorzulegen, die geeignet sind, Qualität und Umfang der Tätigkeiten bzw. Projekte festzustellen. Dazu zählen Unterlagen bezüglich der Verfahren, die angewendet wurden, der wesentlichen umgesetzten Maßnahmen im Verlauf der Tätigkeit bzw. des Projekts, die jeweilige Zeitdauer sowie allgemeine Angaben über die Unternehmen, in denen die Tätigkeit bzw. das Projekt durchgeführt wurde. Darüber hinaus sind Angaben über die Verantwortlichkeit und Funktion der Zulassungswerber/innen bei der Tätigkeit bzw. dem Projekt sowie über bestehende Kooperationen vorzulegen.

Zur Beurteilung der Fachkunde (Abs. 1 Z 3, Abs. 6):

Die Beurteilung der Fachkunde stellt ein wesentliches Kriterium für die Zulassung als unabhängige/ Umwelteinzelgutachter/in bzw. Umweltgutachterorganisation dar. Entsprechend dem Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V muß der Umweltgutachter innerhalb des Geltungsbereiches der Zulassung fachkundig sein.

Dies soll zum einen sichergestellt werden durch eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen und Verantwortlichkeiten, der Ausbildung und der Qualifikation des Personals und der Fähigkeit, interdisziplinäre Teams zusammenzustellen. Ebenso erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Fähigkeit zur strukturierten Analyse von zu begutachtenden Standorten in Zusammenhang mit der Anwendung systematischer Verfahren zur Durchführung der Begutachtung. Elemente, die bei dieser Überprüfung für Einzelgutachter/innen nicht zutreffen können, finden auf diese keine Anwendung.

Zum anderen findet eine praktische Überprüfung vor Ort bei einem zu begutachtenden Unternehmen statt. Dabei hat die Umweltgutachterorganisation bzw. der/die Umwelteinzelgutachter/in nachzuweisen, daß die erforderlichen Fähigkeiten hinsichtlich der praktischen Durchführung einer Begutachtung gegeben sind. Die gutachterlich tätigen Personen werden bezüglich ihrer fachlichen Kenntnisse, ihrer Vorgehensweise bei der Begutachtung, ihres Zusammenwirkens sowohl im Gutachter/innenteam als auch mit dem in dem Unternehmen tätigen Personal, sowie aller anderen mit der Begutachtung in Zusammenhang stehenden Fragen beurteilt.

Die Beurteilung obliegt Sachverständigen, die für jeden Einzelfall vom Zulassungskomitee (Abs. 7) vorgeschlagen werden.

Neben diesen Überprüfungen der Fachkunde ist eine Beurteilung der Fachkenntnisse vorgesehen. Dabei soll sichergestellt werden, daß alle gutachterlich tätigen Personen einzeln bezüglich wesentlicher Bereiche der gemäß dem Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V vorgesehenen Fachkenntnisse überprüft werden.

Diese Fachkenntnisse umfassen

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
- Managementinformation und -verfahren,
- Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
- Umweltrecht und Inhalt der EMAS-V,
- Allgemeine Umwelttechnik.

Diese Überprüfung soll gewährleisten, daß alle gutachterlich tätigen Personen die wichtigsten fachlichen Inhalte jedenfalls beherrschen, ein Umstand, der für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit eines Gutachter/innenteams unbedingt erforderlich ist. Der Bereich Umweltrecht umfaßt neben den umweltrechtlichen Vorschriften im engeren Sinn (zB WRG, AWG, LRG-K usw.) auch umweltrelevante Arbeitnehmerschutzvorschriften, etwa betreffend das Hantieren mit gefährlichen Chemikalien oder die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen von Schadstoffen.

Insgesamt ist für die Beurteilung der Fachkunde festzuhalten, daß es den Zulassungswerbern bzw. Zulassungswerberinnen freigestellt ist, wie das nötige Wissen angeeignet wird. Zur Vorbereitung der Überprüfung bieten sich insbesondere einschlägige Ausbildungssysteme an, beispielsweise spezielle Lehrgänge wie „Umweltmanagement“ an der Landesakademie Krems, „Universitätslehrgang für ökologische Beratungsberufe“ am Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung in Wien, „Vorbereitungslehrgang Umweltprüfer, Umweltgutachter“ an der Universität Linz, „Umweltorientierte Unternehmensführung“ an der WU-Wien sowie das Aufbaustudium „Technischer Umweltschutz“.

Hinsichtlich der Vorgehensweise der Umweltgutachter bei einer einzelnen Begutachtung beabsichtigt das Umweltministerium, gestützt auf Vorarbeiten der Europäischen Kommission, einen Leitfaden zu erarbeiten. Dieser Leitfaden soll eine möglichst einheitliche Durchführung der Begutachtungen gemäß der EMAS-V sicherstellen.

Zum Zulassungskomitee (Abs. 7):

Das Zulassungskomitee hat sich sowohl mit der Erarbeitung allgemeiner Anleitungen bezüglich der Zulassung (Qualifikation und Tätigkeit der Sachverständigen, Zusammensetzung der Sachverständigenteams, Vorgehensweise bei der Überprüfung usw.), als auch mit den einzelnen Zulassungen zu beschäftigen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen kommt dem Zulassungskomitee eine bedeutende Funktion in Hinblick auf die Beurteilung der gemäß § 24 vorzulegenden Dokumente zu. Zu allen Tätigkeiten kann das Komitee Experten zuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

Der im Zuge der Gesetzesvorbereitung diskutierte Beirat für Öko-Audit ist, ebenso wie der Ausschuß für Öko-Audit, im vorliegenden Gesetz nicht mehr vorgesehen. Die ihnen ursprünglich zugedachten Aufgaben werden nun einerseits durch die mit der Vollziehung betrauten Bundesminister oder das Zulassungskomitee wahrgenommen, andererseits werden die näheren Regelungen, für die eine Beratung durch diese Gremien vorgesehen war, direkt im Gesetz getroffen.

Zu § 5:

Gemäß Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V zählen die Unabhängigkeit, Objektivität und Integrität zu den Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern.

Die Bonität der EMAS-Teilnahmeerklärung wird davon abhängen, ob das Gutachtersystem von allen Beteiligten akzeptiert wird. Es ist daher entscheidend, daß Interessenkollisionen und wirtschaftliche Abhängigkeiten bei der Tätigkeit der Umweltgutachter weitgehend ausgeschaltet werden.

In Abs. 2 wird berücksichtigt, daß auch Abhängigkeitsbeziehungen des Umweltgutachters mit anderen Tätigkeiten der Betriebsberatung vermieden werden sollen. Die Spezifizierungen in Abs. 2 stellen dauernde Anforderungen an den Umweltgutachter hinsichtlich der Unabhängigkeit und Integrität dar, die jedoch ihrer Natur nach keine Zulassungsvoraussetzungen bilden können. Die Einhaltung der in Abs. 2 geregelten Anforderungen wird durch § 13 Abs. 1 sichergestellt.

Die Unabhängigkeit des Umweltgutachters vom zu begutachtenden Unternehmen soll auch dadurch sichergestellt werden, daß die Gutachtertätigkeit an einem Standort auf drei zeitlich hintereinander liegende Begutachtungen beschränkt ist. Damit soll einem solchen Abhängigkeitsverhältnis vorgebeugt werden, das durch die Erwartung gesicherter Erwerbschancen und umgekehrt durch die Erwartung dauernder Gültigkeitserklärungen der Umwelterklärungen zum Nachteil einer objektiven und unabhängigen Beurteilung und Verifizierung charakterisiert ist. Andererseits soll die sinnvolle Nutzung von Synergieeffekten auf Grund der guten Kenntnis des Standorts durch den Umweltgutachter nicht ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit einer bis zu dreimaligen hintereinanderliegenden Begutachtung ergibt sich auf Grund einer objektiven und sachlich nachvollziehbaren Abwägung zwischen der angeführten Nutzenerwägung einerseits und dem Gebot der Unabhängigkeit andererseits.

Abs. 3 Z 3 ist gegenüber der Formulierung im Begutachtungsentwurf präziser gefaßt und in Einklang mit der Anforderung des Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl Nr. 210/1958, gebracht. Die nunmehrige Definition der „nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse“ in Abs. 3 Z 4 ersetzt die Art. 18 B-VG nicht entsprechende unbestimmte Formulierung des Begutachtungsentwurfes.

Zu § 6:

Die Zulassung als Umweltgutachter ist sowohl für Umweltgutachterorganisationen als auch für Umwelteinzelgutachter/innen möglich. Diese beiden Möglichkeiten sind explizit in der EMAS-V vorgesehen. Alle gutachterlich tätigen Personen müssen dabei die Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 und 3 erfüllen.

Umweltgutachterorganisationen müssen insbesondere eine dem Artikel III lit. A Z 1 EMAS-V entsprechende Organisationsstruktur aufweisen sowie die Anforderungen an Unabhängigkeit und Integrität gemäß § 5 Abs. 1 und 3 Z 1, 2 und 4 erfüllen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Organisation insgesamt ausreichend qualifiziert und unabhängig ist, um Begutachtungen durchzuführen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Mitarbeiter/innen der Organisation gestellt. So muß zumindest ein/zeichnetungsberechtigte/r Vertreter/in der Organisation die Anforderungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1

und 3 erfüllen, ebenso der/die Leiter/in des Gutachter/innenteams. Die Beurteilung der Fachkunde dieser für die Organisation tätigen Personen erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Organisation gemäß § 4 Abs. 6.

Im Rahmen der Überprüfung der Organisation ist auch sicherzustellen, daß Mitglieder des Gutachter/innenteams gemäß Abs. 2 Z 5 fachkundig im Sinn des Anhangs III lit. A Z 1 der EMAS-V sind bzw. die speziellen technischen Fachkenntnisse für die beantragten Sektoren aufweisen. Für diese Aufgaben kommen insbesondere Angehörige der Gruppe der Zivilingenieure bzw. der technischen Büros in Frage, da sie zumeist über die erforderliche spezielle technische Fachkunde verfügen.

Abs. 2 Z 6 hält noch einmal fest, daß in der Organisation jedenfalls die erforderliche Fachkunde hinsichtlich des Zulassungsumfangs vorhanden sein muß. Dabei ist nicht unbedingt ein festes Angestelltenverhältnis erforderlich, jedoch muß die Form der Zusammenarbeit vertraglich festgelegt und klar dargestellt werden. Das heißt, eine Organisation kann aus Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 3, Z 4 und Z 5 bestehen. Die erforderliche Fachkunde für die Zulassung für einen Sektor muß zumindest eine Person aus den vorgenannten Ziffern erfüllen.

Abs. 3 legt fest, daß Organisationen, die gegen Normen zertifizieren, die vom Ausschuß nach Artikel 19 der EMAS-V anerkannt sind, nach den Kriterien dieses Gesetzes zugelassen sein müssen. Diese Bestimmung betrifft insbesondere die Normenreihe ISO 14 000 betreffend Umweltmanagementsysteme, Umweltbetriebsprüfungen und ähnliche. In diesem Sinne müssen Zertifizierungsstellen, die etwa nach der Norm ISO 14 001 zertifizieren wollen und deren Zertifikat bei der anschließenden Begutachtung des Unternehmens nach der EMAS-V mitberücksichtigt werden soll, nach den Kriterien dieses Gesetzes zugelassen sein. Andernfalls kann und darf das Zertifikat vom Umweltgutachter nach der EMAS-V nicht berücksichtigt werden. Sollten Unternehmen sowohl gegen eine Norm der Serie ISO 14 000 als auch nach der EMAS-V geprüft werden wollen, müssen jeweils nach diesem Gesetz zugelassene Organisationen bzw. Einzelgutachter/innen die Prüfung vornehmen.

Zu § 8:

Die Akkreditierungsstelle nach § 8 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, bietet sich für die Besorgung der Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter an, da sie im Hinblick auf die Ähnlichkeit der zu besorgenden Aufgaben nach dem AkkG mit den Aufgaben nach dem UGStVG über ein vorhandenes Know-how und bestehende Strukturen und Mittel in sachlicher und personeller Hinsicht verfügt, die für die Erledigung der Aufgaben der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern im Gegensatz zur Neuschaffung einer eigenen Zulassungsstelle nur geringfügig ausgeweitet werden müssen.

Zu § 9:

Die Anwendung des Akkreditierungsverfahrens nach AkkG kommt für die Zulassung von Umweltgutachtern nicht in Betracht, da nach dem AkkG keine Einzelgutachter/innenzulassung möglich ist und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen mit Individualverordnung ohne Rechtsschutzmöglichkeit erfolgt. Außerdem stellt das AkkG auf anders geartete Voraussetzungen als die EMAS-V ab: Eine Akkreditierung nach AkkG erfolgt prinzipiell auf Grund einer formal-organisatorischen Systemprüfung, während sich die Zulassung von Umweltgutachtern gemäß der EMAS-V auch nach inhaltlichen Anforderungen des Umweltschutzes zu richten hat. Daher ist die Anwendung eines eigenen Zulassungsverfahrens nach den Anforderungen der EMAS-V erforderlich.

Das nach den Vorschriften des AVG durchzuführende Zulassungsverfahren wird auf Grund eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Im Verfahren sind die materiellen Zulassungsvoraussetzungen (Anforderungen der Fachkunde, Unabhängigkeit und Integrität) durch die Zulassungsstelle zu prüfen. Zunächst sind die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 zu überprüfen und sodann die Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 zu beurteilen.

Über den Zulassungsantrag ist von der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesministerin für Umwelt mit Bescheid abzusprechen. Im Bescheid sind jedenfalls auch die Sektoren, für welche die Fachkunde nachgewiesen ist, anzuführen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Führung der Umweltgutachterliste und Übermittlung der Liste an die EU-Kommission (§ 14) hat die zuständige Stelle eine abschriftliche Bescheidnachricht zu erhalten.

Zu § 10:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EMAS-V haben die Mitgliedstaaten neben der Zulassung der Umweltgutachter auch die Aufsicht über deren Tätigkeit zu regeln. Die Aufsicht dient der Sicherstellung, daß zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entsprechen und entspringt der Grundüberlegung, daß sich der Staat mit seiner Autorität für die Bonität der Teilnahmeerklärung verbürgt.

In diesem Zusammenhang sieht Anhang III lit. A Z 5 vor, daß eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 36 Monate, durchzuführen ist, und eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen zu umfassen hat. Zur Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen kann die Zulassungsstelle jene Aufsichtsmittel einsetzen, die in den §§ 10 und 11 angeführt sind.

Ferner sieht die EMAS-V in der oben angegebenen Bestimmung für Umweltgutachter eine Verpflichtung zur Veränderungsmeldung hinsichtlich aller Umstände vor, die auf die Zulassung oder deren Umfang Einfluß haben können.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens stellte sich die Aufnahme einer Bestimmung als zweckmäßig heraus, mit der neben der Amtswegigkeit auch ein Antragsrecht auf Ausübung der Aufsicht festgelegt wird. Das in Abs. 4 geregelte Antragsrecht erhalten sowohl Unternehmen, die von einem Umweltgutachter nach der EMAS-V begutachtet wurden, als auch der Umweltanwalt.

Zu § 11:

§ 11 trifft nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht über Umweltgutachter. Die im Begutachtungsentwurf in verschiedenen Bestimmungen geregelten Pflichten zur Vorlage von Unterlagen an die die Aufsicht ausübende Zulassungsstelle wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen in Abs. 1 zusammengefaßt. Ferner wurden die Voraussetzungen für die Vorlage von Berichten an die Unternehmensleitung zum Zweck der Aufsicht an die Zulassungsstelle näher geregelt und dabei entsprechend Art. 4 Abs. 7 der EMAS-V den Bedürfnissen nach Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch hinsichtlich der Aufsichtsstelle Rechnung getragen.

Zu § 12:

In einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. einem Vertragsstaat nach dem EWR-Abkommen) zugelassene Umweltgutachter dürfen gemäß Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V in Österreich gutachterlich tätig werden (sie dürfen inländische Standorte begutachten und die entsprechende Umwelterklärung für gültig erklären), wenn sie zuvor die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Zulassungsstelle notifiziert haben und der Aufsicht der Zulassungsstelle unterliegen.

Im Rahmen der Aufsicht kann sich die Zulassungsstelle auch über das Vorliegen der für die gutachterliche Tätigkeit erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse vergewissern. Dabei wird vor allem eine praktische Überprüfung des Umweltgutachters in Betracht kommen. Die Aufnahme des letzten Satzes in Abs. 1 geht auf eine entsprechende Anregung der EU-Kommission im Rahmen des Ausschusses nach Art. 19 der EMAS-V zurück. Die Ablegung einer zusätzlichen Eignungsprüfung hinsichtlich der Sprach- und Rechtskenntnisse für ausländische Umweltgutachter widerspricht dagegen dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit.

Die EMAS-V trifft in Anhang III lit. A Z 5 auch Rahmenvorgaben hinsichtlich der Beaufsichtigung von Umweltgutachtern aus anderen Mitgliedstaaten. Entsprechend diesen Rahmenvorgaben sieht der Entwurf in Abs. 2 die Anwendung der regelmäßigen Überprüfungspflicht für die Zulassungsstelle und die Vorlage- und Informationspflichten für ausländische Umweltgutachter vor.

Demnach haben auch ausländische zugelassene Umweltgutachter auf Verlangen der Zulassungsstelle ihre Umweltgutachten vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann die Zulassungsstelle die Aufsichtsmittel gemäß § 11 Abs. 1 und 2 einsetzen und hat daher bei Mängeln in der Qualität der Umweltgutachten die Möglichkeit der einstweiligen Untersagung der gutachterlichen Tätigkeit im Inland.

Zu § 13:

Die Grundlage für § 13 stellt Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III lit. A Z 5 der EMAS-V dar. Demnach dürfen Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfanges der Zulassung von der Zulassungsstelle erst getroffen werden, nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hiezu Stellung zu nehmen.

Ein besonders wichtiger Widerrufsgrund ist in Abs. 1 Z 3 angeführt, wenn der Umweltgutachter eine Umwelterklärung für einen Standort entgegen den Anforderungen der EMAS-V für gültig erklärt hat, insbesondere einen umweltrelevanten Problembereich nicht erkannt oder wissentlich ignoriert hat.

Da gegenüber dem Begutachtungsentwurf ein Widerrufsbescheid nun im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt zu ergehen hat, ist in Abs. 3 vorgesehen, daß ein Umweltanwalt das Antragsrecht auf Einleitung eines Widerrufsverfahrens auszuüben berechtigt ist. Mit Abs. 4 wird ein subjektives Recht des Umweltanwalts begründet, das ihm auch die Geltendmachung des Berufungsrechtes nach § 19 Abs. 1 und die Legitimation zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gibt (VwGH, Erk. v. 17. Mai 1991, Zl. 89/06/0158).

Zu § 14:

Die Benennung der mit § 15 Abs. 1 eingerichteten zuständigen Stelle für das Standorteverzeichnis auch für die Besorgung der Führung der Umweltgutachterliste (Erstellung, Aktualisierung) und Übermittlung derselben an die EU-Kommission ist gemäß Art. 6 Abs. 1 der EMAS-V zulässig und auf Grund von Synergismen zweckmäßig.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, die in die Umweltgutachterliste aufzunehmenden Daten in Abs. 2 taxativ aufzuzählen und keine Privatadressen darin zu führen (Z 2). Die Art der aufzunehmenden Daten ergibt sich aus entsprechenden Vorgaben der EU-Kommission.

Zu § 15:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle kommt – in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten der EU – der/die Bundesminister/in für Umwelt in Betracht, der/die für bestimmte Aufgaben in diesem Zusammenhang das Umweltbundesamt heranziehen kann.

Aufgabe der zuständigen Stelle ist in erster Linie die Führung des Verzeichnisses eingetragener Standorte. Diese Aufgabe erfordert die Durchführung hoheitlicher Verwaltungsakte gegenüber Unternehmen, die eine für gültig erklärte Umwelterklärung vorlegen bzw. deren Standort im Verzeichnis eingetragen ist.

Im einzelnen hat die zuständige Stelle folgende Aufgaben:

- Führung des Standortezeichnisses (Abs. 2). Unter dem Begriff „Führung des Standortezeichnisses“ ist zu verstehen:
 - Eintragung in das Verzeichnis,
 - Streichung der Eintragung,
 - Ablehnung der Eintragung,
 - Zurücknahme der Ablehnung der Eintragung,
 - vorübergehende Aufhebung der Eintragung und
 - Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung der Eintragung;
- Beurteilung der Glaubhaftmachung, daß ein Standort alle Bedingungen der EMAS-V erfüllt (§ 16 Abs. 1 Z 2);
- Durchführung eines Verfahrens zur Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien (§ 16 Abs. 3);
- Einhebung der Eintragungsgebühr (§ 16 Abs. 1 Z 3);
- Verständigung der Unternehmensleitung und der Behörden im Sinne des § 15 Abs. 5 über alle durchgeführten Registrierungsakte (§ 15 Abs. 3 erster Satz);
- Überprüfung zur Feststellung, daß ein Standort alle Anforderungen der EMAS-V erfüllt (§ 17);
- Aktualisierung des Standortezeichnisses (§ 15 Abs. 3 zweiter Satz);
- Übermittlung des Standortezeichnisses an die EU-Kommission und an die Zulassungsstelle (§ 15 Abs. 3 zweiter Satz);
- Sicherstellung des freien Zugangs der Öffentlichkeit zum Standorteverzeichnis (§ 15 Abs. 4).

Die Aufgaben der Führung des Standortezeichnisses gemäß Abs. 2 sind als hoheitliche Verwaltungsakte zu qualifizieren, die entsprechend Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der EMAS-V – bis auf die Eintragung eines Standortes (Abs. 2 Z 1) – ein Verfahren nach dem AVG erfordern (§ 16 Abs. 3). Die zuständige Stelle muß daher einen behördlichen Charakter aufweisen.

In Artikel 8 Abs. 4 der EMAS-V ist festgelegt, daß die zuständige Stelle die Eintragung eines Standortes abzulehnen oder vorübergehend aufzuheben hat, wenn sie von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften unterrichtet wird. Die Unternehmensleitung ist davon in Kenntnis zu setzen. Erst wenn der Verstoß gegen die umweltrechtlichen Vorschriften abge-

stellt ist und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen, wird die Ablehnung oder die vorübergehende Aufhebung der Eintragung zurückgenommen.

Aus Gründen des Legalitätsprinzips, der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes betroffener Unternehmen sind die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Anwendung der wiedergegebenen Bestimmung der EMAS-V näher zu regeln. Dies erfolgt einerseits mit Abs. 5 und 6 und im übrigen in § 16 Abs. 3 bis 5.

Mit § 15 Abs. 6 wird der Begriff „Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort“ als Verwaltungsübertretungen umweltrelevanter Vorschriften definiert, wobei die in diesem Absatz angeführten umweltrelevanten Gesetze demonstrativ aufgezählt werden. Eine „Unterrichtung“ im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der EMAS-V hat gemäß Abs. 5 lediglich nach einer rechtskräftigen Bestrafung zu erfolgen. Konsequenterweise ist die zur Unterrichtung der bzw. Meldung an die zuständige Stelle zuständige Behörde nach Abs. 5 die „für die Bestrafung wegen einer umweltrelevanten Verwaltungsübertretung“ zuständige Behörde.

Zu § 16:

Die Regelung des Abs. 1 entspricht der Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 der EMAS-V und verlangt die kumulative Erfüllung von drei tatbestandlichen Voraussetzungen für die Eintragung eines Standortes, die als einziger Registrierungsakt ohne Anwendung des AVG zu erfolgen hat.

Zur Glaubhaftigkeit der Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-V am Standort als Eintragungsvoraussetzung kann die zuständige Stelle die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen bei den zuständigen Behörden gemäß § 17 verlangen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die zuständige Stelle ein Ermittlungsverfahren durchzuführen oder die Prüftätigkeit des Umweltbetriebsprüfers oder des Umweltgutachters nach der EMAS-V zu wiederholen hat.

Zur Ermittlung des tatbestandsmäßigen Sachverhalts und zur Berücksichtigung von Parteieninteressen („Bemerkungen betroffener Parteien“ gemäß Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der EMAS-V) ist in Abs. 3 hinsichtlich der Streichung eines Standorts, der Ablehnung einer Eintragung, der vorübergehenden Aufhebung eines Standorts und der Zurücknahme der Ablehnung und der vorübergehenden Aufhebung des Standorts ein Verwaltungsverfahren mit Ermittlung des Sachverhalts und Parteigehör nach den Bestimmungen des AVG unabdingbar.

Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Neutralität der Aufgabenwahrnehmung (Art. 18 Abs. 2 EMAS-V) haben auch das betroffene Unternehmen und – gegebenenfalls – der jeweils zuständige Umweltschlichter die volle Rechtsmittelbefugnis.

Zu § 17:

Diese Bestimmung dient der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Stelle im Rahmen der Glaubhaftmachung der Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-V am Standort als

Eintragungsvoraussetzung (Art. 8 Abs. 1 EMAS-V) und gemäß Art. 8 Abs. 3 EMAS-V. Die Regelung des Art. 8 Abs. 3 EMAS-V, wonach ein Standort aus dem Verzeichnis zu streichen und die Unternehmensleitung des Standorts davon zu unterrichten ist, wenn die zuständige Stelle zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen der EMAS-V erfüllt, bedarf einer näheren Präzisierung, die durch § 17 erfolgt.

Zu § 18:

Als geeignete Art und Weise der Veröffentlichung im Sinne des Abs. 1 kommt insbesondere eine Veröffentlichung in Form von Broschüren oder durch Anschlag an geeigneten Plätzen (Betriebseingang, Amtstafel) oder im Rahmen von lokalen oder überregionalen Anzeigern oder durch Veröffentlichung in Printmedien in Betracht.

Unter der in Abs. 2 geregelten Bekanntgabe in einem amtlichem Verlautbarungsorgan ist lediglich der Hinweis auf die eigentliche Veröffentlichung nach Abs. 1 zu verstehen. Als solches Verlautbarungsorgan kommt zB das Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder ein entsprechendes Verlautbarungsorgan auf Landesebene in Frage.

Der Mindestinhalt der Umwelterklärung ist in Art. 5 Abs. 3 der EMAS-V festgelegt. Eine Darstellung der bedeutsamen ökologischen Veränderungen im Rahmen des Umweltmanagementsystems seit der letzten Umwelterklärung gehört gemäß Art. 5 Abs. 4 der EMAS-V zu den zentralen Inhalten der Um-

welterklärung. Ein Bestandteil der Umwelterklärung hat auch die Feststellung zu sein, daß alle umweltrechtlichen Vorschriften am Standort eingehalten werden.

Zu § 19:

Da die in Abs. 1 und 2 angeführten Angelegenheiten auch als „civil rights“ im Sinne von Art. 6 EMRK anzusehen sind, reicht eine nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nicht aus, um den Anforderungen von Art. 6 EMRK zu entsprechen (Fälle *Le Compte v.* 23. 6. 1981, Series A 43; *Bentham v.* 23. 10. 1985, Series A 97). Daher ist über Berufungen durch ein unabhängiges Tribunal im Sinne des Art. 6 der EMRK im Verwaltungswege zu entscheiden und sollen die unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) als Rechtsmittelbehörde tätig werden.

Eine Alternative zur Heranziehung der unabhängigen Verwaltungssenate besteht deshalb nicht, da insbesondere der im Rahmen der Begutachtung verschiedentlich vorgeschlagene Umweltsenat nach Art. 151 Abs. 7 B-VG und § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat (USG), BGBl Nr. 698/1993, nur bis 31. Dezember 2000 befristet eingerichtet ist und seine verfassungsrechtlich geregelten Kompetenzen nach Art. 11 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 1 Z 7 B-VG taxativ angeführt sind. Die Schaffung einer neuen unabhängigen Berufsbehörde im Sinne des Art. 6 EMRK im Rahmen dieser Bestimmung kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, da nicht mit einer großen Zahl von Berufungen zu rechnen ist.

Zu § 20:

Nach dem Vorliegen entsprechender Grundlagen soll eine entsprechende Verordnung über die versuchsweise Einbeziehung weiterer Sektoren in die EMAS-V raschest möglich erlassen werden.

Zu § 21:

Im Hinblick auf die hohen Anforderungen, die die EMAS-V an die Umweltgutachter stellt und die im Verfahren zu deren Zulassung nachzuweisen und zu überprüfen sind, ist auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich. Auch die Führung des Standortverzeichnis, mit der die Eintragung, die Streichung und die vorübergehende Aufhebung sowie deren Gegenakte verbunden sind, verursacht einen nicht geringen Verwaltungsaufwand. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt wurde, ist zur teilweisen Abdeckung dieses Aufwandes eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung besonderer Verwaltungsabgaben unerlässlich. Die Verwaltungsabgaben (Zulassungs- und Eintragungsgebühren) sollen in einem Tarif zusammengefaßt werden.

Diese besonderen Verwaltungsabgaben begründen sich auf die in Art. 11 EMAS-V enthaltene Bestimmung, die die Möglichkeit eines Gebührensystems für die im Zusammenhang mit der EMAS-V anfallenden Verwaltungskosten vorsieht.

Zu § 23:

Die Teilnahmeerklärung darf nach Art. 10 Abs. 3 der EMAS-V weder in der Produktwerbung verwendet, noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden. Die Mitgliedstaaten haben dies durch entsprechende Sanktionen sicherzustellen, dem dient die Strafbestimmung in Abs. 1. Die Teilnahmeerklärung darf jedoch zB als Schautafel am Standort, auf dem Briefkopf, auf den Umwelterklärungen des Unternehmens, in Broschüren, Presseinformationen usw. verwendet werden.

Die Teilnahmeerklärung gehört zusammen mit der Überprüfung des Standorts durch den Umweltgutachter und – in beschränkter Weise – durch die zuständige Stelle zu dem „System öffentlich überwachter Selbstkontrolle“ nach der EMAS-V.

Zu § 24:

Zur Sicherstellung einer raschen Anwendung der EMAS-V soll es Übergangsbestimmungen für die Zulassung von Umweltgutachtern geben. Diese Übergangsbestimmungen gelten für Zulassungsanträge, die innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

Um eine rasche Anwendung der EMAS-V in Österreich sicherzustellen, sollen zunächst Gutachter tätig werden können, ohne das Zulassungsverfahren in seinem vollen Umfang durchlaufen zu müssen. Dafür sind bei der Zulassung alle Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, mit Ausnahme der fachlichen Überprüfung nach § 4 Abs. 6, für die bei der Zulassungsstelle erst die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen. Diese fachliche Überprüfung ist aber innerhalb eines Jahres nach erfolgter Zulassung nachzuweisen. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen erfolgt eine Überprüfung der Zulassungswerber/innen bezüglich der fachlichen Qualifikation auf Grund der übrigen Bestimmungen des § 4.

Wesentliche Elemente im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind insbesondere Umweltinformationssysteme, betriebliche Ökobilanzen, Öko-Controlling-Systeme oder ähnliches.

Der Nachweis hat unter anderem eine Dokumentation der umweltrelevanten Situation der Unternehmen zu umfassen, in denen die Tätigkeiten nach Abs. 2 durchgeführt wurden. Aus diesen Unterlagen müssen klar und deutlich die Leistungen des betrieblichen Umweltschutzes in diesen Unternehmen hervorgehen. Geeignete Mittel zum Erbringen dieses Nachweises sind insbesondere Umwelterklärungen, Umweltberichte oder Umwelthandbücher usw. Die erfolgreiche Tätigkeit des Zulassungswerbers bzw. der Zulassungswerberin im Rahmen des betrieblichen Umweltschutzes muß außerdem vom Unternehmen bestätigt werden.

Die Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Fachkunde nach Abs. 2 und 3 obliegt dem Zulassungskomitee, das dafür auch Experten beiziehen kann.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 12. September 1995

204. Stück

622. Bundesgesetz: Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz — UGStVG
(NR: GP XIX RV 165 AB 183 S. 35. BR: AB 5023 S. 599.)

622. Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz — UGStVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung folgender begleitender Regelungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, (im folgenden: EMAS-V) zur Einrichtung eines Systems der Bewertung und kontinuierlichen Verbesserung der umweltbezogenen Leistungen von Unternehmen und der darauf bezogenen Information der Öffentlichkeit:

1. Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter;
2. Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte;
3. besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Umweltgutachterorganisationen (juristische Personen des Privatrechts oder Personengemeinschaften) oder
2. Umwelteinzelgutachter/innen (natürliche Personen), die im Sinne des Art. 6 Abs. 4 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang III lit. A der EMAS-V nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zugelassen sind oder die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens nach Art. 6 Abs. 7 der EMAS-V zugelassen sind und bei ihrer Tätigkeit im Inland der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen.

(2) Sektoren sind

1. die Klassen (vierte Ebene) gemäß der gemeinsamen Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 1) nach Art. 2 in Verbindung mit dem Anhang, Abschnitte C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) und D (verarbeitendes Gewerbe), der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293/1 vom 24. Oktober 1990;
2. die Bereiche
 - a) Erzeugung von Strom,
 - b) Erzeugung von Gas,
 - c) Erzeugung von Dampf und Heißwasser,
 - d) stoffliche Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - e) thermische Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - f) Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - g) biologische sonstige Behandlung von Abfällen,
 - h) thermische sonstige Behandlung von Abfällen,
 - i) chemisch-physikalische sonstige Behandlung von Abfällen; sowie
3. weitere Sektoren auf Grund einer Verordnung nach § 20 Abs. 1.

Anforderungen an Umweltgutachter

§ 3. (1) Umweltgutachter müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III lit. B der EMAS-V erforderliche Fachkunde (§ 4) sowie Unabhängigkeit und Integrität (§ 5) besitzen.

(2) Im Inland zugelassene Umweltgutachter müssen einen Sitz oder Wohnsitz in Österreich haben.

Fachkunde

§ 4. (1) Die erforderliche Fachkunde wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
3. eine positive Beurteilung der Fachkunde gemäß Abs. 6, insbesondere der grundlegenden Fachkenntnisse gemäß Abs. 6 Z 3.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) wird durch den Abschluß eines Studiums im Sinne der §§ 35, 35a oder 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, im Rahmen der im folgenden angeführten Hochschulstudienrichtungen oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen,
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen,
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen,
4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung,
5. Medizinische Studienrichtung,
6. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien,
7. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben oder
8. ein studium irregulare (§ 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in den Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch

1. ein Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, oder
2. eine Berufspraxis als Ingenieur oder Dipl.-HTL-Ingenieur gemäß § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Jahren.

(4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch

1. eine mindestens dreijährige Tätigkeit betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden, insbesondere im Rahmen einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung oder -prüfung mit ökologischer Ausrichtung oder einer hauptberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit, und
2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 30 Tagen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbegutachtung nach der EMAS-V.

(5) In die Dreijahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind die nachstehend angeführten Tätigkeiten in den Fällen der Z 1 und 2 im Höchstausmaß von eineinhalb Jahren und in den Fällen der Z 3 und 4 im Höchstausmaß von einem Jahr einzurechnen:

1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG), BGBl. Nr. 156/1994, bzw. als dem entsprechender Zivilingenieur im Sinne des § 32 Abs. 2 ZTG, als Wirtschaftstreuhänder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, BGBl. Nr. 125/1955, oder als Rechtsanwalt gemäß § 1 der Rechtsanwaltsordnung, StGBI. Nr. 103/1945,
2. eine gewerberechtlich geregelte Tätigkeit als Geschäftsführer/in eines technischen Büros oder einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder eine selbständige Tätigkeit auf diesen Gebieten,
3. eine Tätigkeit als Beauftragte/r im Sinne des § 5 Abs. 3 Z 3 oder,
4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in Abs. 6 Z 3 angeführten Bereiche.

(6) Die erforderliche Fachkunde für Umweltgutachter (Abs. 1 Z 3) wird im Rahmen der Zulassung durch Sachverständige beurteilt, die von einem Zulassungskomitee (Abs. 7) im Einzelfall vorgeschlagen werden. Die Beurteilung der Fachkunde umfaßt

1. eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen, die geeignet sind, die fachliche Qualität und die Verantwortlichkeit des Umweltgutachters und die Anwendung eines systematischen Verfahrensablaufes bei der Erstellung von Umweltgutachten sicherzustellen,
2. eine praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten im Rahmen der Durchführung einer Umweltbegutachtung an einem von dem Zulassungswerber bzw. der Zulassungswerberin der Zulassungsstelle (§ 8) zu nennenden Standort oder anhand eines den Erfordernissen der Realität möglichst entsprechenden Fallbeispiels und
3. eine Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse in den Bereichen
 - Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
 - Managementinformation und -verfahren,
 - Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V und
 - Allgemeine Umwelttechnik.

(7) Der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 zu bestellen und zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht sowie der Bestellung der Sachverständigen im Sinne des Abs. 6 ein ständiges Zulassungskomitee einzurichten, dem je drei Vertreter/innen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Umwelt angehören. Die Beschlußfassung im Komitee erfolgt einstimmig. Das Zulassungskomitee kann zu seinen Sitzungen nicht stimmberechtigte Expert/innen beiziehen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Das Zulassungskomitee hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(8) Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde im Sinne des Abs. 6, insbesondere betreffend die Beurteilungskriterien, den Ablauf, den Inhalt der vorzulegenden Dokumentation (§ 9 Abs. 1) und sonstige Anforderungen zu erlassen. Die Verordnung ist hinsichtlich der Fachkundeerfordernisse des Abs. 6 Z 1 und 2 im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erlassen.

Unabhängigkeit und Integrität

§ 5. (1) Der Umweltgutachter muß gemäß Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V integer und vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängig sein und die Gewähr dafür bieten, daß er keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in seine Integrität und Unabhängigkeit bei seiner Tätigkeit in Frage stellen könnte. Der Umweltgutachter unterliegt bei Ausübung der gutachterlichen Tätigkeit insbesondere keinen Weisungen fachlicher Art.

(2) Der Umweltgutachter darf mit dem/der Auftraggeber/in, mit einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder mit dem Umweltbetriebsprüfer nach Art. 2 lit. I der EMAS-V oder einem/einer sonstigen Betriebsberater/in des Standorts nicht identisch sein. Die Unabhängigkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn ein zureichender Grund vorliegt, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn sich der Umweltgutachter zum Auftraggeber/zur Auftraggeberin, zu einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder zum Umweltbetriebsprüfer nach Art. 2 lit. I der EMAS-V oder einem/einer sonstigen Betriebsberater/in des Standorts

1. in einem Eheverhältnis oder in einem Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade oder in einem Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade befindet oder
2. in einem Auftrags-, Bestands-, Dienst-, Werk- oder Gesellschaftsvertragsverhältnis oder sonst in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren vor und nach einer Begutachtung nach der EMAS-V befindet.

Ausgenommen von Z 2 ist eine gutachterliche, prüfende, überwachende oder zertifizierende Tätigkeit insbesondere als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle im Sinne des § 7 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, oder als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger einschlägigen Fachgebietes gemäß dem Bundesgesetz über den allgemeinen beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, oder ein Folgeauftrag als Umweltgutachter nach der EMAS-V mit der Maßgabe, daß nicht mehr als drei Begutachtungen nach der EMAS-V in unmittelbarer zeitlicher Abfolge für denselben Standort vorgenommen werden dürfen.

(3) Ein Umweltgutachter bietet für die erforderliche Integrität keine Gewähr, wenn

1. er wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt wurde,

2. er wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde zu einer Geldstrafe von insgesamt mehr als 20000 S verurteilt wurde,
3. er als ehemalige/r Beauftragte/r gemäß § 82b Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder als Störfall-Sicherheitsbeauftragte/r gemäß § 6 Abs. 3 der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, oder als Abfallbeauftragte/r gemäß § 9 Abs. 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, oder als Abwasserbeauftragte/r gemäß § 33 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, oder als Giftbeauftragte/r gemäß § 31 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, oder als Strahlenschutzbeauftragte/r gemäß § 7 Abs. 4 lit. b des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, oder als Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, bzw. als Sicherheitstechniker/in gemäß § 21 Arbeitnehmer-schutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, oder als Managementvertreter/in im Sinne des Anhangs I lit. B Z 2 der EMAS-V wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde verurteilt wurde, oder
4. über sein Vermögen innerhalb der letzten zehn Jahre schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist oder der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

Zulassung als Umweltgutachter

§ 6. (1) Die Zulassung als Umwelteinzelgutachter/in ist zu erteilen, wenn der/die Zulassungswerber/in die Anforderungen nach den §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 und 3 erfüllt und sicherstellt, daß er/sie für alle beantragten Sektoren über die jeweils erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation ist zu erteilen, wenn die Organisation

1. entsprechend Anhang III lit. A Z 1 der EMAS-V insbesondere über eine Organisationsstruktur verfügt, die die Erstellung von Umweltgutachten gewährleistet, die den Anforderungen der EMAS-V genügen,
2. die Anforderungen der Unabhängigkeit und Integrität im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1, 2 und 4 erfüllt,
3. über mindestens eine/n zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in verfügt, der/die die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt,
4. nachweist, daß die für die Durchführung von Umweltbegutachtungen verantwortlichen Leiter/innen von Gutachter/innenteams die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen und für die Organisation entweder als zeichnungsberechtigte Vertreter/innen (Z3) oder als Dienstnehmer/innen nach dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, tätig sind,
5. gewährleistet, daß die nichtverantwortlichen Mitglieder von Gutachter/innenteams so ausgewählt werden, daß die erforderlichen Kenntnisse für sämtliche Fachbereiche, insbesondere auch spezielle technische Fachbereiche, im Gutachter/innenteam vorhanden sind, und die einzelnen Teammitglieder die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 und 3 erfüllen, und
6. sicherstellt, daß für alle beantragten Sektoren die jeweils erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Zulassung von Stellen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b der EMAS-V.

Gültigkeitserklärung

§ 7. Für die Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der EMAS-V ist erforderlich, daß die unterzeichnenden Personen über die erforderlichen Zulassungen als Umwelteinzelgutachter/in oder als verantwortliche/r Leiter/in eines Gutachter/innenteams für den bezughabenden Sektor verfügen.

Zulassungsstelle

§ 8. Zulassungsstelle für Umweltgutachter und Stellen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b der EMAS-V ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten als Akkreditierungsstelle gemäß § 8 AkkG.

Zulassungsverfahren

§ 9. (1) Das Verfahren für die Zulassung nach § 6 wird auf Grund eines bei der Zulassungsstelle einzubringenden schriftlichen Antrages im Sinne des Anhangs III lit. A Z 3 erster Satz der EMAS-V eingeleitet, in dem auch anzugeben ist, für welche Sektoren die Zulassung beantragt wird. Der Antrag

hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Dem Antrag ist eine Dokumentation anzuschließen, die die vorgenannten Angaben, insbesondere Angaben über die Ausbildung, Berufspraxis, Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Umwelteinzelgutachters bzw. einer Umwelteinzelgutachterin oder des gutachterlich tätigen Personals einer Umweltgutachterorganisation sowie eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens enthalten muß.

(2) Auf das Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung.

(3) Die Zulassungsstelle prüft den Antrag samt Unterlagen hinsichtlich des Erfordernisses des § 3 Abs. 2, hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde nach § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und hinsichtlich der erforderlichen Unabhängigkeit und Integrität nach § 5 — ausgenommen § 5 Abs. 2 bei Erstzulassungen — und der Voraussetzungen des § 6 auf Echtheit, Vollständigkeit und Erfüllung der materiellen Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassungsstelle hat überdies die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 zu beurteilen.

(4) Auf Verlangen hat der/die Zulassungswerber/in der Zulassungsstelle ergänzende Auskünfte zu erteilen oder zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

(5) Erfüllt der/die Zulassungswerber/in alle Zulassungsvoraussetzungen, hat die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Zulassung, gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen, die zur Sicherstellung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, mit Bescheid auszusprechen. Andernfalls ist der Zulassungsantrag mit Bescheid abzuweisen.

(6) Der Zulassungsbescheid hat jedenfalls den Namen und die Anschrift (§ 3 Abs. 2) des Umweltgutachters sowie die Angabe zu enthalten, auf welche Sektoren sich die Zulassung erstreckt. Eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides ist der zuständigen Stelle (§ 15 Abs. 1) zu übermitteln.

(7) Auf Grund von Anträgen auf Ausweitung des sektoriellen Zulassungsumfanges sind die zur Überprüfung der Ausweitung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ist die erforderliche zusätzliche Fachkunde zu beurteilen.

Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

§ 10. (1) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder der jeweils letzten Überprüfung von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 4 zu überprüfen, ob die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 weiterhin vorliegen. Die Überprüfung hat insbesondere in einer praktischen Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs III lit. B der EMAS-V zu bestehen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

(2) Der Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle auf Verlangen die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können.

(3) Die Zulassungsstelle hat die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) über die Ergebnisse einer Überprüfung nach Abs. 1 und über bei ihr eingelangte Veränderungsmeldungen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu informieren.

(4) Die Zulassungsstelle hat eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 auch auf Grund eines Antrages eines Unternehmens, das von einem Umweltgutachter nach Anhang III lit. B der EMAS-V begutachtet wurde, oder eines Umweltanwalts im Sinne des § 2 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich ein von dem Umweltgutachter begutachteter Standort liegt, vorzunehmen.

Aufsichtsmaßnahmen

§ 11. (1) Zur Überprüfung der Erfüllung der für Umweltgutachter geltenden Voraussetzungen nach der EMAS-V und nach diesem Bundesgesetz kann die Zulassungsstelle vom Umweltgutachter die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen im Sinne des Anhangs III lit. A der EMAS-V sowie in Fällen der Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung trotz begründeten Verdachtes, daß die Voraussetzungen der EMAS-V nicht erfüllt waren, die Vorlage von Berichten an die Unternehmensleitung im Sinne des Anhangs III lit. B Z 3 der EMAS-V verlangen. Vor Übermittlung solcher Berichte an die Zulassungsstelle ist die betreffende Unternehmensleitung davon zu verständigen. Geheimhaltungsbedürftige Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

(2) Kommt der Umweltgutachter einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 nicht nach, kann die Zulassungsstelle formlos die Fortführung der gutachterlichen Tätigkeit ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen. Gegen eine solche Untersagung sind Rechtsmittel ausgeschlossen. Die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) ist von einer solchen Untersagung unverzüglich zu benachrichtigen.

Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 12. (1) Der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassene Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle die Aufnahme seiner gutachterlichen Tätigkeit zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat insbesondere Name, Adresse, Nationalität und zugelassene Sektoren zu enthalten. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizuschließen. Die Zulassungsstelle kann sich insbesondere im Rahmen der Aufsicht auf geeignete Art und Weise über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der einschlägigen umweltrelevanten Rechtsvorschriften und der erforderlichen Sprachkenntnisse informieren.

(2) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Einbringung der Anzeige nach Abs. 1 oder nach der jeweils letzten Überprüfung zu überprüfen, ob der Umweltgutachter weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügt. Die Überprüfung hat insbesondere in einer praktischen Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs III lit. B der EMAS-V zu bestehen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der im Inland vorgenommenen Begutachtungen erfolgen. Die §§ 10 Abs. 2 bis 4 und 11 gelten im übrigen auch für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Umweltgutachter hinsichtlich der im Inland vorgenommenen Begutachtungen nach der EMAS-V.

Widerruf und vorübergehende Aufhebung der Zulassung

§ 13. (1) Die Zulassung ist durch Bescheid der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. Nachträglicher Wegfall, wesentliche Änderung oder sonstige Nichterfüllung der Anforderungen an die Zulassung im Sinne der §§ 3 bis 6,
2. Erschleichung der Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9 oder
3. Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung entgegen den Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 der EMAS-V.

(2) Bei einer Verletzung der Informationspflicht über Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2 hat die Zulassungsstelle die Zulassung mit Bescheid vorübergehend aufzuheben. Im Bescheid ist eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen. Die vorübergehende Aufhebung der Zulassung endet mit der Nachholung der Veränderungsmeldung. Im Fall der Nichterfüllung innerhalb der bescheidmäßig aufgetragenen Frist gilt die Zulassung im Sinne von Abs. 1 als widerrufen.

(3) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 zu erlassen ist, gilt das AVG. Ein Widerrufsverfahren gemäß Abs. 1 ist von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages eines Umweltschutzes im Sinne des § 2 Abs. 4 UVP-G, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, einzuleiten.

(4) Der Umweltschutz hat Parteistellung gemäß § 8 AVG einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 19 Abs. 1 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG. Der Umweltschutz ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern, den Widerruf und die vorübergehende Aufhebung der Zulassung von Umweltgutachtern in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Zulassungs- und Umweltbegutachtungssystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

Umweltgutachterliste

§ 14. (1) Die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) hat die Liste der zugelassenen Umweltgutachter gemäß Art. 7 der EMAS-V zu führen und an die EU-Kommission zu übermitteln.

(2) Die Umweltgutachterliste hat folgende Daten der zugelassenen Umweltgutachter — getrennt nach Umweltgutachterorganisationen und Umwelteinzelgutachter/innen — zu enthalten:

1. Name oder Organisationsbezeichnung,
2. Berufsanschrift einschließlich Telefonnummer und Telefaxnummer,

3. Bezeichnung der Sektoren im Sinne des § 2 Abs. 2, für die der Umweltgutachter zugelassen ist, und
4. Registrierungsnummer.

(3) Die Umweltgutachterliste ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

Zuständige Stelle und Standorteverzeichnis

§ 15. (1) Die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte nach den Art. 8 und 9 der EMAS-V (Standorteverzeichnis) zuständige Stelle ist der/die Bundesminister/in für Umwelt, der/die sich bei Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedienen kann.

(2) Die zuständige Stelle hat in Bezug auf die Führung des Standorteverzeichnisses gemäß Art. 8 der EMAS-V insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Eintragung eines Standortes;
2. Streichung einer Eintragung;
3. Ablehnung einer Eintragung;
4. Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung;
5. vorübergehende Aufhebung einer Eintragung;
6. Zurücknahme einer vorübergehenden Aufhebung der Eintragung.

(3) Von erfolgten Akten betreffend die Führung des Standorteverzeichnisses im Sinne des Abs. 2 sind die jeweils betroffenen Unternehmensleitungen und die Behörden im Sinne des Abs. 5 durch die zuständige Stelle unverzüglich zu verständigen. Die zuständige Stelle hat weiters das Standorteverzeichnis jährlich auf den neuesten Stand zu bringen und vor Ende eines jeden Jahres an die EU-Kommission zu übermitteln und zugleich mit der Übermittlung an die EU-Kommission der Zulassungsstelle bekanntzugeben.

(4) Das Standorteverzeichnis enthält die Bezeichnung der geprüften Standorte zusammen mit einer Registrierungsnummer. Das Standorteverzeichnis ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(5) Die nach Art. 8 Abs. 4 EMAS-V meldepflichtige Behörde ist die für die Bestrafung wegen einer umweltrelevanten Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 6 zuständige Behörde. Die Unterrichtung der zuständigen Stelle gemäß Art. 8 Abs. 4 der EMAS-V hat nach Eintritt der Rechtskraft der Verwaltungsstrafe zu erfolgen.

(6) Umweltrelevante Verwaltungsübertretungen sind Verwaltungsübertretungen umweltrelevanter Vorschriften am eingetragenen Standort, insbesondere nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, dem Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, und dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215.

Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten

§ 16. (1) Die zuständige Stelle hat auf Antrag des Eintragungswerbers bzw. der Eintragungswerberin, der Angaben gemäß Anhang V der EMAS-V zu enthalten hat, einen geprüften Standort unter Zuteilung einer Nummer in das Standorteverzeichnis einzutragen, wenn

1. eine von einem Umweltgutachter für gültig erklärte Umwelterklärung vorliegt,
2. glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der EMAS-V erfüllt, insbesondere auch jene des Anhangs I, und
3. die auf Grund einer Verordnung nach § 21 Abs. 2 festgesetzte Eintragungsgebühr entrichtet ist.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 2 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die zuständige Stelle von einer bestehenden Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort Kenntnis erlangt hat.

(3) Eine Streichung eines eingetragenen Standortes (§ 15 Abs. 2 Z 2), eine Ablehnung der Eintragung sowie eine Zurücknahme der Ablehnung einer Eintragung (§ 15 Abs. 2 Z 3 und 4), eine vorübergehende Aufhebung der Eintragung sowie eine Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung einer Eintragung (§ 15 Abs. 2 Z 5 und 6) hat nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 oder 4 der EMAS-V und nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des AVG mit Bescheid zu erfolgen. Sofern die Voraussetzungen für eine Ablehnung, vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung im Sinne des Art. 8 Abs. 3 und 4 der EMAS-V bereits im Zeit-

punkt der Prüfung des Sachverhaltes vor Einleitung eines solchen Feststellungsverfahrens weggefallen sind, ist von einer Einleitung eines solchen Verfahrens abzusehen.

(4) Im Verfahren nach Abs. 3 ist der Umweltgutachter sowie gegebenenfalls die Behörde im Sinne des § 15 Abs. 5 zu hören und haben das betroffene Unternehmen und der Umweltanwalt im Sinne des § 2 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, Parteistellung gemäß § 8 AVG einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 19 Abs. 2 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG.

(5) Der Umweltanwalt ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V und dieses Bundesgesetzes über die Eintragung, Streichung einer Eintragung, Ablehnung einer Eintragung, Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung einer Eintragung und Zurücknahme einer vorübergehenden Aufhebung der Eintragung in Wahrung der Interessen der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Umweltbegutachtungs- und Standorteverzeichnisystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

Überprüfung durch die zuständige Stelle

§ 17. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß Artikel 8 der EMAS-V erforderlich ist, kann die zuständige Stelle alle dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über einen Standort bei den zuständigen Behörden verlangen.

Veröffentlichung der Umwelterklärung

§ 18. (1) Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist durch das betroffene Unternehmen längstens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Verständigung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz in knapper und verständlicher Form der Öffentlichkeit auf eine geeignete Art und Weise mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle ist über Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung nachweislich zu informieren. Ferner hat das betroffene Unternehmen die Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan bekanntzugeben.

(3) Der freie Zugang zu einer veröffentlichten Umwelterklärung ist jedermann zu gewährleisten.

Rechtsschutz

§ 19. (1) Über Berufungen in Angelegenheiten der Zulassung nach § 9 Abs. 5 und des Widerrufs oder der vorübergehenden Aufhebung einer Zulassung nach § 13 Abs. 1 oder 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Umweltgutachter (Zulassungswerber/in) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(2) Über Berufungen in Angelegenheiten des § 16 Abs. 3 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Standort liegt.

Erweiterung der Sektoren

§ 20. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt kann im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung weitere Sektoren festlegen (§ 2 Abs. 2 Z 3), auf die probeweise die Vorschriften der EMAS-V — mit Ausnahme der Art. 2 lit. i bis k, Art. 8 und 9 sowie Art. 10 in Verbindung mit Anhang IV — und dieses Bundesgesetz sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Vorschriften über die zuständige Stelle und das Standorteverzeichnis (§ 15) sowie über die Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten (§ 16) finden für Standorte, die Abs. 1 unterliegen, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß solche Standorte bei der Eintragung in das Standorteverzeichnis und bei der Übermittlung an die EU-Kommission mit dem Hinweis zu versehen sind, daß es sich um einen Standort gemäß einer Erweiterung der Sektoren handelt.

(3) Mit der Verordnung ist für die zu regelnden Sektoren insbesondere festzulegen:

1. Bezeichnung der einbezogenen Sektoren,
2. Definition der zu erfassenden Tätigkeiten, der Unternehmen bzw. Organisationen und der Standorte bzw. Bereiche und
3. Wortlaut der Teilnahmeerklärung analog zu Anhang IV der EMAS-V.

Besondere Verwaltungsabgaben

§ 21. (1) Für die Zulassung von Umweltgutachtern sind von dem/der Zulassungswerber/in besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(2) Für die Eintragung eines Standortes sind von dem/der Eintragungswerber/in besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von dem/der Bundesminister/in für Umwelt im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(3) Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 und 2 sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung einer Zulassung eines Umweltgutachters und Eintragung eines Standortes erforderlichen Zeit, nach der Zahl und Wertigkeit der erforderlichen Amtorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen sonstigen Aufwendungen (insbesondere Reisekosten, Kosten für ADV-Ausstattung, Drucksorten, Material- und Postgebühren) zu ermitteln.

Bericht an den Nationalrat

§ 22. Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Anwendung der EMAS-V und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Mit Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 S ist zu bestrafen, wer als Umweltgutachter

1. entgegen Art. 4 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang III lit. B der EMAS-V eine Umweltklärung für gültig erklärt hat oder
2. entgegen Art. 4 Abs. 7 der EMAS-V — unbeschadet der Aufsichtsbestimmungen der §§ 10 bis 12 dieses Bundesgesetzes — Informationen oder Angaben Dritten zugänglich gemacht hat.

(2) Mit Geldstrafe von 50 000 bis 200 000 S ist ein Unternehmen zu bestrafen, das eine Teilnahmeerklärung unberechtigt oder entgegen Art. 10 der EMAS-V in Verbindung mit Anhang IV der EMAS-V verwendet.

Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Für Zulassungsanträge im Sinne des § 9 Abs. 1, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Zulassungsstelle eingebracht werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 mit der Maßgabe, daß die Fachkunde anstelle der Erfordernisse gemäß § 4 Abs. 6 auf Grund von schriftlichen Unterlagen (Abs. 3) zu beurteilen ist und die Zulassung (§ 9) mit der Bedingung zu erteilen ist, daß die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 6 innerhalb eines Jahres ab der Zulassung nachzuweisen ist.

(2) Die den Anträgen im Sinne des Abs. 1 beizuschließenden schriftlichen Unterlagen (Abs. 3) müssen zur vorläufigen Beurteilung der Fachkunde anhand des Nachweises über folgende, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erbrachte Tätigkeiten geeignet sein:

1. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit beim Aufbau oder bei der Betreuung von mindestens drei Umweltmanagementsystemen,
2. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Durchführung von mindestens drei Umweltbetriebsprüfungen,
3. eine leitende, eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Erstellung und Erarbeitung wesentlicher Elemente von drei Umweltmanagementsystemen oder Umweltbetriebsprüfungen, oder
4. eine Kombination aus den in Z 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten.

(3) Die den Anträgen im Sinne des Abs. 1 beizuschließenden schriftlichen Unterlagen haben insbesondere folgendes zu umfassen:

1. eine Dokumentation der Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 und
2. eine Bestätigung der Unternehmensleitungen von Unternehmen, in denen Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 verrichtet wurden, über Inhalt und Umfang solcher Tätigkeiten.

(4) Zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 ist in jedem Fall eine Beurteilung der Fachkunde durch das Zulassungskomitee (§ 4 Abs. 7) erforderlich.

(5) Das Erfordernis des § 4 Abs. 4 Z 2 gilt nicht für Zulassungsanträge, die im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht werden.

Generelle Verweisungsbestimmung und Inkrafttreten

§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Monats seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten frühestens zusammen mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vollziehung

§ 26. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der/die Bundesminister/in für Umwelt betraut, hinsichtlich der gemäß § 4 Abs. 8 betreffend die Fachkunderfordernisse nach § 4 Abs. 6 Z 1 und 2 und hinsichtlich der gemäß § 20 Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 8 bis 13 und mit der Vollziehung der Geschäftsführung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7 ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, hinsichtlich der Bestellung der Sachverständigen und der Einrichtung des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 7, sowie hinsichtlich der gemäß § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 sowie § 24 Abs. 1 zu erlassenden Bescheide im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Umwelt, hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Finanzen.

Klestil

Vranitzky